

Tagesordnung

für die Sitzung des Ausschusses für Schule und Sport am 23.04.2026

Vorlagen-Nummer

Öffentlicher Teil

- | | | |
|-----|---|---------------|
| 1 | Einführung und Verpflichtung von Ausschussmitgliedern des Ausschusses für Schule und Sport | 113/26 |
| 2 | Schulentwicklungsplan der Stadt Eschweiler 2026 | 199/26 |
| 3 | Verlängerung des Mietzuschusses für das Objekt Merkurstraße 11-13; hier: Antrag des VabW e.V. vom 21.08.2025 | 208/26 |
| 4 | Aktueller Sachstand zur Einrichtung von Schulstraßen in Eschweiler bzw. zur Verbesserung der Sicherheit an Schulen | 055/26 |
| 5 | Umbau und bauliche Erweiterung der KGS Bergrath | 203/26 |
| 6 | Umbau zur Erweiterung der OGS-Kapazitäten der KGS Dürwiß | 200/26 |
| 7 | Kenntnisgaben | |
| 7.1 | Sanierung des Bestandsgebäudes sowie die Errichtung des Erweiterungsbaus an der Eduard-Mörrike-Schule im Zuge des Ausbaus der Ganztagsbetreuung | 129/26 |
| 7.2 | Lernmittelfreiheit für das Schuljahr 2026/2027 | 178/26 |
| 8 | Anfragen und Mitteilungen | |

Nichtöffentlicher Teil

- | | | |
|----|--|---------------|
| 9 | Besetzung der Schulleitungsstelle an der katholischen Grundschule Don-Bosco; hier: Bestellung eines Vertreters/einer Vertreterin des Schulträgers für die Schulkonferenz der katholischen Grundschule Don-Bosco und Vorschlag des Schulträgers zur Stellen | 232/26 |
| 10 | Anfragen und Mitteilungen | |

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Verpflichtung	Ausschuss für Schule und Sport	öffentlich	03.03.2026
2.	Verpflichtung	Ausschuss für Schule und Sport	öffentlich	23.04.2026
3.	Verpflichtung	Ausschuss für Schule und Sport	öffentlich	16.07.2026
4.	Verpflichtung	Ausschuss für Schule und Sport	öffentlich	24.11.2026

Einführung und Verpflichtung von Ausschussmitgliedern des Ausschusses für Schule und Sport

Die Ausschussmitglieder, die bisher noch nicht eingeführt und verpflichtet wurden, werden von der/dem Vorsitzenden eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

Die Verpflichtungsformel lautet:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Stadt Eschweiler erfüllen werde.“

Der/Die Verpflichtete kann die Erklärung durch religiöse Beteuerung mit den Worten bekräftigen: „Ich verpflichte mich, so wahr mir Gott helfe.“

Beteuerungsformeln als Mitglieder anderer Religions- und Bekenntnisgemeinschaften sind zulässig.

Ausschussmitglieder, die dem Rat angehören, wurden bereits in der Ratssitzung am 26.11.2025 eingeführt und verpflichtet.

A 14-Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> Gesehen <input type="checkbox"/> Vorgeprüft gez. Molls _____		Datum: 11.02.2026 gez. Nowicki					
1		2		3		4	
<input type="checkbox"/> zugestimmt		<input type="checkbox"/> zugestimmt		<input type="checkbox"/> zugestimmt		<input type="checkbox"/> zugestimmt	
<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	
<input type="checkbox"/> abgelehnt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		<input type="checkbox"/> abgelehnt	
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig	
<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja	

<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung

Sachverhalt:

Gemäß § 67 Abs. 3 i. V. m. § 58 GO NRW werden die Ausschussmitglieder eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Personelle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlagen:

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Beschlussfassung	Ausschuss für Schule und Sport	öffentlich	23.04.2026
2.	Kenntnisgabe	Jugendhilfeausschuss	öffentlich	20.05.2026

Entwurf Schulentwicklungsplan der Stadt Eschweiler 2026

Beschlussvorschlag:

1. Die als Anlage beigefügte Entwurf zur Fortschreibung des Schulentwicklungsplans (SEP) der Stadt Eschweiler 2026 wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Schulmitwirkungsgremien gemäß § 80 i.V.m §§ 76 und 65 des Schulgesetzes (SchulG NRW) zu beteiligen sowie die nach § 80 Abs. 1 SchulG vorgeschriebene Abstimmung mit den benachbarten Schulträgern vorzunehmen und danach die endgültige Fassung des SEP dem Schulausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Die sich durch den SEP 2026 ergebenden schulorganisatorischen Maßnahmen sollen im Rahmen der Beschlussfassung über die endgültige Fassung beschlossen werden und gehen im Einzelnen aus dem Sachverhalt hervor.

A 14-Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> Gesehen <input type="checkbox"/> Vorgeprüft gez. Molls _____		Datum: 13.04.2026 <div style="display: flex; justify-content: space-around;"> gez. Nowicki gez. Duikers gez. Vogelheim </div>					
1		2		3		4	
<input type="checkbox"/> zugestimmt		<input type="checkbox"/> zugestimmt		<input type="checkbox"/> zugestimmt		<input type="checkbox"/> zugestimmt	
<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	
<input type="checkbox"/> abgelehnt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		<input type="checkbox"/> abgelehnt	
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig	
<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja	
<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung	

Sachverhalt:

Gemäß § 80 Schulgesetz NRW (SchulG) sind Gemeinden, soweit sie Schulträgeraufgaben nach § 78 SchulG zu erfüllen haben, verpflichtet, für ihren Bereich eine mit den Planungen benachbarter Schulträger abgestimmte Schulentwicklungsplanung zu erstellen. Sie dient der Sicherung eines gleichmäßigen, inklusiven und alle Schulformen und Schularten umfassenden Bildungs- und Abschlussangebots in allen Landesteilen. Die oberen Schulaufsichtsbehörden beraten die Schulträger dabei und geben ihnen Empfehlungen. Schulentwicklung und Jugendhilfeplanung sind aufeinander abzustimmen.

Schulen und Schulstandorte sind unter Berücksichtigung des Angebotes anderer Schulträger so zu planen, dass schulische Angebote aller Schulformen und -arten einschließlich allgemeiner Schulen als Orte des Gemeinsamen Lernens unter möglichst gleichen Bedingungen wahrgenommen werden können. Die Schulträger sind verpflichtet, in enger Zusammenarbeit und gegenseitiger Rücksichtnahme auf ein regional ausgewogenes, vielfältiges, inklusives und umfassendes Angebot zu achten und benachbarte Schulträger rechtzeitig anzuhören, die durch die Planung in ihren Rechten betroffen sein können.

Die Schulentwicklungsplanung berücksichtigt

1. das gegenwärtige und zukünftige Schulangebot nach Schulformen, Schularten, Orte des Gemeinsamen Lernens, Schulgrößen (Schülerzahl, Klassen pro Jahrgang) und Schulstandorten,
2. die mittelfristige Entwicklung des Schüleraufkommens, das ermittelte Schulwahlverhalten der Eltern und die daraus abzuleitenden Schülerzahlen nach Schulformen, Schularten, Orten des Gemeinsamen Lernens und Jahrgangsstufen,
3. die mittelfristige Entwicklung des Schulraumbestandes nach Schulformen, Schularten, Orten des Gemeinsamen Lernens und Schulstandorten.

Die Träger öffentlicher Schulen und die Träger von Ersatzschulen informieren sich gegenseitig über ihre Planungen. Die Träger öffentlicher Schulen können bestehende Ersatzschulen in ihren Planungen berücksichtigen, soweit deren Träger damit einverstanden sind.

In seiner Sitzung am 17.02.2000 beschloss der Rat der Stadt Eschweiler, dass der Schulentwicklungsplan (SEP) mindestens alle fünf Jahre neu aufgelegt werden soll. Darüber hinaus soll eine Fortschreibung nur noch bei einer Änderung der tatsächlichen oder rechtlichen Grundlagen erfolgen, die einen unmittelbaren Einfluss auf das örtliche Schulangebot haben.

Die letzte Fortschreibung des Schulentwicklungsplans der Stadt Eschweiler erfolgte im Jahr 2016. Die Schülerzahlenprognose des v.g. SEP reichte bis einschließlich zum Schuljahr 2020/21. Im Jahr 2021 ist eine Neuauflage des SEP wegen der sich aus der Hochwasserkatastrophe in 2021 ergebenden Herausforderungen, von der im Juli 2021 unter anderem fünf Eschweiler Schulen betroffen wurden, unterblieben. Da der Fokus auf den Wiederaufbau der Flutschulen gelegt werden musste, bestanden keine personelle Kapazität für die Fortschreibung des SEP. Daher erfolgte stattdessen eine Fortschreibung der reinen Schülerzahlenprognosen, zuletzt mit der Verwaltungsvorlage 082/24 im Schulausschuss am 12.3.2024 und im Jugendhilfeausschuss am 13.3.2024 für den Prognosezeitraum 2024/25 bis 2027/28.

Hinsichtlich der Prognosegrundlagen, der allgemeinen Hinweise zum Raumprogramm, zur Schüleraufnahme und Klassenbildung wird auf die Einleitung des beigefügten SEP verwiesen. Auf die wesentlichen Ergebnisse der Schulentwicklungsplanung wird zusammenfassend im Folgenden eingegangen:

1. Grundschulen

a) Einrichtung einer eigenständigen Grundschule in Röthgen:

Nach § 82 Abs. 2 SchulG müssen Grundschulen bei der Fortführung mindestens 92 Schülerinnen und Schüler aufweisen. Grundschulen mit weniger als 92 und mindestens 46 Schülerinnen und Schüler können nach § 83 Abs. 1 SchulG nur als Teilstandorte geführt werden (Grundschulverbund), wenn der Schulträger deren Fortführung für erforderlich hält.

Wie in dem letzten SEP 2016 wird unter Einbeziehung der aktuellen Schulstatistik und den Prognosezahlen weiterhin deutlich, dass alle Schulstandorte, auch der der KGS Röhe, die als einzige einzügige Schule konzipiert ist, als gesichert anzusehen sind.

Der Teilstandort der KGS Barbaraschule in Röhthgen wurde zum Schuljahr 2013/14 aufgrund zu niedriger Schülerzahlen als eigenständige Grundschule geschlossen und seitdem nur noch als Teilstandort geführt. Die tatsächliche Entwicklung der letzten Jahre, sowie die aktuellen Prognosezahlen der KGS Barbaraschule auch aus dem Stadtteil Röhthgen lassen erkennen, dass der Teilstandort der KGS Barbaraschule aktuell gegebenenfalls wieder den Voraussetzungen einer eigenständigen Schule gemäß § 82 SchulG entsprechen würde. Mit Blick auf die nach der Landesstatistik langfristig prognostizierten sinkenden Schülerzahlen wird seitens der Verwaltung jedoch die Einleitung einer entsprechenden schulorganisatorischen Maßnahme derzeit nicht vorgesehen.

b) Schuleinzugsbereiche:

Gemäß § 84 SchulG kann der Schulträger für jede öffentliche Schule durch Rechtsverordnung ein räumlich abgegrenztes Gebiet als Schuleinzugsbereich bilden. Eine Schule kann dann die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers ablehnen, wenn sie oder er nicht im Schuleinzugsbereich wohnt. In Eschweiler waren bis zum Schuljahr 2008/09 die sog. Schulbezirke eingerichtet, die mit Inkrafttreten des Schulrechtsänderungsgesetzes vom 22.6.2006 abgeschafft und auch nicht wieder eingeführt wurden.

In Eschweiler besteht seitdem das Recht auf freie Schulwahl der Eltern für ihre Kinder im Rahmen der vom Schulträger festgesetzten Aufnahmekapazitäten. Ungeachtet dessen hat jedes Kind gem. § 46 Abs. 3 SchulG einen Rechtsanspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegenen Grundschule der gewünschten Schulart in seiner Gemeinde im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazitäten.

Das Recht der freien Schulwahl soll auch zukünftig erhalten bleiben. Dabei spielt auch der Besuch der vorher besuchten Kindertagesstätte eine wesentliche Rolle, da die Kinder dort soziale Kontakte geknüpft haben, die sie in der Grundschulzeit weiterhin pflegen möchten. Zudem befördert die freie Schulwahl die Entwicklung spezifischer Schulprofile.

c) Kapazitätsbegrenzung in den Eingangsklassen:

Der Schulträger kann die Zahl der in die Eingangsklassen aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler einer Grundschule oder mehrerer Grundschulen begrenzen, wenn dies für eine ausgewogene Klassenbildung innerhalb einer Gemeinde erforderlich ist oder besondere Lernbedingungen oder bauliche Gegebenheiten berücksichtigt werden sollen.

Ohne diese Steuerung müssen Schulleiterinnen und Schulleiter rein rechtlich bis zur Kappungsgrenze von 29 Kindern alle angemeldeten Kinder aufnehmen ungeachtet dessen, ob es sich um eine Schule mit gemeinsamem Lernen, mit hohem Migrantenanteil oder einem sozial anspruchsvollen Umfeld (sozialer Brennpunkt) handelt. Schulen, die Kinder mit besonderen Bedarfen beschulen, profitieren von kleineren Klassen. Eine Beschulung in großen Klassen bis zu 29 Kindern erschwert gerade in Grundschulen deutlich die pädagogische Arbeit und den Lernerfolg. Daher wurde auch seitens der unteren Schulaufsicht bereits bei der letzten Fortschreibung des SEP eine Inanspruchnahme der Steuerungsfunktion des Schulträgers durch Begrenzung der Klassenfrequenz empfohlen.

Nach einer OVG-Entscheidung kann ein Schulträger nicht willkürlich Begrenzungen vornehmen. Sie müssen vielmehr nachvollziehbar sein. Anerkannte Begründungen liegen beispielsweise vor bei GL-Schulen, hohem Migrations- bzw. Flüchtlingsanteil in der Schule oder bei Schulen im sozialen Brennpunkt.

Im Rahmen des Entscheidungsprozesses zur Festlegung der Klassenhöchstgrenzen wurden die Grundschulleitungen durch die Verwaltung beteiligt. Die Stellungnahme des Sprechers der Grundschulleitungen wurde in Vorbereitung auf den Schulentwicklungsplan eingeholt und in diesen integriert.

Seitens der Grundschulleitungen werden folgende Kapazitätsgrenzen empfohlen:

- an den mehrzügigen Grundschulen des Gemeinsamen Lernens (GL): Beibehaltung der bestehenden Kapazitätsgrenze von 24 Schüler*Innen. Aus pädagogischer Sicht wird darüber hinaus eine weitere Reduzierung auf 23 Schülerinnen als sinnvoll erachtet.
- für die Gemeinschaftsgrundschule (GG) Weisweiler, die als einzige GG in Eschweiler geführt wird, bleibt die derzeitige Kapazitätsgrenze von 27 Schülerinnen bestehen; ein Antrag auf Reduzierung wurde nicht gestellt.
- Auch die katholische Grundschule Röhe hält an der bisherigen Kapazitätsgrenze von 27 Schülerinnen fest.
- Die Grundschulen ohne GL: 25 Schüler*Innen.
- Die KGS Barbaraschule befürwortet aufgrund des erhöhten Förderbedarfs ihrer Schülerschaft weiterhin eine Beibehaltung der Begrenzung auf 24 Schülerinnen.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, dass die bisherigen Kapazitätsgrenzen beibehalten werden. Die gewünschte Reduzierung auf 23 bei den mehrzügigen GL-Schulen wird seitens der Verwaltung nicht befürwortet, da diese Reduzierung auf lange Sicht die Bildung zusätzlicher Klassen und damit den Einsatz zusätzlicher Lehrkräfte zur Folge haben könnte. Mit Blick auf den allgemeinen Lehrkräftemangel wäre dies kontraproduktiv. Außerdem könnte die Senkung der Aufnahmekapazitäten an manchen Schulen zu höheren Ablehnungen führen, sodass eine wohnortnahe Beschulung gefährdet wäre.

d) Schularten:

Wie bereits ausgeführt, haben Eltern einen Anspruch auf wohnortnächste Beschulung ihrer Kinder im Grundschulbereich der gewünschten Schulart. Gemäß § 26 SchulG gibt es im Grundschulbereich drei verschiedene Schularten, nämlich Gemeinschaftsschulen, Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen.

In Eschweiler bestehen acht kath. Bekenntnisschulen (KGS), eine ev. Bekenntnisschule (EGS) und eine Gemeinschaftsgrundschule (GG Weisweiler). Daraus folgt, dass Eltern immer die Wahl haben zwischen zwei verschiedenen Bekenntnisschulen und einer Gemeinschaftsgrundschule.

Die Häufung der Bekenntnisschulen ist in Eschweiler im Vergleich zu anderen Kommunen in NRW außergewöhnlich. Die Frage ist nach wie vor, ob der Bestand der Vielzahl an Bekenntnisschulen bedarfsorientiert ist.

Gem. Ziffer 1.23 der VV zu § 1 AO-GS steht den Eltern zu Beginn eines Schuljahres die Wahl der Schulart frei (§ 26 Abs. 5 SchulG). In eine Bekenntnisschule darf ein Kind aufgenommen werden, wenn es entweder

- a) dem entsprechenden Bekenntnis angehört oder
- b) dem Bekenntnis nicht angehört, die Eltern aber ausdrücklich übereinstimmend wünschen, dass es nach den Grundsätzen dieses Bekenntnisses unterrichtet und erzogen werden soll.

Im Ausnahmefall sind Kinder als Minderheit dann in eine Bekenntnisschule aufzunehmen, wenn eine öffentliche, ihrem Bekenntnis entsprechende Schule oder eine GGS auf dem Gebiet des Schulträgers nicht besteht oder nur bei Inkaufnahme eines unzumutbaren Schulweges erreichbar ist.

Vor diesem Hintergrund empfahl die Schulaufsicht schon im Rahmen der letzten Schulentwicklungsprozesse, zumindest im Stadtzentrum mindestens eine evang. Grundschule und eine kath. Grundschule in eine GGS umzuwandeln.

Das 11. Schulrechtsänderungsgesetz (SchrÄG) vom 25.3.2015 vereinfachte die Möglichkeiten, Bekenntnisschulen in Gemeinschaftsgrundschulen umzuwandeln.

Nach § 27 Abs. 3 SchulG kann ein Schulträger seitdem eine bestehende Bekenntnisgrundschule in eine andere Schulart umwandeln, wenn

1. a) die Eltern eines Zehntels der Schüler (bisher eines Fünftels) der Schule dies beantragen oder
b) der Schulträger im Rahmen seiner Schulentwicklungsplanung (§ 80) beschließt, ein Abstimmungsverfahren durchzuführen und
2. Die Eltern von mehr als der Hälfte der Schüler sich anschließend in einem Abstimmungsverfahren dafür entscheiden.

Vor Inkrafttreten des 11. SchrÄG (nach dem alten § 27 Abs. 3) konnte die Umwandlung nur von den Eltern (von mindestens einem Fünftel der Schüler) beantragt werden. Anschließend mussten mindestens zwei Drittel in einem Abstimmungsverfahren dafür stimmen.

In Eschweiler sind bisher an drei Schulen Anträge auf Umwandlung einer Bekenntnis- zu einer Gemeinschaftsgrundschule gescheitert. Dies lag daran, dass das dazu notwendige Quorum der Eltern nicht erreicht wurde, weil zu wenige Eltern an der Wahl teilgenommen haben. Nach wie vor wird seitens der Verwaltung dennoch eine Ausweitung des Angebotes von Gemeinschaftsgrundschulen im Stadtgebiet empfohlen. Vor dem Hintergrund der gemachten Erfahrungen und der erneut zu erwartenden nicht ausreichenden Abstimmungsquoten schlägt die Verwaltung dennoch vor, ein entsprechendes Verfahren nur einzuleiten, wenn von Seiten der Schulgemeinschaft der Wunsch zur Umwandlung an den Schulträger gerichtet wird.

e) Offener Ganzttag an Grundschulen:

Aus dem SEP wird deutlich, dass die Nachfrage nach OGS-Plätzen in den letzten Jahren kontinuierlich angestiegen ist und wahrscheinlich auch weiterhin ansteigt. Dies wird durch die Einführung des OGS-Rechtsanspruchs noch unterstützt, der es ab dem kommenden Schuljahr ermöglicht, dass ab Klasse 1 die Kinder bei Anmeldung an der Schule einen Anspruch auf OGS-Platz erhalten.

Dies hat Auswirkungen auf den OGS-Bereich. Da Schulen zum Teil räumlich nicht ausreichend ausgestattet waren oder sind, wurden und werden noch große Anstrengungen zum Ausbau der Grundschulen unternommen.

An der KGS Bohl und der KGS Kinzweiler sind Erweiterungsbauten bereits abgeschlossen worden. Im Rahmen des Wiederaufbaus wurden die EGS Stadtmitte und GGS Weisweiler zukunftsfähig ausgebaut. Auf die entsprechende Verwaltungsvorlage (128/26) zu den OGS-Entwicklungen, die in der letzten Sitzung des Ausschusses für Schule und Sport am 3. März 2026 behandelt wurde, wird an dieser Stelle verwiesen.

In der KGS Eduard-Mörke-Schule, der KGS Bergrath und der KGS-Dürwiß stehen erhebliche Neu-, Um- und Erweiterungsbauten an oder sind teilweise schon angelaufen. An den drei Schulen kann man auf verschiedene Förderprogramme zurückgreifen. Entsprechende Förderanträge sind, beziehungsweise werden gestellt.

2. Weiterführende Schulen

Die Schülerzahlen in den Grundschulen sind in den letzten Jahren deutlich angestiegen. Dies hat deutliche Auswirkungen auf die Schülerzahlenentwicklung der weiterführenden Schulen im Prognosezeitraum. Daher ist bei allen weiterführenden Schulen davon auszugehen, dass es mittelfristig zu steigenden Schülerzahlen kommt.

a) Hauptschule:

Entgegen dem allgemeinen Trend in NRW und auch in der StädteRegion Aachen besteht in Eschweiler offensichtlich immer noch ein Bedürfnis zur Aufrechterhaltung und Fortführung der Hauptschule Adam-Ries als verbleibende einzige Hauptschule in Eschweiler und auch als eine der wenigen in der Region. Wenngleich die Anmeldungen nach Beendigung des offiziellen Anmeldeverfahrens erfahrungsgemäß nie abschließend feststehen, kam es bisher sukzessive bis zum Beginn eines Schuljahres stets zur Bildung von zwei Eingangsklassen. Vor allem im Laufe der Schulzeit kann man eine deutliche Steigerung in den Klassenzahlen sehen. Teilweise führen die

Abschulungen in höheren Schulformen zu einer Erhöhung der Zügigkeit höheren Stufen in der Hauptschule, die in der 5. Jahrgangsstufe zweizügig begonnen hat.

Für die Eingangsklassen wird auch für den Prognosezeitraum eine durchgehende Zweizügigkeit prognostiziert, die ab dem achten Schuljahr teilweise zu einer Dreizügigkeit wird. Schulorganisatorisch besteht kein Handlungsbedarf, da die Schule als gemischte zwei- bis dreizügige Schule konzipiert ist.

Im Laufe des aktuellen Anmeldeverfahrens für das Schuljahr 2026/27 zeigte sich erstmals seit vielen Jahren, dass bereits bis zum Abschluss des offiziellen Anmeldeverfahrens im März 59 Kinder an der Hauptschule angemeldet wurden. Diese ungewöhnlich hohe Anmeldezahl setzt sich zusammen aus 43 Neuanmeldungen, 7 Kindern, die bisher in den sog. Diku5-Klassen (Deutsch-Intensiv-Klassen) an der Hauptschule sprachlich gefördert wurden und aufgrund ihrer Mindestverweildauer in die reguläre 5. Jahrgangsstufe wechseln müssen und 9 zugewiesenen Schülerinnen und Schülern für die Internationale Förderklasse, von denen bereits 5 zur Anmeldung erschienen sind. Vor dem Hintergrund der bisherigen Erfahrungen, mit weiteren Anmeldungen bis zum Schuljahresbeginn rechnen zu können, besteht großes Interesse seitens der Verwaltung und auch seitens der Schule daran, in diesem Jahr eine dritte fünfte Klasse zu eröffnen. Bisher fehlen hierfür die personellen Ressourcen im Bereich der Lehrkräfte. Die Schulleitung ist mit der Bezirksregierung diesbezüglich im Gespräch.

Letztlich haben auch die gemeinsam geführten Beratungsgespräche der Schulleitungen der Haupt- und Realschule dazu geführt, dass Kinder, die eine reine Hauptschulempfehlung hatten, deren Eltern aber zunächst einen Realschulplatz gewünscht hatten, ihr Kind doch an der Hauptschule angemeldet haben.

b) Realschule Patternhof:

Für die Realschule Patternhof ist im Prognosezeitraum eine gemischte fünf- bis sechszügige Schule zu erwarten. Damit würden die Schülerzahlen auf lange Sicht stark ansteigen, da in den letzten Jahren stets nur 4 Eingangsklassen gebildet werden konnten. Die Bildung von 5 Eingangsklassen ist auf der Grundlage des bisherigen Übergangsverhaltens in dem gesamten Prognosezeitraum zu erwarten.

Da die Realschule in den letzten Jahren teilweise Zuwächse während der Schulaufbahn verzeichnete, kann in höheren Jahrgangsstufen zum Teil die Bildung eines sechsten Zuges erforderlich werden.

Neben den prognostizierten Schülerzahlen ist zu berücksichtigen, dass der Rat der Gemeinde Langerwehe am 26.02.2026 den Beschluss gefasst hat, dass zum Schuljahr 2027/28 nach § 46 Abs. 6 SchulG NRW verfahren wird. Danach dürften an der Schule bevorzugt Kinder aus der eigenen Gemeinde beziehungsweise aus dem eigenen Kreis angenommen werden.

Dies wird voraussichtlich weitreichende Auswirkungen für die weiterführenden Schulen der Stadt Eschweiler zur Folge haben.

An der Gesamtschule in Langerwehe wurden in den letzten Jahren immer sehr viele Kinder aus dem Eschweiler Stadtgebiet angenommen, im letzten und vorletzten Schuljahr sogar jeweils 60 Kinder, zwei Klassenstärken. Bei Ablehnung dieser Kinder würden diese innerhalb Eschweilers beschult werden müssen. Somit ist nochmals ein größerer Anstieg der Schülerzahlen zu erwarten.

Insofern ist diese nach § 46 SchulG rechtlich mögliche Entscheidung für Eschweiler von Belang und kann sich auf die Schulentwicklung in der Stadt maßgeblich auswirken. Diese Auswirkungen konnten bei der Prognose noch nicht rechnerisch ermittelt werden und fanden insofern keine Berücksichtigung. Dennoch hat das Anmeldeverfahren zum kommenden Schuljahr 2026/27 bereits gezeigt, dass die Anmeldezahlen ungeachtet dessen deutlich über den prognostizierten Zahlen lagen (155 Anmeldungen bei voraussichtlich 145 Plätzen im Gegensatz zu 125 prognostizierten Aufnahmen).

Die Schule wurde zuletzt als fünfzügige Schule konzipiert, aufgrund der großen Nachfrage wurden aber in der Vergangenheit immer mal wieder 6 Klassen gebildet. Sowohl in den 90er Jahren als

auch vom Schuljahr 2000/01 bis 2011/12 war die Schule gemischt fünf- bis sechszügig und hatte in der Spitze im Schuljahr 2003/04 insgesamt 35 Klassen gebildet. Der reine Klassenraummehrbedarf wurde im Wege von temporär aufgestellten Fertigbauklassen geschaffen, die aber letztlich bis zur Flut 2021 dauerhaft genutzt wurden. Der Raumbestand an Differenzierungs- und Fachunterrichtsräumen ist an den Bedarf einer fünfzügigen Schule angelehnt.

Mit Blick auf die in den nächsten 5 Jahren kontinuierlich sinkenden Grundschülerzahlen ist bereits ab dem Schuljahr 2030/31 voraussichtlich nur noch mit vier Eingangsklassen an der Realschule zu rechnen. Darüber hinaus ist eine Fortführung des Geburtenrückgangs nach der Landesstatistik zu erwarten, der ab dem Schuljahr 2032/33 an den weiterführenden Schulen landesweit zu Anmelde rückgängen führen wird. Insofern sieht die Verwaltung ungeachtet der Auswirkungen der Entscheidung der Gemeinde Langerwehe maximal temporär einen baulichen Erweiterungsbedarf für die Realschule. Im Prognosezeitraum wäre bei der Bildung von 6 Zügen mit einem gewissen räumlichen Engpass im Bereich der Differenzierungs- und Fachunterrichtsräume zu rechnen, der aber in der Vergangenheit auch immer temporär bewerkstelligt werden konnte.

c) Gesamtschule Waldschule:

Anhand der Prognosezahlen für die nächsten 5 Jahre ist zu erkennen, dass die Schülerzahlen an der Gesamtschule Waldschule stark ansteigen.

Während die Schule in den letzten Jahren vierzügig geführt wurde, kam es in den letzten Jahren zu einer Fünfzügigkeit. Anhand der aktuellen Prognosezahlen entwickelt sich die Schule in der Sekundarstufe I zu einer sechszügigen, in der Sekundarstufe II zu einer vierzügigen Gesamtschule. Dies wird durch die aktuellen Anmeldezahlen für das Schuljahr 2026/27 bestätigt, für das 194 Anmeldungen vorlagen bei einer Aufnahmekapazität von 135 Plätzen. Die abgelehnten Kinder wurden nach Ablauf der vorgezogenen Anmeldeverfahrens der Gesamtschule an Schulen des gegliederten Schulsystems in Eschweiler oder an Gesamtschulen in Nachbarstädten angemeldet.

Neben den prognostizierten Schülerzahlen ist – wie bereits zur Realschule ausgeführt – zu berücksichtigen, dass der Rat der Gemeinde Langerwehe am 26.02.2026 den Beschluss gefasst hat, dass zum Schuljahr 2027/28 nach § 46 Abs. 6 SchulG NRW verfahren wird. Danach dürften an der Schule bevorzugt Kinder aus der eigenen Gemeinde beziehungsweise aus dem eigenen Kreis angenommen werden.

Dies wird wie bereits dargestellt, voraussichtlich weitreichende Auswirkungen für die weiterführenden Schulen der Stadt Eschweiler, speziell der Waldschule, zur Folge haben. Bei Ablehnung der in den letzten beiden Jahren angenommenen 60 Kinder würden diese innerhalb Eschweilers beschult werden müssen. Somit ist nochmals ein größerer Anstieg der Schülerzahlen zu erwarten.

Die Prognosen zeigen insbesondere in den nächsten Jahren eindeutig die Notwendigkeit für eine sechszügige Gesamtschule, so dass der Bedarf hierfür nachgewiesen ist.

Mit Blick auf die aktuelle laufende Machbarkeitsstudie und die sich darauf ergebenden Bedarfe zur Sanierung und baulichen Erweiterung wurde seitens der Verwaltung mit dem beauftragten Architekturbüro vereinbart, den Raumbedarf für eine in der Sekundarstufe I fünfzügige Gesamtschule dabei zugrunde zu legen mit der Option, auch vorübergehend 6 Züge einrichten zu können. Auf diese Weise könnte – wie bisher bei der Realschule – der reine Klassenraumbedarf für 6 Züge geschaffen werden, der Bedarf von Differenzierungs- und Fachunterrichtsräumen aber an den Bedarf einer 5-zügigen Schule orientiert bestehen bleiben, bzw. entwickelt werden, so dass mit Blick auf die Landesprognose langfristig keine räumlichen Überkapazitäten entstehen.

Ziel der Machbarkeitsstudie sollte insofern die räumliche Unterbringung von zumindest temporär sechs Zügen in der Sek. I sein. Mit Blick auf den mit dem Ausbau einer Gesamtschule auf fünf Züge plus (dh. sechs Klassen pro Zug, aber ansonsten räumlicher Standard für Fünfzügigkeit) verbundenen organisatorischen und baulichen Aufwand, schlägt die Verwaltung in Absprache mit der Schule vor, für die nächsten beiden Jahre zunächst eine Mehrklasse zu beantragen und im

Anschluss – vorbehaltlich der Verfestigung der Prognosen – eine Erhöhung der Zügigkeiten auf sechs Züge anzustreben.

Die nächsten beiden Jahre könnten insofern genutzt werden, um festzustellen, wie sich der in Langerwehe gefasste Beschluss zur bevorzugten Beschulung eigener Schülerinnen und Schüler tatsächlich auf Eschweiler auswirken wird. In diesem Kontext sind auch die kurzfristigen Raumbedarfe zu klären.

Nach Beschlussfassung der abgestimmten Fassung des SEP ist dem Vorschlag der Schulleitung folgend zunächst ein Antrag auf Einrichtung einer Mehrklasse für das Schuljahr 2027/28, maximal für die nächsten zwei Jahre zu stellen. Im Anschluss ist dann zwingend eine Entscheidung zur Bestimmung der Zügigkeit zu treffen.

d) Städtisches Gymnasium:

Aus den Schülerzahlenentwicklungen der letzten Jahre kann man beim Städtischen Gymnasium erkennen, dass die Schülerzahlen bis 2024/25 angestiegen sind, jedoch im letzten Schuljahr 2025/26 erstmalig gesunken sind.

Beim Übergangverhalten zeigt die Entwicklung der letzten Jahre auf, dass etwa ein Viertel der Schüler*innen das Gymnasium im Laufe der ersten sechs Jahrgangsstufen verlassen.

Zum Schuljahr 2025/26 fand erstmals eine schulformübergreifende gemeinsame Beratung der Eltern durch den Schulleiter des Gymnasiums und den Schulleiter der Realschule statt, wenn die Kinder keine gymnasiale Schulempfehlung von der abgebenden Grundschule hatten. Diese Beratung hat das Ziel, Misserfolge in der Schullaufbahn zu minimieren und richtet sich an Eltern, die ihr Kind an einer Schule mit höherem Leistungsniveau anmelden wollen als von der Grundschule empfohlen. Es soll verhindert werden, dass viele unterschiedliche Leistungsstände in einer Klasse vorliegen und ein homogenes Leistungsniveau in den Klassen erreicht werden. Dies hat im letzten Schuljahr zu einer etwas geringeren Anmeldezahl geführt. Es ist vorgesehen, dass diese Beratungen im neuen Jahr fortgeführt werden.

Aufgrund der bestehenden Schülerzahlenentwicklung wird vorgeschlagen, dass am Städtischen Gymnasium die Zügigkeiten auf vier Züge festgelegt wird. Dies wird auch nach dem Abriss und beim Neubau des Nebengebäudes berücksichtigt.

e) Willi-Fährmann-Schule:

Aus den im SEP näher ausgeführten Gründen unterliegt eine Prognose zur Entwicklung der Förderschüler noch größeren Unsicherheitsfaktoren, so dass auf diesbezügliche Prognosen wie auch in den vergangenen Schulentwicklungsplänen verzichtet wurde.

Anhand der amtlichen Schulstatistik kann man erkennen, dass die Schülerzahlen der Willi-Fährmann-Schule in den letzten Jahren um fast 50 Kinder stark angestiegen sind.

Aufgrund der Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 wurde das Schulgebäude an der Martin-Luther-Straße stark beschädigt und musste im Folgenden abgerissen werden. Der Neubau ist bis Ende 2029 vorgesehen. Vor dem Hintergrund des in der Landesstatistik prognostizierten Schülerzahlenrückgangs ab dem Schuljahr 2034/35 relativieren sich die Schülerzahlen somit voraussichtlich wieder auf das Niveau von 2022/23, auf dessen Grundlage der Neubau geplant ist.

Fazit:

Als Gesamtfazit ist festzustellen, dass die Stadt Eschweiler weiterhin über ein breit gefächertes Schulangebot vor Ort verfügt, das den Bürger*innen eine große Auswahl für ihre Kinder ermöglicht.

Aufgrund abgängiger Schulgebäude und des zu erwartenden Anstiegs der OGS-Zahlen stehen an vielen Schulen in Eschweiler umfangreiche Sanierungen, Erweiterungen oder Neubauten an, damit die Schulen auch den Voraussetzungen für einen geordneten Schulbetrieb nach § 82 SchulG entsprechen und zukunftsfähig aufgestellt sind.

Die Verwaltung erstellt ihre eigene Schulentwicklungsplanung auf der Grundlage der tatsächlichen Geburtenzahlen, so dass die Prognosen sich nur über einen Zeitraum von 5 Jahren erstrecken. Bis zum Schuljahr 2025/26 stiegen die Schülerzahlen in der Grundschule von 2.070

Schüler*innen in 90 Klassen im Schulj. 2021/22 kontinuierlich an bis auf 2.396 Kinder in 105 Klassen im Schuljahr 2025/26. Zeitlich versetzt führt dies im aktuellen Prognosezeitraum zu steigenden Schüler*innenzahlen in den weiterführenden Schulen.

Diesen Prognosen ist aber auch zu entnehmen, dass die Zahl der Grundschüler*innen im Prognosezeitraum kontinuierlich sinkt von 2.396 Kindern in 105 Klassen im Schuljahr 2025/26 auf 2.149 Kindern in 97 Klassen im Schuljahr 2030/31. Dieser Schülerzahlenrückgang macht sich zeitlich versetzt dann in 5 Jahren auch in den weiterführenden Schulen bemerkbar.

Das Land erstellt langfristige Prognosen, die über einen längeren Zeitraum bis 2049/50 Aussagen treffen. Danach sinken die Schülerzahlen in der Sekundarstufe I kontinuierlich ab dem Schuljahr 2032/33 bis zum Schuljahr 2049/50 auf ein Niveau von 2019.

Vor diesem Hintergrund ist mit umfangreichen Investitionen bei den weiterführenden Schulen zurückhaltend umzugehen.

Rein rechnerisch stehen allen Eschweiler Viertklässlern nach Abschluss ihrer Grundschulzeit im Prognosezeitraum ausreichend Schulplätze an einer weiterführenden Schule in der Stadt zur Verfügung. Zwingende Voraussetzung hierfür sind die Einrichtungen bzw. der Fortbestand folgender Zügigkeiten:

- Max. drei Züge an der Hauptschule Adam-Ries
- Vier Züge am Städt. Gymnasium
- Fünf Züge an der Realschule Patternhof
- Sechs Züge an der Waldschule, Städt. Gesamtschule
- Vier Züge an der Bischöflichen Liebfrauenschule (BLS).

Letztlich ist das Elternwahlverhalten weder zu beeinflussen noch zu prognostizieren, so dass nach wie vor, einige Eltern daran interessiert sein werden, ihr Kind an einer Schule in einer Nachbargemeinde oder -stadt anzumelden, erst recht, wenn die geographische Lage diese Wahl begünstigt. Ungeachtet dessen muss ein Schulträger ein Interesse daran haben, genügend Schulplätze vor Ort zur Verfügung zu stellen. Hierzu besteht im Übrigen auch eine rechtliche Verpflichtung. Dies ist in Eschweiler im Schulabschluss mit dem Schulträger Bistum Aachen insoweit möglich, als das Bistum auch weiterhin an der BLS jährlich vier Züge einrichtet. Davon wird seitens der Verwaltung ausgegangen.

Wie eingangs erwähnt, ist die Schulentwicklungsplanung mit benachbarten Schulträgern abzustimmen, um auch die Pendlerbeziehungen zu berücksichtigen. Daher ist nach entsprechender Beschlussfassung im Ausschuss für Schulen und Sport das Beteiligungsverfahren mit den benachbarten Städten und Gemeinden einzuleiten. Nach Eingang der Stellungnahmen der Gemeinden und der Stellungnahmen der Schulmitwirkungsgruppen wird die Verwaltung dem Schulausschuss einen Beschlussvorschlag zu einem dann abgestimmten SEP unterbreiten und ebenso schulorganisatorische Maßnahmen zur Umsetzung vorschlagen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die aus der Schulentwicklungsplanung resultierenden Maßnahmen und Vorhaben mit wirtschaftlichen Auswirkungen sind in den jeweiligen Planjahren haushaltsverträglich, ggf. unter Veränderung von Umsetzungsprioritäten, zu veranschlagen.

Personelle Auswirkungen:

Keine

Anlagen:

Schulentwicklungsplan 2026

**2025
2026**

Entwurf des Schulentwick- lungsplans der Stadt Eschweiler

für die Schuljahre 2026/27 – 2030/31

**Stadt Eschweiler
Amt für Schule, Sport und Kultur**

Impressum

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler

Der Bürgermeister

40/Amt für Schulen, Sport und Kultur

Johannes-Rau-Platz 1

52249 Eschweiler

© 2026 Stadt Eschweiler

Nachdruck -auch auszugsweise- nur mit Genehmigung gestattet.

Inhalt

1. Einleitung	4
2. Planungsgrundlagen	5
3. Hinweise zum Raumprogramm	6
4. Hinweis zur Schüleraufnahme und Klassenbildung.....	7
5. Aufnahme in die Schule.....	8
6. Inklusion	9
7. Gemeinsames Lernen (GL):.....	10
8. Integration von Schüler*innen mit Migrationshintergrund	11
9. Grundschulen	12
Evangelische Grundschule Stadtmitte	20
Gemeinschaftsgrundschule Weisweiler.....	28
Katholische Grundschule Barbaraschule, Grundschule im Verbund	38
Katholische Grundschule Bergrath	53
Katholische Grundschule Bohl.....	61
Katholische Grundschule Don-Bosco.....	68
Katholische Grundschule Dürwiß.....	76
Katholische Grundschule Eduard-Mörrike:.....	87
Katholische Grundschule Kinzweiler.....	95
Kath. Grundschule Röhe:	102
Zusammenstellung der Schüler*innen- und Klassenzahlen aller Grundschulen:.....	111
10. Schulsozialarbeit.....	114
11. Sozialindexstufen	116
12. Allgemeine Informationen zu offenen Ganztagschulen (OGS).....	117
13. Maßnahmen zur Schulwegsicherung:.....	127
14. Weiterführende Schulen.....	129
Übergänge zu den weiterführenden Schulen	129
Betreuungsmaßnahmen an weiterführenden Schulen:	130
15. Schulangebote der weiterführenden Schulen in Eschweiler:.....	131
Adam Ries Schule, Gemeinschaftshauptschule der Stadt Eschweiler	131
Realschule Patternhof	141
Gesamtschule Waldschule	151
Städtisches Gymnasium.....	167
Willi-Fährmann-Schule	190
16. Weitere Bildungsangebote.....	198
Nichtstädtisches Bildungsangebot:.....	198
Weitere städtische Bildungsmöglichkeiten:	198

Einrichtung der außerschulischen Jugendbildung.....	199
Sportstättennutzung:.....	199
Schulorganisatorische Maßnahmen:	199
Schlussbemerkung:	200

1. Einleitung

Die Schulentwicklungsplanung ist ein wichtiges kommunales Instrument zur Planung, Organisation und Weiterentwicklung des Bildungsangebotes und der Bildungsinfrastruktur.

Gesellschaften befinden sich in ständigem Wandel. Mit gesellschaftlichen Veränderungsprozessen gehen auch veränderte Anforderungen an die Bildungsangebote und die Bildungsinfrastruktur einer Kommune einher. Von besonderer Bedeutung sind hierbei sowohl soziodemographische als auch sozioökonomische Veränderungen und inwiefern sich die Bevölkerungsstruktur, also die Zusammensetzung der Bevölkerung, verändert, dies im schulischen Kontext vor allem hinsichtlich der Kinder und Jugendlichen. Verändert sich z. B. die Geburtenrate oder die Anzahl an Menschen, die in eine Kommune zuziehen oder aus dieser fortziehen, wirkt sich dies auch auf die Bildungsnachfrage, das Bildungsangebot und die Bildungsinfrastruktur aus. Bei steigenden Schülerzahlen, etwa aufgrund steigender Geburtenzahlen oder Zuzügen, müssten dementsprechend auch größere Klassen im Primar- bzw. Sekundarbereich gebildet und das Bildungsangebot ausgeweitet werden. Bei steigender Nachfrage nach OGS-Plätzen, welche in den nächsten Jahren durch den OGS-Rechtsanspruch zu erwarten wird, müssten entsprechend auch das OGS-Angebot und entsprechende Raum- und Personalkapazitäten ausgeweitet werden. Einen nicht unerheblichen Einfluss auf die Planung des Bildungsangebotes hat auch der anhaltende Trend der Akademisierung der Gesellschaft und des Strebens nach höheren Bildungsabschlüssen. Immer mehr Schülerinnen und Schüler tendieren dazu, ein Gymnasium als weiterführende Schule zu besuchen – so auch in Eschweiler –, um ggf. anschließend ein Studium aufnehmen zu können oder generell eine bessere Ausgangsposition auf dem Bildungs- und Arbeitsmarkt zu haben. Dieser Trend ist allerdings nicht in allen Gesellschaftsschichten gleichermaßen ausgeprägt. Nach wie vor sind es deutlich mehr Kinder aus Haushalten, in denen mindestens ein Elternteil das Abitur hat und/oder studiert hat, die auf das Gymnasium übergehen und/oder ein Studium aufnehmen, als Kinder aus Haushalten, die sich durch einen niedrigeren formalen Bildungsstatus auszeichnen.

Grundsätzlich bestehen wichtige Planungsziele in der Reduktion von Bildungsungleichheiten mit Herstellen gleicher Bildungschancen und Bildungszugangsmöglichkeiten sowie eines qualitativ hochwertigen, attraktiven und niedrigschwelligen Bildungsangebotes in der Kommune.

Die Fortschreibung des Schulentwicklungsplans 2026 für die Schuljahre 2026/2027 bis 2030/2031 (im Folgenden als SEP 2026 abgekürzt) der Stadt Eschweiler beinhaltet eine aktuelle Schulraumbedarfsanalyse für Grundschulen und weiterführende Schulen im Kontext veränderter demographischer Rahmenbedingungen, etwa aufgrund Zuwanderung, Geburtenzuwächsen oder anderer Entwicklungen vor Ort.

Die Stadt Eschweiler berichtete in der Vergangenheit alle fünf Jahre über die Situation und die Rahmenbedingungen der Schullandschaft sowie dokumentiert angedachte und umgesetzte Planungen auf diesem Gebiet. Die letzte komplette Fortschreibung erfolgte im Jahr 2016. Der ursprünglich zu erstellende Schulentwicklungsplan im Jahr 2021 wurde aufgrund der Hochwasserkatastrophe verschoben. Im Anschluss erfolgte aufgrund der Belastung des Amtes für Schule, Sport und Kultur lediglich die reine Fortschreibung der Schülerzahlenprognosen, so dass nun erstmalig seit 2016 wieder ein vollständiger Schulentwicklungsplan für die Stadt Eschweiler vorliegt..

Während des Hochwassers wurden fünf Schulen in Eschweiler teilweise bzw. vollständig zerstört. Die Sanierungsarbeiten dauern bis heute an. Während vier der fünf Schulen wieder in ihre jeweiligen Bestandsgebäude zurückgekehrt sind, erfolgt die Rückkehr der fünften Schule (Willi-Fährmann-Schule) voraussichtlich erst 2029, da das Bestandsgebäude vollständig abgerissen wurde und neugebaut wird.

Zentrale Themen im Schulentwicklungsplan (SEP) sind die Schülerzahlen und die Planungsperspektive im Umfeld einer – je nach Entwicklung – schrumpfenden oder steigenden Anzahl der Schüler/innen sowie die Infrastruktur der Schulen, lokale Verteilung der schulischen Angebote, die Planungen und Maßnahmen, aber auch Überlegungen zur Umsetzung der schulischen Inklusion. Es wird zudem auf Themenfelder wie Ganztag, Inklusion, Heterogenität, Integration/Migration und Segregation in diesem Bericht eingegangen. Die qualitative Ausgestaltung der Planung begleitet die Frage nach Förderung der Chancengleichheit im schulischen Bereich.

Die bedarfsgerechte Versorgung mit Schulraum, ihre Sicherstellung für die Schülerinnen und Schüler der Stadt Eschweiler ist eine zentrale Aufgabe der Schulentwicklungsplanung, über die im nächsten Kapitel ausführlicher berichtet wird. Die Planungen und daraus folgende Maßnahmen werden regelmäßig dem Schulausschuss

und dem Rat der Stadt Eschweiler zur Entscheidung und Kenntnisnahme vorgelegt und stehen auch der Öffentlichkeit zur Verfügung.

Dieser Bericht stellt eine zentrale Planungsgrundlage mit Prognosen für die mittel- bis langfristige Anpassung der Eschweiler Schullandschaft an die neuen demographischen Rahmenbedingungen dar. Der Schwerpunkt wird dabei überwiegend auf die quantitative Perspektive gelegt, um die Aufnahmekapazität des städtischen Schulraumes mit seiner maximal möglichen Schülerzahl darstellen zu können. Dabei werden zum einen Kapazitätsengpässe an bestimmten Standorten deutlich, zum anderen werden freie Raumressourcen identifiziert. Der Bericht argumentiert und bewertet dabei ganz bewusst nicht immer pädagogisch (ideale Klassengrößen, Analysemethodik, ideale soziodemographische Zusammensetzung der Schülerschaft, Art und Weise der Integration von Seiteneinsteigern etc.). Der SEP 2026 bietet dafür im Rahmen einer Status-quo-Analyse das Planungsfundament der schulräumlichen Rahmenbedingungen, in dessen Kontext pädagogische Fragestellungen ausgearbeitet werden können.

Die Prognosen der Schülerzahlen, die getrennt nach Primar- und Sekundarbereich I/II erfolgen, sowie die grundlegenden Rahmenbedingungen geben einen guten Einblick in die Zukunft. Sie basieren auf Zahlen der kommunalen Bevölkerungsstatistik wie Einwohner- und Geburtenzahlen oder Wanderungsbewegungen, auf Schülerzahlen, auf Annahmen zum Übergangs- und Schulwahlverhalten sowie ggf. auf zusätzlichen Bewohnerzahlen bei Erschließung von Neubaugebieten. Selbstverständlich wird dabei der Bedarf an notwendigen Erweiterungen im Bereich Bau, Umbau, Anbau und Neubau und akuter Handlungsbedarf zu kurzfristigen Schulraumerweiterungen und notwendigen Veränderungen nicht aus dem Blick gelassen. Aufgrund des Prognosecharakters der Zahlen handelt es sich um eine bestmögliche Annäherung an einen tatsächlichen zukünftigen Zustand. Die Prognosen umfassen im Wesentlichen die Schülerzahlenentwicklungen nach Schulformen, Schularten und Jahrgangsstufen bis hin zu einzelnen Klassen. Einmalige Sondereffekte (wie zum Beispiel die Flutkatastrophe oder die Fluchtbewegungen angesichts des Ukraine-Konflikts) können allerdings zu Abweichungen führen. Dasselbe gilt für Trends im Elternwahlverhalten.

Die klassische Weise ist die quantitative Planung. Interessant sind aber in diesem Zusammenhang auch die qualitativen Ziele der Schulentwicklung in Eschweiler. Deshalb wird in diesem Bericht auch von Zielen der pädagogischen Arbeit (Kap. V), Möglichkeiten zur Förderung von Qualität im Ganztage, von der Schulsozialarbeit (Kap. IV) und Integration (Kap. VII) gesprochen. Es wird auf die Vertiefung von Inklusion an Schulen, Umgang mit Heterogenität und Segregation eingegangen. Im letzten Kapitel (XII) werden vor dem Hintergrund der veränderten Anforderungen an Schulraum, weitere Bildungsangebote vorgeschlagen. Diese sollen in Abstimmung mit der Jugendhilfeplanung und mit benachbarten Schulträgern stattfinden.

Die vorliegende Schulentwicklungsplanung hat den Anspruch, die Entwicklung der Schullandschaft ganzheitlich in den Blick zu nehmen. Die Umsetzung bedarf der guten Kooperation mit weiteren Akteuren (mit allen Schulen und ihren Mitwirkungsgremien, diversen Fachämtern der Verwaltung, Integrationszentren, Sozialplanung, Gesundheitsplanung, Umweltplanung, Verkehrsplanung, Jugendhilfeplanung, Schulaufsichtsbehörden etc.) Hier gibt es in Eschweiler ein gutes Netzwerk.

2. Planungsgrundlagen

Gemäß § 80 Abs. 1 Schulgesetz NRW (SchulG) sind Gemeinden, soweit sie Schulträgeraufgaben zu erfüllen haben, verpflichtet, für ihren Bereich eine mit den Planungen benachbarter Schulträger abgestimmte Schulentwicklungsplanung zu betreiben. Sie dient der Sicherung eines gleichmäßigen und alle Schulformen und -arten umfassenden Bildungs- und Abschlussangebotes in allen Landesteilen. Schulentwicklungsplanung und Jugendhilfeplanung sind aufeinander abzustimmen.

§ 80 SchulG bestimmt die Grundsätze, nach denen die Schulentwicklungsplanung vorzunehmen ist. Danach berücksichtigt die Schulentwicklungsplanung:

- das gegenwärtige und zukünftige Schulangebot nach Schulformen, Schularten, Schulgrößen (Schülerzahl, Klassen pro Jahrgang) und Schulstandorten,

- die mittelfristige Entwicklung des Schüleraufkommens, das ermittelte Schulwahlverhalten der Eltern und die daraus abzuleitenden Schülerzahlen nach Schulformen, Schularten und Jahrgangsstufen,
- die mittelfristige Entwicklung des Schulraumbestands nach Schulformen, Schularten und Schulstandorten.

Der Schulentwicklungsplan soll aufgrund des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Eschweiler vom 17.02.2000 mindestens alle fünf Jahre neu aufgelegt werden.

Die letzte Fortschreibung des Schulentwicklungsplans der Stadt Eschweiler erfolgte im Jahr 2016. Die Schülerzahlenprognose des v.g. SEP reichte bis einschließlich zum Schuljahr 2020/21. Im Anschluss erfolgte nahezu jährlich eine Fortschreibung der reinen Schülerzahlenprognosen, zuletzt mit der Verwaltungsvorlage 082/24 im Schulausschuss am 12.3.2024 und im Jugendhilfeausschuss am 13.3.2024 für den Prognosezeitraum 2024/25 bis 2027/28.

Die im Folgenden dargestellte Prognose umfasst im Wesentlichen die Schülerzahlenentwicklungen nach Schulformen, Schularten und Jahrgangsstufen bis hin zu einzelnen Klassen.

3. Hinweise zum Raumprogramm

Für die tabellarische Darstellung des Raumprogramms, mit der Gegenüberstellung des „Soll“ an Räumen und Raumgrößen und dem tatsächlichen „Ist“ der einzelnen Schulen ist anzumerken, dass diese Soll-Größen lediglich eine Orientierung für die Schulträger bieten. Die Anzahl der Fachräume und die Größenangaben wurden in den bisherigen Schulentwicklungsplänen dem damaligen Erlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 19.10.1995 „Grundsätze für die Aufstellung von Raumprogrammen für allgemeinbildende Schulen und Förderschulen“, zuletzt geändert am 04.10.2005, entnommen. Dieser Erlass wurde aufgehoben. Es bestehen keine rechtlichen Vorgaben weder zur Anzahl noch zur Größe und Art von Schulräumen.

An einigen Grundschulen sind An- und Ausbauten in unterschiedlichem Umfang bereits geplant und zum Teil umgesetzt worden. Zur Ermittlung des Raumbedarfs wurde in Abstimmung mit den Schulen und den Trägern des offenen Ganztags (OGS) und auf der Basis des erstellten Eschweiler OGS-Rahmenkonzepts jeweils schulscharf ein Raumprogramm erstellt. An der KGS Kinzweiler und der KGS Bohl hat ein Erweiterungsbau stattgefunden, der Schulhof der KGS Barbaraschule am Teilstandort Röthgen wurde unter Nutzung eines Förderprogramms neugestaltet. An der KGS Eduard-Mörke-Schule und KGS Bergrath wird demnächst ein umfangreicher Umbau stattfinden, ebenfalls gefördert durch das Land beziehungsweise das Rheinische Revier. In einem partizipativen Prozess wurde in Anlehnung an das o.g. Raumprogramm erweitert um die Bedarfe der OGS jeweils ein Raumbedarf gemeinsam festgelegt.

Als Soll-Raumbedarf ist die Empfehlung des Dezernats für Bildung des Städtetages NRW für ein Raumprogramm für Grundschulen und weiterführende Schulen aus dem Jahr 2019 zugrunde gelegt worden. In den jeweiligen Schulkapiteln ist in der Tabelle zum Raumbestand in der Soll-Spalte die Empfehlung des Städtetages für die jeweilige Schulform zugrunde gelegt:

Dieses Raumprogramm erschien der Verwaltung zeitgemäßer als das bisher zugrunde gelegte und wird bei künftigen Neubau- und Erweiterungsbauten als Orientierungshilfe zugrunde gelegt. Der Raumvergleich führt aber bei Bestandsgebäuden nicht in jedem Fall zu einem baulichen Erweiterungsbedarf, da die individuelle Situation in jeder einzelnen Schule zu betrachten ist.

Für das Nebengebäude des städtischen Gymnasiums und die Sanierung der Waldschule wird im Rahmen der aktuellen Machbarkeitsstudien ein Raumprogramm in einem partizipativen Verfahren erarbeitet, in das die spezifischen pädagogischen Bedarfe und Profile einfließen.

4. Hinweis zur Schüleraufnahme und Klassenbildung

Gemäß § 82 SchulG müssen Schulen die für einen geordneten Schulbetrieb erforderliche Mindestgröße haben. Bei der Errichtung muss sie für mindestens fünf Jahre gesichert sein; dabei gelten 28 Schülerinnen und Schüler als Klasse für Grundschulen, für Gesamtschulen und für Sekundarschulen 25 Schülerinnen und Schüler. Für die Fortführung gelten die gem. § 93 Abs. 2 Nr. 3 SchulG bestimmten Klassengrößen.

Die Einzelheiten zur Klassengrößenbildung ergeben sich aus der Verordnung (VO) zu § 93 Abs. 2 SchulG und den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften (AVO-Richtlinien (RL) zur Ausführung des § 93 Abs. 2 SchulG).

Nach § 6 der VO werden Klassen auf der Grundlage von Klassenfrequenzrichtwerten, -höchstwerten und -mindestwerten sowie -bandbreiten in der Regel als Jahrgangsklassen gebildet. Abweichend davon richtet sich die Klassenbildung an Grundschulen nach den Bestimmungen gem. § 6a VO.

Die Zahl der Schülerinnen und Schüler einer Klasse soll den Klassenfrequenzrichtwert nicht unterschreiten, nicht über dem Klassenfrequenzhöchstwert und nicht unter dem Klassenfrequenzmindestwert liegen; geringfügige Abweichungen können von der Schulleitung in besonderen Ausnahmefällen zugelassen werden. Die Zahl der zu bildenden Klassen (Klassenrichtzahl) ergibt sich dadurch, dass die Schülerzahl der Schule durch den jeweiligen Klassenfrequenzrichtwert geteilt wird. Die Klassenrichtzahl darf nur insoweit überschritten werden, als nach dieser VO die Klassenbildung in den Jahrgangsstufen dies unumgänglich erforderlich macht oder ausdrücklich zugelassen ist.

In der Hauptschule beträgt der Klassenfrequenzwert 24. Es gilt die Bandbreite 18-30.

Ungeachtet dessen hat jede weiterführende Schule Sprachförderklassen mit unterschiedlichen Bezeichnungen, wie internationale Förderklasse o.a., eingerichtet, in die Kinder mit einem Förderbedarf in der deutschen Sprache zusätzlich gefördert werden.

Die Kinder mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf sind nicht mehr zwingend einer bestimmten Klasse eines Jahrgangs zugeordnet, sondern können auf alle/mehrere Klassen des Jahrgangs verteilt werden. Hintergrund hierfür ist u.a. die Erkenntnis, dass Kinder mit speziellen Förderschwerpunkten (insbes. dem der emotional-sozialen Entwicklung) aus pädagogischen Gründen nicht gebündelt in einer Klasse unterrichtet werden sollten. Hierzu wird konkret im Kapitel „Inklusion“ eingegangen.

In der Realschule und in der Sekundarstufe I des Gymnasiums und der Gesamtschule beträgt der Klassenfrequenzrichtwert 27. Es gilt die Bandbreite 25-29. In den Klassen des Gemeinsamen Lernens kann die Bandbreite unterschritten werden, wenn rechnerisch pro Parallelklasse mindestens 2 Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf aufgenommen werden und im Durchschnitt aller Parallelklassen die Bandbreite eingehalten wird.

Im Gebiet eines Schulträgers sollen in Schulen einer Schulform unter Beachtung des Klassenfrequenzrichtwertes möglichst gleich starke Klassen gebildet werden. Klassen des Gemeinsamen Lernens (GL) sind hiervon ausgenommen. Können Schulen der Sek. I aufgrund der Anmeldungen Klassen nicht innerhalb der Bandbreiten bilden, so koordiniert die Schulaufsichtsbehörde die Entscheidung der Schulleitungen über die Aufnahme unter Beteiligung des Schulträgers. Der Schulträger entscheidet im Rahmen seiner Verantwortung über die Organisation des örtlichen Schulwesens, an welchen Schulen die erforderlichen Eingangsklassen gebildet werden.

In der gymnasialen Oberstufe (Gymnasium, Gesamtschule) beträgt der Klassenfrequenzrichtwert 19,5. Grund- und Leistungskurse dürfen nur in dem Maße gebildet werden, dass die durchschnittliche Teilnehmerzahl dieser Kurse in der gymnasialen Oberstufe diesen Wert nicht unterschreitet.

Auf die Klassenbildung an Grundschulen wird im Grundschulkapitel eingegangen.

5. Aufnahme in die Schule

Gemäß § 46 SchulG entscheidet die Schulleitung über die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in die Schule innerhalb des vom Schulträger hierfür festgelegten Rahmens, insbesondere der Zahl der Parallelklassen pro Jahrgang.

- a) Grundschulen (siehe Grundschulkapitel)
- b) Aufnahme an weiterführenden Schulen

Gemäß § 46 Abs. 4 SchulG kann die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Schulträger die Zahl der in die Klasse 5 einer Schule der Sekundarstufe I oder mit Sekundarstufe I aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler begrenzen, wenn

1. ein Angebot für Gemeinsames Lernen (§ 20 Abs. 2 SchulG) eingerichtet wird,
2. rechnerisch pro Parallelklasse mindestens zwei Schüler/innen mit festgestelltem sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf aufgenommen werden und
3. im Durchschnitt alle Parallelklassen der jeweilige Klassenfrequenzrichtwert nach der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 SchulG nicht unterschritten wird.

Der Schulträger kann gem. § 46 Abs. 7 SchulG festlegen, dass Schüler/innen, die in ihrer Gemeinde eine Schule der gewählten Schulform im Sinne des § 10 besuchen können, die Aufnahme verweigert wird, wenn die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule übersteigt. Dieser Beschluss darf nicht schulscharf geschlossen werden, sondern nur für das ganze Gebiet des Schulträgers.

In Eschweiler hat der Schulträger bisher keinen Beschluss gem. § 46 Abs. 7 SchulG gefasst vor dem Hintergrund, dass traditionell insbesondere die Gesamtschule Waldschule auch von Kindern aus der Nachbarstadt Stolberg, insbesondere von denjenigen, die an der Stadtgrenze wohnen, nachgefragt und besucht wird. Selbst seit Bestehen der 2. Stolberger Gesamtschule wird die Waldschule in Eschweiler weiterhin auch von Kindern aus Stolberg besucht, zumal zum Teil auch bereits Geschwister die Schule besuchen. Gleichzeitig besuchen auch Kinder der Stadt Eschweiler die Schulen umliegender Städte und Gemeinden. Daher müssen in Eschweiler bei den Anmeldungen an weiterführenden Schulen Kinder aus dem Stadtgebiet gleichbehandelt werden mit Kindern aus Nachbarstädten. Gleichmaßen werden auch den anderen weiterführenden Schulen bisher Kinder aus Nachbarstädten angemeldet, verstärkt an der Hauptschule, da sie die nahezu einzige in der StädteRegion Aachen ist.

Da in Eschweiler an allen weiterführenden Schulen das Angebot des Gemeinsamen Lernens (GL) besteht, wurden die Klassenstärken entsprechend den oben dargestellten rechtlichen Rahmenbedingungen begrenzt.

Darüber hinaus erfolgt jährlich in der sog. Inklusionsrunde auf Ebene der StädteRegion Aachen mit Vertretern aller Schulaufsichten (Schulamt für die StädteRegion Aachen und der Bezirksregierung Köln) und Vertretern aller Schulverwaltungsämter der Kommunen in der StädteRegion eine Vereinbarung zur Aufteilung der Kinder mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf. Dabei wird darauf Wert gelegt, dass möglichst dem Elternwunsch entsprochen wird und zudem eine möglichst homogene Verteilung der Kinder auf alle Schulen unter Berücksichtigung der Schulformempfehlung sichergestellt wird. Die Eltern erhalten im Anschluss vom Schulamt für die StädteRegion Aachen einen Bescheid, in dem neben einer geeigneten Förderschule eine Regelschule des gemeinsamen Lernens vorgeschlagen wird. Daraufhin entscheiden die Eltern, an welcher Schule sie ihr Kind anmelden möchten.

Rechtlich bestehen folgende Aufnahmekapazitäten an weiterführenden Schulen:

1. an der Waldschule – Städt. Gesamtschule Eschweiler

Gem. § 6 Abs. 5 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 SchulG beträgt der Klassenfrequenzrichtwert in der Sekundarstufe I 27. Es gilt die Bandbreite 25-29. In den Klassen des Gemeinsamen Lernens kann die

Bandbreite unterschritten werden, wenn rechnerisch pro Parallelklasse mindestens 2 Schüler/Innen mit festgestelltem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf aufgenommen werden und im Durchschnitt aller Parallelklassen die Bandbreite eingehalten wird.

Soweit es zur Klassenbildung erforderlich ist, kann die Bandbreite ab vier Parallelklassen pro Jahrgang um eine/n Schüler/in unterschritten werden. In der Sek. II beträgt der Klassenfrequenzrichtwert 19,5.

2. an der Realschule Patternhof

Gemäß § 6 Abs. 5 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 SchulG liegt der Klassenfrequenzrichtwert bei ebenfalls 27 Schüler*innen, die vorgesehene Klassenbandbreite für Realschulen liegt bei 25-29 Schüler*innen. In den Klassen des Gemeinsamen Lernens kann die Bandbreite unterschritten werden, wenn rechnerisch pro Parallelklasse mindestens zwei Schüler/Innen mit festgestelltem sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf aufgenommen werden und im Durchschnitt aller Parallelklassen die Bandbreite eingehalten wird.

Soweit es zur Klassenbildung erforderlich ist, kann auch hier die Bandbreite ab vier Parallelklassen pro Jahrgang um eine/n Schüler/in unterschritten werden.

3. an der Adam-Ries-Schule, Gemeinschaftshauptschule Stadtmitte

Gem. § 6 Abs.4 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 SchulG beträgt der Klassenfrequenzrichtwert in der Hauptschule 24. Es gibt eine Klassenbandbreite von 18-30. Die Schulleitung kann eine Überschreitung der Bandbreite um bis zu fünf Schüler/Innen zulassen, wenn Schüler/Innen eine andere Schule derselben Schulart im Gebiet des Schulträgers nicht in zumutbarer Weise erreichen können.

4. am Städt. Gymnasium

Gem. § 6 Abs. 5 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 SchulG beträgt der Klassenfrequenzrichtwert in der Sekundarstufe I 27. Es gilt die Bandbreite 25-29. In den Klassen des Gemeinsamen Lernens kann die Bandbreite unterschritten werden, wenn rechnerisch pro Parallelklasse mindestens 2 Schüler/innen mit festgestelltem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf aufgenommen werden und im Durchschnitt aller Parallelklassen die Bandbreite eingehalten wird.

Soweit es zur Klassenbildung erforderlich ist, kann die Bandbreite ab vier Parallelklassen pro Jahrgang um eine/n Schüler/in unterschritten werden. In der Sek. II beträgt der Klassenfrequenzrichtwert 19,5.

Auf die bestehenden Ausnahmeregelungen bei Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen mit bis zu drei Parallelklassen wird an dieser Stelle nicht eingegangen, da sie auf Eschweiler keine Anwendung finden.

6. Inklusion

Kinder mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf haben seit dem Schuljahr 2014/15 einen Rechtsanspruch auf Besuch einer Regelschule im Rahmen vorhandener personeller und sächlicher Kapazitäten. Alternativ können die Eltern aber auch eine Förderschule für ihre Kinder wählen, die dem Förder- bzw. Unterstützungsbedarf ihres Kindes entspricht.

Für Erst- und Fünftklässler gilt, dass für Kinder mit Lern- und Entwicklungsstörungen (in den Bereichen Lernen, emotional-sozialer Entwicklung und Sprache) vom Grundsatz her kein Antrag auf Feststellung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs mehr erforderlich ist, wenn die Beschulung in einer Regelschule mit dem Angebot des Gemeinsamen Lernen (GL) gewünscht wird. Dieses Angebot besteht in Eschweiler zurzeit in den weiter unten aufgeführten GL-Grundschulen.

Ist der Besuch an einer Förderschule gewünscht, ist deren Besuch weiterhin antragsabhängig. Ebenso muss ein Antrag gestellt werden, wenn ein Kind bei vermuteter Lern- und Entwicklungsstörung an einer Nicht-GL-Schule angemeldet wird.

Für andere Förderschwerpunkte (Behinderungen), wie geistige Behinderung, Körperbehinderung, Hör- oder Sehschädigungen und Autismusspektrumstörungen muss weiterhin ein antragsabhängiges Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs eröffnet werden.

Den Antrag stellen können

- a) die Eltern über die allgemeine Schule oder bei der Anmeldung des schulpflichtigen Kindes in den Fällen einer Behinderung auch bei einer Förderschule
- b) die allgemeine Schule nach vorheriger Information der Eltern in bestimmten Fällen

Über den Antrag der Eltern bzw. der Schule entscheidet die Schulaufsichtsbehörde hinsichtlich des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung und der Förderschwerpunkte.

Vorher holt sie ein sonderpädagogisches Gutachten sowie, sofern erforderlich, ein medizinisches Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde ein und beteiligt die Eltern. Besteht ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, schlägt sie den Eltern mit Zustimmung des Schulträgers mindestens eine allgemeine Schule vor, an der ein Angebot zum Gemeinsamen Lernen eingerichtet ist.

Sonderpädagogische Unterstützung findet in der Regel in der allgemeinen Schule statt. Die Eltern können abweichend hiervon eine Förderschule wählen.

In besonderen Ausnahmefällen kann die Schulaufsichtsbehörde abweichend von der Wahl der Eltern die allgemeine Schule anstelle der Förderschule oder die Förderschule anstelle der allgemeinen Schule als Förderort bestimmen. Dies setzt voraus, dass die personellen und sächlichen Voraussetzungen am gewählten Förderort nicht erfüllt sind und auch nicht mit vertretbarem Aufwand erfüllt werden können.

Orte der sonderpädagogischen Förderung sind somit:

- allgemeine Schulen (Gemeinsames Lernen)
- Förderschulen
- Klinikschulen

7. Gemeinsames Lernen (GL):

Wie bereits ausgeführt, soll gemäß § 20 Abs. 3 SchulG sonderpädagogische Unterstützung in der Regel in der allgemeinen Schule im Rahmen des sogenannten Gemeinsamen Lernens stattfinden. Dazu sind die sogenannten GL-Grundschulen mit Sonderpädagogenstellen(-anteilen) ausgestattet, sodass die Lehrkräfte auch personell in der Lage sind, Kinder mit und ohne sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf gemeinsam in einer Klasse zu unterrichten. In Eschweiler ist bis zum Schuljahr 2025/26 an fast allen Grundschulen das Gemeinsame Lernen eingerichtet, konkret an folgenden Schulen:

EGS Stadtmitte
KGS Don-Bosco-Schule
GGs Weisweiler
KGS Bergrath
KGS Bohl
KGS Eduard-Mörke
KGS Röhe

Bisher wurden überwiegend Kinder mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf mit Lern- und Entwicklungsverzögerungen, also konkret in den Förderschwerpunkten Sprache, emotionale-soziale Entwicklung und Lernen im Rahmen des GL beschult, vereinzelt auch Kinder mit körperlich-motorischem, körperlich-geistigem und visuellem Förderbedarf- und Unterstützungsbedarf. Beispielsweise wurden zum Schuljahr 2025/26 an einer Grundschule und einer weiterführenden Schule jeweils ein Kind mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt „Hören“ eingeschult. Um die optimale Teilnahme am Unterricht zu gewährleisten, wurde den Kindern eine Höranlage beschafft. Somit kann das Kind problemlos dem Unterricht folgen.

Das gemeinsame Lernen kann an allen weiterführenden Schulen der Stadt Eschweiler im Sekundarbereich I fortgeführt werden. Die meisten Erfahrungen haben hiermit die Hauptschule, die Gesamtschule und die Realschule. Am Städtischem Gymnasium wurden in der Vergangenheit vereinzelt auch blinde Kinder und Kinder mit Autismusspektrumstörungen bis zum Abitur geführt.

Wie bereits ausgeführt, wird über die Aufnahme der an den Schulen angemeldeten Kinder mit festgestelltem sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf an weiterführenden Schulen für die 5. Klasse im Rahmen einer Verteilungskonferenz auf der Ebene der StädteRegion Aachen, an der alle Vertreter der unteren Schulaufsicht und je ein Vertreter der betreffenden Schulträger teilnehmen, entschieden. Eine homogene Verteilung der Kinder wird dabei angestrebt. Die Empfehlungen der betreffenden Schulleitungen werden dazu eingeholt. Bisher konnte jedem Kind mit festgestelltem sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf, dessen Eltern einen Platz im Gemeinsamen Lernen wünschen, auch in der Wohnortgemeinde oder bei manchen Behinderungen auch vereinzelt in einer Nachbargemeinde einen Platz zur Verfügung gestellt werden. Speziell für den Förderbedarf „geistige Entwicklung“ sah sich bisher keine weiterführende Schule in Eschweiler vor allem personell in der Lage, eine Beschulung anzubieten. Daher wurde Kindern mit diesem Förderbedarf in der Regel ein Schulplatz an einer Gesamtschule in Stolberg oder Aachen angeboten.

Bisher konnte allen Schüler/innen mit festgestelltem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf auf Wunsch ein Schulplatz im Rahmen des Gemeinsamen Lernens an einer Regelschule zur Verfügung gestellt werden.

8. Integration von Schüler*innen mit Migrationshintergrund

Ausweislich der amtlichen Schulstatistik besuchten im Schuljahr 2025/26 insgesamt 440 (18,37 %) ausländische Schüler*innen die städtischen Grundschulen und 731 (25,16%) ausländische Schüler*innen die weiterführenden städtischen Schulen.

Nach dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 15.10.2018 haben die Kinder mit Zuwanderungsgeschichte ein Recht auf individuelle sprachliche Förderung. Sie sollen zwar in den Regelklassen in der von ihnen besuchten Schule besuchen und dort im Rahmen der Differenzierung zusätzlich gefördert werden. Für schulpflichtige Schüler*innen mit Zuwanderungsgeschichte, deren Kenntnisse in der deutschen Sprache die Teilnahme am Unterricht in der Regelklasse noch nicht ermöglichen, werden jedoch bei Bedarf Vorbereitungsklassen eingerichtet. Dieses ist in allen Schulformen möglich. Ziel der Vorbereitungsklassen ist die schnellstmögliche Eingliederung der Schüler*innen mit Zuwanderungsgeschichte in die ihrem Alter oder ihrer Leistungsfähigkeit entsprechende Regelklasse. Sie sollen in der deutschen Sprache so intensiv und individuell gefördert werden, dass die Verweildauer in der Vorbereitungsklasse in der Regel zwei Jahre nicht überschreitet. Ein vorzeitiger Übergang ist anzustreben. Die Entscheidung über die Zuweisung in eine Vorbereitungsklasse trifft die Schulaufsichtsbehörde auf Vorschlag der Schulleitung und nach Beratung der Eltern.

Darüber hinaus gibt es derzeit ein Förderprogramm „Fit in Deutsch“, über das der Schulträger in den Ferien seit Jahren spezielle Deutschkurse anbietet, bei denen Kinder nicht nur die deutsche Sprache erlernen, sondern auch die deutsche Kultur durch Ausflüge und gemeinsame Unternehmungen erleben.

In der Praxis stellt die Schule bei der Anmeldung an der Grundschule fest, ob die Kinder der deutschen Sprache hinreichend beherrschen, um im Unterricht mitarbeiten zu können. Die Schule soll Kinder ohne die erforderlichen Sprachkenntnisse zum Besuch eines vorschulischen Sprachförderkurses verpflichten, soweit sie nicht bereits in einer Tageseinrichtung für Kinder entsprechend gefördert werden (§ 36 Abs. 3 SchulG). Künftig ist seitens des Landes die Einführung sogenannter ABC-Klassen angedacht.

Bei unterjährigen Anmeldungen von Zugewanderten erfolgt über das Kommunale Integrationszentrum eine Vermittlung von Schulplätzen. In den Grundschulen erfolgt die Integration in den Klassen, an den weiterführenden Schulen sind spezielle Sprachförderklassen eingerichtet. Speziell für Kinder, die nach der 4. Klasse aufgrund ihrer fehlenden Deutschkenntnisse keine Schulformempfehlung erhalten können, besteht die Möglichkeit, einen Deutschintensivkurs an der Adam-Ries-Schule zu besuchen, den sog. DIKU 5-Kurs. Der Besuch des DIKU 5-Kurses wird nicht auf die Schulzeit angerechnet und soll die Kinder so weit in der deutschen Sprache fördern, dass sie nach einem Jahr eine Regelklasse in einer ihrer Qualifikation entsprechenden Schulform besuchen können.

9. Grundschulen

Die Stadt Eschweiler ist aktuell Schulträger von 10 städtischen Grundschulen an 11 Standorten, davon eine Gemeinschaftsgrundschule, eine evangelische Grundschule und acht katholische Grundschulen:

Die Schulen sind im Einzelnen nachfolgend namentlich aufgeführt:

Katholische Grundschulen (KGS):

Katholische Grundschule Barbaraschule – Schule im Verbund –, Hauptstandort Stich 60 und – Teilstandort Röthgen –, Karlstraße 40

Katholische Grundschule Bergrath, Weierstraße 13

Katholische Grundschule Bohl, Bohler Straße 92

Katholische Grundschule Don Bosco, Grüner Weg 3

Katholische Grundschule Dürwiß, Konrad-Adenauer-Straße 18

Katholische Grundschule Eduard-Mörrike, Eduard-Mörrike-Straße 15

Katholische Grundschule Kinzweiler, Am Maxweiher 15

Katholische Grundschule Röhe, Erfstraße 38

Evangelische Grundschule (EGS)

Evangelische Grundschule Stadtmitte, Jahnstraße 21

Gemeinschaftsgrundschule (GGS)

Gemeinschaftsgrundschule Weisweiler, Auf dem Driesch 28

Die Schülerinnen und Schüler der Grundschulen legen den Schulweg in der Regel zu Fuß zurück. Darüber hinaus nutzen sie je nach Wohnort teilweise den ÖPNV oder werden durch die Eltern per PKW zur Schule gebracht. Für den ÖPNV werden Schülerbeförderungskosten durch den Schulträger auf Grundlage der Schülerfahrtkostenverordnung (SchfkVO) NRW ab einer Entfernung von 2,0 km übernommen.

Seit dem Schuljahr 2023/24 wurde landesweit das sog. Deutschlandticket im Rahmen eines Modellprojektes eingeführt. Der Rat der Stadt Eschweiler hat entschieden, dass die Stadt Eschweiler allen anspruchsberechtigten Schülern ebenfalls ein Deutschlandticket anbietet, sich aber vorbehalten zum System der School-& Funtickets- und Schülerjahreskartenverträge zurückzukehren, sofern sich die Konditionen des Deutschlandtickets nachteilig für die Beteiligten ändern oder das Deutschlandticket nicht fortgeführt wird. Für das aktuelle Schuljahr 2025/26 hat der Rat einen gleichlautenden Beschluss in der Sitzung am 2.7.2025 gefasst. Damit erhalten derzeit alle anspruchsberechtigten Schüler/innen der Stadt Eschweiler ein Deutschlandticket, das neben der reinen Busnutzung auch im Bahnverkehr sowohl innerhalb als auch außerhalb der Ferien in ganz Deutschland eingesetzt werden kann.

Darüber hinaus bestehen in Weisweiler drei Schülerspezialverkehre. Es fahren Busse aus Hücheln von den Straßen „Auf der Heide“, „Tannenbergsstraße“ und „Floraweg“, „Auf der Kippe“ zur GGS Weisweiler hin und zurück. Ein weiterer Schülerspezialverkehr ist für die Kinder aus St. Jöris eingerichtet, die zur KGS Kinzweiler befördert werden.

Vereinzelte Kinder bei Vorlage einer Anspruchsberechtigung auf der Grundlage der SchfkVO mit Mietwagen oder Taxis – in der Regel befristet/vorübergehend – zur Schule befördert.

Schulpflicht

Gemäß § 35 Schulgesetz (SchulG) NRW beginnt für die Kinder, die bis zum Beginn des 30. September das sechste Lebensjahr vollendet haben, am 01. August desselben Kalenderjahres die Schulpflicht.

Kinder, die nach diesem Zeitpunkt das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Eltern zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind (Schulfähigkeit). Sie werden mit der Aufnahme schulpflichtig. Die Entscheidung trifft die Schulleitung unter Berücksichtigung des schulärztlichen Gutachtens.

Schulpflichtige Kinder können aus erheblichen gesundheitlichen Gründen für ein Jahr zurückgestellt werden. Die Entscheidung trifft die Schulleitung auf Grundlage des schulärztlichen Gutachtens. Die Eltern sind anzuhören. Die Prüfung kann auch auf Antrag der Eltern erfolgen.

Schüleraufnahme und Klassenbildung

Grundschulen müssen bei der Fortführung mindestens 92 Schüler*innen haben. Grundschulen mit weniger als 92, aber mindestens 46 Schüler*innen können nur als Teilstandorte geführt werden (Grundschulverbund) gemäß § 83 SchulG, wenn der Schulträger deren Fortführung als erforderlich hält.

Der Standort Röthgen konnte aufgrund sehr geringer Schüler*innenzahlen in der Vergangenheit nicht eigenständig fortgeführt werden, sondern ist ein Teilstandort der KGS Barbaschule.

Die Anzahl der zu bildenden Eingangsklassen an einer Grundschule beträgt gemäß §6 a der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 SchulG für jahrgangsbezogenen und -übergreifenden Unterricht eine Schülerzahl von:

1. bis zu 29 eine Klasse
2. 30 bis 56 zwei Klassen
3. 57 bis 81 drei Klassen
4. 82 bis 104 vier Klassen
5. 105 bis 125 fünf Klassen
6. 126 bis 150 sechs Klassen

Bei jeweils bis zu weiteren 25 Schülerinnen und Schülern ist eine weitere Eingangsklasse zu bilden. Die Zahl der hiernach zu bildenden Klassen kann aus pädagogischen, schulorganisatorischen oder baulichen Gründen unterschritten werden. Eine Überschreitung ist nur zulässig, sofern es sich um die einzige Grundschule einer Gemeinde handelt. Gebildete Klassen werden grundsätzlich unabhängig von später eintretenden Schülerzahlveränderungen fortgeführt. In besonderen Ausnahmefällen kann die Schulaufsichtsbehörde zulassen, dass Klassen in der Fortführung zusammengelegt oder geteilt werden, wenn dies aus pädagogischen, schulorganisatorischen oder baulichen Gründen erforderlich wird.

Im Gebiet eines Schulträgers darf die Zahl der zu bildenden Eingangsklassen in Grundschulen gemäß § 6a Abs. 2 der Verordnung zu § 93 Abs. 2 SchulG die kommunale Klassenrichtzahl nicht überschreiten. Für die Ermittlung der kommunalen Klassenrichtzahl wird die Schülerzahl der zu bildenden Eingangsklassen einer Kommune durch 23 geteilt.

Ergibt sich keine ganze Zahl, ist die Höchstzahl der zu bildenden Eingangsklassen wie folgt zu runden:

1. Ist der Rechenwert kleiner als 15, wird auf die darüber liegende ganze Zahl aufgerundet,
2. ist der Rechenwert größer als 15 und kleiner als 30, wird ein Zahlenbruchteil unter 0,5 auf die darunter liegende ganze Zahl abgerundet und ein Zahlenbruchteil ab 0,5 auf die darüber liegende ganze Zahl aufgerundet,
3. ist der Rechenwert größer als 30, wird auf die darunter liegende ganze Zahl abgerundet

Ergebnisse größer oder gleich 60 werden um eins vermindert. Die Zahl der zu bildenden Eingangsklassen kann aus pädagogischen, schulorganisatorischen oder baulichen Gründen unterschritten werden. Der Schulträger berechnet die kommunale Klassenrichtzahl bis zum 15. Januar eines Jahres. Berechnungsgrundlage ist die voraussichtliche Schülerzahl in den Eingangsklassen zum folgenden Schuljahr auf der Grundlage der Anmeldungen sowie der Erfahrungswerte aus den Vorjahren.

Grundschulen oder Teilstandorte, an denen keine Klasse mindestens 15 Schülerinnen und Schüler gebildet werden kann, können den Unterricht von jahrgangsbezogen auf jahrgangsübergreifend umstellen, sofern ein von der Schulaufsicht gebilligtes Konzept für die Grundschule vorliegt. Im Jahr der Umstellung darf die Untergrenze der Brandbreite von 15 Schüler*innen einmalig in der Eingangsklasse sowie im Aufwuchs in Klasse drei um bis zu zwei Schüler*innen unterschritten werden, wenn sichergestellt ist, dass nach Umstellung auf jahrgangsübergreifenden Unterricht nachhaltig die Klassenbildungswerte eingehalten werden können.

Bei Grundschulverbänden ist für die Zahl der zu bildenden Eingangsklassen die Gesamtschülerzahl der Eingangsklassen aller Teilstandorte maßgeblich.

Der Schulträger entscheidet unter Einhaltung der kommunalen Klassenrichtzahl über die Zahl und die Verteilung der zu bildenden Eingangsklassen auf die Grundschulen. Über die Verteilung der Schüler*innen auf die zu bildenden Klassen an jeweiligen Standorten einer Schule entscheidet die Schulleitung.

Gemäß § 46 Abs 3 SchulG NRW hat jedes Kind einen Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegene Grundschule der gewünschten Schulart in seiner Gemeinde im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazitäten, soweit der Schulträger keinen Schuleinzugsbereich gebildet hat. Der Schulträger legt unter Beachtung der Höchstgrenze für die zu bildenden Eingangsklassen an Grundschulen nach der Verordnung gem. § 93 Abs. 2 Nr. 3 SchulG die Zahl und die Verteilung der Eingangsklassen auf die Schulen und Teilstandorte fest. Er kann die Zahl der in die Eingangsklassen aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler einer Grundschule oder mehrerer Grundschulen begrenzen, wenn dies für eine ausgewogene Klassenbildung innerhalb einer Gemeinde erforderlich ist oder besondere Lernbedingungen oder bauliche Gegebenheiten berücksichtigt werden sollen. Die Vorschriften zu den Klassengrößen bleiben unberührt.

Vor diesem Hintergrund wurde im Rahmen der Erstellung des SEP im Jahre 2016 erstmalig ein Meinungsbild bei den Grundschulleitungen abgefragt, ob auch aus pädagogischer Sicht eine Regulierung/Begrenzung der Aufnahmekapazitäten durch den Schulträger gewünscht sei.

Daraufhin teilte der Sprecher der Grundschulen im Mai 2016 im Namen aller Grundschulleitungen mit, dass seitens der Schulen die Bildung von Obergrenzen gewünscht sei. Das Schreiben wurde in den SEP aufgenommen. Damals wünschten die Schulen

- a) für die einzügige KGS Röhe, für die GGS Weisweiler und für Nicht-GL-Schulen die Obergrenze von 27
- b) für alle anderen mehrzügigen GL-Schulen die Obergrenze 25.

Auf Vorschlag der Verwaltung wurde die Obergrenze zu b) auf Empfehlung der Schulaufsicht sogar auf 24 begrenzt. Dies wurde von den Schulleitungen begrüßt.

In Vorbereitung der Erstellung des SEP 2021, der flutbedingt nicht fertiggestellt werden konnte, wurde der Sprecher der Grundschulleitungen erneut mit Schreiben vom 14.4.2021 um Rückmeldung gebeten, ob an der bestehenden Regelung festgehalten werden soll. Wie bereits dem Schulausschuss in der Verwaltungsvorlage Nr. 037/2022 zur Festlegung der Erhöhung der Zügigkeiten an diversen Grundschulen mitgeteilt wurde, hat der Sprecher der Grundschulen mit Schreiben vom 19.4.2021 mitgeteilt, dass alle Eschweiler GL-Grundschulen und die KGS Barbaraschule die Auffassung vertreten, dass sich der Klassenmaximalwert von 24 Kinder pro Klasse sehr bewährt habe, so dass man an der Regelung festhalten wollte. Die KGS Röhe wollte ebenfalls bei der Grenze von 27 bleiben, nur die Schulleitung der GGS Weisweiler wünschte – wie schon mehrfach von ihr beantragt – ebenfalls eine Reduzierung der Aufnahmekapazität auf 24. Der Schulausschuss beschloss am 5.4.2022 einstimmig, dass die im Rahmen des im SEP 2016 beschlossenen Aufnahmekapazitäten an Grundschulen bestehen bleiben und diese weiter fortbestehen sollen. Hintergrund für die Ablehnung des Wunsches der GGS ist, dass die GGS ein gewisses Alleinstellungsmerkmal als einzige Gemeinschaftsgrundschule in Eschweiler hat und daher auch von allen Kindern aus dem Stadtgebiet besucht werden können sollte, als Alternative zu den in den meisten Stadtteilen ausschließlich verorteten kath. Bekenntnisschulen. Darüber hinaus besuchen in der Regel alle in Weisweiler und Hückeln wohnenden Kinder auch die wohnortnächste GGS. Nach den damals zu erwartenden Anmeldezahlen hätte sich die Kapazitätsgrenze von 27 zur homogenen Klassenbildung im Stadtgebiet bewährt.

In Vorbereitung auf diesen SEP wurde ebenfalls durch den Sprecher der Grundschulen erneut eine Rückmeldung erbeten, wie etwaige Wünsche bezüglich der Größe der Eingangsklassen aussehen würden. Die GL-Schulen, mit Ausnahme der KGS Röhe und der GGS Weisweiler möchten weiterhin an der Kapazität von maximal 24 Kindern festhalten. Die Zahl auf 23 Kinder herunterzusetzen, würde ebenfalls begrüßt werden, ist jedoch kein ausdrücklicher Wunsch. Bei der KGS Röhe verbleibt der Wunsch auf maximal 27 Kindern. Bei der GGS Weisweiler ist kein erneuter Wunsch auf 24 Kindern geäußert worden.

Die nicht GL-Schulen haben den Wunsch geäußert, die Eingangsklassen auf 25 Kinder anzusetzen. Die KGS Barbaraschule möchte aufgrund des hohen Förderbedarfs vieler Schüler*innen ebenfalls weiterhin eine Kapazitätsgrenze von 24 Kindern beibehalten.

Für den Prognosezeitraum werden an der GGS Weisweiler im Schuljahr 2026/27 voraussichtlich 51 und im Schuljahr 2028/29 voraussichtlich 54 erwartet in den Eingangsklassen. Bei einer Beschränkung der Aufnahmekapazität auf 24 wäre dann in diesen Jahren mit Ablehnungen zu rechnen, so dass Weisweiler Kinder keine

wohnortnahe Schule besuchen könnten. Bei der Beibehaltung der Kapazitätsgrenze von 27 könnten alle Kinder aufgenommen werden.

Eine Reduzierung der Kapazität auf 25 Schüler*innen an allen Grundschulen ist pädagogischer sinnvoll, jedoch mit Blick auf den damit ausgelösten erhöhten Lehrerstellenbedarf wird diese Forderung als unrealistisch betrachtet.

Insofern wird von der Verwaltung auch in dieser Fortschreibung vom Fortbestand der Regelung zur Kapazitätsgrenze für Eingangsklassen ausgegangen, vorbehaltlich des zu erfassenden Schulausschussesbeschlusses.

Die Beibehaltung der Kapazitätsgrenzen wird aus Sicht des Schulträgers empfohlen. Vor allem im Hinblick auf den allgemeinen Lehrkräfte Mangel wäre die Reduzierung nicht zu empfehlen. Kleinere Klassen bedeuten im Umkehrschluss auch gleichzeitig mehr Klassen. Zudem soll das Alleinstellungsmerkmal der GGS Weisweiler und der KGS Röhe gewahrt werden. Zudem würde die Gefahr bestehen, dass Kinder aus der wohnortnahen Umgebung an der Schule abgelehnt werden müssten.

Perspektivisch ist abzuwarten, ob alle Grundschulen sukzessive zu GL-Schulen werden, sodass eine Begrenzung an allen Schulen aus Sicht der Schulaufsicht und auch aus Sicht des Schulträgers als sinnvoll erachtet wird. Dies könnte natürlich im Einzelfall dazu führen, dass Schüler*Innen ihre wohnortnahe Grundschule nicht besuchen können und würde mit dem Recht auf wohnortnahe Beschulung konkurrieren. Es gilt somit zu entscheiden, ob eher das Vorrecht der Eltern auf wohnortnahe Beschulung vordergründig betrachtet werden soll oder das Ziel verfolgt werden soll, der derzeit bestehenden inhomogenen Verteilung der Schüler durch Setzung von Kapazitätsgrenzen entgegenzuwirken.

Es wird darauf hingewiesen, dass die nach § 46 Abs. 3 SchulG möglichen Kapazitätsgrenzen nur bei der Bildung der Eingangsklassen Gültigkeit haben. Nach Bildung der Eingangsklassen müssen unterjährige Aufnahmen bis zur Klassenstärkenhöchstgrenze im Rahmen der Bandbreiten ermöglicht werden.

Wertung der Verwaltung:

Die fristgerechte Berechnung der kommunalen Klassenrichtzahl bis zum 15.01. eines Jahres ist in der Praxis für den Schulträger zumindest in der Städteregion Aachen schwierig und definitiv zu früh, da bis dahin über die vorrangig vorzunehmende Verteilung der Kinder mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf (siehe Kapitel Inklusion) noch nicht entschieden ist. In den letzten Jahren zog sich das Verfahren zur Verteilung dieser Kinder zum Teil bis Anfang April hin, so dass danach erst die Anzahl der zur Verfügung/Verteilung stehenden Kinder bekannt ist. Erst nach Verteilung der Kinder mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf, die im Rahmen des GL an allgemeinen Grundschulen unterrichtet werden, auf die einzelnen GL-Schulen, kann die Klassenbildung und damit die Aufnahmeentscheidung aller Schülerinnen und Schüler erfolgen.

Dass die Aufnahmeentscheidung erst zu diesem Zeitpunkt erfolgen kann, ist für die Eltern unbefriedigend, zumal sie ihre Kinder bereits im Herbst des Vorjahres angemeldet haben und ihnen daher ein langer Zeitraum der Ungewissheit zugemutet wird. Mit der reinen Schulanmeldung korrespondiert oftmals auch noch die OGS-Anmeldung, über die auch nicht vorher entschieden werden kann. Mit Blick auf die an manchen Schulen in der Vergangenheit bestandenen Wartelisten bei OGS-Plätzen war diese Situation für alle Beteiligten belastend.

Ab dem Schuljahr 2026/27 gibt es einen Rechtsanspruch, der alle Schulen verpflichtet, jedes Kind, welches sich für einen OGS-Platz in diesem Jahr anmeldet, aufzunehmen. Jedes Kind, welches ab 2026/27 neu eingeschult wird, erhält folglich einen OGS-Platz. Der Rechtsanspruch besteht sukzessive aufsteigend, so dass zum Schuljahr 2029/30 alle Grundschul- und Förderschulkinder des Primarbereichs einen Anspruch auf einen OGS-Platz haben werden.

Abschaffung von Schulbezirken/-einzugsbereichen:

Gemäß § 84 SchulG kann der Schulträger für jede öffentliche Schule durch Rechtsverordnung ein räumlich abgegrenztes Gebiet als Schuleinzugsgebiet bilden. Eine Schule kann dann die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers ablehnen, wenn sie oder er nicht im Schuleinzugsbereich wohnt.

In Eschweiler wurde von der Regelung bisher keinen Gebrauch gemacht, die freie Schulwahl der Eltern für ihre Kinder zu ermöglichen. Eine Begrenzung findet diese Regelung im Rahmen der vom Schulträger festgesetzten Aufnahmekapazitäten. Dabei hat jedes Kind gemäß § 46 Abs. 3 SchulG einen Rechtsanspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegenen Grundschule der gewünschten Schulart in seiner Gemeinde im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität.

In Eschweiler wurden zwar keine Einzugsbereiche, jedoch mit Beschluss des Schulausschusses vom 23.11.2023 die Zügigkeiten der Grundschulen wie folgt beschlossen:

KGS Barbaraschule (mit Teilstandort Röthgen):	4-zügig
aufgeteilt auf die Standorte (Stich, Röthgen)	je 2 Züge
KGS Bergrath:	3-zügig
KGS Bohl:	2-zügig
KGS Don-Bosco:	4-zügig
KGS Dürwiß:	3-4-zügig
KGS Eduard-Mörke:	2-3-zügig
KGS Kinzweiler:	2-zügig
KGS Röhe:	1-zügig
EGS Stadtmitte:	2-zügig
GGs Weisweiler:	2-3-zügig

Bei der Bildung der Eingangsklassen muss jedes Jahr neu geprüft werden, ob die prognostizierten Klassen gebildet werden können. Dies betrifft vor allem die Schulen, an welchen möglicherweise Ablehnungen ausgesprochen werden müssten oder nur sehr kleine Eingangsklassen gebildet werden müssten. Hier ist der Klassenrichtwert entscheidend. Auf die prognostizierten Entwicklungen an den einzelnen Schulen wird in den jeweiligen Schulteilen eingegangen.

Schulart

Wie bereits ausgeführt, haben Eltern einen Anspruch auf wohnortnächste Beschulung ihrer Kinder im Grundschulbereich der gewünschten Schulart. Gemäß § 26 SchulG gibt es im Grundschulbereich drei verschiedene Schularten, nämlich Gemeinschaftsschulen, Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen.

In Gemeinschaftsschulen werden die Schüler*innen auf der Grundlage christlicher Bildungs- und Kulturwerte in Offenheit für die christlichen Bekenntnisse und für andere religiöse und weltanschauliche Überzeugungen gemeinsam unterrichtet und erzogen.

In Bekenntnisschulen werden Kinder des katholischen oder evangelischen Glaubens oder einer anderen Religionsgemeinschaft nach den Grundsätzen des betreffenden Bekenntnisses unterrichtet und erzogen. Zum evangelischen Bekenntnis im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die bekenntnisverwandten Gemeinschaften.

In Weltanschauungsschulen werden die Schüler*innen nach den Grundsätzen ihrer Weltanschauung unterrichtet und erzogen. An Weltanschauungsschulen wird Religionsunterricht nicht erteilt.

In Eschweiler bestehen, wie eingangs benannt, acht katholische Bekenntnisschulen (KGS), eine evangelische Bekenntnisschule (EGS) und eine Gemeinschaftsgrundschule (GGs Weisweiler). Daraus folgt, dass Eltern immer die Wahl zwischen zwei verschiedenen Bekenntnisschulen und einer Gemeinschaftsgrundschule haben.

Die Häufung der Bekenntnisschulen ist in Eschweiler im Vergleich zu anderen Kommunen in NRW außergewöhnlich und schränkt die Verteilung bzw. die Einfluss- bzw. Steuerungsmöglichkeiten des Schulträgers ein. Hätte man nur eine Schulart im Stadtgebiet, wäre die Steuerungsmöglichkeit am größten.

Das 11. Schulrechtsänderungsgesetz vom 25.03.2015 vereinfachte die Möglichkeiten, Bekenntnisgrundschulen in Gemeinschaftsgrundschulen umzuwandeln.

Nach § 27 Abs. 3 SchulG NRW kann ein Schulträger seitdem eine bestehende Grundschule in eine andere Schulart um, wenn erstens

- a) die Eltern eines Zehntels der Schülerinnen und Schüler der Schule dies beantragen oder
- b) der Schulträger im Rahmen seiner Schulentwicklungsplanung (§ 80) beschließt, ein Abstimmungsverfahren durchzuführen

und zweitens

die Eltern von mehr als der Hälfte der Schülerinnen und Schüler sich anschließend in einem Abstimmungsverfahren dafür entscheiden.

In den Eschweiler Grundschulen wurden in den letzten Jahren Erfahrungen mit derartigen Umwandlungsversuchen gemacht. Sowohl bei der KGS Bohl als auch bei der KGS Don-Bosco und der EGS Stadtmitte konnte jeweils nicht die erforderliche Mehrheit nach § 10 Abs. 1 der Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Schulart von Grundschulen und Hauptschulen erreicht werden, so dass die Umwandlungsinitiativen der Eltern und des Schulträgers scheiterten.

Gemäß Ziffer 1.23 der VV zu § 1 AO-GS steht den Eltern zu Beginn des Schuljahres die Wahl der Schulart frei (§ 26 Abs. 5 SchulG). In eine Bekenntnisschule darf ein Kind aufgenommen werden, wenn es entweder

- a) dem entsprechenden Bekenntnis gehört oder
- b) dem Bekenntnis nicht angehört, die Eltern aber ausdrücklich übereinstimmend wünschen, dass es nach den Grundsätzen dieses Bekenntnisses unterrichtet und erzogen werden soll.

Die Kinder dürfen zwar nach Aussage der Schulaufsicht nicht zur Teilnahme an Schulgottesdiensten gezwungen werden, wohl aber zunächst zur Teilnahme am Religionsunterricht.

Gemäß § 26 Abs. 7 SchulG ist an einer Bekenntnisschule mit mehr als 12 Schüler*innen einer konfessionellen Minderheit ist eine Lehrerin oder ein Lehrer des Bekenntnisses der Minderheit einzustellen, die oder der Religionsunterricht erteilt und in anderen Fächern unterrichtet. In der Praxis wird im Regierungsbezirk Köln allerdings nicht so verfahren. Solange Kinder die Möglichkeiten haben, eine GGs in der Heimatstadt zu besuchen,

wird kein Bedarf gesehen, an einer Bekenntnisschule in Bekenntnissen einer Minderheit zu unterrichten, da dies zu einer Verwässerung des Profils der Bekenntnisschule führen würde.

Neben der aufgezeigten Problematik für Kinder nichtchristlichen Glaubens würden mit der Umwandlung der Bekenntnisschulen auch bei der Besetzung der Schulleitungsstellen an den Schulen mehr Optionen geschaffen. An Bekenntnisschulen muss die Schulleitung das entsprechende Bekenntnis haben.

Handlungsoption:

Im Rahmen dieser Fortschreibung des SEP wäre die Möglichkeit gegeben, erneut Umwandlungen der Schular-ten anzustreben bzw. das zu notwendige Abstimmungsverfahren einzuleiten. Mit Blick auf die Sondersituation in Eschweiler, dass nur eine GGS und ansonsten nur Bekenntnisschulen bestehen, wird seitens der Verwaltung grundsätzlich ein größeres Angebot von Gemeinschaftsgrundschulen gerade für nichtchristliche Kinder und Kinder, die sich keiner Religionsgemeinschaft zugehörig fühlen, als Ziel gesehen. Vor dem Hintergrund der gemachten Erfahrungen und der erneut zu erwartenden nicht ausreichenden Abstimmungsquoten schlägt die Verwaltung dennoch vor, ein entsprechendes Verfahren nur einzuleiten, wenn von Seiten der Schulgemein-schaft der Wunsch zur Umwandlung an den Schulträger gerichtet wird.

Offene Ganztagschule im Primärbereich:

Zu Beginn des Schuljahres 2003/04 wurde erstmalig an der kath. Grundschule Eduard-Mörike der Betrieb der offenen Ganztagschule eingerichtet.

In den darauffolgenden Jahren erfolgte die Einführung des offenen Ganztages (OGS) sukzessive an allen weiteren Grundschulen. Die AWO (Betreute Schulen Aachen-Land e.V) stellt den OGS-Betrieb an der KGS Bohl, der KGS Kinzweiler, der KGS Röhe, der KGS Bohl und der GGS Weisweiler sicher. Der deutsche Kinderschutzbund stellt den OGS- Betrieb an der EGS Stadtmitte, KGS Barbaraschule, KGS Eduard-Mörike und an der KGS Don-Bosco-Schule sicher, während das Haus St. Josef für den OGS-Betrieb an der KGS Dürwiß verantwortlich ist.

Die aktuellen OGS-Anmeldezahlen zum Schuljahr 2025/26 stellen sich wie folgt vor:

Schule	Aktuelle Anmeldezahlen	Anteil von der Schüler*innenzahl
KGS Barbaraschule	252	66,67 %
KGS Bergrath	173	64,55 %
KGS Bohl	130	65,33 %
KGS Don-Bosco	229	68,16 %
KGS Dürwiß	132	42,31 % *
KGS Eduard-Mörike	114	46,34 % **
KGS Kinzweiler	111	63,79 %
KGS Röhe	73	76,84 %
GGS Weisweiler	139	67,15 %
EGS Stadtmitte	131	72,78 %
Gesamt	1.484	63,40% (Durchschnitt)

*Die vergleichsweise geringe Anmeldezahl für den OGS-Betrieb in Dürwiß korrespondiert mit einer exorbitant hohen Anmeldezahl für den Bereich der Halbtagsbetreuung (HTB). An der KGS Dürwiß bestehen drei Gruppen der sog. Bunten Bande a 25 Kinder, so dass die Betreuungsquote in Summe deutlich höher ist.

**Die vergleichsweise geringe Anmeldezahl für den OGS-Betrieb an der KGS Eduard-Mörike liegt daran, dass es im Quartier eine Spiel- und Lernstube gibt, die ein kostenloses Betreuungsangebot für Kinder im Quartier anbietet. Dieses wird von manchen Kindern angenommen, die damit den OGS-Platz nicht in Anspruch nehmen. Aktuell erfolgt ein Ausbau zur Erfüllung des OGS-Rechtsanspruches. Sobald dieser erfolgt ist, wird die Schnittstelle zur Spiel- und Lernstube konzeptionell betrachtet und angepasst.

Evangelische Grundschule Stadtmitte



Lage des Schulgrundstücks

- | | |
|-------------------------------|--|
| a) Stadtteil: | Stadtmitte |
| b) Straße und Hausnummer: | Jahnstraße 21 |
| c) Flurbezeichnung und Größe: | Gemarkung Eschweiler, Flur 29, Nr. 214, 9.523 m ² |
| d) Baujahr: | 1957/58 |
| erweitert: | 1971/72 und 1975/76 |
| grundsaniert: | 2011/2012 |
| e) Schulleitung: | Frau von Kaehne |

Baubewertung:

Der bauliche Zustand der EGS Stadtmitte ist nach der in 2011/12 durchgeführten Komplettsanierung und Erweiterung in weiten Teilen als sehr gut zu bezeichnen.

Das Untergeschoss war bei der Flut 2021 stark betroffen und musste von 2021 bis 2024 komplett saniert werden. In 2026 werden hier die letzten Arbeiten inkl. den Sanierungsmaßnahmen im Außenbereich durchgeführt. Im Rahmen der Arbeiten wurde die Qualitätsentwicklung der OGS durch kleinere bauliche Veränderungen der Raumstrukturen fortgesetzt.

Unterhaltungs- und Investitionsaufwand aktuell und Folgejahre:

Neben dem jährlichen Aufwand für Unterhaltung, Wartung und Prüfungen wurde beginnend mit den Sommerferien im Jahr 2025 im Rahmen der Hochwassersanierung noch eine Betonsanierung im Erdgeschoss der Schule durchgeführt, welche bis Karneval 2026 abgeschlossen wurde.

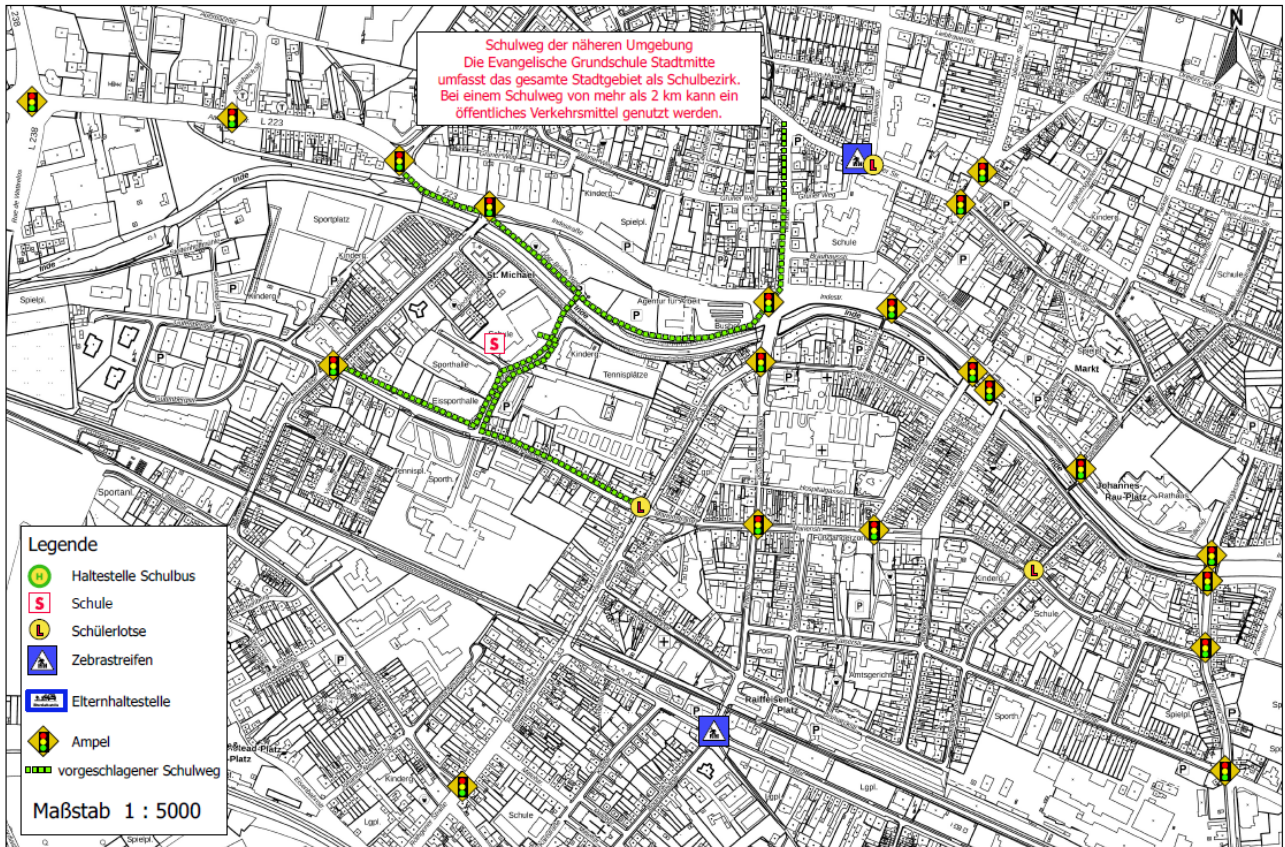
Für die Bepflanzung und Beschattung des Schulhofes sind Fördermittel beantragt und bewilligt worden.

Erreichbarkeit der Schule:

Die EGS Stadtmitte kann von Schüler*innen aus dem ganzen Stadtgebiet besucht werden. In der Regel wird der Schulweg zu Fuß zurückgelegt. Darüber hinaus benutzen die Schüler*innen teilweise den ÖPNV. Hierfür werden Schülerbeförderungskosten durch den Schulträger auf Grundlage der Schülerfahrtkostenverordnung NRW übernommen.

Zur Schulwegsicherung sind am Kreisverkehr Langwahn an der Kreuzung „August-Thyssen-Straße und Marienstraße zwei Erwachsenenlotsen eingesetzt. Die übrigen Maßnahmen zur Schulwegsicherung sind dem Schulwegplan zu entnehmen.

Schulwegplan:



Schulwegplan **Evangelische Grundschule Stadtmitte**   

Sozialindex:
Die Schule hat einen Sozialindex von 7.

Start-Chancen-Programm:
Der Bund hat ein sogenanntes Startchancen-Programm zum Schuljahresbeginn 2024/25 eingeführt, um Schulen mit hohem Sozialindex zu fördern. Hintergrund sind die großen Herausforderungen, die sich im heutigen Lehrbetrieb zeigen und die insbesondere wirksame und langfristige Strategien benötigen, um wirksam zu werden. Der Förderzeitraum wird auf 10 Jahre gestreckt.
Der Hauptfokus des Startchancen-Programms liegt auf der Vermittlung der Basiskompetenzen Lesen, Schreiben und Rechnen sowie der Stärkung der sozialen und emotionalen Kompetenzen der Schüler*innen. Die EGS Stadtmitte wurde ab dem Schuljahr 2024/25 zur Teilnahme am Start-Chancen-Programm ausgewählt.
Das Programm beruht auf drei Säulen:
Säule I beinhaltet ein Investitionsprogramm für eine zeitgemäße und ansprechende Lernumgebung.
Säule II umfasst ein sog. Chancenbudget für bedarfsgerechte Lösungen zur Schul- und Unterrichtsentwicklung.
Säule III ermöglicht ein Mehr an Personal zur Stärkung multiprofessioneller Teams.

Zur Verwendung der investiven Fördermittel aus Säule I wurden erste Ideen seitens der Schule entwickelt, die noch mit der Schulaufsicht und der Verwaltung abgestimmt werden müssen. Die Förderung (Zuwendung) für die Säule I belief sich zunächst auf 507.071,12 Euro. Da die Adam-Ries-Schule im Jahre 2025 in einer zweiten Gruppe ebenfalls ausgesucht wurde, um an dem Programm teilnehmen zu können, wurde das Investitionsbudget im Juli 2025 auf 1.388.573,18 Euro für beide Schulen insgesamt erhöht. Der städtische Eigenanteil beträgt 45 Prozent. Diese Mittel sind innerhalb von 10 Jahren seit Programmbeginn zu verausgaben. Darüber hinaus wurde im Jahr 2024 für 2025 ein Chancenbudget in Höhe von 12.850,04 Euro und für das Schuljahr 2025/26 ein Chancenbudget in Höhe von 14.037,07 Euro im Rahmen der Fördersäule II bewilligt, das bis zum Ende des Jahres 2026 zu verausgaben ist. Hierzu bedarf es keinen Eigenanteil des Schulträgers.

Eine erste Zielvereinbarung wurde zwischen Schule und Schulaufsicht zur Verwendung des sog. jährlich zur Verfügung gestellten Chancenbudgets abgeschlossen. Dabei soll der Schwerpunkt auf Sprachförderung gelegt werden. Diese Sprachförderung soll sich nicht nur auf die Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln und Software beschränken, sondern auch Kooperationen im Bereich der musikalischen, kulturellen Bildung, Theater und Sport beinhalten. Auch Projekte zur Gewaltprävention und Sozialtraining sind im Rahmen des Chancenbudgets angedacht.

Über die Förderung der Säule III wurde eine Sozialarbeiterin (Vollzeitstelle) über das Land zunächst für fünf Jahre eingestellt mit der Option um eine Verlängerung um weitere fünf Jahre.

GL-Schule:

Die EGS Stadtmitte ist seit dem 01.08.2015 eine Schule des gemeinsamen Lernens (GL), an der Schüler*innen mit und ohne sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf gemeinsam unterrichtet werden.

Zukünftige Entwicklung:

Auch wenn grundsätzlich seit jeher Kinder aus dem gesamten Stadtgebiet an der EGS Stadtmitte angemeldet werden, so kann doch für die vergangenen Jahre festgestellt werden, dass die hier zur Anmeldung kommenden Schüler*innen im Wesentlichen aus den ehemaligen Schulbezirken der KGS Barbaraschule (Teilstandort Röthgen) und der KGS Don-Bosco stammen und somit die wohnortnächste Schule besuchen. Zur Ermittlung der aus den vorgenannten ehemaligen Grundschulbezirken im Planungszeitraum voraussichtlich zu erwartenden Anmeldungen an der EGS Stadtmitte, wurde die Entwicklung der vergangenen drei Jahre herangezogen und mit einem prozentualen Durchschnittswert aus den Herkunftsgebieten ermittelt.

Raumprogramm EGS Stadtmitte

Soll		Ist			
Bezeichnung	Fläche in qm	Bezeichnung	Fläche	Bezeichnung	Ort
Unterrichtsraum 1	72,5	Klassenraum 1	67	EG1	EG
Unterrichtsraum 2	72,5	Klassenraum 2	73	EG2	EG
Unterrichtsraum 3	72,5	Klassenraum 3	72	EG3	EG
Unterrichtsraum 4	72,5	Klassenraum 4	77	EG7	EG
Unterrichtsraum 5	72,5	Klassenraum 5	67	OG1	OG
Unterrichtsraum 6	72,5	Klassenraum 6	72	OG2	OG
Unterrichtsraum 7	72,5	Klassenraum 7	72	OG3	OG
Unterrichtsraum 8	72,5	Klassenraum 8	62	OG7	OG
Betreuungsraum OGS 1	72,5	Klassen und Gruppenraum	73	UG1	UG
Betreuungsraum OGS 2	72,5	Klassen und Gruppenraum	73	UG3	UG
Mehrzweckraum 1	72,5	Mehrzweckraum/Musik	77	EG9	EG
Mehrzweckraum 2	72,5	Mehrzweckraum/Computer	77	OG10	OG
Lehrmittelraum 1	15	Lehrmittelraum	14	OG8	OG

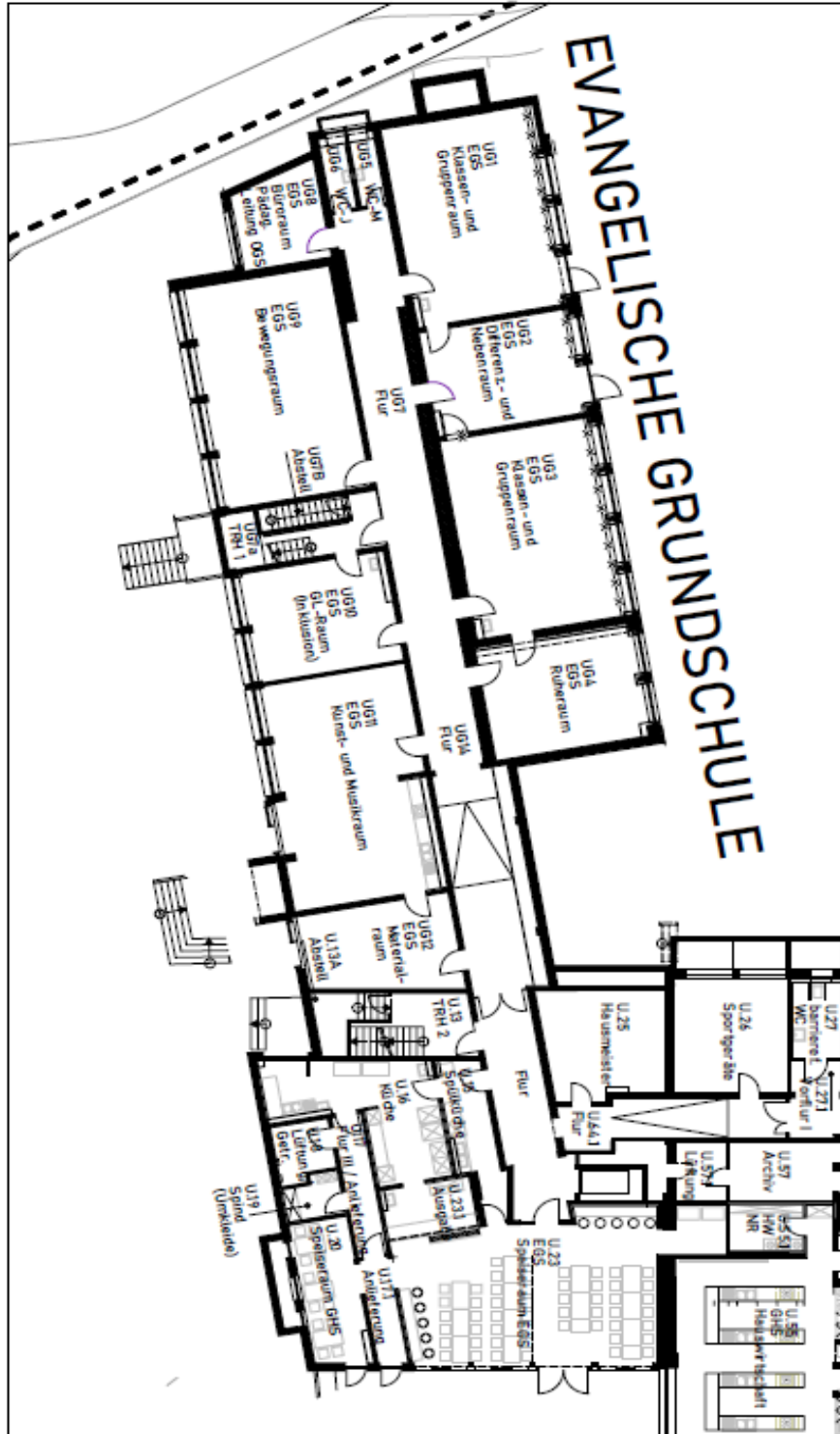
Lehrmittelraum 2	15	Lehrmittel	12	EG4	EG
1 Bibliothek	72,5	Ruheraum	25	UG4	UG
		Bewegungsraum	66	UG9	UG
		Gruppenraum (1-2)	18	EG6	EG
		Gruppenraum (3-4)	18	OG6	OG
1 Beratungs-/Besprechungsraum	15	Differenzierungs- und Nebenraum	37	UG2	UG
1 Kopierraum	8				
		Kunst- und Musikraum	66	UG11	UG
1 Sanitätsraum	15	GL-Raum	39	UG10	UG
Lagerraum /Akten	25	Materialraum	15	UG12	UG
Lagerraum Mobiliar	65				
Haustechnik	25	Haustechnik			Keller GHS
Lehrerzimmer		Lehrerzimmer/Teamraum	77	EG9	EG
Verwaltung: Sekretariat	20	Verwaltung: Sekretariat	25	EG15	EG
Schulleitung	25	Schulleitung	19	EG16	EG
OGS Büro	15	OGS-Leitung	19	UG8	UG
Stellvertret. Schulleitung	15	Schulsozialarbeit	33	EG 17	EG
Büro Hausmeister	15				
Speiseraum Küche	1/3 m ² je Schülerin, ein Essensplatz ist mit 2/3 m ² kalkuliert	Speiseraum Küche	77 32	UG23 UG16	UG UG

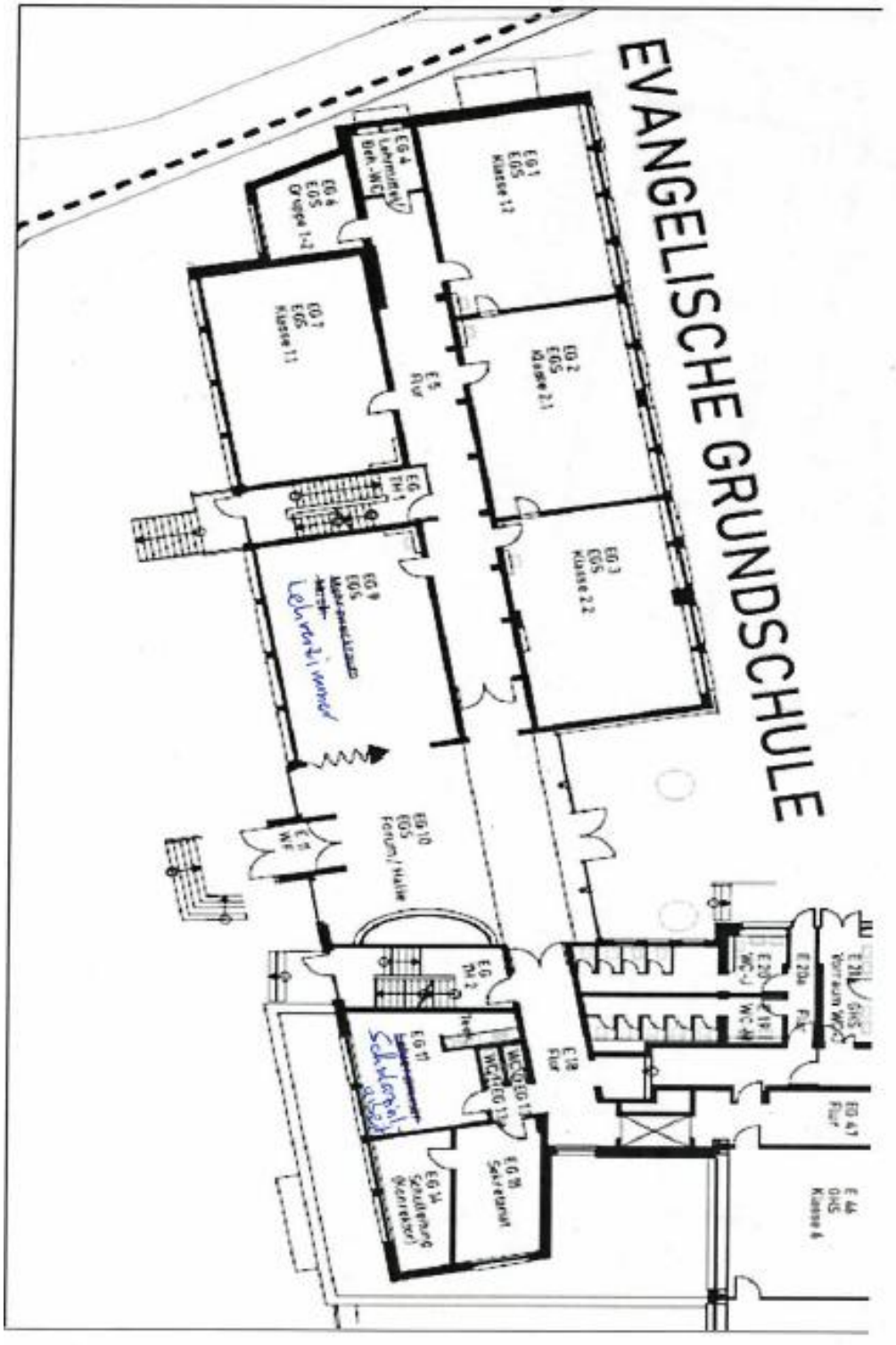
Die EGS Stadtmittte ist seit jeher als Zweizügige Grundschule konzipiert. Hierfür ist sie räumlich gesehen gut ausgestattet. Nicht vorhanden ist ein eigener Kopierraum. Aktuell wird im Lehrerzimmer kopiert.

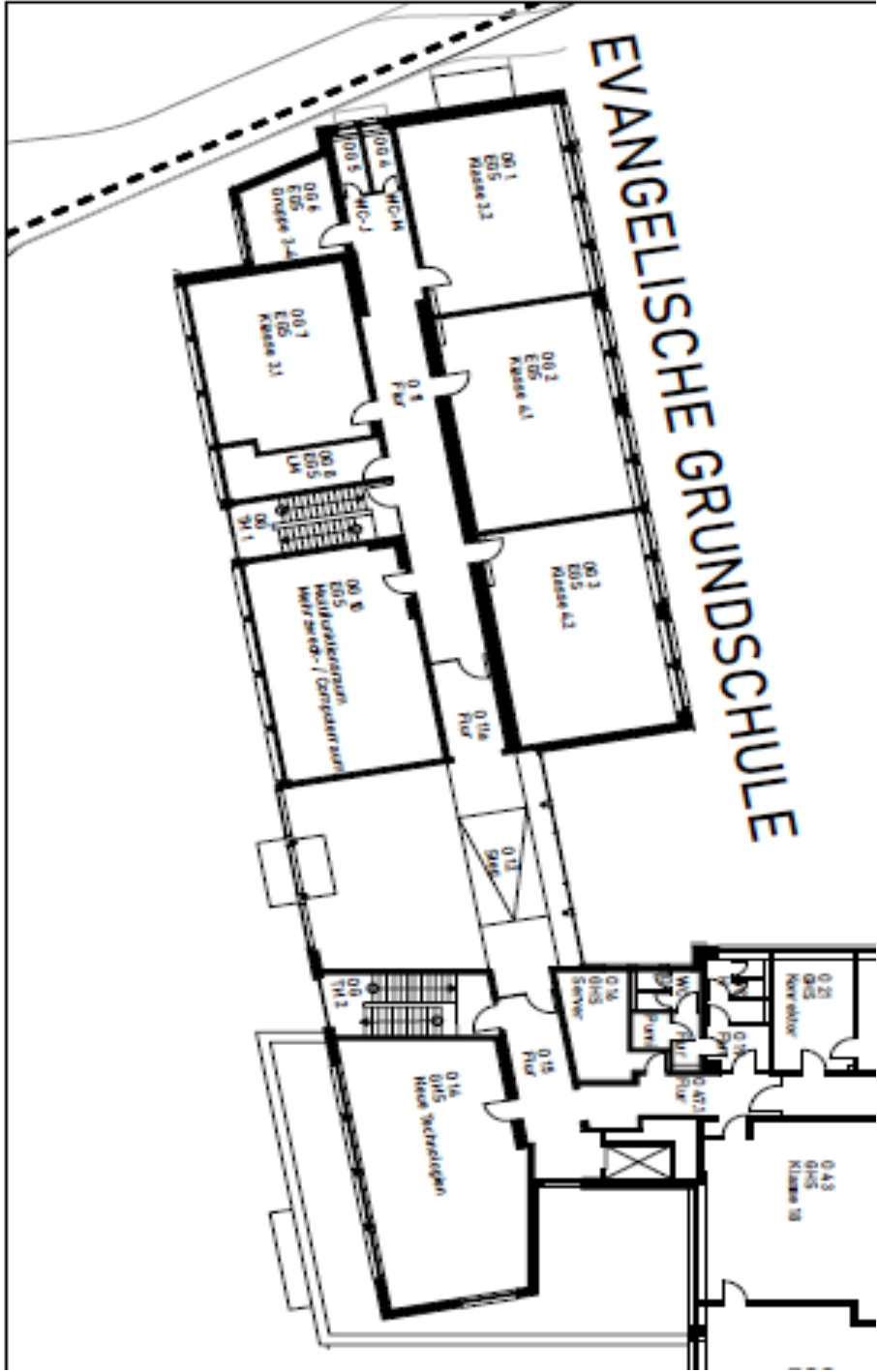
Ein Lagerraum für das Mobiliar ist ebenfalls nicht vorhanden, jedoch kann hier zur Not auf Kellerräume in der Adam Ries Schule zur Lagerung zurückgegriffen werden.

Es gibt keine eigene Turnhalle, der Sportunterricht wird in benachbarten Sporthallen betrieben.

Raumpläne EGS Stadtmitte:







Tatsächliche Entwicklung der Schüler*innenzahlen gemäß amtlicher Schulstatistik:

	21/22	Kl.	22/23	Kl.	23/24	Kl.	24/25	Kl.	25/26	Kl.
Kl. 1	43	2	45	2	49	2	43	2	53	2
Kl. 2	46	2	46	2	48	2	46	2	40	2
Kl. 3	43	2	46	2	37	2	46	2	45	2
Kl. 4	43	2	35	2	44	2	35	2	42	2
Summe	175	8	172	8	178	8	170	8	180	8

Prognosezahlen ab Schuljahr 2026/27:

	26/27	Kl.	27/28	Kl.	28/29	Kl.	29/30	Kl.	30/31	Kl.
Kl. 1	37	2	39	2	36	2	32	2	35	2
Kl. 2	53	2	37	2	39	2	36	2	32	2
Kl. 3	40	2	53	2	37	2	39	2	36	2
Kl. 4	45	2	40	2	53	2	37	2	39	2
Summe	175	8	169	8	165	8	144	8	142	8

Anhand der Prognosezahlen ist zu erkennen, dass die Schule stabil in der Zweizügigkeit bestehen bleibt. Die Zahlen bewegen sich immer auf einem stabilen Niveau. Einzig im Schuljahr 2029/30 fallen die Schüler*innenzahlen teilweise ab.

In 2029/30 wird eine Schülerzahl von 32 prognostiziert. In GL-Schulen ist in Eschweiler eine Höchstgrenze von 24 Kindern pro Eingangsklasse festgelegt. Gemäß § 6a der VO zu Ausführung des § 93 Abs. 2 SchulG beträgt die Bandbreite zur Bildung von Eingangsklassen in Grundschulen 15 bis 29 Kinder. Von daher könnten durchgehend 2 Eingangsklassen gebildet werden, auch wenn die prognostizierten Anmeldezahlen in 29/30 mit 32 sehr gering sind. An der EGS ist allerdings bisher der Anteil von Kindern, die in der Eingangsphase eine Klasse wiederholen müssen, sehr hoch, so dass die Anzahl der Schüler*innen tatsächlich deutlich höher sein könnte. Unter Betrachtung der Klassenfrequenzwerte ist über die Anzahl der Klassen zu entscheiden. Zusätzliche Anmeldungen sind aus dem Baugebiet an der Jülicher Straße zu erwarten. Hier ist statistisch ab 2028 eine Erhöhung der Anmeldezahlen um ungefähr 10 Schüler*innen zu erwarten.

Schulorganisatorische Bewertung:

Der Bestand der Schule ist bis auf im Schuljahr 29/30 als zweizügige Grundschule gesichert, wenngleich sinkende Schülerzahlen zu erwarten sind. Ob im Schuljahr 2028/29 noch zwei Eingangsklassen gebildet werden können, ist abhängig von der Schülerzahl in Eschweiler insgesamt und der daraus errechenbaren maximalen Klassenanzahl. Ungeachtet dessen käme die Bildung kleinerer Klassen der EGS pädagogisch zugute. Die EGS Stadtmitte erfüllt die Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebes gemäß § 82 SchulG. Die Einleitung schulorganisatorischer Maßnahmen ist somit nicht erforderlich.

Gemeinschaftsgrundschule Weisweiler



Lage des Schulgrundstücks

- | | |
|---------------------------|---|
| a) Stadtteil: | Weisweiler |
| b) Straße und Hausnummer: | Auf dem Driesch 28 |
| c) Flurbezeichnung: | Gemarkung Eschweiler, Flur 32, Nr. 49, 16.079 |
| d) Baujahr: | Hauptteil
erweitert
Grundsaniert |
| | 1962-64
1972
2021-2024 |
| e) Schulleitung: | Frau Honnie |

Baubewertung:

Die GGS Weisweiler befindet sich nach der Hochwassersanierung 2021-2024 in einem neuwertigen Zustand. Die Einnahme des gemeinsamen Mittagessens findet seit der Sanierung im Erdgeschoss des Gebäudes statt. Im Rahmen der Sanierung wurde das pädagogische Konzept „Klasse = Gruppe“ umgesetzt, das heißt, dass Unterrichtsräume ganztags multifunktional genutzt werden. Dazu wurden die Räume umfangreich saniert, u.a. wurde ein Türdurchbruch als Verbindung zweier Betreuungsräume geschaffen.

In den Jahren 2021-2024 wurde die Grundschule Weisweiler im Rahmen des Wiederaufbaus nach der Flut umfangreich im Erdgeschoss und Obergeschoss saniert. Es wurde nahezu die gesamte Haustechnik inkl. aller Wasser- / Strom- / Heizungs- und EDV-Leitungen, der gesamte Fußboden erneuert, alle Sanitärräume sind vollständig neu gefliest und vollständig neu ausgestattet. Es wurden zusätzlich neue Sanitärräume errichtet. Nahezu alle Innentüren sind erneuert. Die gesamten Außenanlagen wurden saniert und inkl. barrierefreien Rampeanlagen erneuert. Das Erdgeschoss der Schule und die Zuwegung wurden barrierefrei gestaltet.

Unterhaltungs- und Investitionsaufwand aktuell und Folgejahre:

Neben dem jährlichen Aufwand für die Unterhaltung und Wartung ist die Fertigstellung der Sanierung der Außenanlagen inklusive der Parkplatzflächen im Rahmen des Wiederaufbaus vorgesehen.

Erreichbarkeit der Schule:

Der GGS Weisweiler wurde offiziell keinem Grundschulbezirk zugeordnet. Als einzige Gemeinschaftsgrundschule im Stadtgebiet Eschweiler stand die Schule immer schon den Schüler*innen aller Stadtteile zur Verfügung.

Es kann jedoch grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass nahezu alle in Weisweiler wohnenden Kinder ihre Grundschulzeit vorwiegend in Weisweiler verbringen.

Die Kinder aus Hüheln und von der „Kippe“ werden nach wie vor im Rahmen eines Schülerspezialverkehrs zur Schule befördert. Die übrigen Kinder in Weisweiler können die Schule fußläufig erreichen. Die zur Schulwegsicherung getroffenen Maßnahmen sind dem Schulwegplan zu entnehmen.

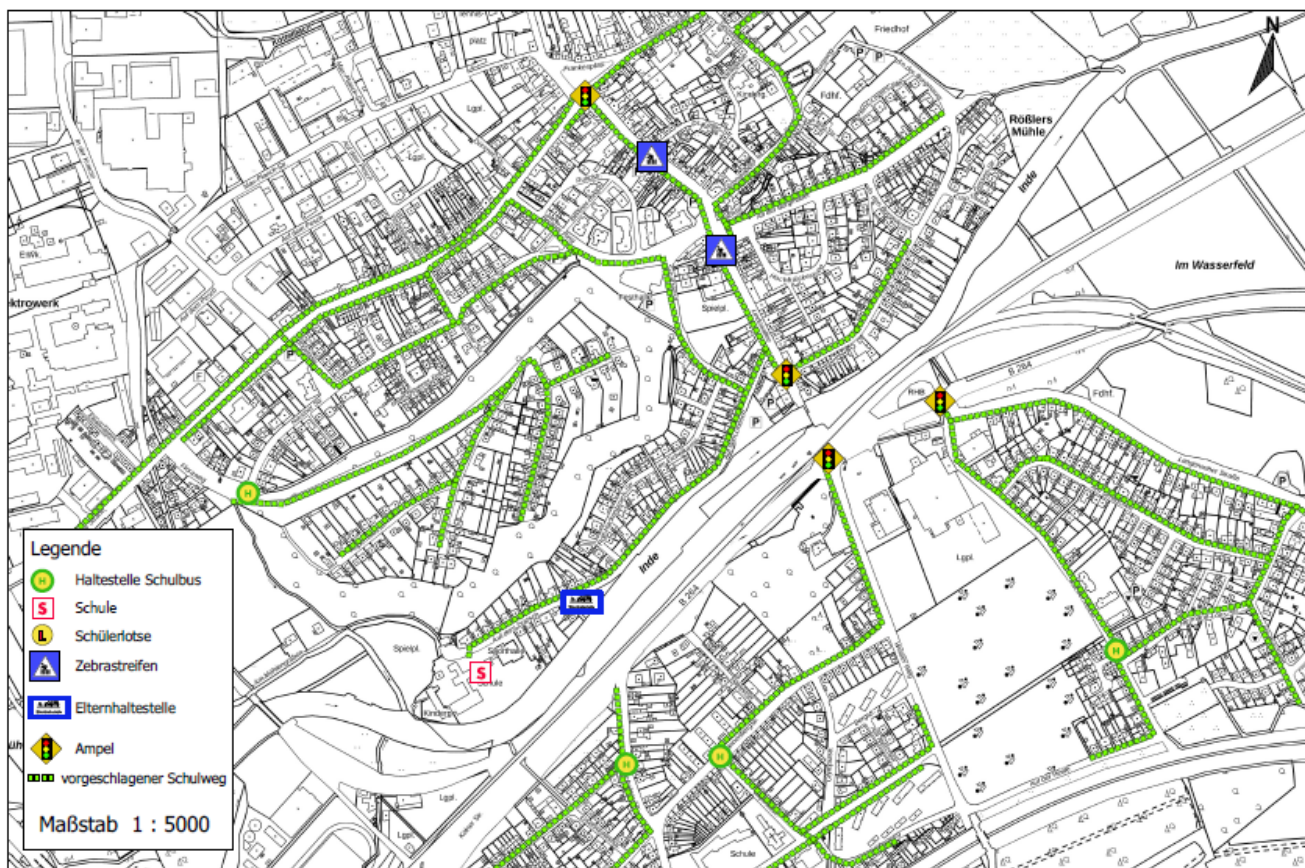
Elternhaltestelle:

Im Jahre 2015 wurde in Weisweiler gegenüber vom Parkplatz des ehemaligen Freibades eine Elternhaltestelle eingerichtet. Diese sollte zu einer Entzerrung der alltäglichen Bring- und Abholdienste, die sich bis dahin im Wendehammer unmittelbar vor der Schule und der KiTa abspielten, beitragen.

Diese Maßnahme hat sich bereits bewährt und wird von vielen Eltern der Schulkinder als auch von den Eltern der Kita-Kinder angenommen, bedarf aber immer wieder der Nachsteuerung.

Auf Wunsch der Eltern wurden zudem verkehrliche Sensibilisierungsmaßnahmen und Kontrollen durchgeführt.

Schulwegplan:



Schulwegplan

Gemeinschaftsgrundschule Weisweiler

Stadt Eschweiler
611/ Abteilung für Vermessung
und Geoinformation
Johannes-Rau-Platz 1



GL-Schule:

Die GGS Weisweiler ist seit Jahren eine Schule des gemeinsamen Lernens und inkludiert Kinder mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im Rahmen des Regelunterrichts.

Eigentlich wurde bei GL-Schulen in Eschweiler die Kapazitätsgrenze der Eingangsklassen auf 24 festgesetzt. Jedoch ist die GGS Weisweiler die einzige GGS in Eschweiler, weswegen an dieser Schule 27 Schüler*innen in den Eingangsklassen aufgenommen werden können.

Sozialindex:

Die GGS Weisweiler hat einen Sozialindex von 3.

Raumprogramm GGS Weisweiler:

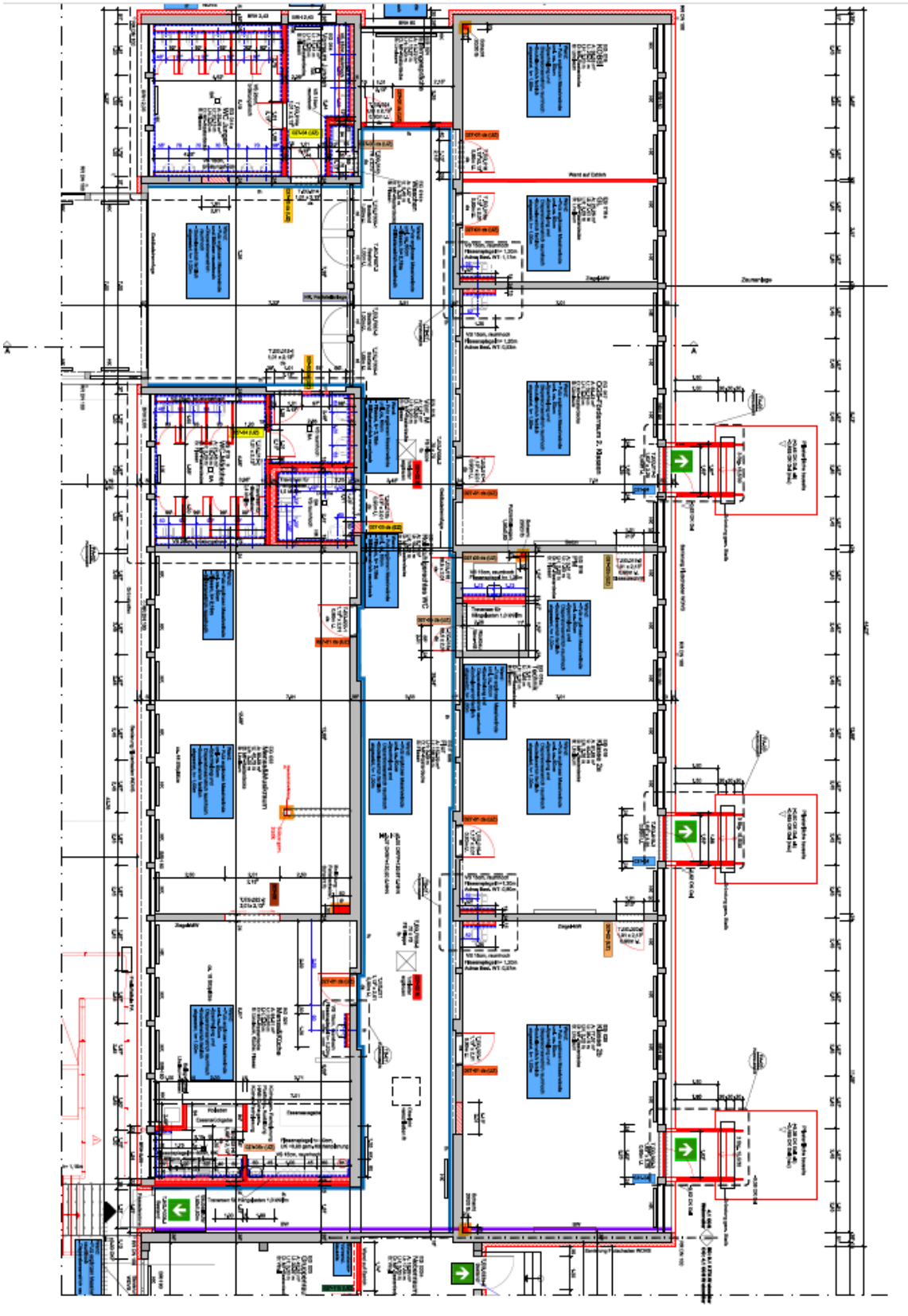
Soll		Ist			
Bezeichnung	Fläche in qm	Bezeichnung	Fläche	Bezeichnung	Ort
Unterrichtsraum 1	72,5	Klassenraum 1	77	EG001	EG
Unterrichtsraum 2	72,5	Klassenraum 2	81	EG004	EG
Unterrichtsraum 3	72,5	Klassenraum 3	84	EG005	EG
Unterrichtsraum 4	72,5	Klassenraum 4	81	EG019	EG
Unterrichtsraum 5	72,5	Klassenraum 5	76	EG020	EG
Unterrichtsraum 6	72,5	Klassenraum 6	82	OG001	OG
Unterrichtsraum 7	72,5	Klassenraum 7	76	OG004	OG
Unterrichtsraum 8	72,5	Klassenraum 8	82	OG009	OG
Unterrichtsraum 9	72,5	Klassenraum 9	81	OG011	OG
Betreuungsraum OGS 1	72,5	Betreuungsraum 1. Klasse	63	EG002	EG
Betreuungsraum OGS 2	72,5	Betreuungsraum 2. Klasse	64	EG017	EG
		Betreuungsraum 3. Klasse	63	OG004	OG
		Betreuungsraum 4. Klasse	47	OG010	OG
Mehrzweckraum 1	72,5	Kunst- und Kreativ- raum	81	OG012	OG
Mehrzweckraum 2	72,5	Gruppenraum	42	EG023	EG
Lehrmittelraum 1	15	Materialraum	63	OG005	OG
Lehrmittelraum 2	15				
Bibliothek	72,5	Bücherei	73	OG008	OG
1 Besprechungs- /Beratungsraum	15	Besprechungsraum	11	EG024	EG
Kopierraum	8				
1 Sanitätsraum	15	GL Raum	25	EG016	EG
		Team und Pausen- raum	53	EG007	EG
		PC Arbeitsraum Lehrer	18	EG006	EG
		Nebenraum	19	EG023a	EG
Lageraum Mobiliar	25				
Lageraum Akten	65				
		Sozialraum für Raum- pflegerinnen	11	OG008a	OG
Haustechnik	25	Heizung Technikraum	48	KG008a	KG
Verwaltung: Sekretariat	20	Verwaltung: Sekretariat	17	EG013	EG
Schulleitung	25	Schulleitung	19	EG009	EG
OGS Büro	15	OGS-Leitung	14	EG010	EG
Stellvertret. Schul- leitung	15	Schulsozialarbeiterin mit Sonderpädagogik	27	OG013	OG
Büro Hausmeister	15	Büro Hausmeister	19	OG014	OG
		Büro Konrektorin	16	EG008b	EG
		Raum Kobsi-Kraft	38	EG010b	EG
				EG016	EG

Speiseraum Küche	1/3 m ² je Schüle- rin, ein Essens- platz ist mit 2/3 m ² kalkuliert	Mensa/Küche Mensa/Musikraum	64 90	EG021 EG022	EG EG
Sporthalle		Sporthalle			

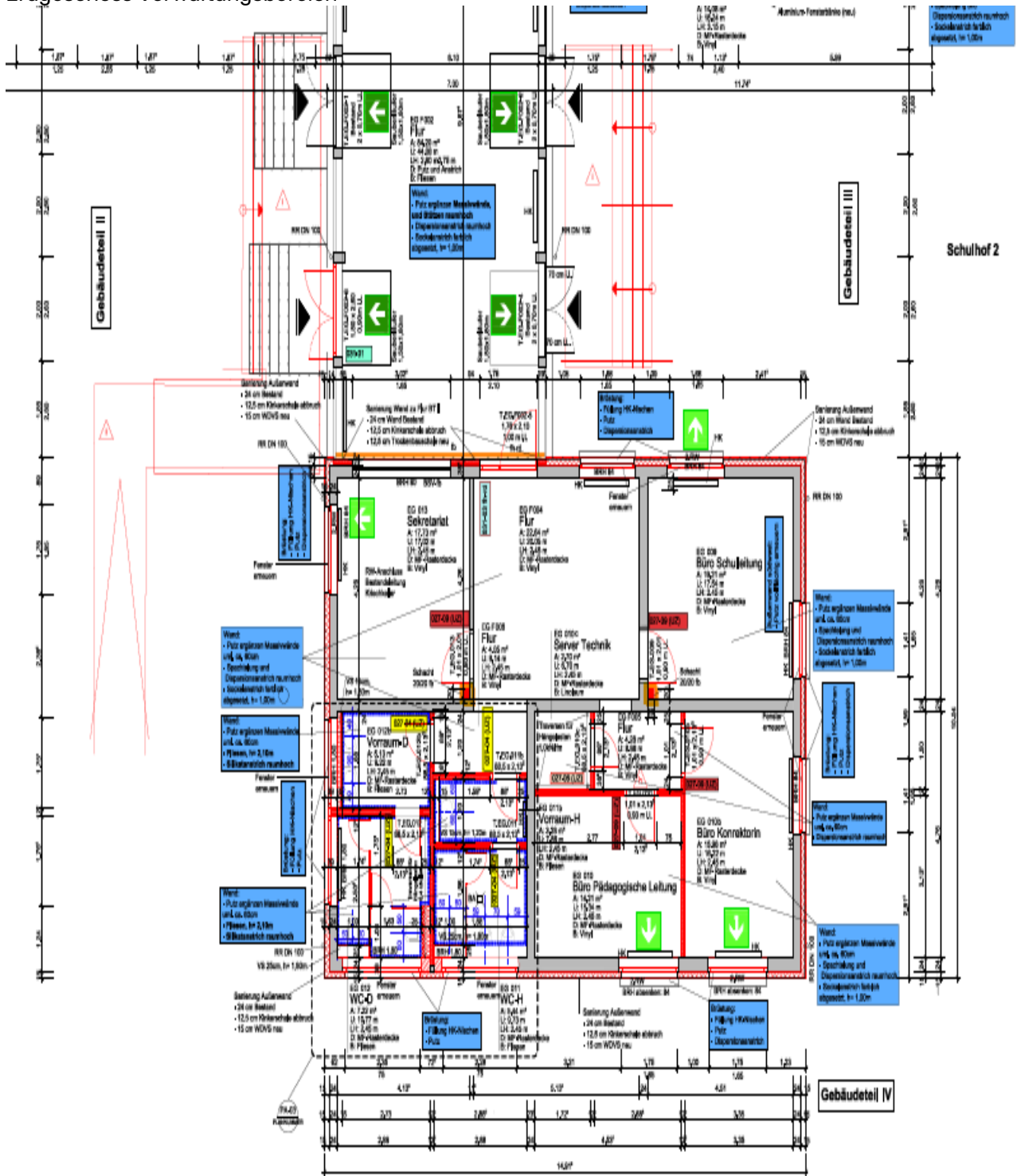
Die GGS Weisweiler ist als gemischt zwei- bis dreizügige Schule konzipiert. Hierfür ist sie räumlich sehr gut ausgestattet. Der Raumbestand, vor allem, wenn man die OGS-Räume betrachtet, übersteigt den Soll-Bestand. Auch die Klassengrößen sind eingehalten bzw. reichen über die Soll-Vorstellung hinaus. Die üppige räumliche Ausstattung rührt daher, dass in dem Schulkomplex früher neben der GGS noch eine Hauptschule bestand. Seit der Schließung der Hauptschule wurden die meisten ehemaligen Hauptschulräume der Grundschule zur Verfügung gestellt.

Rechnerisch fehlt ein Lehrmittelraum, jedoch ist der vorhandene Raum so groß, dass er den fehlenden ausgleicht.

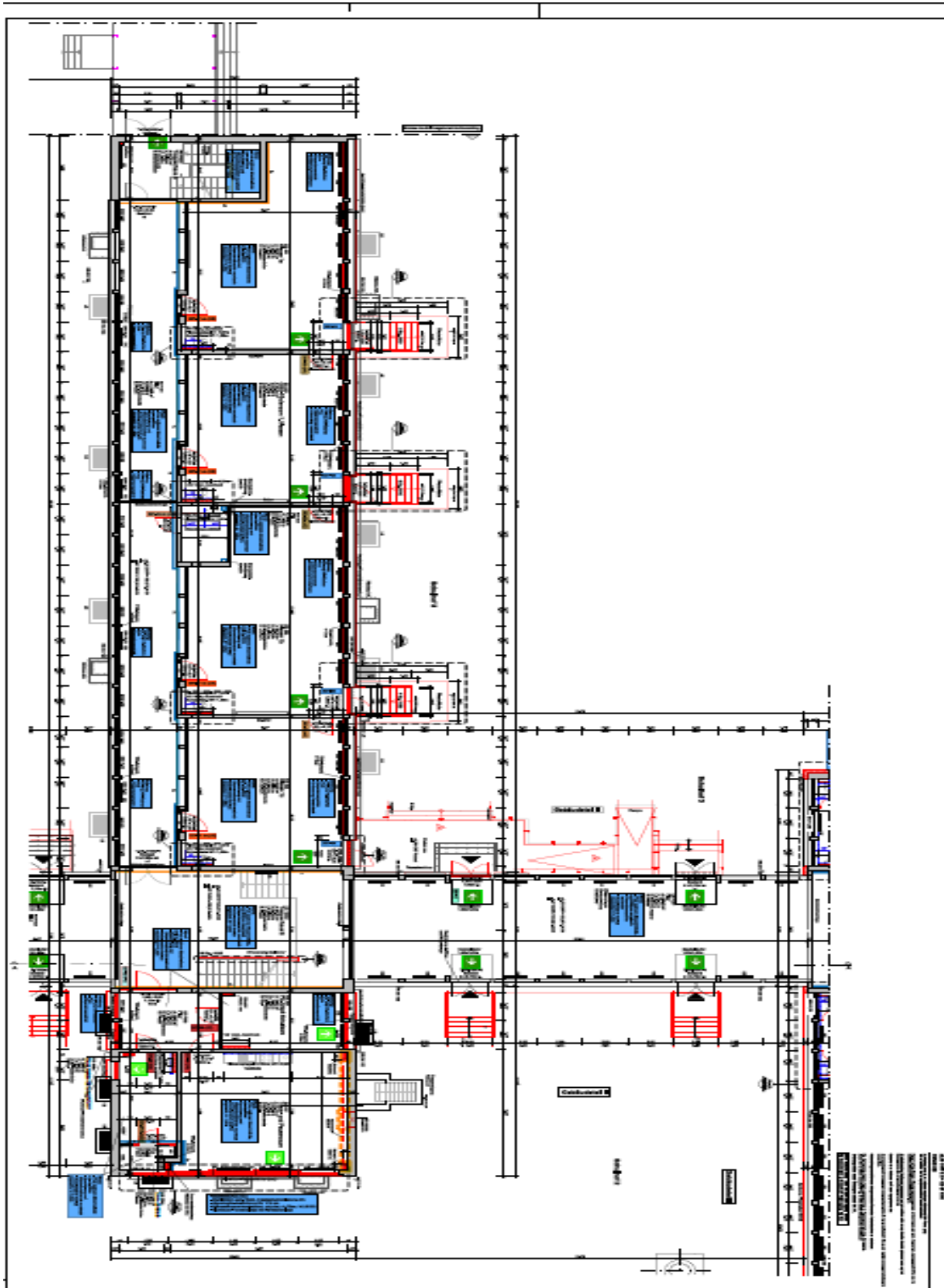
Raumpläne:
Erdgeschoss linker Flügel



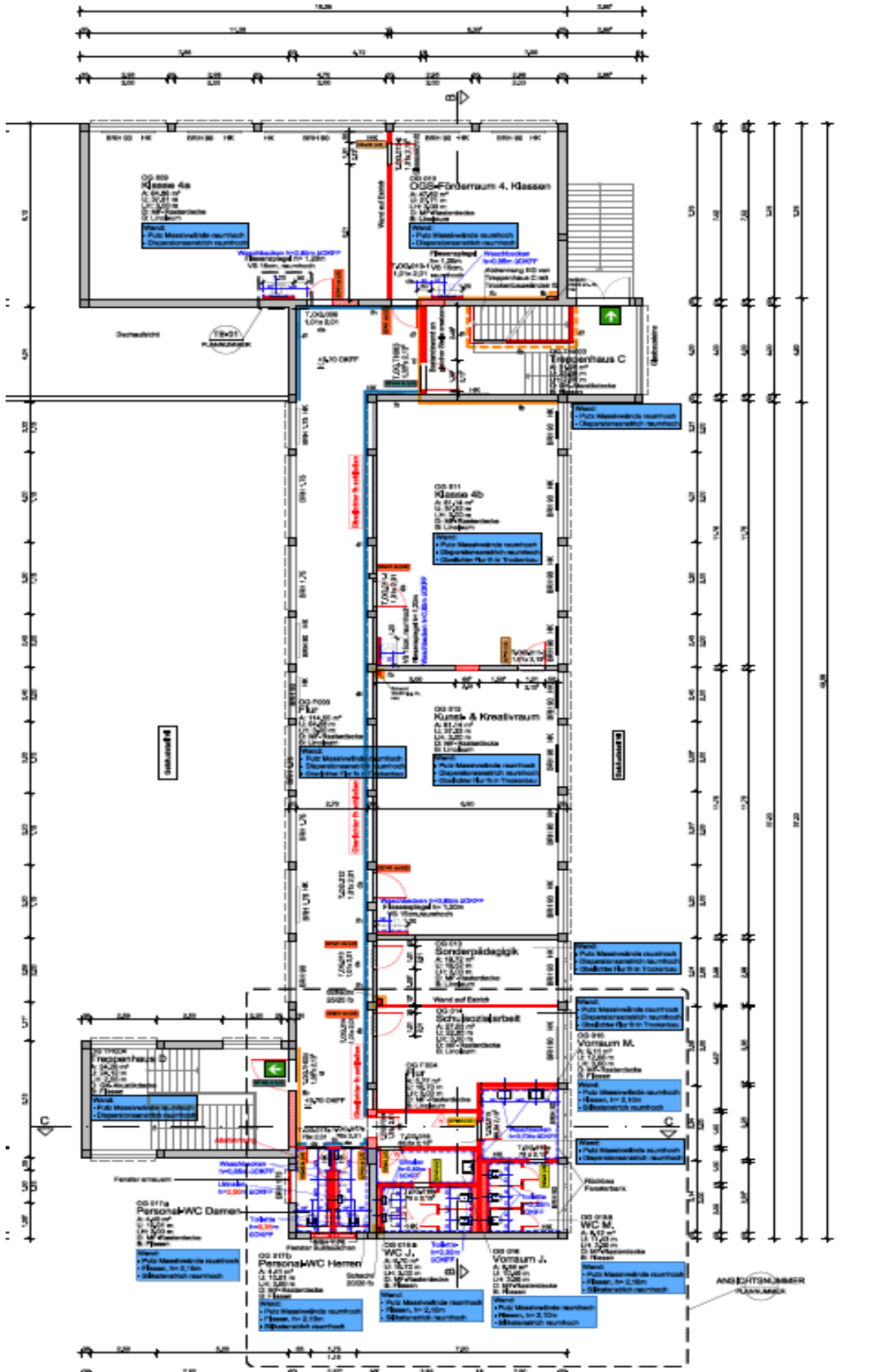
Erdgeschoss Verwaltungsbereich



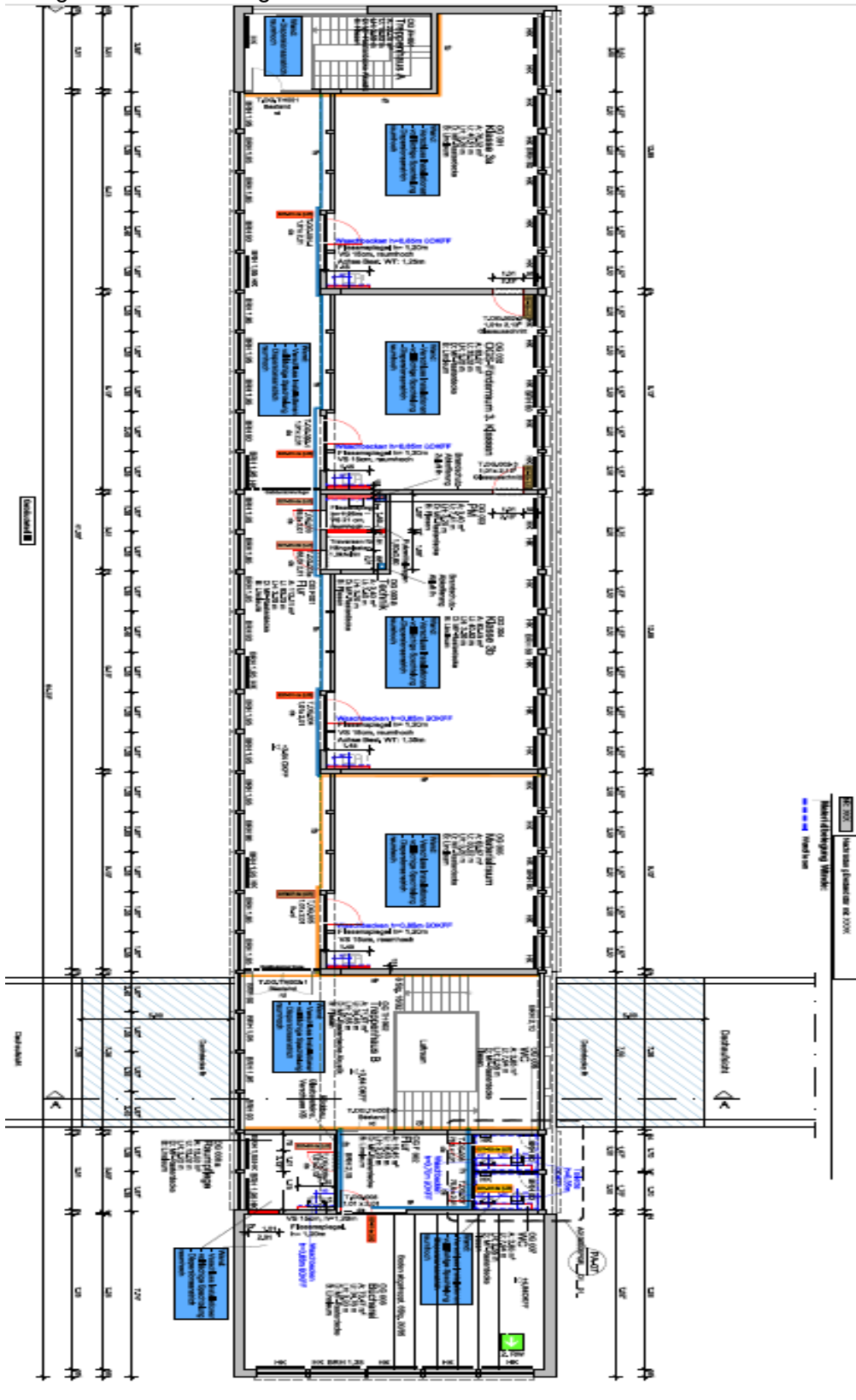
Erdgeschoss rechter Teil:



Obergeschoss rechter Teil



Obergeschoss linker Flügel:



Tatsächliche Entwicklung der Schüler*innenzahlen gemäß amtlicher Schulstatistik:

	21/22	Kl.	22/23	Kl.	23/24	Kl.	24/25	Kl.	25/26*	Kl.
Kl. 1	57	2	46	2	57	3	45	2	48	2
Kl. 2	57	2	60	2	54	2	57	3	49	2
Kl. 3	49	2	51	2	43	2	52	2	55	3
Kl. 4	41	2	50	2	51	2	40	2	55	2
Summe	204	8	207	8	205	9	194	9	207	9

Prognosezahlen ab Schuljahr 2026/27:

	26/27	Kl.	27/28	Kl.	28/29	Kl.	29/30	Kl.	30/31	Kl.
Kl. 1	51	2	44	2	54	2	36	2	50	2
Kl. 2	48	2	51	2	44	2	54	2	36	2
Kl. 3	49	2	48	2	51	2	44	2	54	2
Kl. 4	55	3	49	2	48	2	51	2	44	2
Summe	203	9	192	8	197	8	185	8	184	8

Die Schule bleibt nach den Prognosezahlen weitestgehend stabil zweizügig. Die Prognosezahlen sind etwas schwankend, jedoch reichen diese durchgehend für eine Zweizügigkeit aus.

Auf der Hühelner Straße/Stadionstraße entstehend neue Wohngebiete. Statistisch ist von einem Mehrbedarf von zusätzlich acht Schüler*innen in den Jahren 2026/27 bis 2028/29 insgesamt auszugehen.

Die Schülerzahlenprognosen sind daher auch hier als Mindestzahlen anzusehen. Da die Schule bis zu 54 Schüler*Innen aufnehmen kann, wäre die Aufnahme weiterer Schüler*innen bis auf das Schuljahr 2028/29 problemlos möglich.

Schulorganisatorische Bewertung:

Der Schulstandort ist gesichert. Die Schule bleibt auch im Prognosezeitraum weitestgehend zweizügig ohne Schüler*innen ablehnen zu müssen. Es müssen keine baulichen Maßnahmen eingeleitet werden, da das Gebäude für eine gemischte 2-3-zügige Grundschule konzipiert ist.

Die GGS Weisweiler erfüllt die Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebes gemäß § 82 SchulG. Die Einleitung schulorganisatorischer Maßnahmen ist somit nicht erforderlich.

Katholische Grundschule Barbaraschule, Grundschule im Verbund

Die Schule wird seit dem Jahre 2013 im Verbund geführt. Aufgrund gesunkener Schülerzahlen musste die ehemalige KGS Röthgen als eigenständige Grundschule geschlossen werden und wird seit dem Schuljahr 2013/14 als Teilstandort der KGS Barbaraschule fortgeführt. Die Schule hat somit nun zwei Standorte.

Hauptstandort in Eschweiler Stich:



Teilstandort Röthgen:



Lage des Hauptstandorts Stich:

- | | |
|---------------------------------|--|
| a) Stadtteil: | Stich |
| b) Straße und Hausnummer: | Stich 60 |
| c) Flurbezeichnung und Größe: | Gemarkung Eschweiler, Flur 43, Nr. 521 |
| d) Baujahr: | 1900 |
| Erweiterungsbau: | 2002 |
| e) kommissarische Schulleitung: | Frau Fulbrecht |

Baubewertung:

Der Altbau der KGS Barbaraschule Pumpe Stich befindet sich sowohl hinsichtlich der Bausubstanz als auch bezüglich des Ausbaustandards in einem durchschnittlichen baulichen Zustand. Der Erweiterungsbau befindet sich in einem guten baulichen Zustand.

Unterhaltungs- und Investitionsaufwand aktuell und Folgejahre:

Neben dem jährlichen Aufwand für die Unterhaltung einschließlich Wartungen und Prüfungen wird in den kommenden Jahren im Bauunterhalt die Überarbeitung der Holzfenster und des Holzbodens im Altbau erforderlich. Für die Beschattung und Bepflanzung des Schulhofes sind Fördermittel beantragt und bewilligt worden.

Erreichbarkeit des Hauptstandorts:

Dem ehemaligen Schulbezirk der KGS Barbaraschule gehört ausschließlich der Stadtteil Stich inklusive Waldsiedlung an. Die Schulkinder können ihren Schulweg in der Regel zu Fuß zurücklegen. Vereinzelt wird von Kindern aus dem Bereich Waldsiedlung der ÖPNV in Anspruch genommen.

Zur Schulwegsicherung sind zwei Erwachsenenlotse*innen an der Wilhelminenstraße und am Übergang Jägerspfad/Wilhelminenstraße eingesetzt.

Die übrigen im Rahmen der Schulwegsicherung getroffenen Maßnahmen sind dem Schulwegplan zu entnehmen.

Lage des Teilstandorts Röthgen:

- | | |
|---------------------------------|---|
| a) Stadtteil: | Röthgen |
| b) Straße und Hausnummer: | Karlstraße 40 |
| c) Flurbezeichnung und Größe: | Gemarkung Eschweiler, Flur 34, Nr. 300 und 358 m ² |
| d) Baujahr: | um 1901/1902 |
| Neubau OGS-Gebäude | 2021 |
| e) kommissarische Schulleitung: | Frau Fulbrecht |

Baubewertung:

Das Schulgebäude in Röthgen befindet sich seit Abschluss aller geplanten Sanierungsmaßnahmen (Dezember 2025) in einem durchschnittlichen baulichen Zustand. Die Pavillonklassen sind abgerissen und durch einen Neubau ersetzt worden. Diese Räumlichkeiten stehen nun vorwiegend der OGS zur Verfügung und befinden sich in einem sehr guten baulichen Zustand. Die Brandschutzmaßnahmen wurden umgesetzt.

Die Schulhofsanierung und der Umbau der Schüler WC-Anlage ist abgeschlossen. Die Fassadensanierung des rückwärtigen Gebäudeteils Schulhofseite ist ebenfalls abgeschlossen.

Unterhaltungs- und Investitionsaufwand:

Neben dem jährlichen Aufwand für Unterhaltung, Wartung und Prüfungen ist als wesentliche Baumaßnahme die Sanierung der Pausenhalle vorgesehen.

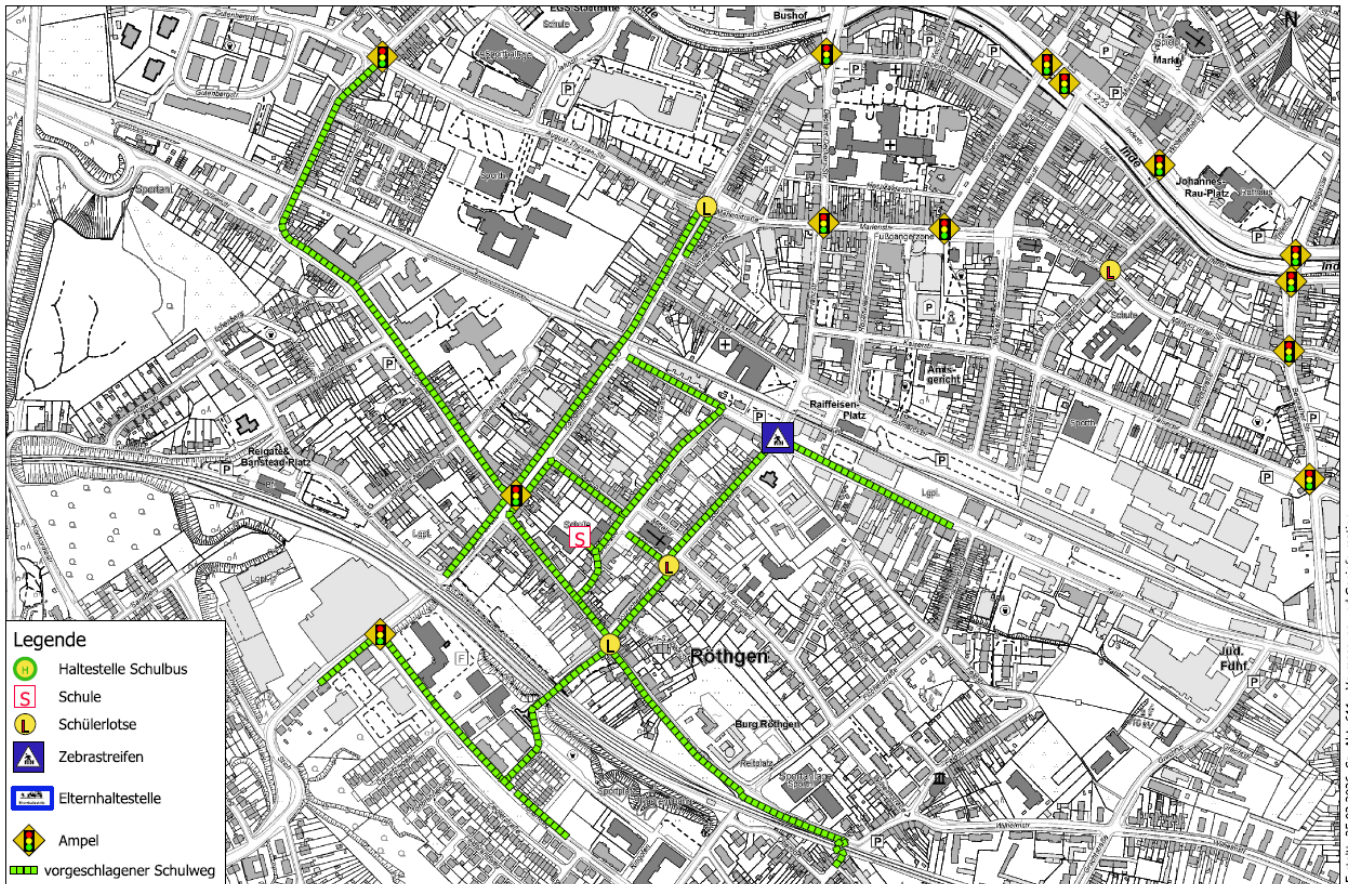
Erreichbarkeit des Teilstandortes:

Der Teilstandort wird vorwiegend von Kindern aus dem Stadtteil Röthgen besucht. Die Schulkinder können in der Regel den Schulweg zu Fuß bewerkstelligen.

Zur Schulwegsicherung sind zwei Erwachsenenlotsen am Überweg Bourscheidtstraße/Burgfeld und auf der Burgstraße eingesetzt.

Die übrigen im Rahmen der Schulwegsicherung getroffenen Maßnahmen sind dem Schulwegplan zu entnehmen.

Schulwegpläne:



Schulwegplan

**KGS Barbaraschule -
Teilstandort Röthgen**



Sozialindex:

Die Schule hat einen Sozialindex von 5.

**Raumprogramm KGS Barbaraschule:
Standort Stich**

Soll		Ist			
Bezeichnung	Fläche in qm	Bezeichnung	Fläche	Bezeichnung	Ort
Unterrichtsraum 1	72,5	Klassenraum 1	77	1.3	KG
Unterrichtsraum 2	72,5	Klassenraum 2	77	1.4	KG
Unterrichtsraum 3	72,5	Klassenraum 3	77	1.5	KG
Unterrichtsraum 4	72,5	Klassenraum 4	77	2.2	EG
Unterrichtsraum 5	72,5	Klassenraum 5	77	2.3	EG
Unterrichtsraum 6	72,5	Klassenraum 6	65	2.4	EG
Unterrichtsraum 7	72,5	Klassenraum 7	65	3.5	OG
Unterrichtsraum 8	72,5	Klassenraum 8	65	3.1	OG
Mehrzweckraum 1	72,5	Mehrzweckraum	65	3.2	OG
Mehrzweckraum 2	72,5	Mehrzweckfläche	95		EG/OG

Lehrmittelraum 1	15				
Lehrmittelraum 2	15				
Betreuungsraum OGS 1	72,5	OGS-Raum	64	2.13	EG
Betreuungsraum OGS 2	72,5	OGS-Raum	64	2.14	EG
		OGS-Raum	64	2.12	EG
		Serverraum	25	1.6	KG
		Klassennebenraum	64	4.2	DG
		Putzmittelraum	20	1.2	KG
1 Kopierraum	8				
1 Bibliothek	72,5	Schülerbibliothek	16	3.3	OG
		Projektraum	64	4.1	DG
1 Sanitätsraum	15				
Lagerraum Akten	25				
Lagerraum Mobil- liar	65	Nebenraum	12	3.4a	OG
Haustechnik	25	Heizung			
Lehrerzimmer		Lehrerzimmer	65	3.4	OG
Verwaltung: Sekretariat	20	Verwaltung: Sekretariat	18	2.1	EG
Schulleitung	25	Schulleitung	25	2.1a	EG
OGS-Büro	15	Schulsozialarbeiterin	16	3.3a	OG
Stellvertret. Schul- leitung	15	Hausmeisterraum	20	1.1	KG
Büro Hausmeister					
Speiseraum Küche	1/3 m ² je Schüle- rin, ein Essens- platz ist mit 2/3 m ² kalkuliert	Speiseraum Küche	64	2.11	EG

Standort Röthgen

Soll		Ist			
Bezeichnung	Fläche in qm	Bezeichnung	Fläche	Bezeich- nung	Ort
Unterrichtsraum 1	72,5	Klassenraum 1	62	EG1	EG
Unterrichtsraum 2	72,5	Klassenraum 2	61	EG2	EG
Unterrichtsraum 3	72,5	Klassenraum 3	62	EG3	EG
Unterrichtsraum 4	72,5	Klassenraum 4	62	EG4	EG
Unterrichtsraum 5	72,5	Klassenraum 5	61	OG2	OG
Unterrichtsraum 6	72,5	Klassenraum 6	61	OG3	OG
Unterrichtsraum 7	72,5	Klassenraum 7	60	OG4	OG
Unterrichtsraum 8	72,5	Klassenraum 8	63	DG3	DG
Mehrzweckraum 1	72,5	Musikraum	63	DG2	DG
Mehrzweckraum 2	72,5	Mehrzweckraum	63	DG4	DG

Lehrmittelraum 1	15	Lehrmittelraum	8	DG 5a	DG
Lehrmittelraum 2	15	Lehrmittelraum	29	DG 1a	KG
Betreuungsraum OGS 1	72,5	OGS-Betreuungs- raum 1	60	7	OGS-Ge- bäude
Betreuungsraum OGS 2	72,5	OGS-Betreuungs- raum 2	60	8	OGS-Ge- bäude
		OGS-Betreuungs- raum 3	60	9	OGS-Ge- bäude
		Multifunktionsraum	79	1	OGS-Ge- bäude
		Multifunktionsraum	53	2	OGS-Ge- bäude
Lehrerzimmer		Lehrerzimmer	62	OG1	OG
1 Besprechungs- /Beratungsraum	15				
		Umkleideraum	21	KG1	KG
1 Kopierraum	8				
1 Bibliothek	72,5	Bibliothek	29	DG1b	DG
1 Sanitätsraum	15				
Lagerraum Akten	25	Lager Lehrmittelraum	19	KG3	KG
Lagerraum Mobiliar	65				
		EDV-Raum	27	KG2	KG
Haustechnik	25	Heizung	24	KG5	KG
Verwaltung: Sekretariat	20	Verwaltung: Sekretariat	11	OG6	OG
Schulleitung	25	Schulleitung	16	OG5	OG
OGS Büro	15	Schulsozialarbeiterin	18	DG5	DG
Stellvertret. Schul- leitung	15	Hausmeisterbüro	20	KG4	KG
Büro Hausmeister	15	OGS-Leitung	20		OGS-Ge- bäude
Speiseraum Küche	1/3 m ² je Schüle- rin, ein Essens- platz ist mit 2/3 m ² kalkuliert	Speiseraum Küche	60 13	11 11a	OGS-Ge- bäude
Sporthalle					

Der Standort Stich der KGS Barbaraschule ist wie der Standort in Röthgen räumlich gut ausgestattet. Es fehlen klar definierte Lehrmittelräume.

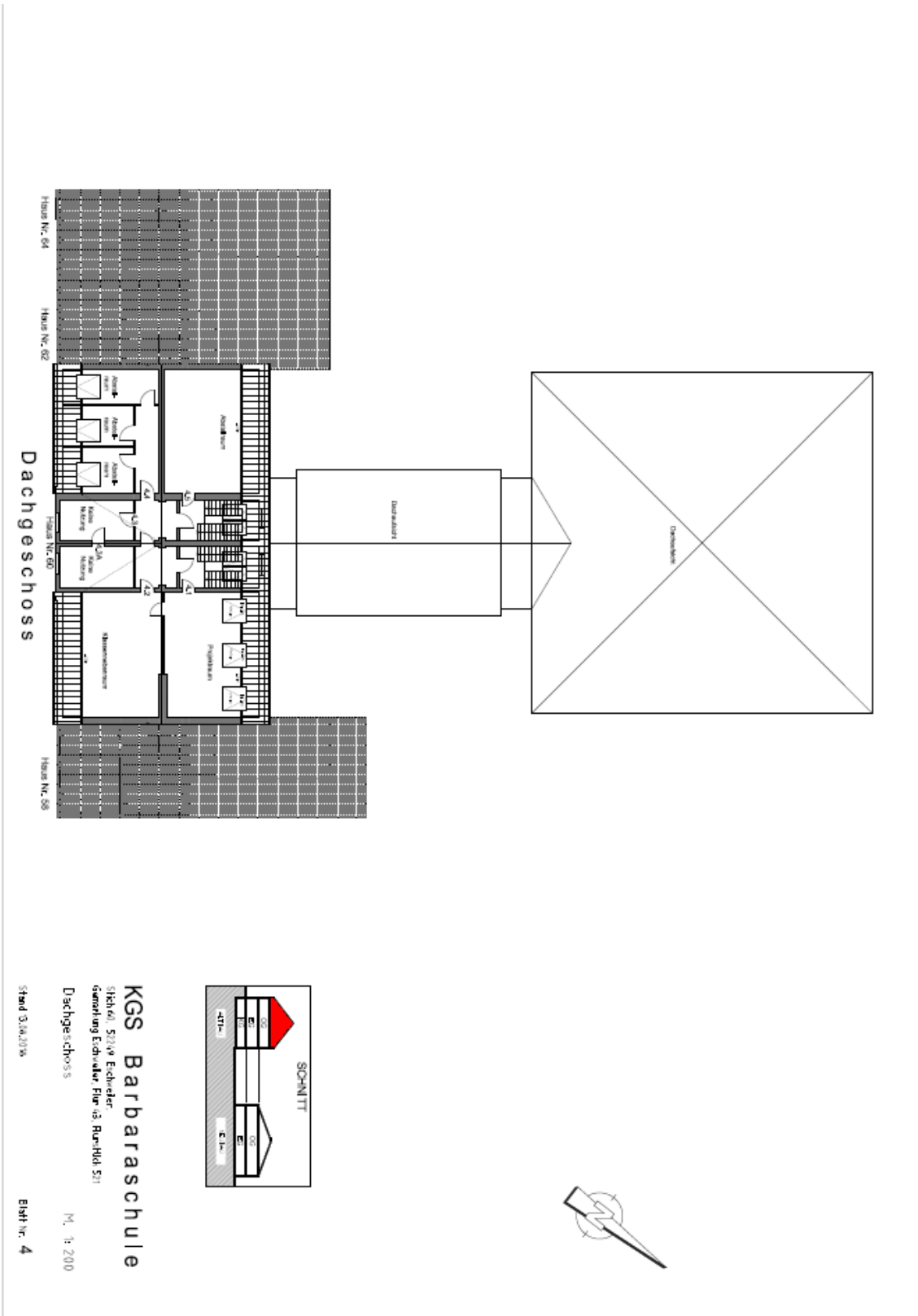
Der Standort Röthgen der KGS Barbaraschule ist räumlich auf den Unterricht betrachtet sehr gut ausgestattet. Während alle benötigten Unterrichtsräume im Schulgebäude vorhanden sind, bietet der Neubau des OGS Gebäudes alle weiteren insbesondere für den OGS-Bedarf benötigten Räume. Beide Standorte werden jeweils zweizügig geführt.

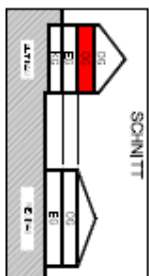
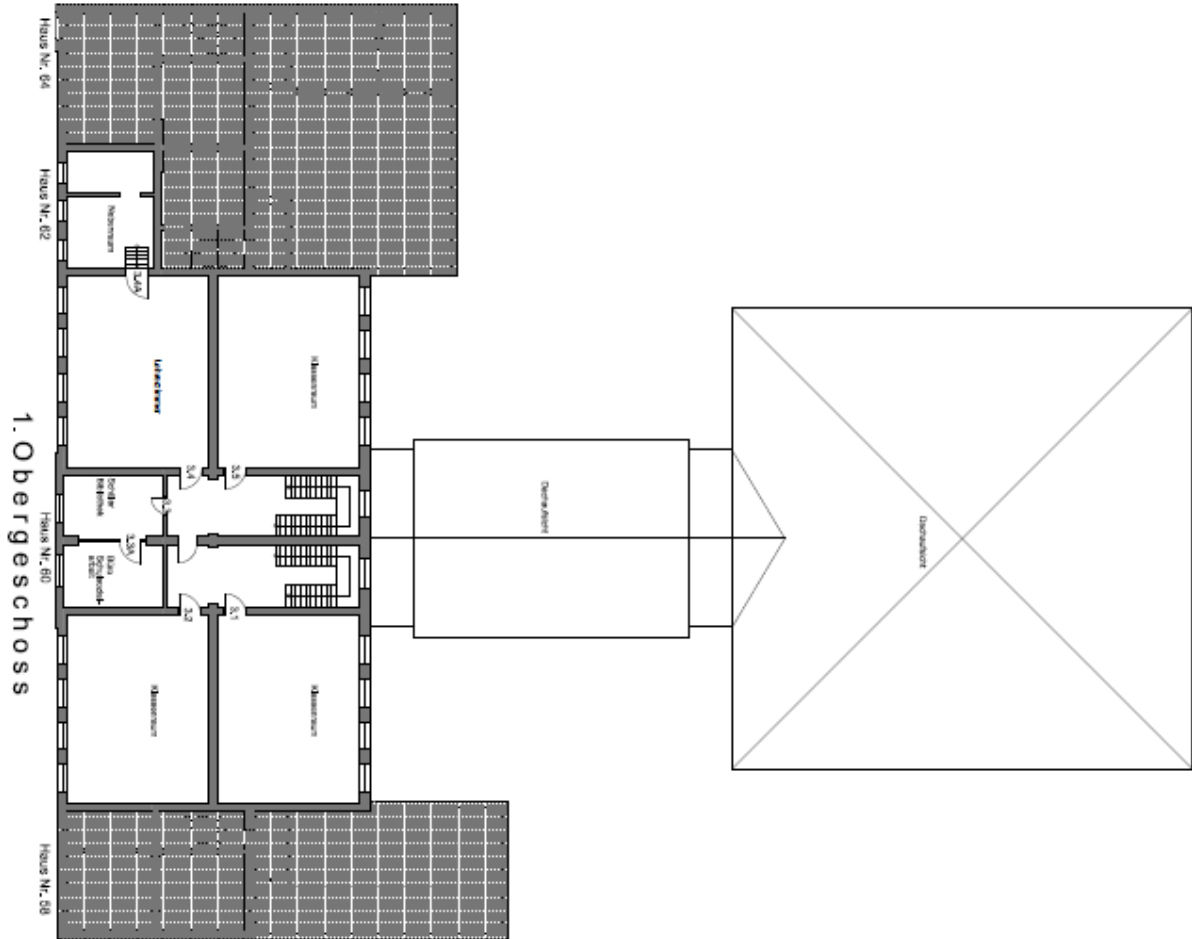
Durch das Fehlen eines Kopierraums wird im Lehrerzimmer kopiert. Ebenfalls fehlen kleinere Besprechungsräume und ein Raum für standortübergreifende Lehrerkonferenzen.

Es fehlt am Hauptstandort eine Sporthalle, die auch als Mehrzweckraum für größere Veranstaltungen nutzbar ist, ebenso eine Mensa. Das Essen wird bisher in Betreuungsräumen eingenommen. Die Kinder des Hauptstandortes sind auf die Nutzung anderer Sportstätten im Stadtgebiet angewiesen.

In Röthgen steht ein Mehrzweckraum zur Verfügung, der auch als Bewegungsraum genutzt werden kann.

Raumplan Standort Stich:



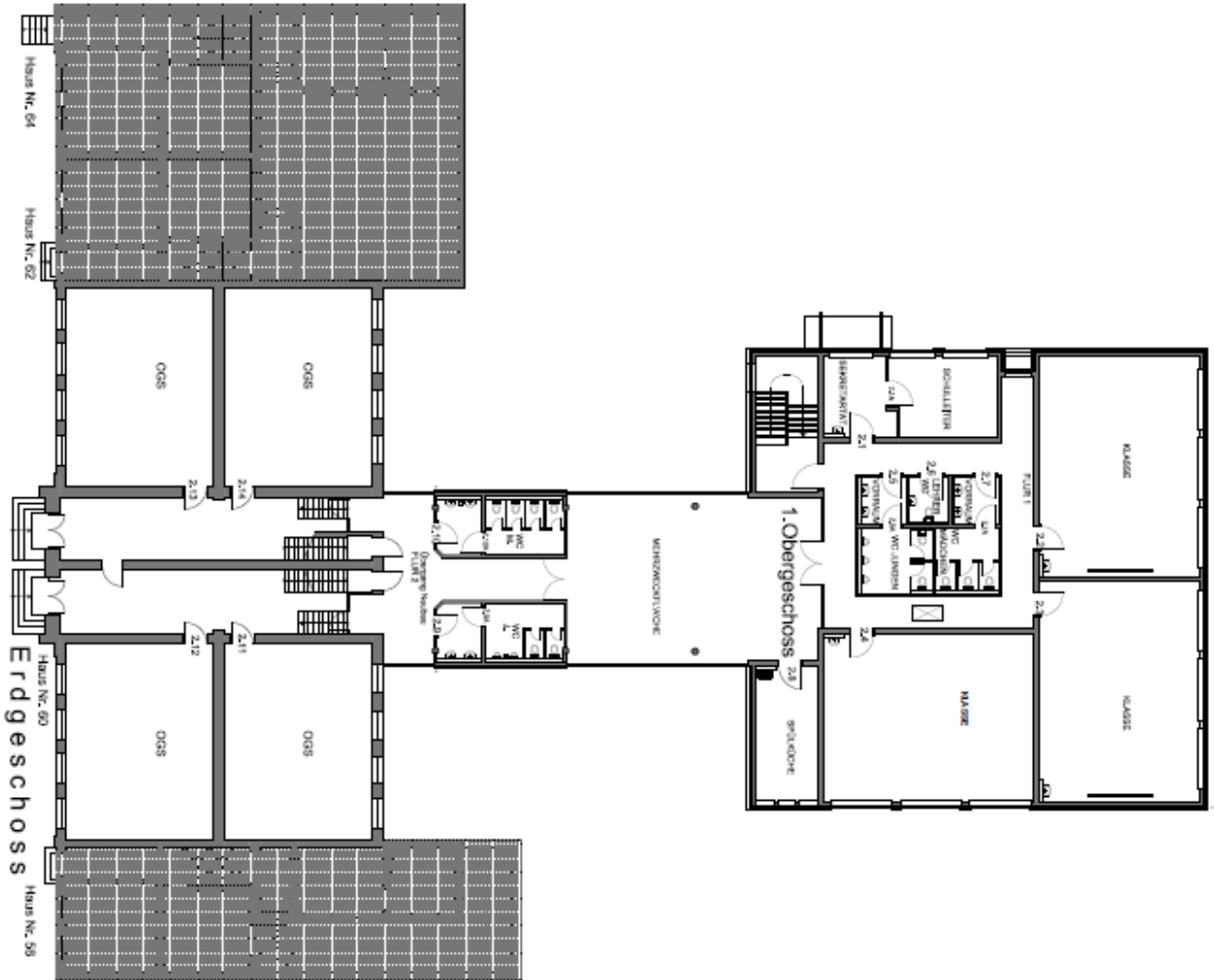


KGS Barbaraschule
 Städt. u. S. 2799 Eschweiler
 Gemarkung Eschweiler Rur 43 Flur 1/1/1/1/1
 Obergeschoss

Stand: 3.10.2016

Bst-Nr. 3

M. 1:200



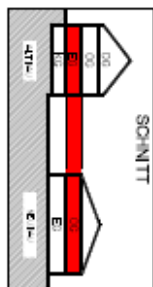
Erdgeschoss

Haus Nr. 64

Haus Nr. 62

Haus Nr. 60

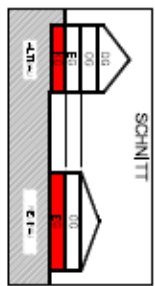
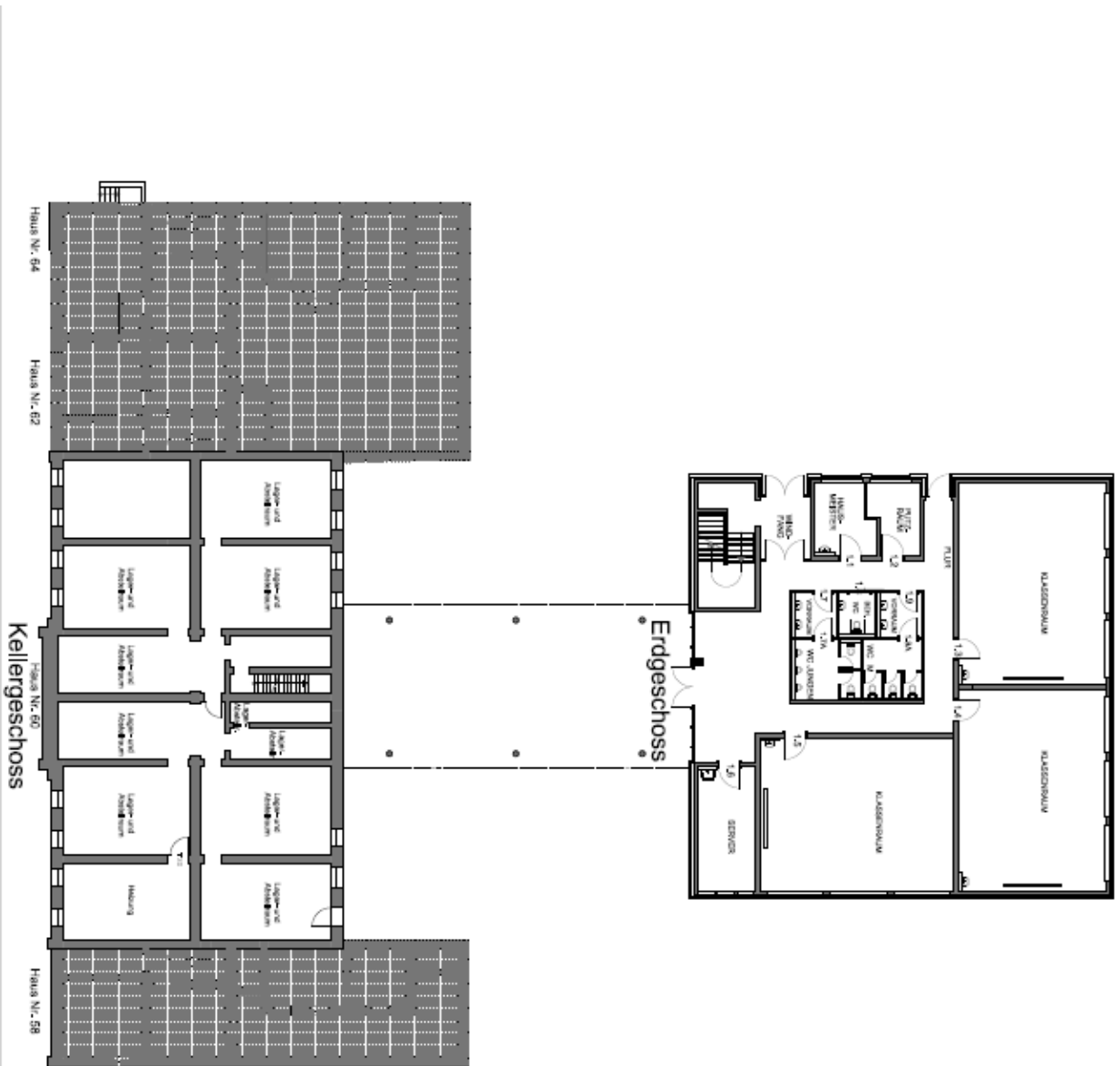
Haus Nr. 58



KGS Barbaraschule
 Stb. Nr. 52349 Eschweiler
 Gewerkschaft Eschweiler Fürst, Flur 1004 521
 Erdgeschoss / Obergeschoss M. 1:200

Stand: 3.08.2018

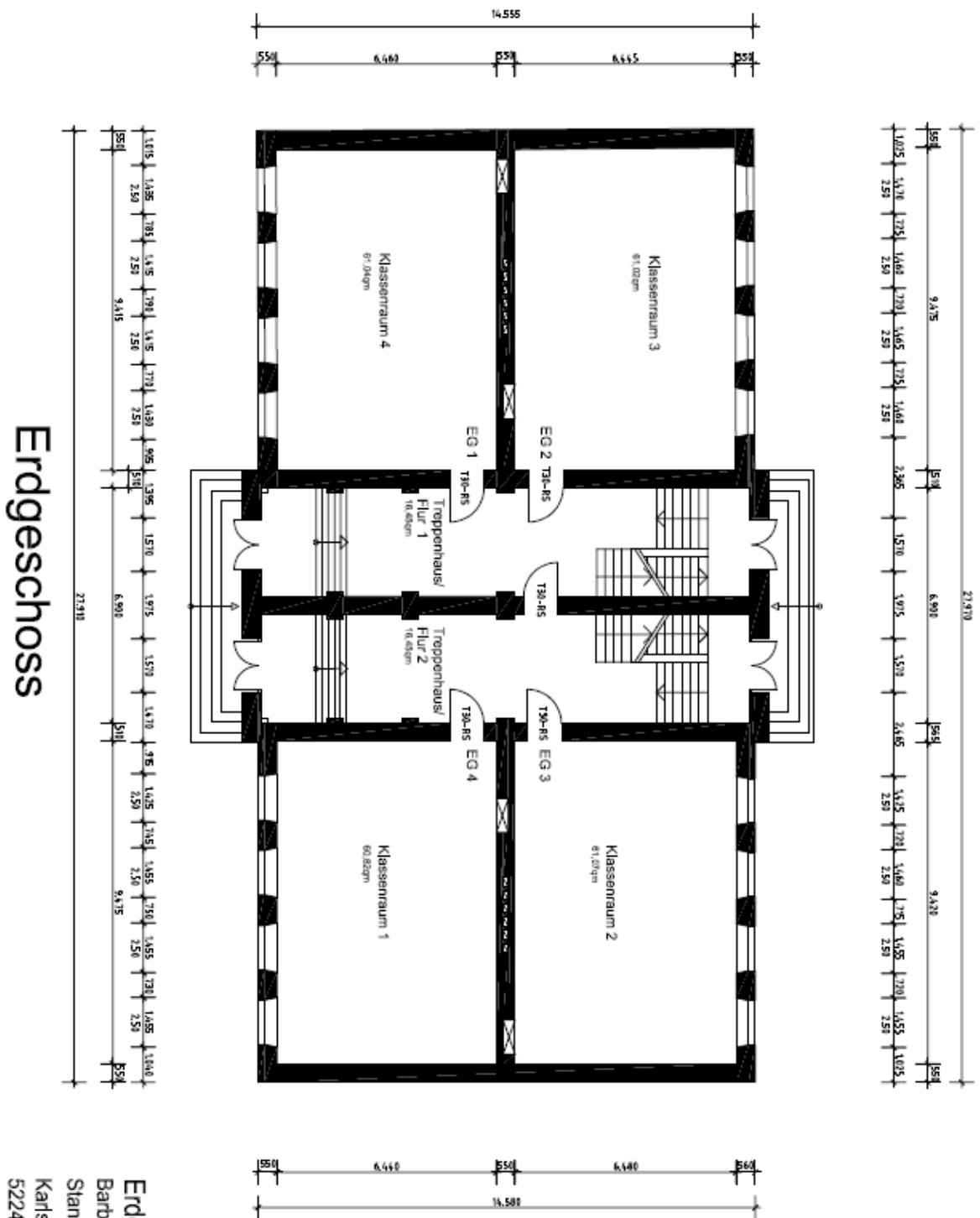
Blatt Nr. 2

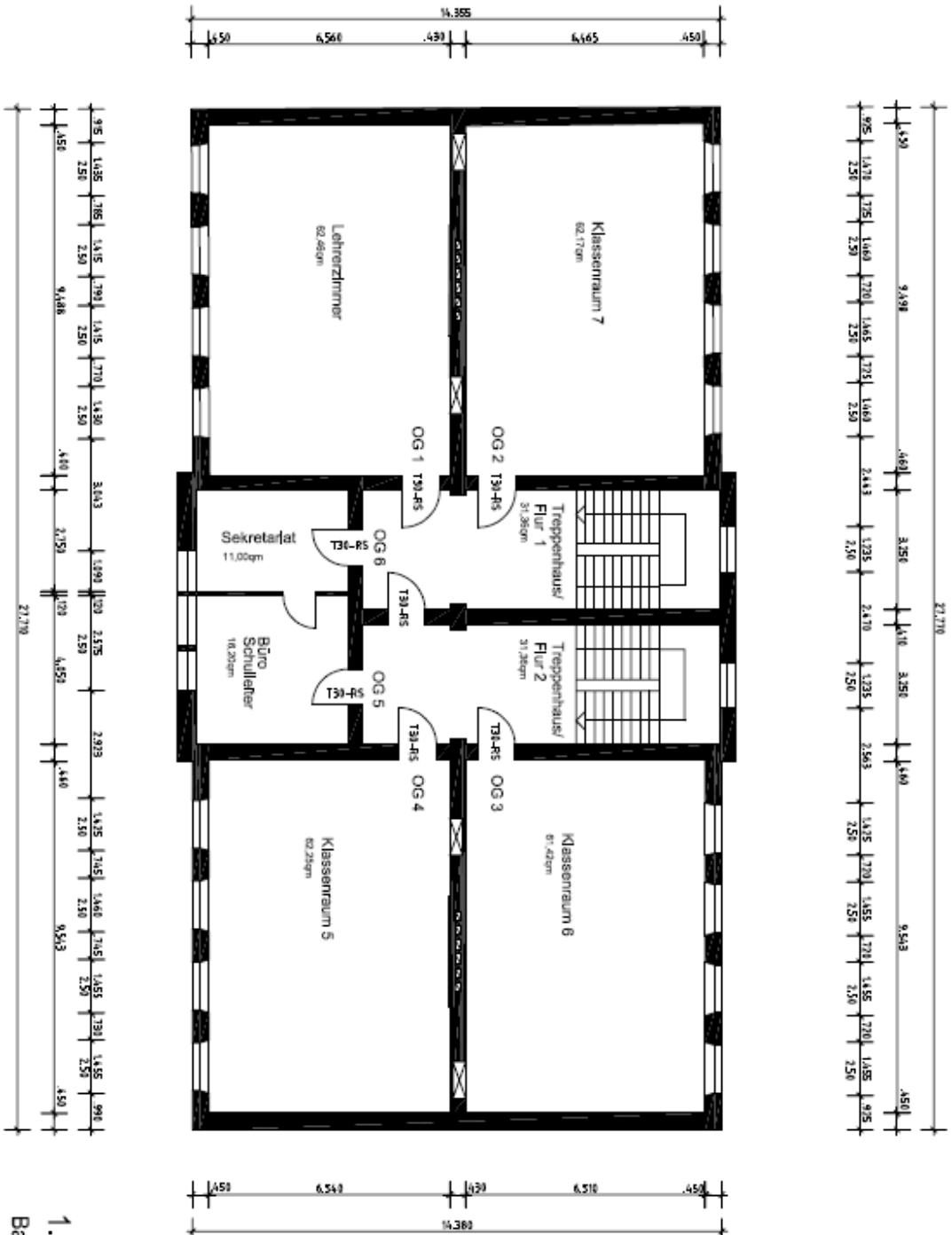


KGS Barbaraschule

Schulstr. 52/19 Eschweiler
 Gestaltung Eschweiler, Plan 13, Planmod. 571
 Kellergeschoss / Erdgeschoss M. 1:200

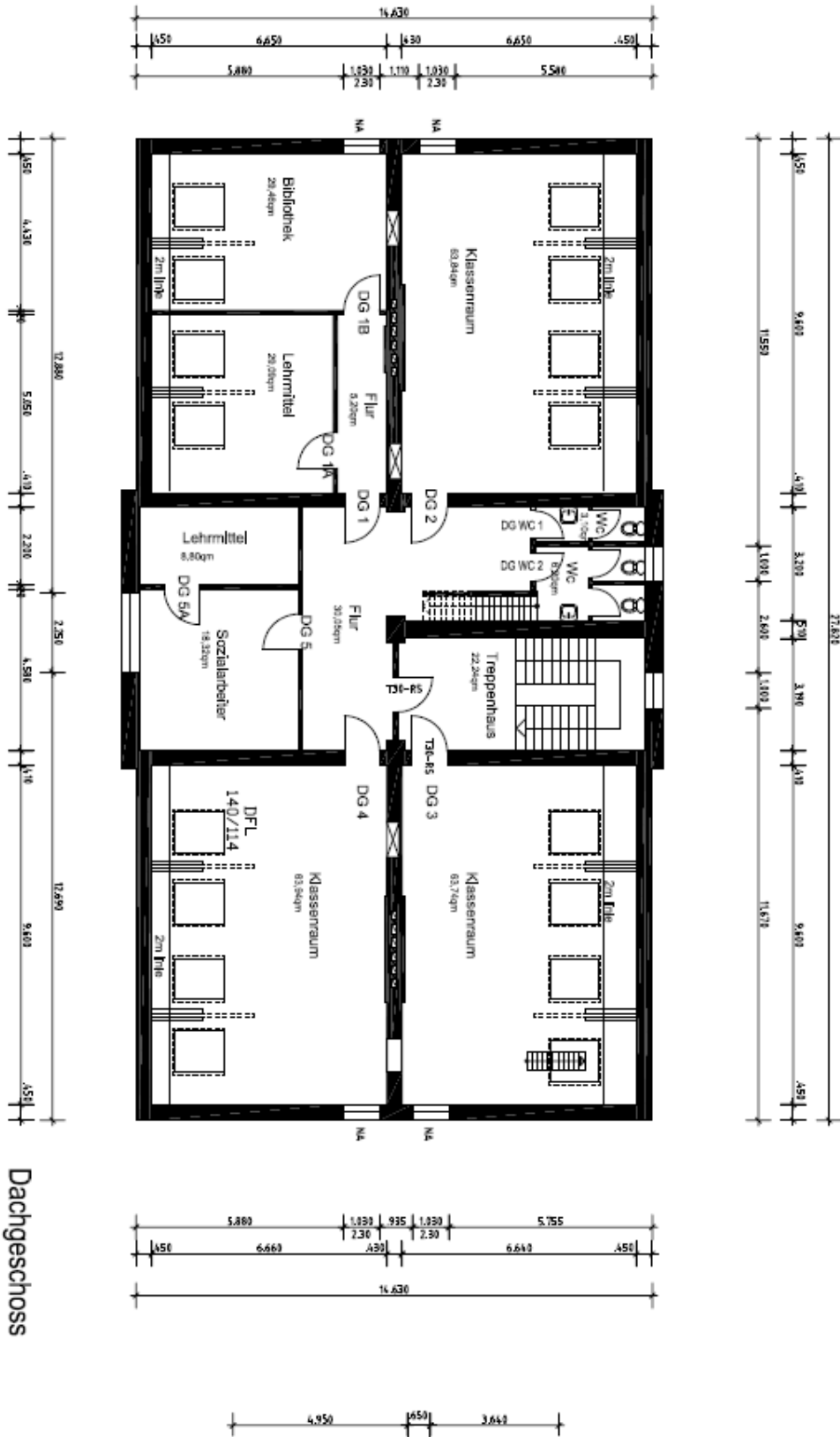
Stand 3.08.2019 Blatt Nr. 1





1. Obergeschoss

1. Obergeschoss
 Barbaraschule -
 Standort Röttingen
 Karlstraße 40
 52249 Eschweiler
 Stand Nov. 2022



Dachgeschoss

Dachgeschoss
 Barbaraschule -
 Standort Röttingen
 Karlstraße 40
 52249 Eschweiler
 Stand Nov. 2022

Tatsächliche Entwicklung der Schüler*innenzahlen gemäß amtlicher Schulstatistik:

	21/22	Kl.	22/23	Kl.	23/24	Kl.	24/25	Kl.	25/26	Kl.
Kl. 1	71	3	88	4	87	4	91	4	86	4
Kl. 2	69	3	78	3	108	4	95	4	106	4
Kl. 3	70	3	69	3	70	3	98	4	90	4
Kl. 4	67	3	66	3	66	3	66	3	96	4
Summe	277	12	301	13	331	14	350	15	378	16

Prognosezahlen ab Schuljahr 2026/27:

	26/27	Kl.	27/28	Kl.	28/29	Kl.	29/30	Kl.	30/31	Kl.
Kl. 1	82	4	99	4	69	3	90	4	79	3
Kl. 2	86	4	82	4	99	4	69	3	90	4
Kl. 3	106	4	86	4	82	4	99	4	69	3
Kl. 4	90	4	106	4	86	4	82	4	99	4
Summe	364	16	373	16	336	15	340	15	337	14

In den letzten Jahren sind auch durch die Erschließung des Baugebietes Ringofen die Schülerzahlen gestiegen. Für die KGS Barbaraschule war die 3-Zügigkeit mit der Kapazitätsgrenze bei 72 Schüler*innen schon länger erreicht. Seit dem Schuljahr 2025/26 ist jede Jahrgangsstufe durchgängig vierzünftig. Aufgrund von schwankenden Geburtenzahlen könnten sich im Prognosezeitraum zum Schuljahr 2028/29 und 2030/31 jeweils eine 3-zügige Eingangsklasse ergeben.

Ansonsten ist mit einer Verstetigung der 4-Zügigkeit zu rechnen.

Schulorganisatorische Bewertung:

Die Schule hat sich seit dem Schuljahr 2025/26 zu einer vollständig 4-zügigen Schule entwickelt. Da sie auch als solche konzipiert ist, gibt es keinen Handlungsbedarf für schulorganisatorische Maßnahmen. Somit sind für den Prognosezeitraum die Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebes gemäß § 82 SchulG erfüllt.

Es gibt für diese Schule keine eigene Turnhalle. Bisher werden die Sporthallen im gesamten Stadtgebiet genutzt. Am Teilstandort Röthgen ist ein Mehrzweckraum vorhanden, der auch als Bewegungsraum genutzt wird. Die Kinder des Hauptstandortes sind auf die Nutzung anderer Sportstätten im Stadtgebiet angewiesen.

Die Schule wünscht sich seit Jahren für den Hauptstandort eine Mehrzweckhalle (vergleichbar mit der Mehrzweckhalle an der KGS Don Bosco), die sowohl für Veranstaltungen als auch als Turnhalle genutzt werden kann. Hierfür stehen auf dem Schulgelände keine Kapazitäten zur Verfügung.

Die KGS Barbaraschule erfüllt bis auf die fehlende Turnhalle die Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebes gemäß § 82 SchulG. Die Einleitung schulorganisatorischer Maßnahmen ist somit nicht erforderlich.

Nach den vorliegenden Prognosen könnte man die Trennung der Schulen als zwei eigenständige Schulen wieder in Erwägung ziehen. Mit Blick auf die nach der Landesstatistik langfristig prognostizierten sinkenden Schülerzahlen wird seitens der Verwaltung hiervon abgeraten.

Katholische Grundschule Bergrath



Lage des Schulgrundstücks:

- | | |
|-------------------------------|---|
| a) Stadtteil: | Bergrath |
| b) Straße und Hausnummer: | Weierstraße 13 und Kopfstraße 8-10 (altes Schulgebäude) |
| c) Flurbezeichnung und Größe: | Gemarkung Eschweiler, Flur 39, Nr. 723, 12.968 m ² |
| d) Baujahr: | 1958 |
| e) Schulleitung: | kommissarisch Frau Doll |

Baubewertung:

Die Schule hat derzeit 4 Gebäudeteile. Das Gebäude Kopfstraße und die Pavillonklassen sind in einem sehr schlechten Zustand. Das Hauptgebäude Weierstraße 13 befindet sich sowohl hinsichtlich der Bausubstanz als auch bezüglich des Ausbaustandards in einem veralteten baulichen Zustand, Wärmeschutz und Schallschutz sind nicht zeitgemäß. Um eine dauerhafte Nutzung sicherzustellen, ist mittelfristig eine ganzheitliche Sanierung des Gebäudes erforderlich.

Vor dem Hintergrund der gestiegenen Schülerzahl und mit Blick auf die Sicherstellung des OGS-Rechtsanspruchs im Jahr 2026 wird derzeit geprüft, die Schule baulich zu erweitern. Dabei könnten die Pavillonklassen und das Mensengebäude abgerissen werden. Zur vorübergehenden Sicherstellung des Raumbedarfs wurde bereits eine Containeranlage aufgestellt, die 2026 erweitert wird.

Unterhaltungs- und Investitionsaufwand aktuell und Folgejahre:

Neben dem jährlichen Aufwand für die Unterhaltung einschließlich Wartungen und Prüfungen steht im Rahmen der OGS-Erweiterung und des Ausbaus der Zügigkeit eine ganzheitliche Sanierung und eine Erweiterung des Gebäudes an.

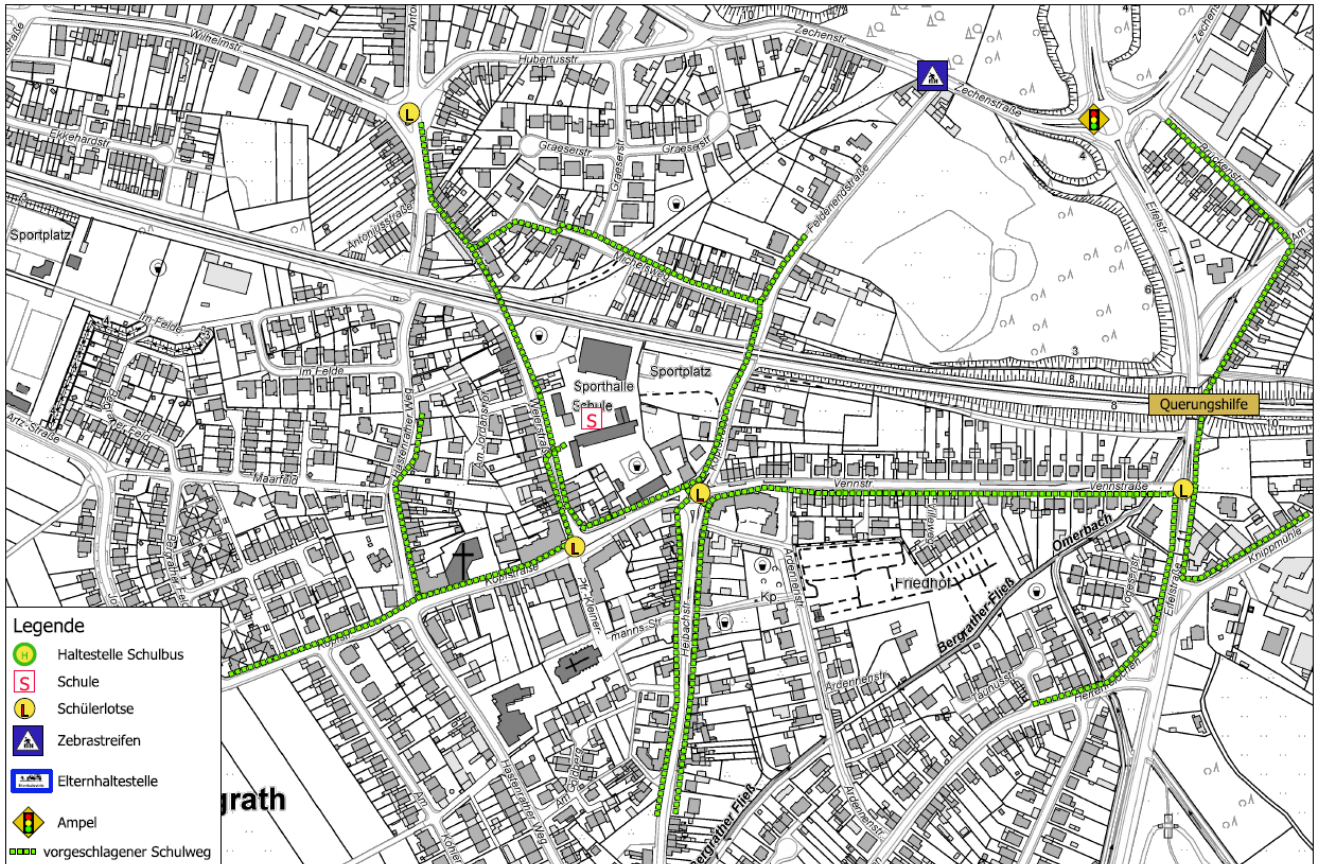
Zudem sind Fördermittel für die Beschattung und Bepflanzung des Schulhofes beantragt und bewilligt worden.

Erreichbarkeit der Schule:

Die KGS Bergrath wird vorwiegend von den Schüler*innen aus den Ortsteilen Bergrath und Nothberg besucht. Die Schüler aus Nothberg nutzen den ÖPNV.

Zur Schulwegsicherung sind für die KGS Bergrath vier Erwachsenenlots*innen vorgesehen. Diese sind an den Übergängen Kopfstraße/Vennstraße, Eifelstraße/Vennstraße, Hubertusstraße/Kapelle und Hubertusrunde eingesetzt.

Schulwegplan:



Schulwegplan **Kath. Grundschule Bergrath**  STADT ESCHWEILER

GL Standort:
An der KGS Bergrath werden Kinder mit und ohne sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf gemeinsam unterrichtet.

Sozialindex:
Die KGS Bergrath hat einen Sozialindex von 3.

Raumprogramm KGS Bergrath (aktuell):

Soll		Ist			
Bezeichnung	Fläche in qm	Bezeichnung	Fläche	Bezeichnung	Ort
Unterrichtsraum 1	72,5	Klassenraum 1	79	R8	EG
Unterrichtsraum 2	72,5	Klassenraum 2	73	R20	KG
Unterrichtsraum 3	72,5	Klassenraum 3	73	R23	KG
Unterrichtsraum 4	72,5	Klassenraum 4	73	R24	KG
Unterrichtsraum 5	72,5	Klassenraum 5	67	R28	OG
Unterrichtsraum 6	72,5	Klassenraum 6	73	R30	OG
Unterrichtsraum 7	72,5	Klassenraum 7	66	R31	OG
Unterrichtsraum 8	72,5	Klassenraum 8	73	R44	EG*
Unterrichtsraum 9	72,5	Klassenraum 9	66	R47	EG*

Unterrichtsraum 10	72,5	Klassenraum 10	72	R48	EG*
Unterrichtsraum 11	72,5	Klassenraum 11	66	R51	OG*
Unterrichtsraum 12	72,5	Klassenraum 12	68	R43	EG*
Mehrzweckraum 1	72,5	Mehrzweckraum	22	R17	KG
Mehrzweckraum 2	72,5	Musikraum	66	R41	EG**
Mehrzweckraum 3	72,5	Kunstraum	64	R42	EG**
		Differenzierung 1	64	R33	OG
		Differenzierung 2	64	R45	EG*
OGS-Betreuungsraum 1	72,5	OGS-Raum 1	72	R53	OG*
OGS-Betreuungsraum 2	72,5	OGS-Raum 2	72	R13	EG
OGS-Betreuungsraum 3	72,5				
Beratungs-/Besprechungsraum	15	Multifunktionsraum 4	28	A-EG05	EG
		Multifunktionsraum 5	28	A-EG07	EG
		Multifunktionsraum 6	28	A-EG09	EG
Lehrerzimmer		Lehrerzimmer	64	R11	EG
Lehrmittelraum 1	15	Lehrmittel und Serverraum	39	A-OG12	OG
Lehrmittelraum 2	15				
Lehrmittelraum 3	15				
1 Kopierraum	8	Kopierraum und Erste Hilfe	10	R1	EG
1 Sanitätsraum	15				
1 Bibliothek	72,5				
Lageraum/Akten	25	Medien, Archiv	35	R26	KG
Lageraum Mobiliar	65				
Haustechnik	25	Heizungsraum	35	R19	KG
Verwaltung: Sekretariat	30	Verwaltung: Sekretariat	24	R2	EG
Schulleitung	25	Schulleitung	32	R3	EG
OGS-Büro	15	OGS-Leitung	18	R7	EG
Stellvertret. Schulleitung	15	Schulsozialarbeiterin	14	R50	OG
Büro Hausmeister	15	Hausmeisterbüro	11	R14	EG
Speiseraum Küche	1/3 m ² je Schülerin, ein Essensplatz ist mit 2/3 m ² kalkuliert	Speiseraum Küche	47 10		Ehem. Hausmeisterwohnung

*altes Gebäude Kopfstraße

**Pavillon

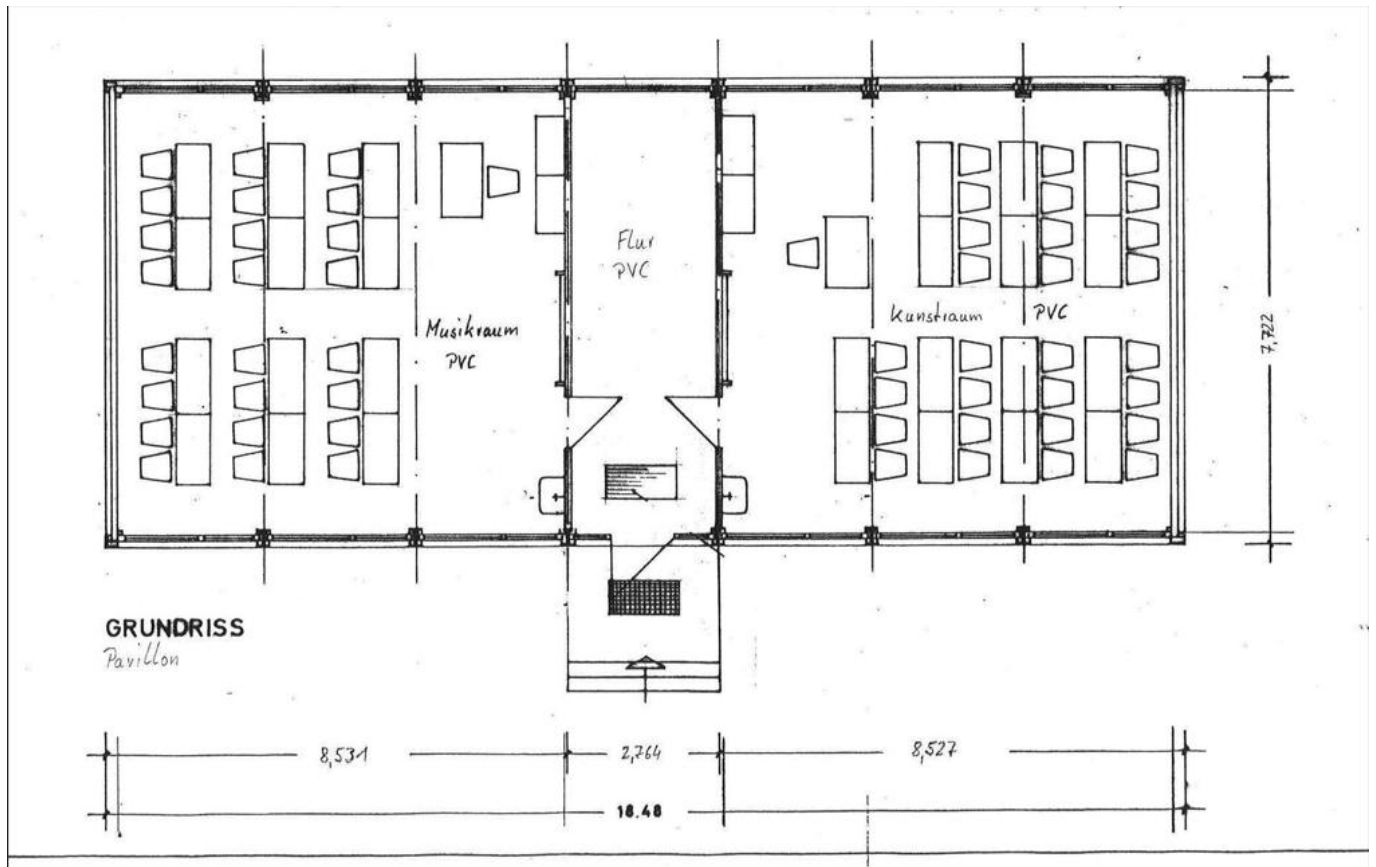
An der KGS Bergrath fehlen einige notwendige Räume, um das „Soll-Programm“ einer dreizügigen Grundschule zu erfüllen. Es fehlen die Lehrmittelräume und ein OGS-Betreuungsraum ist nicht vorhanden. Ebenso die Möglichkeit, Mobiliar zu lagern, ist nicht vorhanden. Für die Klassenräume musste schon das Gebäude der Kopf-

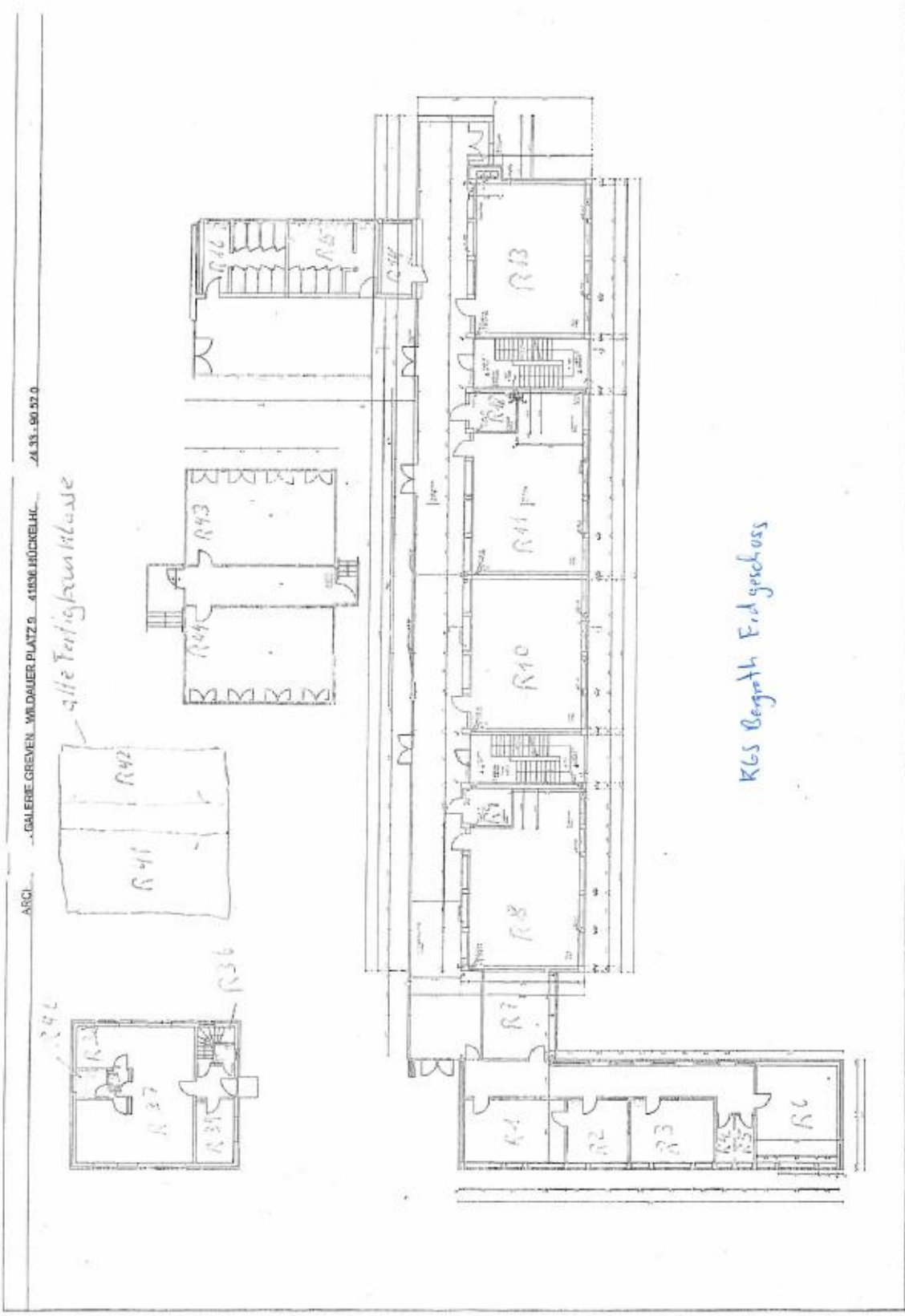
straße herangezogen werden. Diese sind nur eingeschränkt für den Unterricht geeignet, da sie mit Säulen bestückt sind, die die Sicht auf die Tafel behindern. Die Mensa ist deutlich zu klein und wird vorübergehend in einer Containeranlage bereitgestellt.

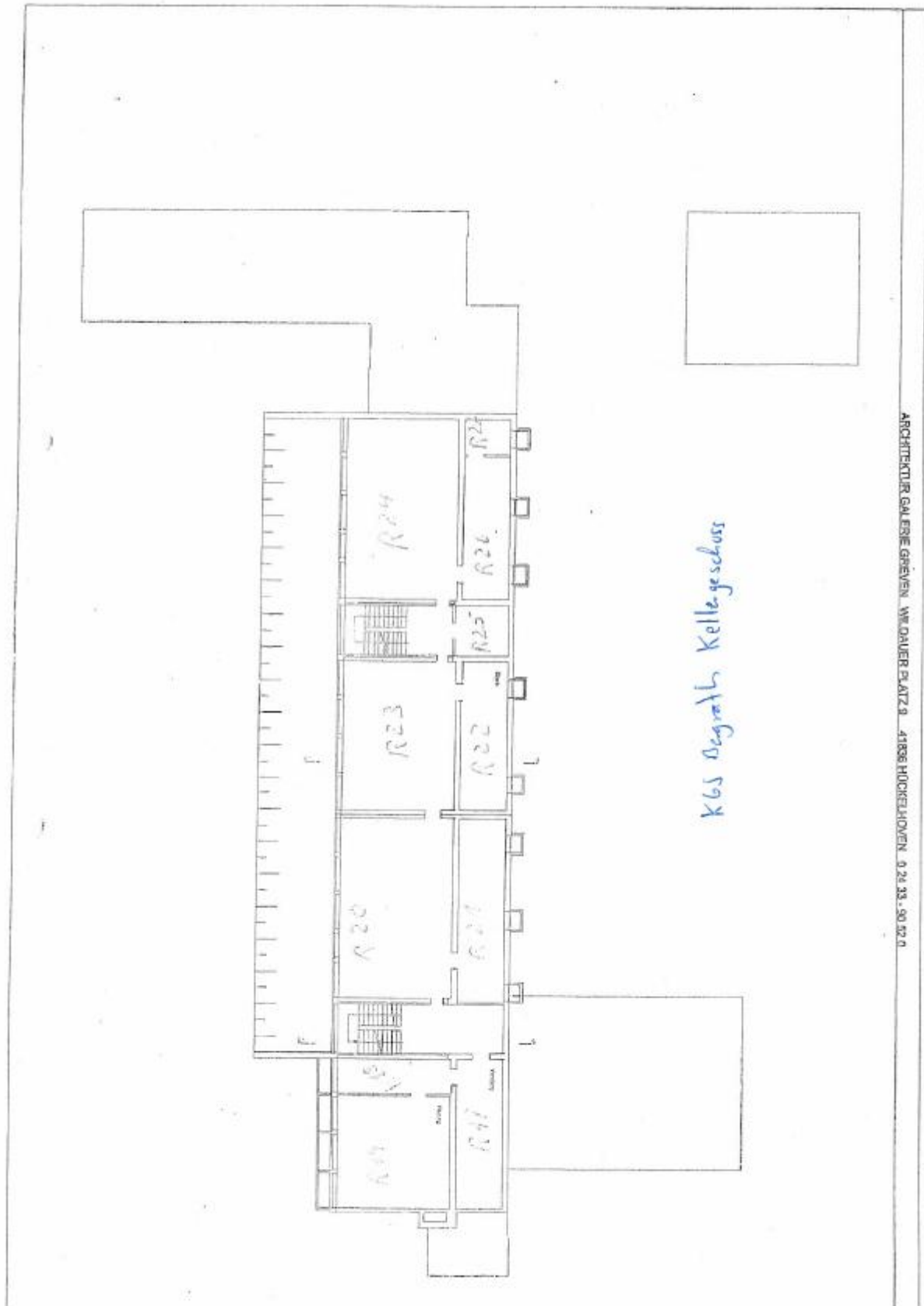
Daher soll die Schule baulich erweitert werden. Durch den Erweiterungsbau würde die Schule baulich im Rahmen des „Soll-Programms“ ausreichend ausgestattet sein.

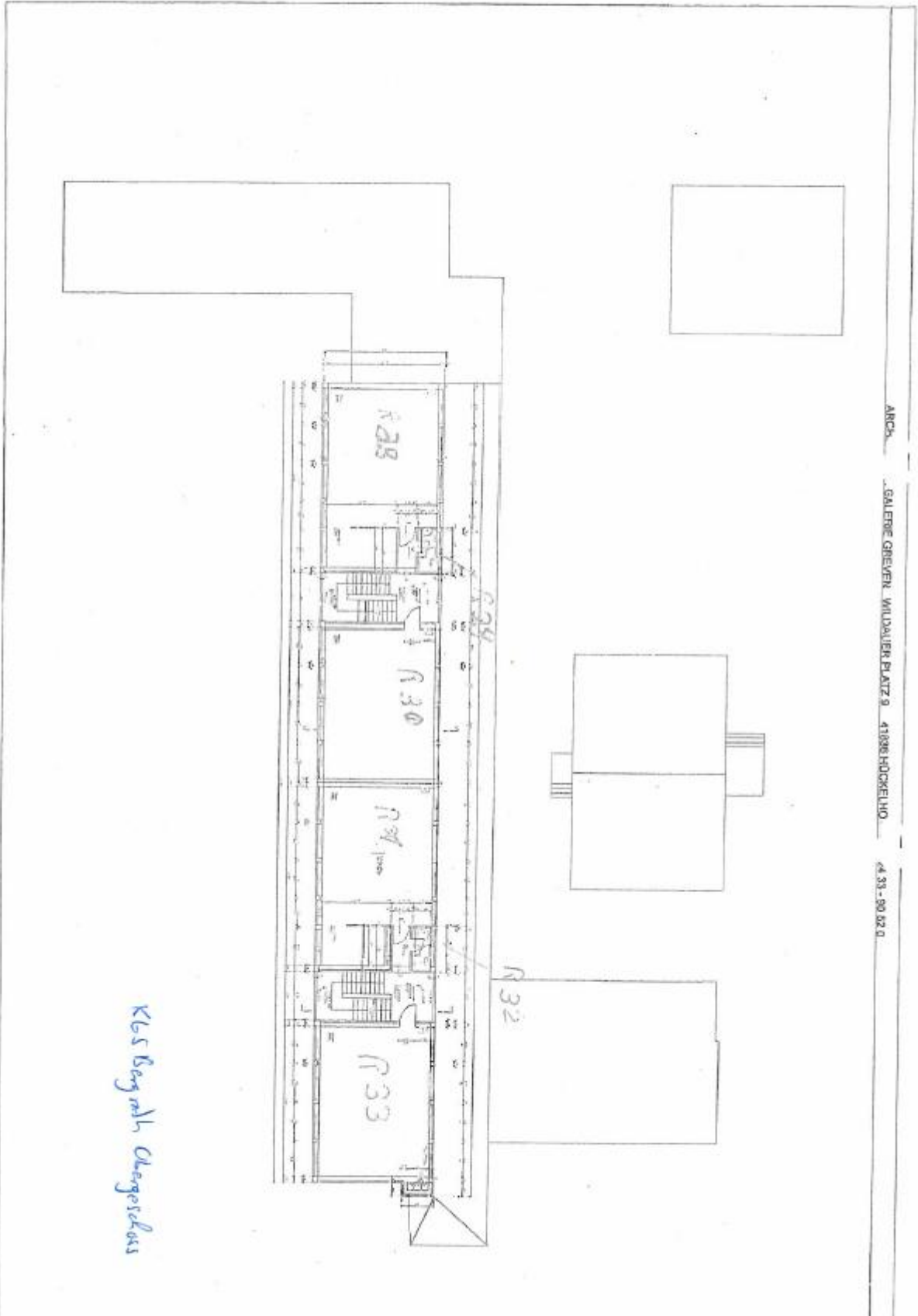
Die derzeit in Fertigbaupavillon eingerichtete Kunstraum und Musikraum sind baulich abgängig, da die Räume aufgrund der Bausubstanz nicht auf Dauer in Nutzung bleiben können.

Raumpläne KGS Bergrath:









Tatsächliche Entwicklung der Schüler*innenzahlen gemäß amtlicher Schulstatistik:

	21/22	Kl.	22/23	Kl.	23/24	Kl.	24/25	Kl.	25/26	Kl.
Kl. 1	55	3	75	3	72	3	63	3	71	3
Kl. 2	52	2	58	3	70	3	70	3	62	3
Kl. 3	47	2	46	2	54	3	66	3	69	3
Kl. 4	47	2	42	2	48	2	53	3	66	3
Summe	201	9	221	10	244	11	252	13	268	12

Prognosezahlen ab Schuljahr 2026/27:

	26/27	Kl.	27/28	Kl.	28/29	Kl.	29/30	Kl.	30/31	Kl.
Kl. 1	55	3	69	3	47	2	49	2	53	3
Kl. 2	71	3	55	3	69	3	47	2	49	2
Kl. 3	62	3	71	3	55	3	69	3	47	2
Kl. 4	69	3	62	3	71	3	55	3	69	3
Summe	257	12	257	12	242	11	220	10	218	10

Die KGS Bergrath weist leicht schwankende Schülerzahlen auf. In den Jahren 2028/2029 und 2029/2030 ist von einer Zweizügigkeit in den Eingangsklassen auszugehen, ansonsten ist sie stabil dreizügig. Daher bleibt die Schule im Prognosezeitraum mindestens gemischt Zwei- bis Dreizügig. Die Erschließung des Wohngebietes „Am Ochsenweidchen“ könnte sich ab dem Schuljahr 2026/27 in Höhe von insgesamt drei Kindern auf die Prognosezahlen auswirken. Insofern sind die Prognosezahlen als Mindestzahlen anzusehen. Jedoch ist fraglich, wie sich die möglichen Ablehnungen der KGS Bohl auf die Schülerzahlen an der KGS Bergrath auswirken. In den letzten Jahren wurden die meisten Kinder, die an der KGS Bohl abgelehnt wurden, an der KGS Bergrath angemeldet.

Schulorganisatorische Bewertung:

Die KGS Bergrath hat sich zur 3-zügigen Schule entwickelt, jedoch ist sie nur als 2-3-zügige Grundschule konzipiert. Auch wenn sich die Schule wieder zu einer gemischten Zwei- bis Dreizügigkeit entwickelt, besteht durch den OGS-Rechtsanspruch, den damit verbundenen OGS-Raumbedarf und unter Beachtung der baulichen Abgängigkeit der Pavillonklassen und des Gebäudes Kopfstraße die Notwendigkeit einer baulichen Erweiterung und Sanierung der Schule. Zudem muss die Mensa mit ausreichend Kapazitäten sichergestellt werden.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des SEP lagen die Ergebnisse der beauftragten Machbarkeitsstudie zur Sicherstellung des Raumbedarfs noch nicht abschließend vor. Die Zwischenergebnisse wurden der Schulleitung bereits vorgestellt.

Gleichzeitig wird geprüft, ob ein neues Förderprogramm des rheinischen Reviers zum Ganztagsausbau im Primarbereich genutzt werden kann. Es ist vorgesehen, das Ergebnis der Machbarkeitsstudie verbunden ggfls. mit einem Finanzierungsvorschlag dem Rat und den Fachausschüssen zur Entscheidung vorzulegen.

Katholische Grundschule Bohl



Lage des Grundstücks:

- | | |
|-------------------------------|--|
| a) Stadtteil | Bohl |
| b) Straße und Hausnummer: | Bohler Straße 92 |
| c) Flurbezeichnung und Größe: | Gemarkung Eschweiler, Flur 82, Nr. 270, 4.046 m ² |
| d) Baujahr: | 1961 |
| Anbau, Schulgestaltung | 2005-2007, 2021-2023 |
| e) Schulleitung: | Herr Neuefeind |

Baubewertung:

Die KGS Bohl befindet sich sowohl hinsichtlich der Bausubstanz als auch bezüglich des Ausbaustandards in einem guten Gesamtzustand. In den Jahren 2021-2023 wurde die Schule durch einen zweigeschossigen Anbau um 6 Räume erweitert, weiterhin wurden im Bestandsgebäude zwei Klassenräume umgebaut, hier entstanden Räume für die OGS-Leitung, Besprechungsräume, eine Schulbibliothek und ein Differenzierungsraum. Da die Schule als GL-Schule fungiert, wurde sie barrierefrei umgebaut (Aufzugsanlage, Behinderten-WC, Rampeanlage im Außenbereich).

Unterhaltungs- und Investitionsaufwand aktuell und Folgejahre:

Neben dem jährlichen Aufwand für die Unterhaltung einschließlich Wartungen und Prüfungen sind keine höheren Kosten zu erwarten.

Für die Beschattung und Bepflanzung des Schulhofes sind Fördermittel beantragt und bewilligt worden.

Erreichbarkeit der Schule:

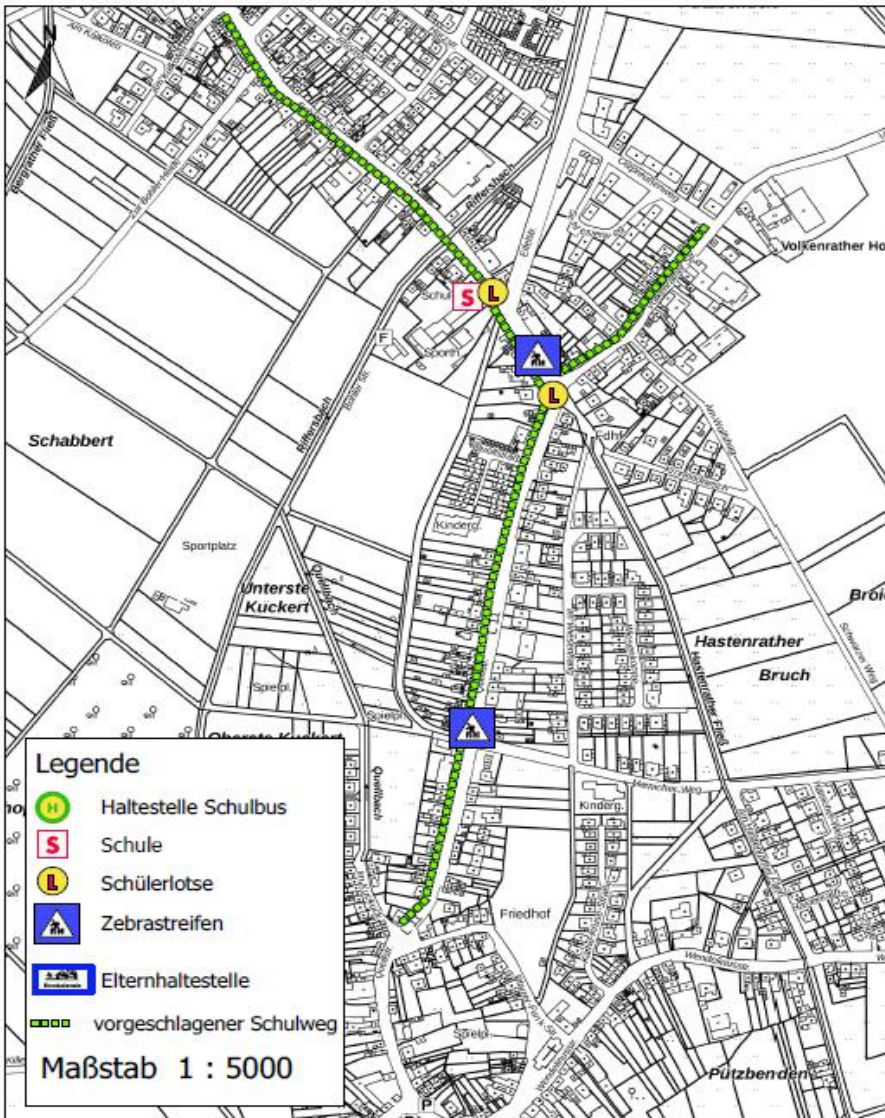
Die Schüler*innen der KGS Bohl wohnen vorwiegend in den Ortsteilen Bohl, Hastenrath, Volkenrath und Scherpenseel.

Die Schüler*innen der Nebenorte nutzen, soweit sie in der Entfernung zwischen Wohnung und Schule mehr als 2,0 km entfernt wohnen, den ÖPNV.

Unmittelbar vor der Schule, an den Übergängen Bohler Straße/Eifelstraße und Quellstraße sind Lotsen eingesetzt.

Die übrigen Maßnahmen, die zur Schulwegsicherung getroffen wurden, sind dem Schulwegplan zu entnehmen.

Schulwegplan:



Schulwegplan

Kath. Grundschule Bohl



Stadt Eschweiler

611/ Abteilung für Vermessung und
Geoinformation
Johannes-Rau-Platz 1

GL-Schule:

An der KGS Bohl werden Schüler*innen mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf gemeinsam unterrichtet.

Sozialindex:

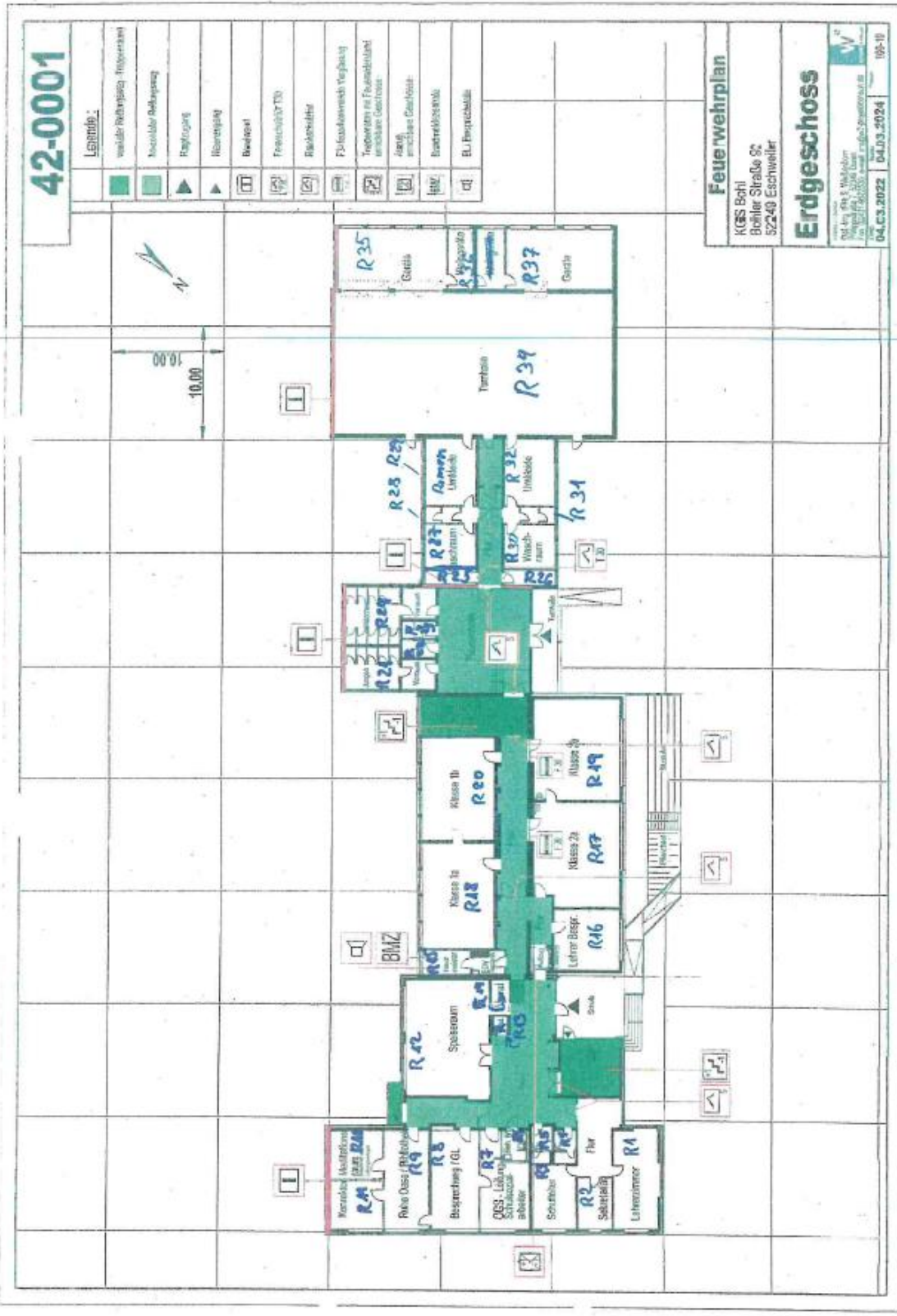
Die Schule hat einen Sozialindex von 2

Raumprogramm KGS Bohl:

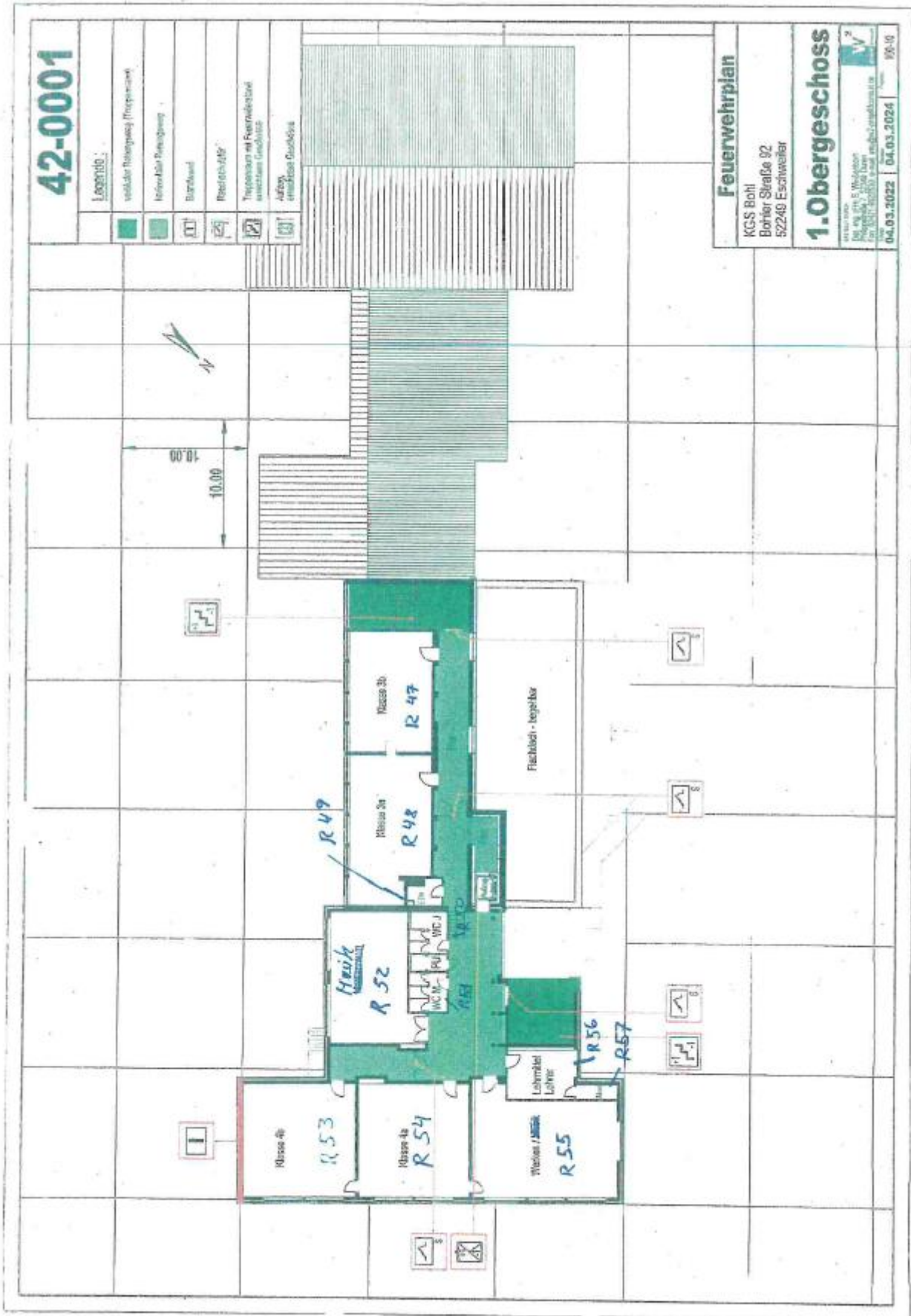
Soll		Ist			
Bezeichnung	Fläche in qm	Bezeichnung	Fläche	Bezeichnung	Ort
Unterrichtsraum 1	72,5	Klassenraum 1	76	R18	EG
Unterrichtsraum 2	72,5	Klassenraum 2	76	R20	EG
Unterrichtsraum 3	72,5	Klassenraum 3	76	R17	EG
Unterrichtsraum 4	72,5	Klassenraum 4	76	R19	EG
Unterrichtsraum 5	72,5	Klassenraum 5	73	R48	OG
Unterrichtsraum 6	72,5	Klassenraum 6	63	R47	OG
Unterrichtsraum 7	72,5	Klassenraum 7	75	R53	OG
Unterrichtsraum 8	72,5	Klassenraum 8	76	R54	OG
Mehrzweckraum 1	72,5	Musik	64	R52	OG
Mehrzweckraum 2	72,5	Werkraum	64	R55	OG
Lehrmittelraum 1	15	Lehrmittelraum	12	R56	OG
Lehrmittelraum 2	15	Lehrmittel OGS	12	R42	KG
Bibliothek	72,5	Ruhe Oase/Bibliothek	37	R9	EG
		Differenzierungsraum	17	R10	EG
1 Beratungs-/Besprechungsraum	15	Lehrer-Besprechungsraum	25	R16	EG
		Besprechung/GL	37	R8	EG
Betreuungsraum OGS 1	72,5	OGS-Raum 1	73	R40	KG
Betreuungsraum OGS 2	72,5	OGS-Raum 2	73	R39	KG
		OGS-Besprechung	73	R41	KG
		OGS-Raum 3	64	R45	KG
		OGS-Raum 4	64	R46	KG
1 Kopierraum	8				
1 Sanitätsraum	15	Erste Hilfe - Raum	12	R22	EG
Lageraum/Akten	25				
Lageraum Mobiliar	65				
Haustechnik	15	Technikraum	12	R43	KG
		Heizungsraum	12	R44	KG
Lehrerzimmer		Lehrerzimmer	34	R1	EG
Verwaltung: Sekretariat	20	Verwaltung: Sekretariat	13,5	R2	EG
Schulleitung	25	Schulleitung	22,5	R3	EG
OGS-Büro	15	OGS-Leitung/Schulsozialarbeit	37	R7	EG
Stellvertret. Schulleitung	15	Konrektor	17	R11	EG
Büro Hausmeister	15				
Speiseraum Küche	1/3 m ² je Schülerin, ein Essensplatz ist mit 2/3 m ² kalkuliert	Speiseraum Küche		R12	EG
Sporthalle		Sporthalle	310		

Die KGS Bohl ist durch den Erweiterungsbau, der 2023 fertiggestellt wurde, räumlich sehr gut aufgestellt. Es gibt mehr Räume als das „Soll“-Programm vorschreibt. Vor allem der OGS Bereich ist sehr gut ausgebaut. Einzig fehlen die Lagerräume und der Kopierraum. Es wird im Flur des Verwaltungstraktes kopiert.

Raumpläne KGS Bohl:







Tatsächliche Entwicklung der Schüler*innenzahlen gemäß amtlicher Schulstatistik:

	21/22	Kl.	22/23	Kl.	23/24	Kl.	24/25	Kl.	25/26	Kl.
Kl. 1	47	2	46	2	39	2	50	2	49	2
Kl. 2	48	2	49	2	52	2	47	2	53	2
Kl. 3	41	2	41	2	48	2	51	2	44	2
Kl. 4	39	2	41	2	40	2	45	2	53	2
Summe	175	8	177	8	179	8	193	8	199	8

Prognosezahlen ab Schuljahr 2026/27:

	26/27	Kl.	27/28	Kl.	28/29	Kl.	29/30	Kl.	30/31	Kl.
Kl. 1	52	2	55	2	48	2	45	2	46	2
Kl. 2	49	2	52	2	55	2	48	2	45	2
Kl. 3	53	2	49	2	52	2	55	2	48	2
Kl. 4	44	2	53	2	49	2	52	2	55	2
Summe	198	8	209	8	204	8	200	8	194	8

Die KGS Bohl ist über den gesamten Prognosezeitraum zweizügig. Auch die mögliche Erschließung des Wohngebiets „Zur Bohler Heide“ wird keine Änderung der Zügigkeit hervorrufen. Hier würden statistisch nur zum Schuljahr 2026/27 und 2027/28 jeweils ein*e Schüler*in hinzukommen. Da die Klassenkapazitätsgrenze fast immer nahezu ausgeschöpft ist, könnte es dazu führen, dass im Schuljahr 26/27 und 27/28 möglicherweise Ablehnungen ausgesprochen werden könnten, da die Schule ansonsten die Kapazitätsgrenze überschreiten würde. Dies erfolgte bereits in der Vergangenheit, wenn die Anmeldezahlen deutlich höher waren als die Aufnahmekapazität, da die Schule von vielen Schüler*innen aus anderen Wohngebieten aufgesucht wird. Die abgewiesenen Schüler*innen konnten wohnortnah, wie zum Beispiel in Bergrath, beschult werden.

Schulorganisatorische Bewertung:

Die KGS Bohl ist als zweizügige Schule konzipiert. Die hierfür erforderliche Anzahl an Unterrichtsräumen ist vorhanden. Die abgewiesenen Schüler*innen können wohnortnah alternative Schulplätze angeboten werden. Die KGS Bohl erfüllt somit nach den Vorausberechnungen die Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebes gemäß § 82 SchulG. Die Einleitung schulorganisatorischer Maßnahmen ist somit nicht erforderlich.

Katholische Grundschule Don-Bosco



Lage des Schulgrundstücks:

- | | |
|-------------------------------|---|
| a) Stadtteil: | Stadtmitte |
| b) Straße und Hausnummer: | Grüner Weg 3 |
| c) Flurbezeichnung und Größe: | Gemarkung Eschweiler, Flur 25, Nr. 561, 11.275 m ² |
| d) Baujahr: | 1981 |
| Neubau Turnhalle: | 2019 |
| e) Schulleitung: | Frau Kegler |

Baubewertung:

Die KGS Don-Bosco-Schule befindet sich in einem baulich guten Zustand.

In der KGS Don-Bosco wurden 2024/25 Maßnahmen/Nutzungsänderungen durchgeführt. Im Kellergeschoss wurden zwei Räume zu Klassenräumen ausgebaut.

Das Dach des Hauptgebäudes und des Bürotraktes sollte mittelfristig saniert werden, da es in den Sommermonaten zu einer Überhitzung der Räume kommt. Die Türen im Altbau sollten ebenfalls erneuert werden und mit einer Schließanlage ausgestattet werden.

Mehrer Fenster sind sanierungsbedürftig.

Zusätzlich wurden 3 Fachräume (Musik, Kunst, Englisch) in der ehem. Schule Hehlrather Straße eingerichtet.

Unterhaltung und Investitionsaufwand aktuell und Folgejahre:

Neben dem jährlichen Aufwand für Unterhaltung, Wartung und Prüfungen soll mittelfristig eine Dachsanierung durchgeführt werden.

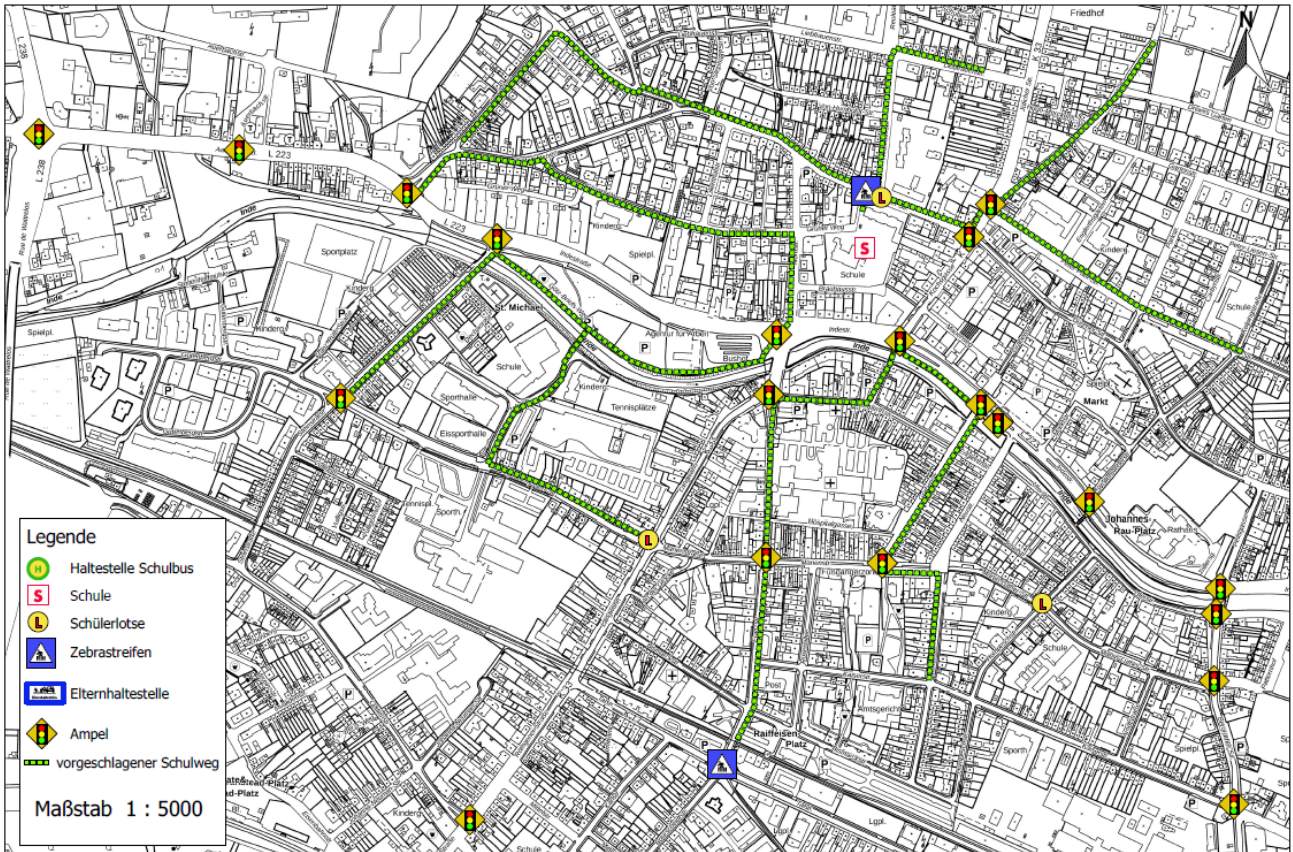
Für die Sanierung des Schulhofes sind Fördermittel zur Schulhofentsiegelung und -sanierung beantragt worden. Die beantragten Fördermittel für die Beschattung und Bepflanzung wurden bewilligt.

Bis auf die Fertigstellung der Außenanlage ist die bauliche Ertüchtigung weitestgehend abgeschlossen. Es bedarf noch einer Optimierungsmaßnahme, wie die Herstellung eines Zugangs zur WC-Anlage von innen, sowohl die Herrichtung jeweils eines ehemaligen Betreuungsraums und Bewegungsraumes als Unterrichtsraum im Kellergeschoss.

Erreichbarkeit der Schule:

Die Schüler*innen der KGS Don Bosco aus dem Stadtgebiet legen den Schulweg in der Regel zu Fuß zurück. Zur Schulwegsicherung ist am Übergang Reuleauxstraße/Hehlrather Straße ein*e Lotse*in eingesetzt.

Schulwegplan:



Schulwegplan Don-Bosco-Schule

Stadt Eschweiler
611/ Abteilung für Vermessung
und Geoinformation
Johannes-Rau-Platz 1



GL-Schule:

Die KGS Don Bosco ist eine Schule des gemeinsamen Lernens und unterrichtet demzufolge Kinder mit und ohne sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf gemeinsam.

Sozialindex:

Die Schule hat einen Sozialindex von 4.

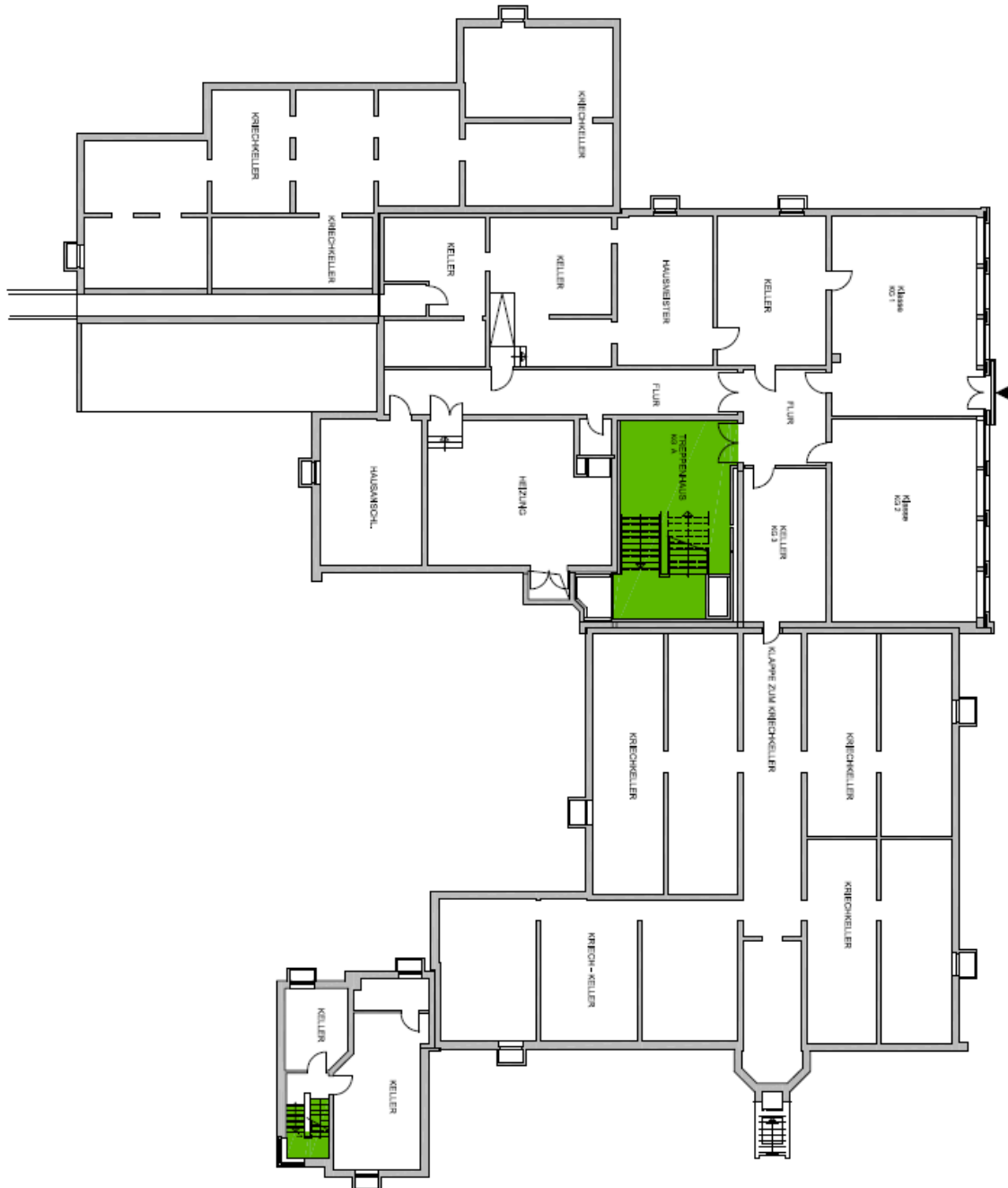
Raumprogramm KGS Don-Bosco-Schule bei Vierzügigkeit:

Soll		Ist			
Bezeichnung	Fläche in qm	Bezeichnung	Fläche	Bezeichnung	Ort
Unterrichtsraum 1	72,5	Klassenraum 1	64	EG3	EG
Unterrichtsraum 2	72,5	Klassenraum 2	64	EG4	EG
Unterrichtsraum 3	72,5	Klassenraum 3	64	EG5	EG
Unterrichtsraum 4	72,5	Klassenraum 4	64	EG6	EG
Unterrichtsraum 5	72,5	Klassenraum 5	64	EG9	EG

Unterrichtsraum 6	72,5	Klassenraum 6	64	EG10	EG
Unterrichtsraum 7	72,5	Klassenraum 7	64	EG13	EG
Unterrichtsraum 8	72,5	Klassenraum 8	64	OG1	OG
Unterrichtsraum 9	72,5	Klassenraum 9	64	OG2	OG
Unterrichtsraum 10	72,5	Klassenraum 10	64	OG3	OG
Unterrichtsraum 11	72,5	Klassenraum 11	64	OG4	OG
Unterrichtsraum 12	72,5	Klassenraum 12	64	OG5	OG
Unterrichtsraum 13	72,5	Klassenraum 13	64	OG6	OG
Unterrichtsraum 14	72,5	Klassenraum 14	64	OG13	OG
Unterrichtsraum 15	72,5	Klassenraum 15	68	OG14	OG
Unterrichtsraum 16	72,5	Klassenraum 16	68	KG1	KG
Lehrmittelraum 1	15	Lehrmittelraum	20	EG21	EG
Lehrmittelraum 2	15	Lehrmittelraum	12	OG15	OG
Lehrmittelraum 3	15	Putzmittelraum	12	EG14	EG
Lehrmittelraum 4	15	Allzweckraum	24	EG2	EG
Mehrzweckraum 1	72,5	Computerraum	45	OG7	OG
Mehrzweckraum 2	72,5	Leseoase	17	R2	Alte Schule
Mehrzweckraum 3	72,5	Musikraum	67	R6	Alte Schule
Mehrzweckraum 4	72,5	Kunstraum	66	R7	Alte Schule
		Mehrzweckraum	68	KG2	
		Multifunktionsraum	55	R5	Alte Schule
1 Sanitätsraum	15				
Lageraum/ Akten	25	Keller/Lagerräume			KG
Lageraum Mobiliar	65	Keller Lagerräume			KG
Haustechnik	25	Heizungsraum	55		KG
1 Bibliothek	72,5				
Lehrerzimmer		Lehrerzimmer	58	EG18	EG
OGS-Raum 1	72,5	Kids Club	68	R3	Alte Schule
OGS-Raum 2	72,5	Kids Club	66	R4	Alte Schule
OGS-Raum 3	72,5	Gruppenraum	62	R16	Alte Schule
OGS-Raum 4	72,5	Medienraum/Kinder- betreuung	62	R13	Alte Schule
		Gemeinschaftsraum	62	R12	Alte Schule EG
		Aufenthaltsraum	30	R10	Alte Schule
		Aufenthaltsraum	29	R11	Alte Schule
Verwaltung: Sekretariat	30	Verwaltung: Sekretariat	20	EG19	EG
Schulleitung	25	Schulleitung	27	EG20	EG
OGS-Büro	15	OGS-Leitung	17		Alte Schule
Stellvertret. Schullei- tung	15	Hausmeisterbüro	22	EG1	EG
Büro Hausmeister	15				
Speiseraum	1/3 m ² je	Speiseraum	150	R8 und R9	Alte Schule
Küche	Schülerin, ein Essensplatz ist mit 2/3 m ² kalkuliert	Küche	14	R10	EG
Sporthalle		Einfachturn- halle/Mehrzweckhalle	310		

Die KGS Don-Bosco-Schule ist räumlich betrachtet sehr gut ausgestattet. Im Schulgebäude sind alle notwendigen Räume für den Unterricht einer vierzügigen Grundschule vorhanden, im Nebengebäude der alten Schule „Hehrather Straße“ befinden sich die Räume der OGS-Betreuung und einzelne Fachunterrichtsräume.

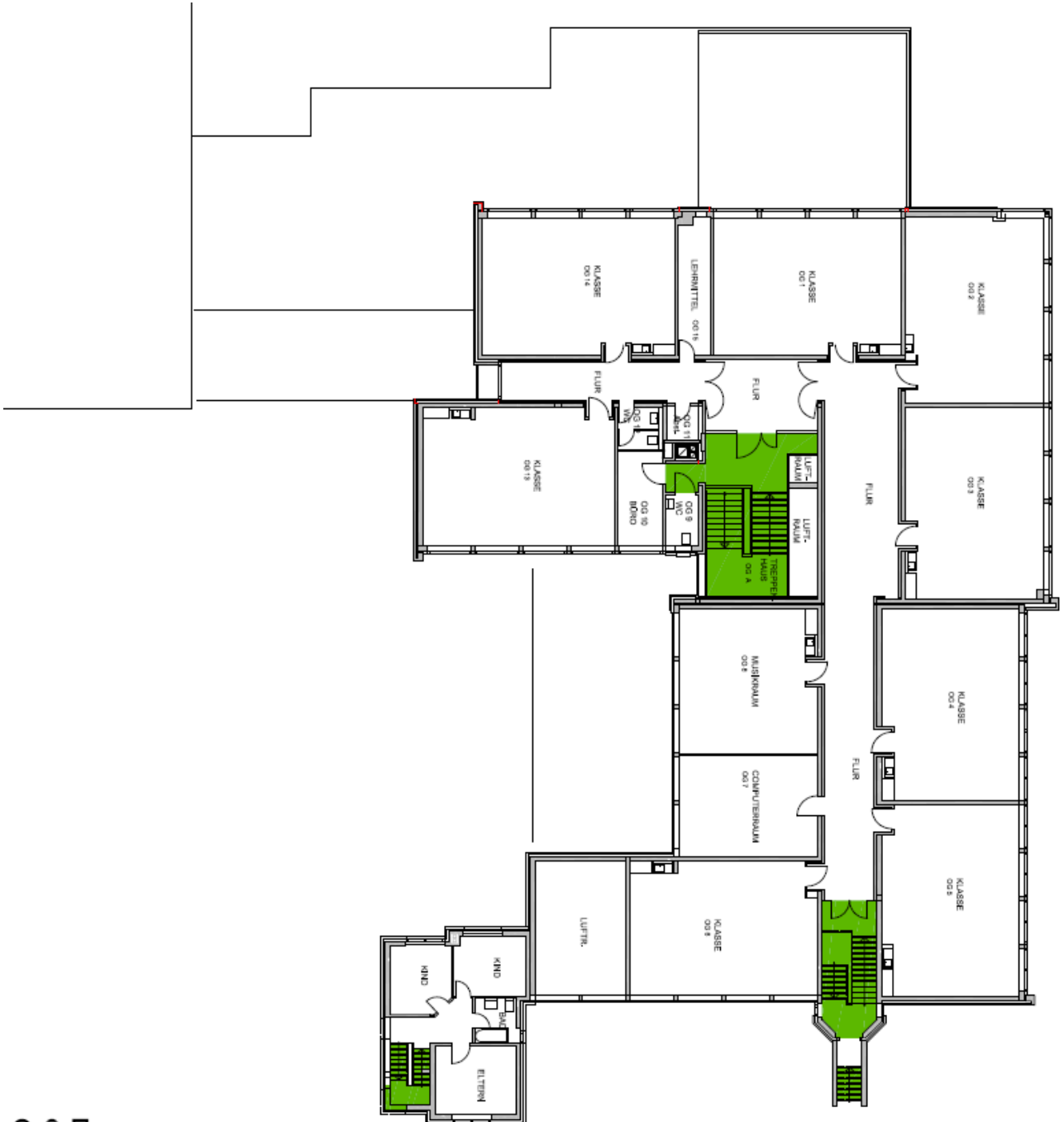
Raumplan KGS Don Bosco:



Don-Bosco
Grüner Weg 3,
Kellergescht



Don-Bosco-Grundschule
Grüner Weg 3, 52249 Eschweiler
Erdgeschoss



Don-Bosco-Grund
Grüner Weg 3, 52249 E
Obergeschoss

Tatsächliche Entwicklung der Schüler*innenzahlen gemäß amtlicher Schulstatistik:

	21/22	Kl.	22/23	Kl.	23/24	Kl.	24/25	Kl.	25/26	Kl.
Kl. 1	92	4	81	3	94	4	91	4	93	4
Kl. 2	68	3	90	4	76	3	93	4	96	4
Kl. 3	68	3	69	3	91	4	74	3	79	4
Kl. 4	74	3	72	3	61	3	88	4	68	3
Summe	302	13	312	13	322	14	346	15	336	15

Prognosezahlen ab Schuljahr 2026/27:

	26/27	Kl.	27/28	Kl.	28/29	Kl.	29/30	Kl.	30/31	Kl.
Kl. 1	91	4	90	4	92	4	73	3	85	4
Kl. 2	93	4	91	4	90	4	92	4	73	3
Kl. 3	96	4	93	4	91	4	90	4	92	4
Kl. 4	79	4	96	4	93	4	91	4	90	4
Summe	359	16	370	16	366	16	346	15	340	15

Die Schule entwickelt sich zu einer durchgehend 4-zügigen Grundschule. Während die Schule als dreizügige Schule konzipiert war, sagen die aktuellen Prognosezahlen eine Verstetigung der Vierzügigkeit voraus.

Bis auf das Schuljahr 29/30 können immer 4 Eingangsklassen gebildet werden.

Die Erschließung des Wohngebietes „Marktquartier“ könnte perspektivisch für die Schule zur Erhöhung der Schülerzahlen um bis zu sieben Schüler*innen führen.

Ebenfalls noch nicht mit in die aktuelle Kalkulation einberechnet, ist die mögliche Erhöhung der Schülerzahlen aus dem Baugebiet der Jülicher Straße. Es ist statistisch möglich, dass daraus eine zusätzliche Erhöhung der Schülerzahlen ab 2028 um bis zu zehn Kinder pro Jahr insgesamt entsteht.

Schulorganisatorische Bewertung:

Bis zum Beginn des Schuljahres 2025/26 wurden bereits alle bis dahin fremdgenutzte Räume in den Schulbetrieb integriert. Dadurch konnten schulintern Räume gewonnen werden, sodass inzwischen der Schulraumbedarf gedeckt ist.

Nach Fertigstellung der noch ausstehenden baulichen Sanierungs- und Optimierungsmaßnahmen sind für den Prognosezeitraum die Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebes gemäß § 82 SchulG erfüllt.

Katholische Grundschule Dürwiß



Lage des Schulgrundstücks:

- | | |
|--------------------------------|--|
| a) Stadtteil: | Dürwiß |
| b) Straße, Hausnummer: | Konrad-Adenauer-Straße 18 |
| c) Flurbezeichnung und Größe: | Gemarkung Eschweiler, Flur 12, Nr. 366, 19.346m ² |
| d) Baujahr: | 1963 |
| Erweiterung, Umbau ehemal. GHS | 2007/08 |
| e) Schulleitung: | Frau Topp-Klein |

Baubewertung:

Die KGS Dürwiß befindet sich sowohl hinsichtlich der Bausubstanz als auch bezüglich des Ausbaustandards in einem unterdurchschnittlichen baulichen Zustand.

Unterhaltungs- und Investitionsaufwand aktuell und Folgejahre:

Neben dem jährlichen Aufwand für die Unterhaltung einschließlich Wartungen und Prüfungen ist als Baumaßnahme ein Umbau der OGS, insbesondere der Mensa geplant. Außerdem ist zukünftig eine Dämmung der obersten Geschossdecke geplant.

Zur Sanierung und Entsiegelung der Schulhöfe wurden Fördermittel beantragt. Die beantragten Fördermittel für die Bepflanzung und Beschattung wurden bewilligt.

Erreichbarkeit der Schule:

Die Schüler*Innen der KGS Dürwiß kommen überwiegend aus den Ortsteilen Dürwiß, Neu-Lohn und Fronhoven. Die Kinder aus Neu-Lohn und Fronhoven nutzen den ÖPNV zur Bewältigung des Schulweges. Die Kinder aus dem Bereich „Zum Hagelkreuz“ werden im Rahmen eines Schülerspezialverkehrs zur Schule befördert.

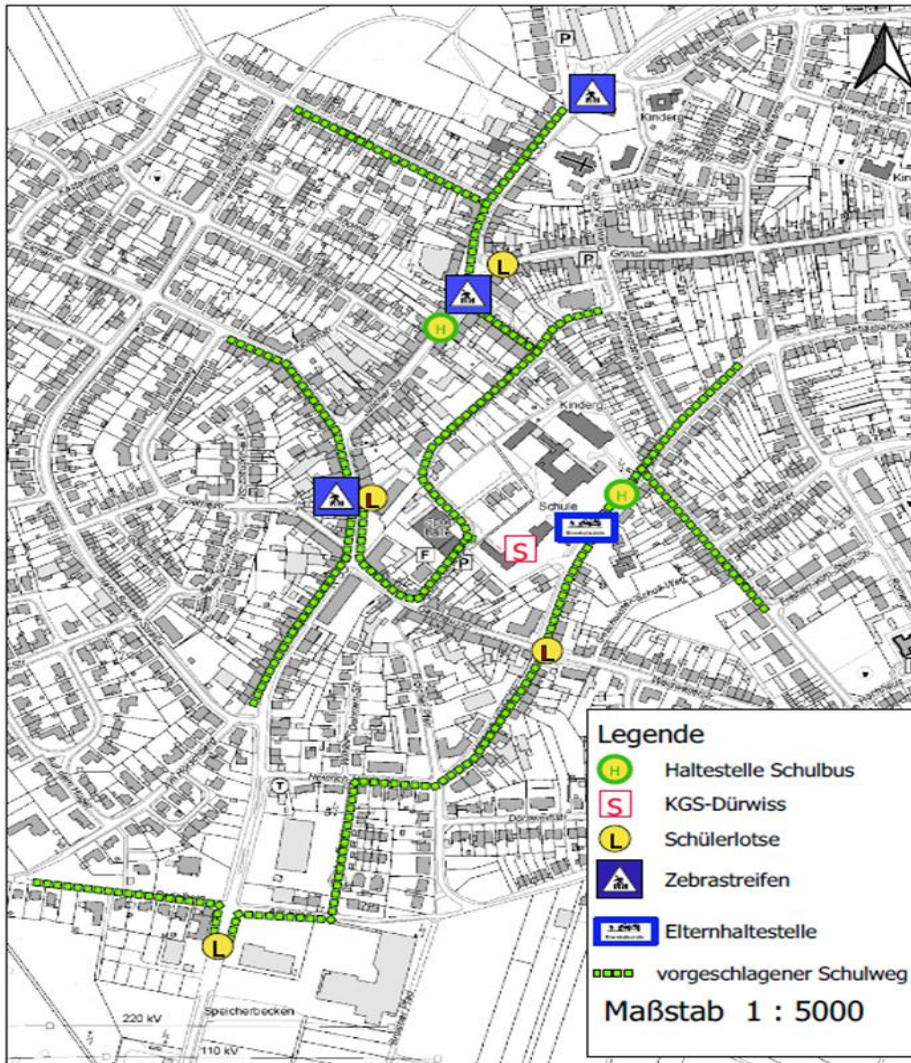
Die zur Schulwegsicherung getroffenen Maßnahmen sind dem Schulwegplan zu entnehmen. Am Überweg Jülicher Straße in Höhe der Reifeisenbank ist eine Lotsenstelle eingerichtet, ebenso an der Gasthausstraße/Konrad-Adenauer-Straße und an der Jülicher Straße/Ecke Grünstraße.

Elternhaltestelle:

Zum Schuljahresbeginn 2015/16 wurde für die KGS Dürwiß eine Elternhaltestelle in Verlängerung der Bushaltestelle auf der Konrad-Adenauer-Straße eingerichtet. Durch diese Elternhaltestelle soll der elterliche Hol- und

Bringdienst mit dem Auto die morgendliche und mittägliche Verkehrsbelastung im Umfeld der Schule entlasten. An der Elternhaltestelle, die als solche gekennzeichnet ist, lassen die Eltern ihre Kinder gefahrlos aus- und einsteigen und die Kinder können die Schule in einer kurzen fußläufigen Entfernung erreichen.

Schulwegplan:



Schulwegplan
Kath. Grundschule Dürwiß



Sozialindex:

Die Schule hat einen Sozialindex von 3.

Raumprogramm KGS Dürwiß bei gemischter Drei- bis Vierzügigkeit:

Soll		Ist			
Bezeichnung	Fläche in qm	Bezeichnung	Fläche	Bezeichnung	Ort
Unterrichtsraum 1	72,5	Klassenraum 1	78	KG3	KG
Unterrichtsraum 2	72,5	Klassenraum 2	62	EG9	EG

Unterrichtsraum 3	72,5	Klassenraum 3	62	EG7	EG
Unterrichtsraum 4	72,5	Klassenraum 4	60	EG5	EG
Unterrichtsraum 5	72,5	Klassenraum 5	60	EG3	EG
Unterrichtsraum 6	72,5	Klassenraum 6	62	EG2	EG
Unterrichtsraum 7	72,5	Klassenraum 7	62	EG1	EG
Unterrichtsraum 8	72,5	Klassenraum 8	62	OG5	OG
Unterrichtsraum 9	72,5	Klassenraum 9	62	OG3	OG
Unterrichtsraum 10	72,5	Klassenraum 10	62	OG2	OG
Unterrichtsraum 11	72,5	Klassenraum 11	60	OG1	OG
Unterrichtsraum 12	72,5	Klassenraum 12	68	KG2	KG
Unterrichtsraum 13	72,5	Klassenraum 13	60	OG1	ehem. GHS
Unterrichtsraum 14	72,5	Klassenraum 14	68	OG2	ehem. GHS
Mehrzweckraum 1	72,5	Kunstraum	78	KG1	KG
Mehrzweckraum 2	72,5	Mehrzweckraum /Büro Schulsozialar- beiterraum	62	EG10	EG
Mehrzweckraum 3	72,5	Musikraum	86	KG10	KG
Mehrzweckraum 4*	72,5				
		Gruppenraum	15	EG7a	EG
		Gruppenraum	15	EG5a	EG
		Gruppenraum	15	OG5a	OG
		Gruppenraum	15	EG9a	EG
		Gruppenraum	15	OG1a	OG
		Gruppenraum	15	OG1a	ehem. GHS
		Gruppenraum	15	OG2a	ehem. GHS
Lehrmittelraum 1	15	Geräteraum	12	KG10	ehem. GHS
Lehrmittelraum 2	15	Pausenausleihe	12	EG8	EG
Lehrmittelraum 3	15				
Lehrmittelraum 4	15				
OGS-Betreuungs- raum 1	72,5	Betreuungsraum 1	51	EG36	Ehem. GHS
OGS-Betreuungs- raum 2	72,5	Betreuungsraum 2	39	EG21	Ehem. GHS
OGS-Betreuungs- raum 3	72,5	Betreuungsraum 3	39	EG37	Ehem. GHS
OGS-Betreuungs- raum 4	72,5	Mehrzweckraum OGS	83	EG23	ehem. GHS
Lehrerzimmer		Lehrerzimmer	57	EG16	EG
1 Besprechungs- /Beratungsraum	15				
1 Sanitätsraum	15				
1 Kopierraum	8				
1 Lagerraum/Ak- tenlager	25	Abstellräume	21	KG	Ehem. GHS
1 Bibliothek	72,5	Ruheraum	36	EG35b	ehem. GHS
		Geräteraum	29	EG9	ehem. GHS
1 Sanitätsraum	15	Lehrer und Sanitäts- raum	12	EG24	Ehem. GHS
Lagerraum Mobiliar	65	Abstellraum	29	KG5	KG
Haustechnik	25	Versorgungsräume		KG	Ehem. GHS

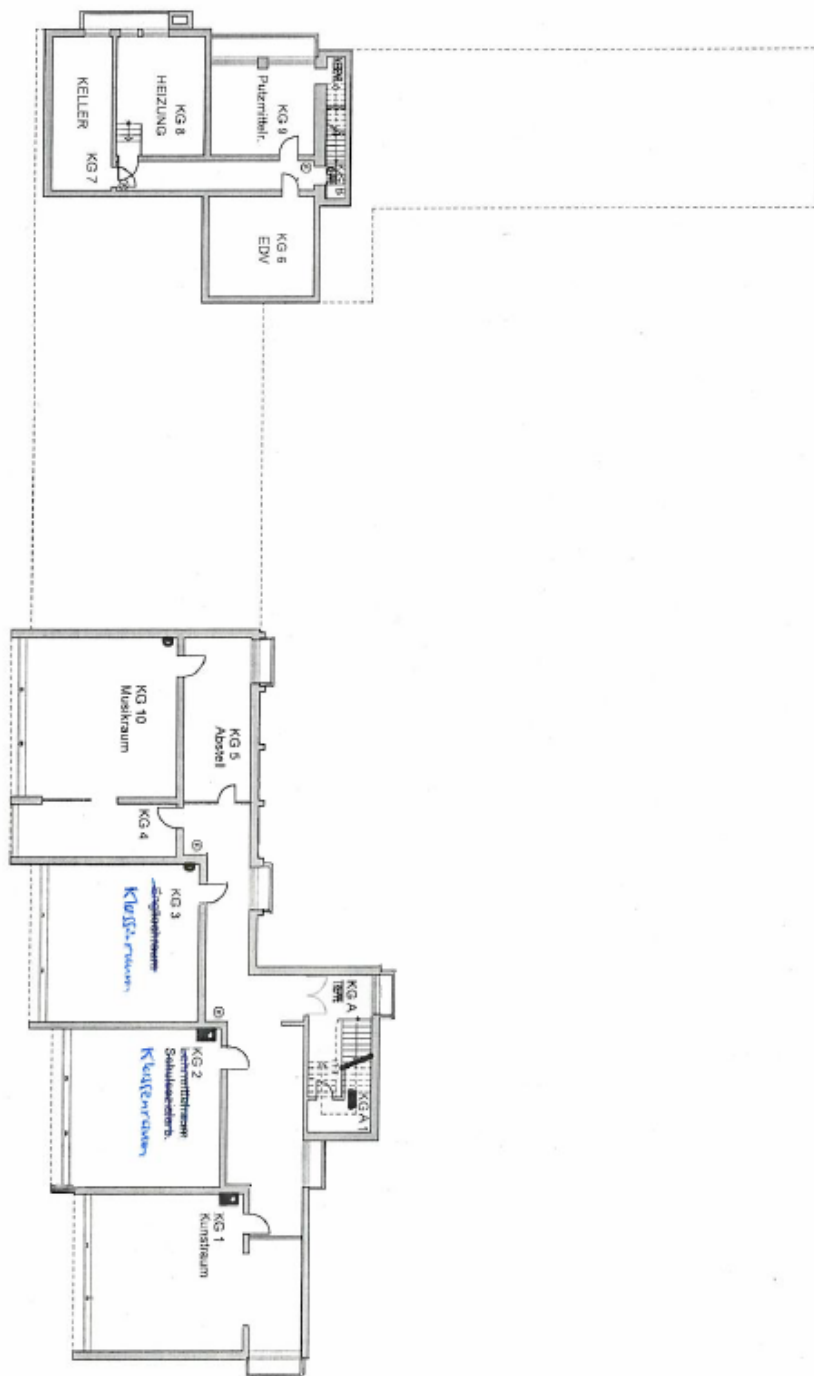
Verwaltung: Sekretariat Schulleitung OGS-Büro Stellvertret. Schul- leitung Büro Hausmeister	30 25 15 15 15	Verwaltung: Sekretariat Schulleitung OGS-Leitung Hausmeisterbüro	19 15 12 12	EG11 EG15 EG 33 EG 30	EG EG EG EG
Speiseraum Küche	1/3 m ² je Schüle- rin, ein Essens- platz ist mit 2/3 m ² kalkuliert	Speiseraum Küche	62 10	EG 16	Ehem. Lehr- schwimm- becken
Sporthalle		Sporthalle	310		

* bei Vierzügigkeit

Die KGS Dürwiß ist räumlich betrachtet gut ausgestattet. Hinsichtlich der OGS-Räume besteht Handlungsbedarf. Die Größe der OGS-Räume liegt zum Teil deutlich unter den Vorgaben aus dem „Soll-Programm“. Dies betrifft insbesondere die Mensa, aber auch die Betreuungsräume. Zudem gibt es kein eigenes Büro für die Konrektorin.

Daher wird ein Umbau des ehemaligen Hauptschulgebäudes und umgebauten Lehrschwimmbecken, das derzeit vornehmlich von der OGS genutzt wird, geprüft, mit dem Ziel, eine neue Mensa und Küche und optimale räumliche Bedingungen für den OGS-Betrieb zu schaffen. Hierfür sollen Fördermittel beantragt werden.

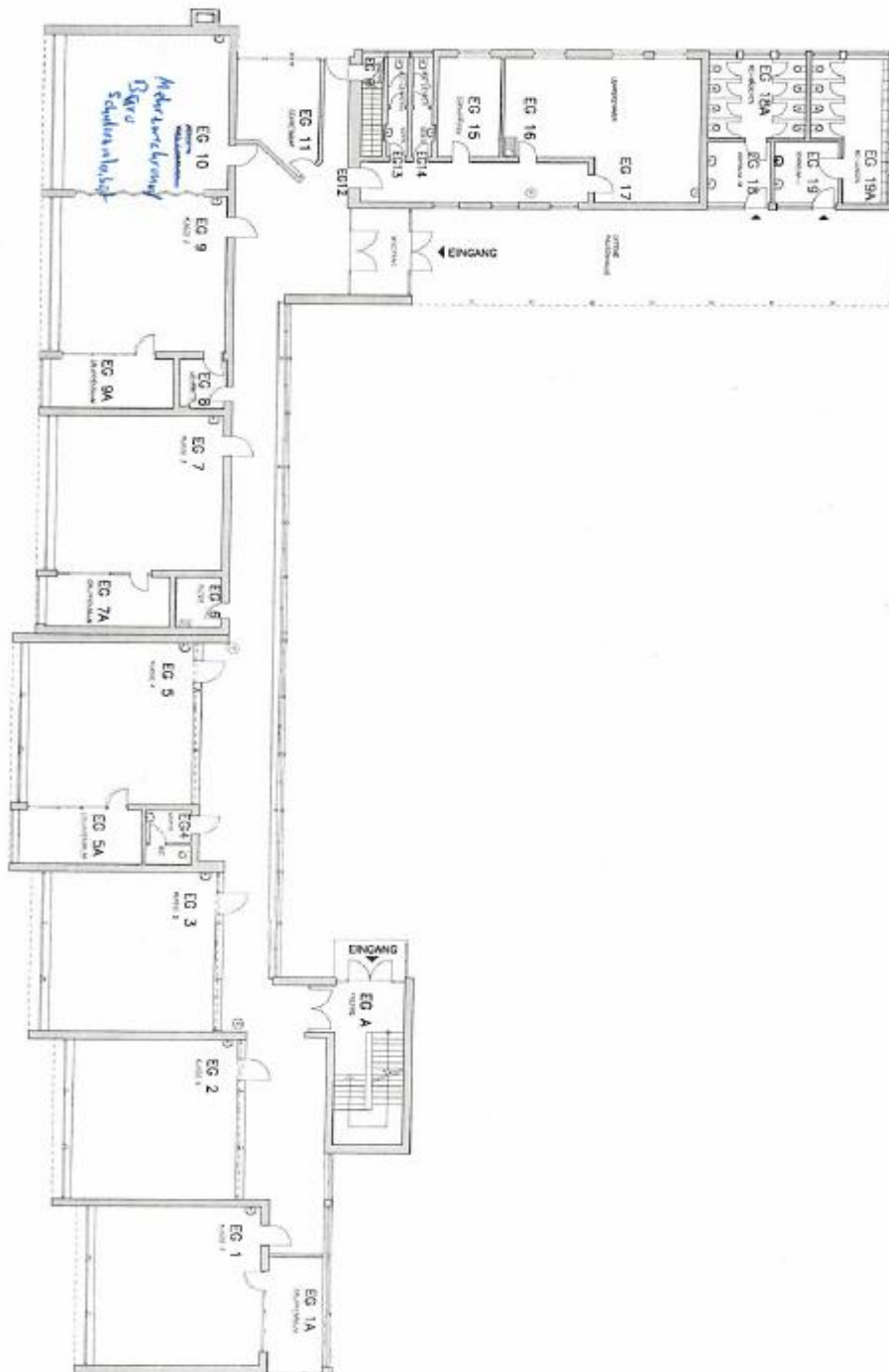
Raumpläne KGS Dürwiß:



KATHOLISCHE GRUNDSCHULE DÜRWIß
KONRAD-ADENAUER-STR. 18
52249 ESCHWEILER

STAND 20.11.2020

KELLERGESCHOSS

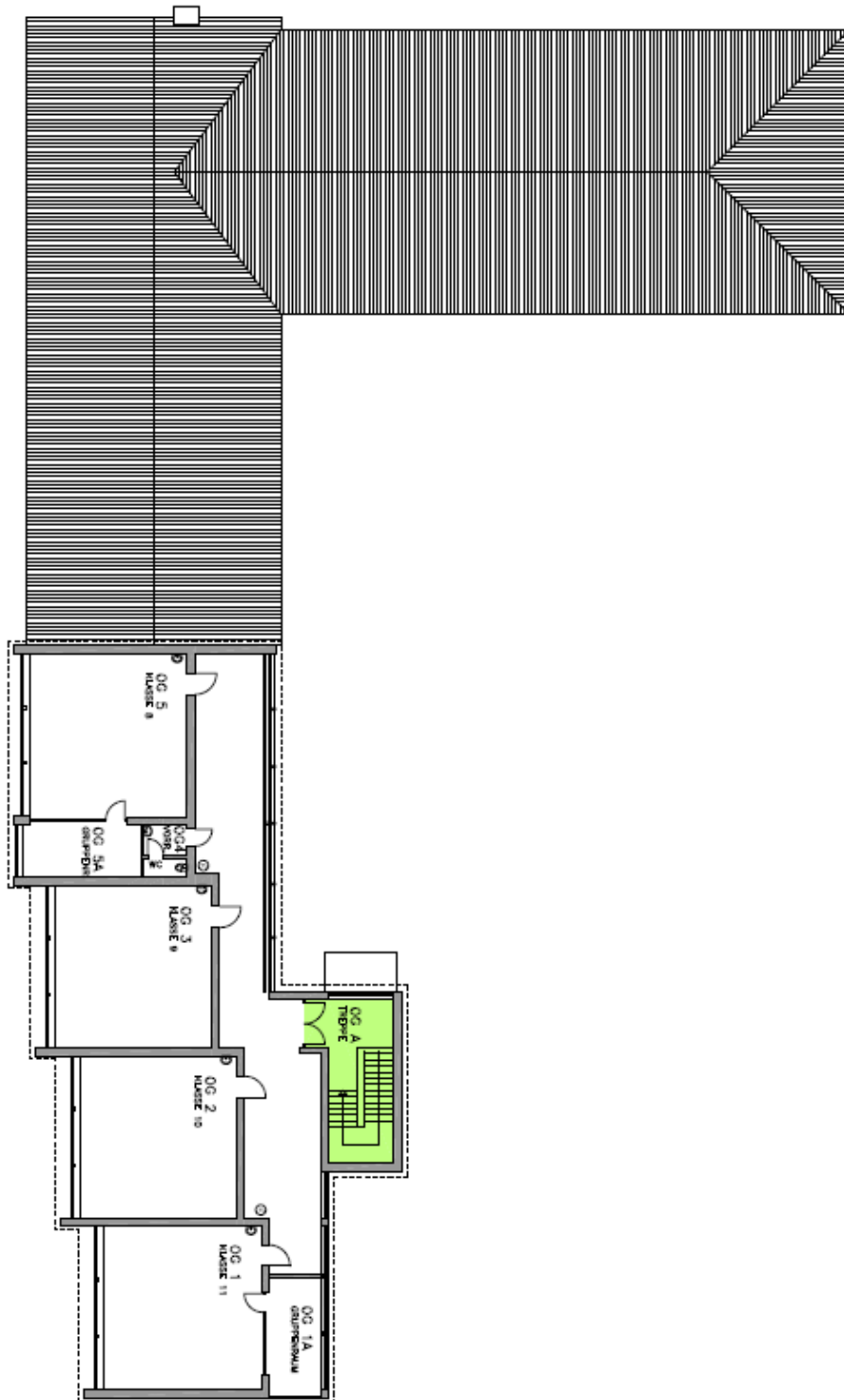


KATHOLISCHE GRUNDSCHULE DÜRWIß
KONRAD-ADENAUER-STR. 18

52249 ESCHWEILER

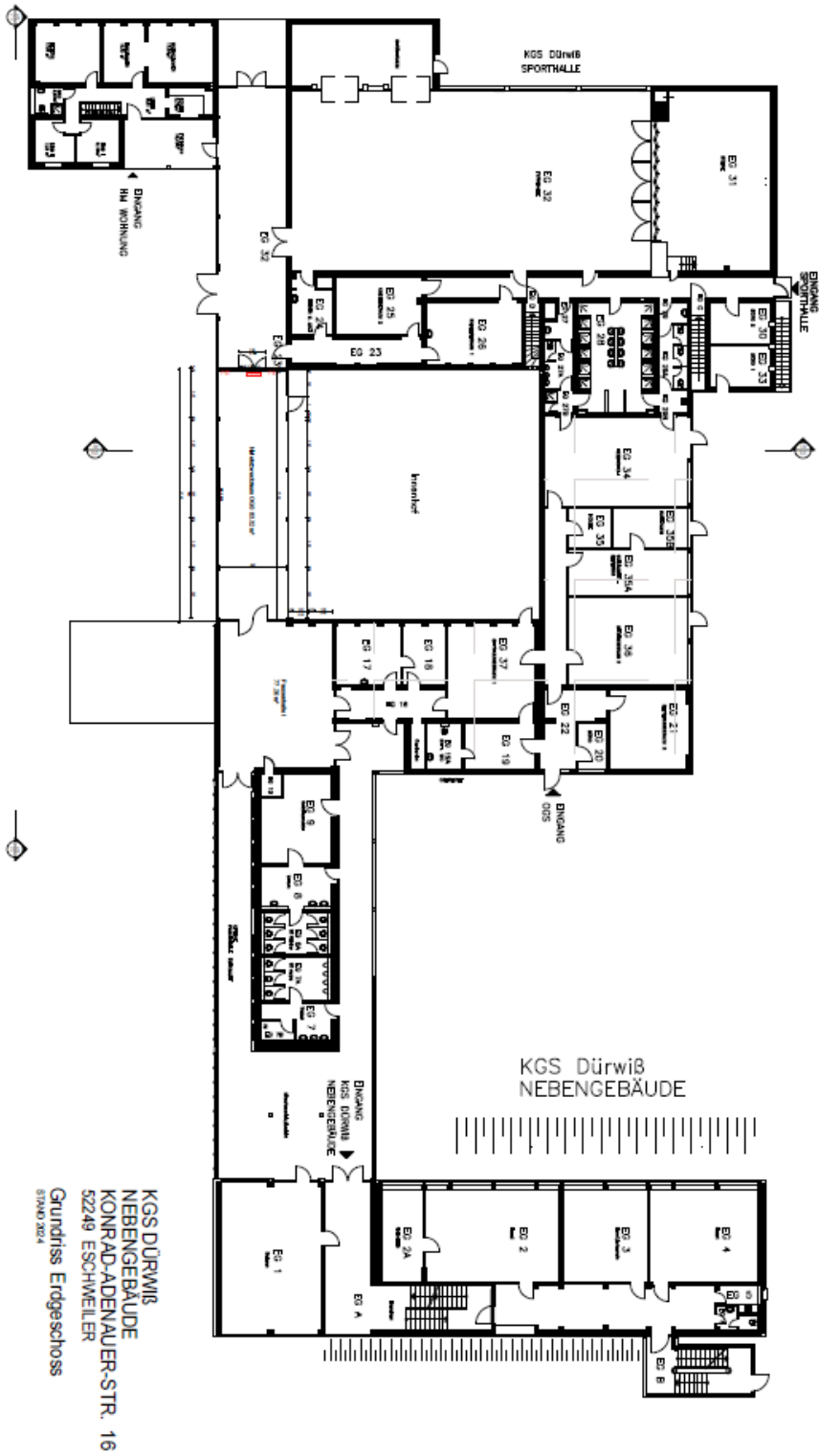
STAND 07.03.2000

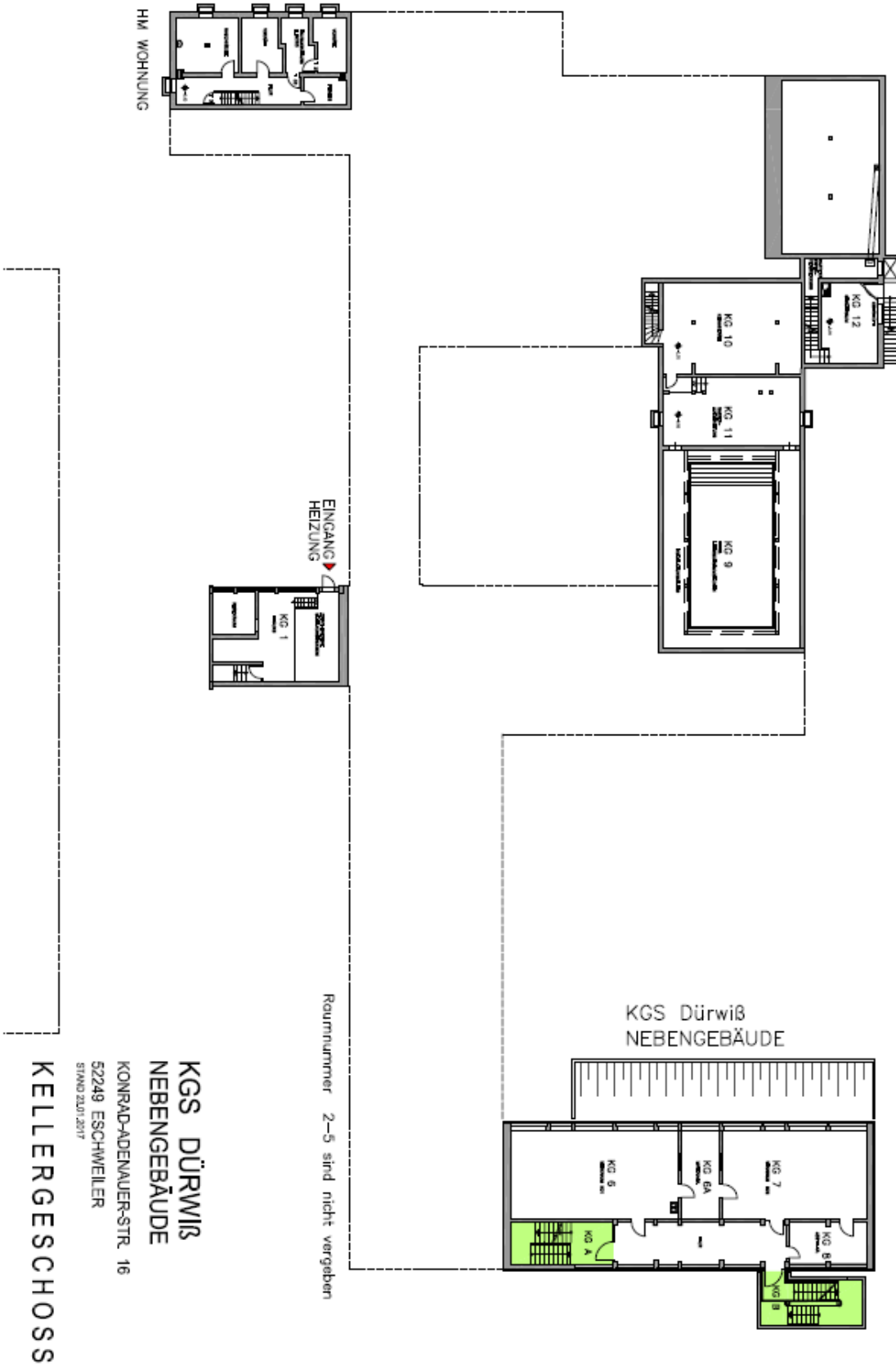
ERDGESCHOSS

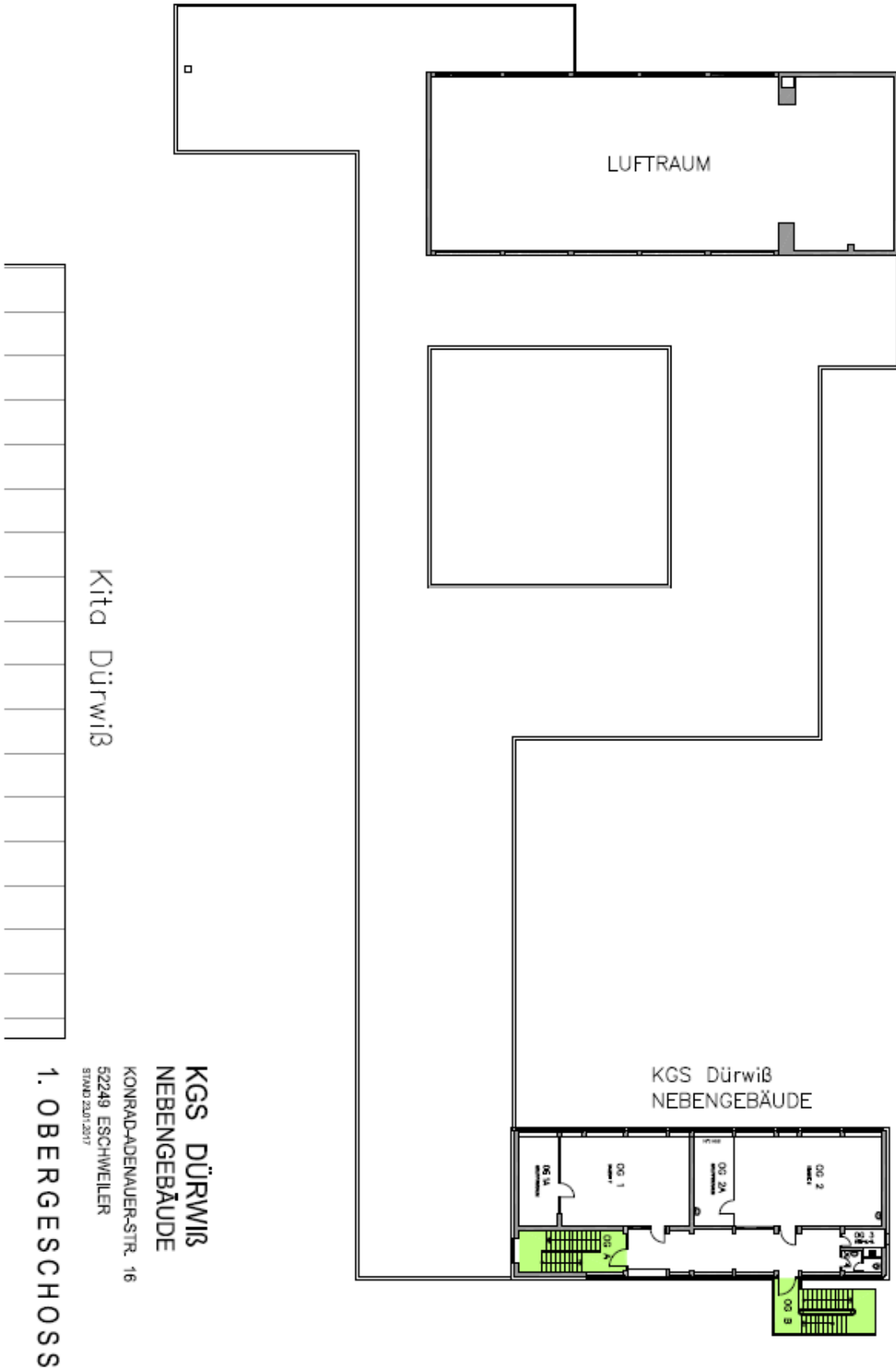


KATHOLISCHE GRUNDSCHULE DÜRWIß
KONRAD-ADENAUER-STR. 18
52249 ESCHWEILER
STAND 07.03.2026

OBERGESCHOSS







Tatsächliche Entwicklung der Schüler*innenzahlen gemäß amtlicher Schulstatistik:

	22/21	Kl.	22/23	Kl.	23/24	Kl.	24/25	Kl.	25/26	Kl.
Kl. 1	88	4	71	3	83	4	74	3	81	4
Kl. 2	66	3	87	4	76	3	87	4	75	3
Kl. 3	72	3	71	3	83	4	72	3	86	4
Kl. 4	72	3	68	3	72	3	79	4	70	3
Summe	298	13	297	13	314	14	312	14	312	14

Prognosezahlen ab Schuljahr 2026/27:

	26/27	Kl.	27/28	Kl.	28/29	Kl.	29/30	Kl.	30/31	Kl.
Kl. 1	84*	4	81	3	90	4	74	3	66	3
Kl. 2	81	4	84	4	81	3	90	4	74	3
Kl. 3	75	3	81	4	84	4	81	3	90	4
Kl. 4	86	4	75	3	81	4	84	4	81	3
Summe	326	14	322	13	336	14	329	13	311	13

*zum Zeitpunkt der Erstellung des SEP sind 81 Anmeldungen und die Bildung von 3 Klassen vorgesehen, die sich aber noch verändern könnte.

Nach der reinen Schülerzahlenprognose, die sich aus den Geburtenzahlen des „Schulbezirkes“ Dürwiß ergeben, bleibt die Schule in der gemischten 3-4-Zügigkeit im gesamten Prognosezeitraums bestehen.

Ob im Schuljahr 27/28 möglicherweise nur 3 Eingangsklassen gebildet werden, hängt vom jeweiligen Klassenrichtwert ab.

Die Erschließung der Wohngebiete „Neue Höfe“, „Schillerstraße“ und westlich „Robert-Koch-Straße“ haben in Zukunft möglicherweise geringe statistische Auswirkungen auf die Schülerzahlen. So wird eine Erhöhung um zwei Schüler*innen im Schuljahr 2026/27 prognostiziert.

Schulorganisatorische Bewertung:

Da die Schule vor allem nach der Erweiterung und dem Umbau der ehemaligen Hauptschule auf vier Züge ausgebaut wurde, müsste kein weiterer Ausbau aufgrund einer Steigerung der Schülerzahlen durchgeführt werden.

Lediglich die Optimierung der räumlichen Verhältnisse im OGS- Bereich, insbesondere zur Verbesserung der Mensasituation, stehen mit Blick auf den im Jahr 2026 aufsteigend bestehenden Rechtsanspruch auf einen OGS-Platz noch an.

Danach würde die Schule im Prognosezeitraum die Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebs gem. §82 SchulG erfüllen.

Katholische Grundschule Eduard-Mörrike:



Lage des Grundstücks:

- | | |
|-------------------------------|---|
| a) Stadtteil: | Eschweiler Ost |
| b) Straße und Hausnummer: | Eduard-Mörrike-Straße 13 |
| c) Flurbezeichnung und Größe: | Gemarkung Eschweiler, Flur 55, Nr. 65/1, 10.999m ² |
| d) Baujahr: | 1952 |
| Erweiterungsbau: | 2006 |
| e) Schulleitung: | Frau Krott |

Baubewertung:

Die KGS Eduard-Mörrike befindet sich sowohl hinsichtlich der Bausubstanz als auch bezüglich des Ausbaustandards in einem durchschnittlichen Zustand. Der Altbau ist renovierungsbedürftig und wird seit 2025 saniert.

Im Jahr 2020 wurde die ehemalige Hausmeisterwohnung umgebaut, sodass dort Büroräumlichkeiten für Schulsozialarbeit und einen Mitarbeiter des multiprofessionellen Teams, Räume für die OGS, Archivfläche, sowie für den Kids Club entstanden sind.

Unterhaltungs- und Investitionsaufwand aktuell und in den Folgejahren:

Während der Sanierung werden Klassen in einer temporär auf dem Schulhof aufgebauten Containeranlage bereitgestellt, damit der Unterricht ungestört weiter durchgeführt werden kann.

Im Anschluss wird mit dem Neubau der Mensa und des Lehrerzimmers begonnen, um die Voraussetzungen für die Realisierung des OGS-Rechtsanspruches zu schaffen.

Zudem besteht der jährliche Aufwand für Unterhaltung, Wartung und Prüfungen.

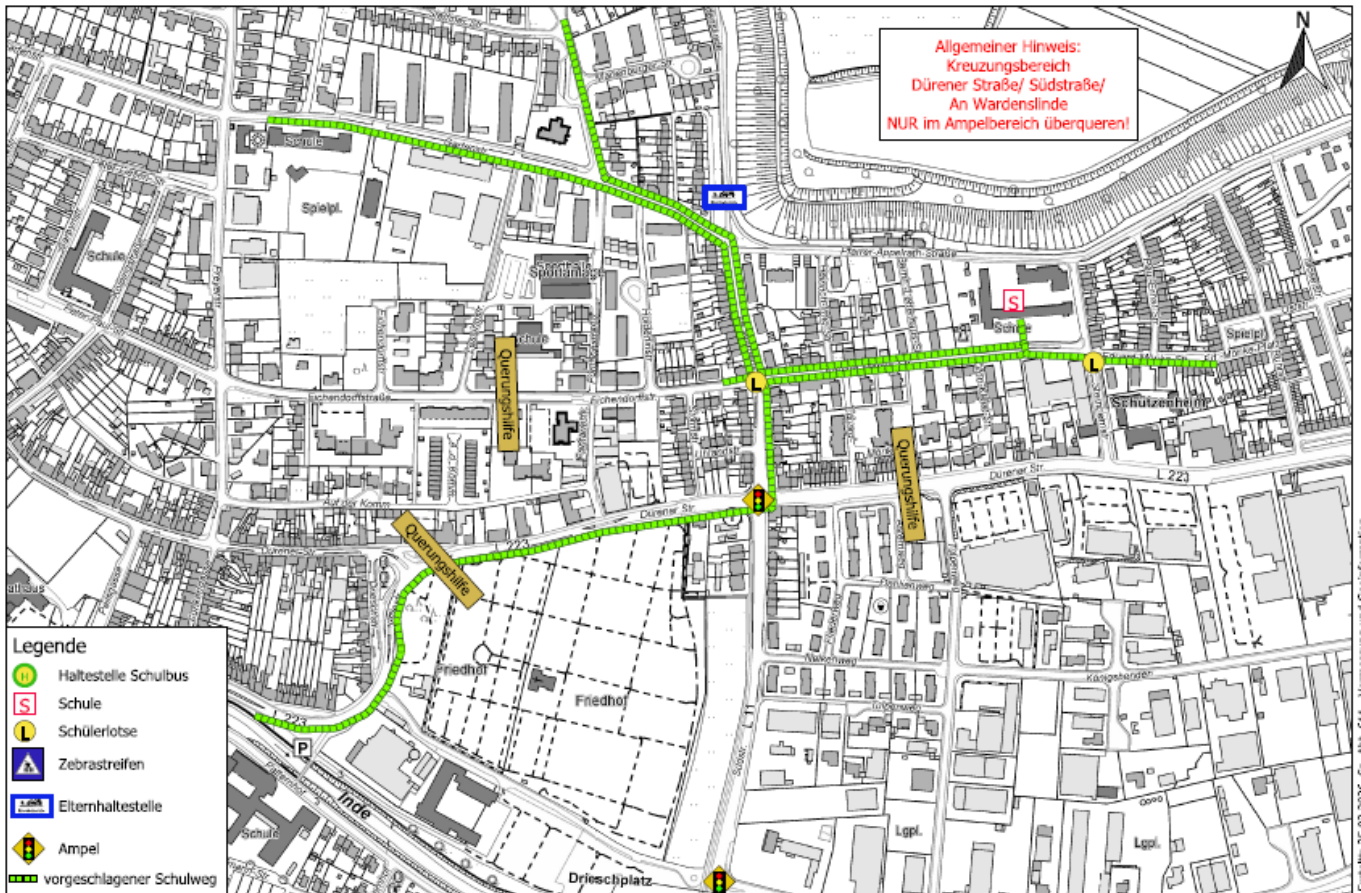
Für die Beschattung und Bepflanzung des Schulhofes sind Fördermittel beantragt und bewilligt worden.

Erreichbarkeit der Schule:

Dem ehemaligen Grundschulbezirk der KGS Eduard-Mörrike-Schule gehören der Stadtteil Eschweiler Ost sowie der Stadtteil Weisweiler an. Die Schule ist von den Schüler*innen aus dem Stadtteil Eschweiler-Ost fußläufig zu erreichen. Die Kinder aus Weisweiler nutzen den ÖPNV, um den Schulweg zu bewältigen. Die meisten Grundschüler aus Weisweiler besuchen jedoch die dortige Gemeinschaftsgrundschule.

An der Kreuzung „An Wardenslinde“ und „Sternheimstraße“ ist jeweils ein*e Erwachsenenlotse*in zur Sicherung des Schulweges eingesetzt.

Schulwegplan:



Schulwegplan

**KGS
Eduard-Mörke-Schule**



GL-Schule:

Die KGS Eduard-Mörke ist eine Schule des gemeinsamen Lernens und unterrichtet demzufolge Kinder mit und ohne sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf gemeinsam.

Sozialindex:

Die Schule hat einen Sozialindex 5.

Raumprogramm KGS Eduard-Mörke-Schule (aktueller Stand):

Soll		Ist			
Bezeichnung	Fläche in qm	Bezeichnung	Fläche	Bezeichnung	Ort
Unterrichtsraum 1	72,5	Klassenraum 1	75	Gr1	EG
Unterrichtsraum 2	72,5	Klassenraum 2	58	A-EG06	EG
Unterrichtsraum 3	72,5	Klassenraum 3	58	A-EG08	EG
Unterrichtsraum 4	72,5	Klassenraum 4	58	A-EG10	EG
Unterrichtsraum 5	72,5	Klassenraum 5	77	A-EG14	EG
Unterrichtsraum 6	72,5	Klassenraum 6	58	A-OG04	OG

Unterrichtsraum 7	72,5	Klassenraum 7	58	A-OG07	OG
Unterrichtsraum 8	72,5	Klassenraum 8	58	A-OG10	OG
Unterrichtsraum 9	72,5	Klassenraum 9	58	A-OG13	OG
Unterrichtsraum 10	72,5	Klassenraum 10	77	A-OG16	OG
Unterrichtsraum 11	72,5	Klassenraum 11	74	A-OG15	OG
Mehrzweckraum 1	72,5	Medien und Förder- raum	74	A-OG08	OG
Mehrzweckraum 2	72,5	Mehrzweckraum 1	22	A-OG01	OG
Mehrzweckraum 3	72,5	Mehrzweckraum 2	22	A-OG02	OG
OGS-Betreuungs- raum 1	72,5	Multifunktionsraum 1	28	A-OG05	OG
OGS-Betreuungs- raum 2	72,5	Multifunktionsraum 2	28	A-OG06	OG
OGS-Betreuungs- raum 3	72,5	Multifunktionsraum 3	28	A-OG09	OG
Beratungs-/Be- sprechungsraum	15	Multifunktionsraum 4	28	A-EG05	EG
		Multifunktionsraum 5	28	A-EG07	EG
		Multifunktionsraum 6	28	A-EG09	EG
Lehrerzimmer		Lehrerzimmer*	36	A-OG13	OG
Lehrmittelraum 1	15	Lehrmittel und Ser- verraum	39	A-OG12	OG
Lehrmittelraum 2	15				
Lehrmittelraum 3	15				
1 Kopierraum	8				
1 Bibliothek	72,5				
1 Sanitätsraum	15	1 Sanitäts-/Wickel- raum	18	A-EG13.1	EG
Lagerraum/Akten	25	Lagerraum 1	51	A-KG01	KG
Lagerraum Mobiliar	65	Lagerraum 2	43	A-KG02	KG
Haustechnik	25	Abstellraum		A-EG04	EG
Verwaltung: Sekretariat	20	Verwaltung: Sekretariat	28	A-EG11	EG
Schulleitung	25	Schulleitung	26	A-EG12	EG
OGS-Büro	15	Schulsozialarbeiterin	17	A-EG13	EG
Stellvertret. Schul- leitung	15	Hausmeisterbüro	20	A.0G14	OG
Büro Hausmeister	15				
Speiseraum Küche	1/3 m ² je Schüle- rin, ein Essens- platz ist mit 2/3 m ² kalkuliert	Speiseraum* Küche	74 11,25	EG 15 EG 14	EG EG

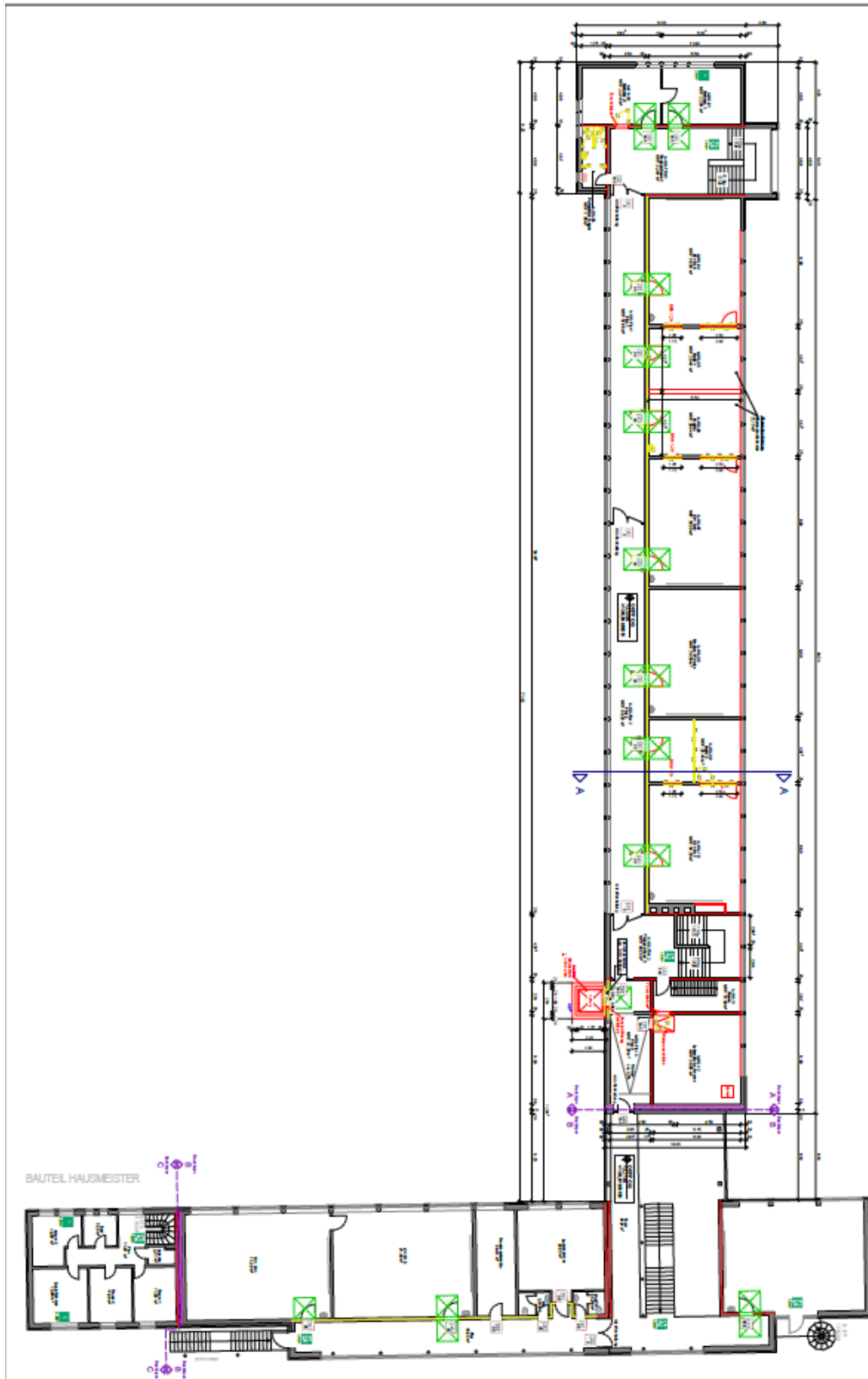
*Befindet sich aktuell im Neubau

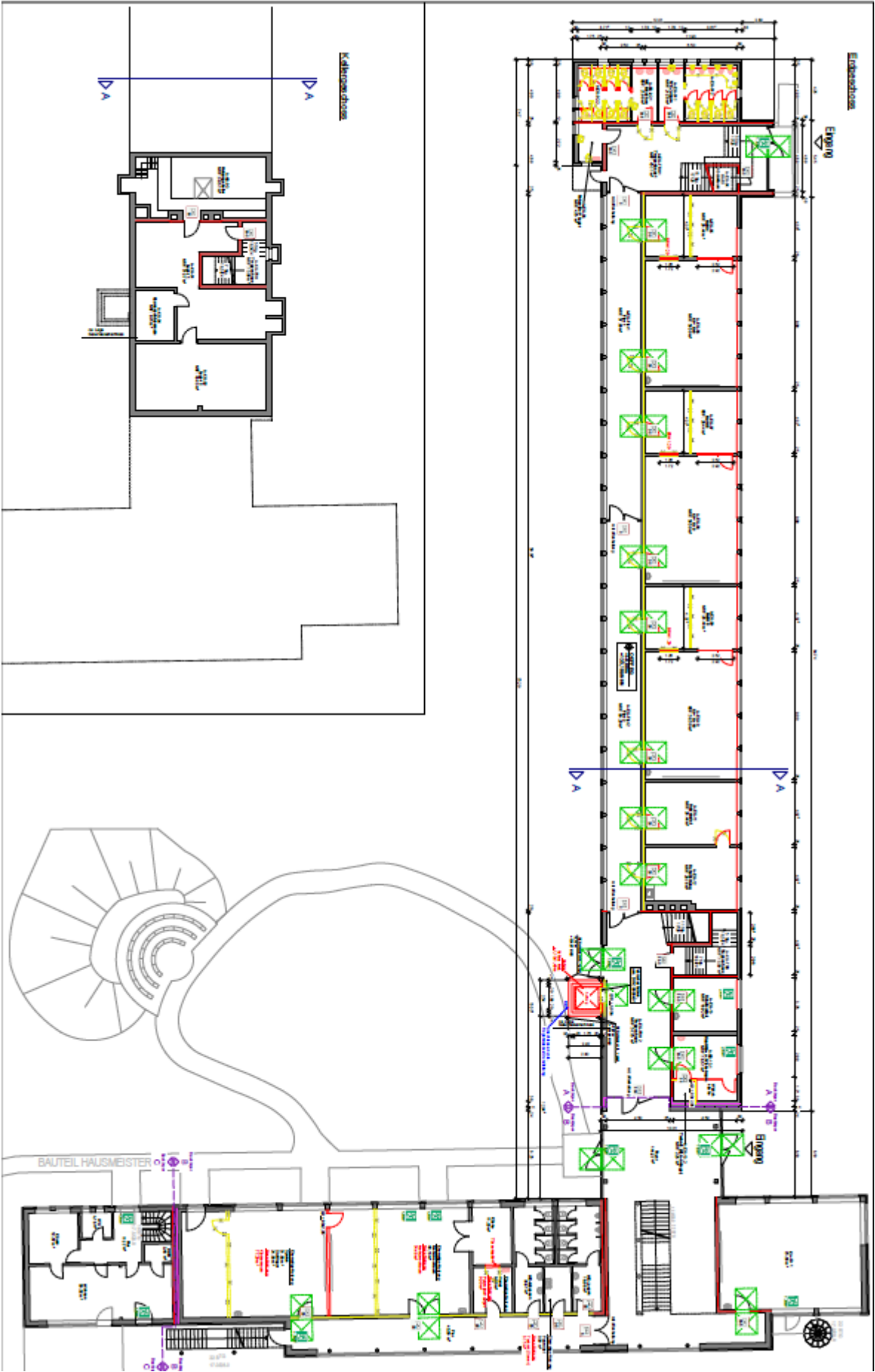
An der KGS Eduard-Mörke-Schule fehlen aktuell einige notwendige Räume, um das „Soll-Programm“ einer dreizügigen Grundschule zu erfüllen. Es fehlen neben den OGS-Räumen auch noch zwei Lehrmittelräume oder die Bibliothek. Die Multifunktionsräume können aufgrund der Größe nicht herangezogen werden.

2025-2026

Derzeit wird die Schule baulich erweitert. Durch den Erweiterungsbau wird die Schule baulich im Rahmen des Soll-Programms ausreichend ausgestattet sein. Neben der neuen vergrößerten Mensa wird ebenfalls das Lehrerzimmer als Teamraum für Lehr- und OGS-Kräfte während des Neubaus vergrößert.

Raumpläne KGS Eduard-Mörrike-Schule





Tatsächliche Entwicklung der Schüler*innenzahlen gemäß amtlicher Schulstatistik:

	21/22	Kl.	22/23	Kl.	23/24	Kl.	24/25	Kl.	25/26	Kl.
Kl. 1	50	2	63	3	65	3	61	3	45	2
Kl. 2	42	2	52	2	78	3	69	3	64	3
Kl. 3	48	2	46	2	46	2	69	3	61	3
Kl. 4	48	2	50	2	46	2	50	2	76	3
Summe	188	8	211	9	235	10	249	11	246	11

Prognosezahlen ab Schuljahr 2026/27:

	26/27	Kl.	27/28	Kl.	28/29	Kl.	29/30	Kl.	30/31	Kl.
Kl. 1	50	2	43	2	45	2	50	2	38	2
Kl. 2	45	2	50	2	43	2	45	2	50	2
Kl. 3	64	3	45	2	50	2	43	2	45	2
Kl. 4	61	3	64	3	45	2	50	2	43	2
Summe	220	10	202	9	183	8	188	8	176	8

Die Prognosezahlen wurden – wie bereits erwähnt – nach dem Übergangsverhalten der letzten 3 Jahre ermittelt. Danach würde sich die Schule zu einer zweizügigen Grundschule entwickeln. Im Gegensatz zu den letzten Jahren gäbe es bei gleichbleibender Entwicklung einen Rückgang in den Schülerzahlen, die vor allem mit der anstehenden Baumaßnahme an der Schule zusammenhängen, welche das Elternwahlverhalten beeinflusst.

Mit Blick auf die zukünftig fertiggestellte Baumaßnahme und einer baulichen Attraktivierung der Schule ist entgegen der rein rechnerischen Prognose damit zu rechnen, dass vermehrt Kinder die wohnortnahe Grundschule besuchen und nicht –wie bisher– zu anderen Grundschulen abwandern. Verstärkt wird dieser Effekt dadurch, dass nun die Kita Patternhof in Betrieb genommen wurde. Um diesen Effekt zu berücksichtigen, wurde eine alternative Prognose erstellt mit der Annahme, dass – anders als bisher – zukünftig alle Kinder aus dem Quartier die wohnortnahe Grundschule KGS Eduard-Mörrike besuchen (siehe nachfolgende Tabelle) Dies läßt sich in der zweiten abgebildeten Tabelle erkennen. Sollte dieses Szenario eintreffen, wäre die Schule stabil dreizügig.

	26/27	Kl.	27/28	Kl.	28/29	Kl.	29/30	Kl.	30/31	Kl.
Kl. 1	68	3	58	3	61	3	70	3	51	2
Kl. 2	45	2	68	3	58	3	61	3	70	3
Kl. 3	64	3	45	2	68	3	58	3	61	3
Kl. 4	61	3	64	3	45	2	68	3	43	2
Summe	238	11	235	11	232	11	257	12	225	11

Realistisch ist also von einer gemischten 2-3-Zügigkeit auszugehen. Aufgrund der Baugebiete „Am Vöckelsberg“ und „Patternhof“ könnten zusätzlich in den fünf Prognosejahren insgesamt 16 zusätzliche Kinder aus diesen Gebieten an der Eduard-Mörrike-Schule beschult werden. Diese sind noch nicht in der Prognose abgebildet und könnten zu einer Erhöhung der Schülerzahlen in den Eingangsklassen führen, was sich aber erst nach Ende der Baugebiete genau beziffern lassen kann.

Ebenfalls die Auswirkungen aus dem angrenzenden Baugebiet „Jülicher Straße“ sind in der Prognose noch nicht hinzugerechnet. Ab dem Schuljahr 2028/29 könnten sich dadurch die Zahlen um bis zu 10 Schüler pro Jahr erhöhen.

Schulorganisatorische Bewertung:

Die KGS Eduard-Mörrike-Schule war ursprünglich als zweizügige Grundschule konzipiert. Durch steigende Schülerzahlen wurde sie jedoch in den letzten Jahren fast vollständig dreizügig und es ist davon auszugehen, dass die Schule sich nach Fertigstellung der Baumaßnahme wieder bis zu dreizügig entwickeln wird. Beim Bau der Schule wurde diese nur für den Schulunterricht errichtet. Bereits 2006 wurde das Schulgebäude bereits

im Zuge des OGS-Ausbaus erweitert. Im Rahmen der steigenden Nutzungszahlen und des OGS Rechtsanspruches ist nun eine zusätzliche Erweiterung erforderlich. Für die aktuellen Gegebenheiten ist die Mensa viel zu klein und nicht auf die Anzahl an OGS-Plätzen, die aufgrund des OGS-Rechtsanspruches noch weiter aufsteigen werden, ausgelegt. Zudem ist das Lehrerzimmer zu klein, um sowohl von Lehrkräften als auch von OGS-Mitarbeitern als Teamraum genutzt werden zu können.

Daher sind der geplante Erweiterungsbau und die geplante Vergrößerung des Lehrerzimmers notwendig. Der Beginn der Baumaßnahme Neubau steht unmittelbar bevor. Derzeit findet der Unterricht in Containerklassen statt.

Nach Abschluss der Umbau- und Erweiterungsbaumaßnahmen wird die KGS Eduard-Mörke im Prognosezeitraum die Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebs gem. §82 SchulG erfüllen.

Als Sporthalle wird nach wie vor vorwiegend die Eichendorfhalle genutzt.

Katholische Grundschule Kinzweiler



Lage des Schulgrundstücks:

- | | |
|-------------------------------|---------------------------------------|
| a) Stadtteil: | Kinzweiler |
| b) Straße: | Am Maxweiher 15 |
| c) Flurbezeichnung und Größe: | Gemarkung Eschweiler, Flur 3, Nr. 217 |
| d) Baujahr Hauptteil: | 1975 |
| Anbau 1: | 2001 |
| Anbau 2: | 2006 |
| Anbau 3: | 2023 |
| e) Schulleitung: | Frau Sürig |

Baubewertung:

Baulich befindet sich die Schule in einem guten Zustand. Es sind vorerst keine Um-/Erweiterungsbauten geplant/notwendig. Langfristig sollte jedoch die Dachfläche saniert werden.

Unterhaltung. und Investitionsaufwand:

Kurzfristige Maßnahmen:

- Sanierung WC zum Schulhof
- Sanierung WC im Hauptgebäude

Mittelfristige Maßnahmen:

- Malerarbeiten im Bereich der Umkleiden/Waschräume der Sporthalle
- Austausch Sporthallenboden

Langfristige Maßnahmen:

- Austausch der alten Dachdeckung aus Welleternit gegen neue, trittsichere Dachdeckung

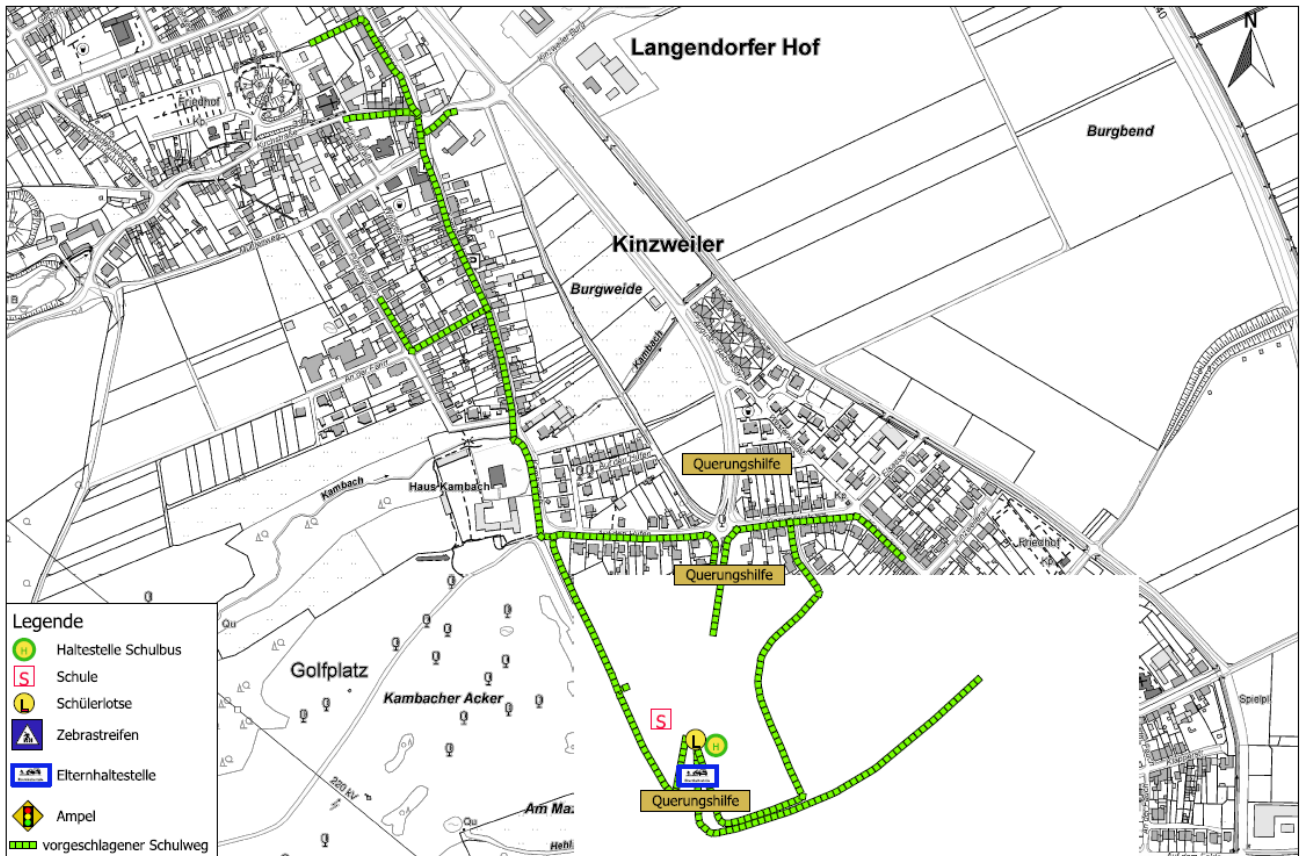
Für die Beschattung und Bepflanzung des Schulhofes sind Fördermittel beantragt und bewilligt worden.

Erreichbarkeit der Schule:

Der ehemalige Schulbezirk der KGS Kinzweiler umfasst die Stadtteile Kinzweiler, Hehlrath und St. Jöris. Die meisten Schüler*innen aus den Ortsteilen Kinzweiler und Hehlrath können die Schule fußläufig erreichen. Am Überweg Wardener Str. ist für die Kinder aus Hehlrath ein Erwachsenenlotse eingesetzt. Für die Schüler

aus dem Ortsteil St. Jöris und aus Teilen von Kinzweiler besteht ein Schülerspezialverkehr. Die weiteren Maßnahmen zur Schulwegsicherung sind aus dem Schulwegplan ersichtlich. Auch seit Abschaffung der Schulbezirke hat sich die Zusammensetzung der Schülerschaft nicht geändert.

Schulwegplan:



Schulwegplan

**Kath. Grundschule
Kinzweiler**



Sozialindex:

Die Schule hat einen Sozialindex von 1.

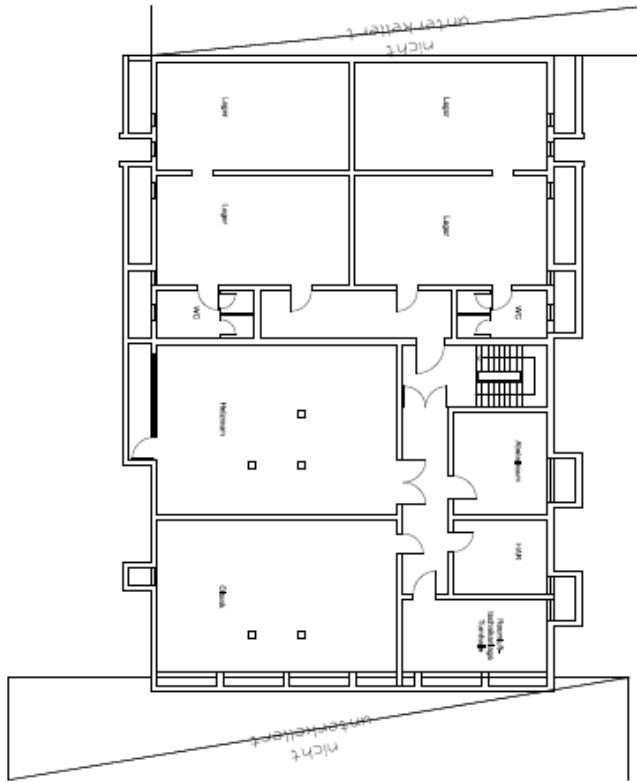
Raumprogramm KGS Kinzweiler bei Zweizügigkeit:

Soll		Ist			
Bezeichnung	Fläche in qm	Bezeichnung	Fläche	Bezeichnung	Ort
Unterrichtsraum 1	72,5	Klassenraum 1	67	K01	EG
Unterrichtsraum 2	72,5	Klassenraum 2	67	K02	EG
Unterrichtsraum 3	72,5	Klassenraum 3	68	K03	EG
Unterrichtsraum 4	72,5	Klassenraum 4	68	K04	EG
Unterrichtsraum 5	72,5	Klassenraum 5	67	K05	EG
Unterrichtsraum 6	72,5	Klassenraum 6	67	K06	EG
Unterrichtsraum 7	72,5	Klassenraum 7	67	K07	EG
Unterrichtsraum 8	72,5	Klassenraum 8	67	K08	EG
Mehrzweckraum 1	72,5	Mehrzweckraum	68	K09	EG

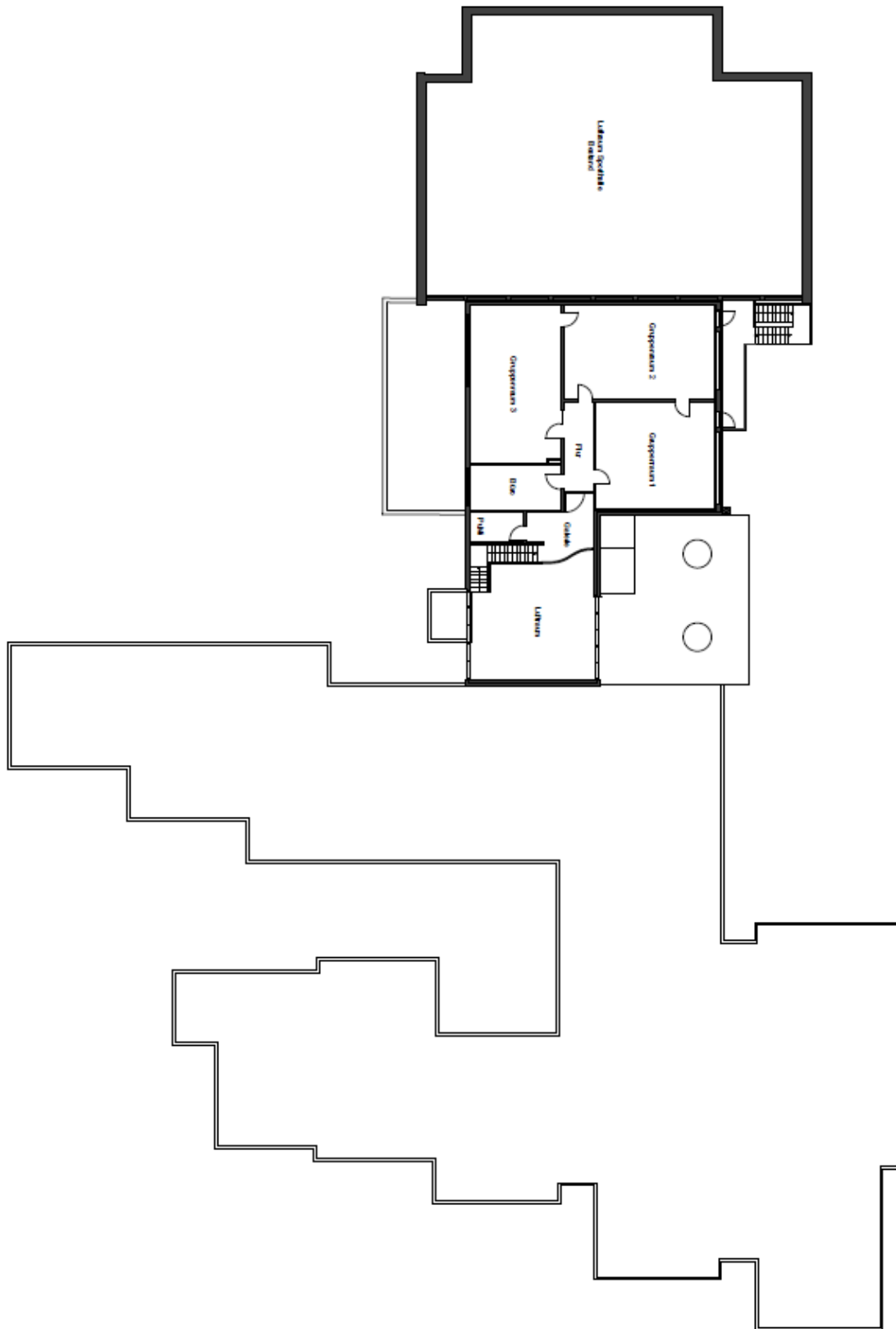
Mehrzweckraum 2	72,5	Gruppenraum 1	64	GR1	OG
		Gruppenraum 2	64	GR2	OG
		Mensa OGS	64	GR3	OG
Lehrmittelraum 1	15	Lehrmittelraum	38	V01	EG
Lehrmittelraum 2	15				
OGS-Betreuungsraum 1	72,5	OGS-Vorraum	40	BR1	EG
OGS-Betreuungsraum 2	72,5	OGS-Raum	68	BR2	EG
1 Beratungs-/Besprechungsraum	15	Beratungs-/Besprechungs-/Sanitätsraum	20	V03	EG
1 Sanitätsraum	15				
1 Kopierraum	8				
Lagerraum /Akten	25	Abstellraum	35	UG3	KG
Lagerraum Mobiliar	65	4 Lagerräume	35	UG1	KG
Haustechnik	25	Heizraum	35	UG2	KG
Lehrerzimmer		Lehrerzimmer	38	V02	EG
1 Bibliothek	72,5				
Verwaltung: Sekretariat	20	Verwaltung: Sekretariat	20	V04	EG
Schulleitung	25	Schulleitung	20	V05	EG
OGS-Büro	15	OGS Büro	15		OG
Stellvertret. Schulleitung	15				
Büro Hausmeister	15	Büro Hausmeister	20	V06	EG
Speiseraum	1/3 m ² je Schülerin, ein Essensplatz ist mit 2/3 m ² kalkuliert	Mensa/Küche	68	K10	EG
Küche		Mensa OGS	64	GR3	OG
Sporthalle		Turnhalle	402		EG

Die KGS Kinzweiler ist als zweizügige Grundschule räumlich betrachtet gut aufgestellt. Ein zweiter Lehrmittelraum ist nicht vorhanden. Der einzige Lehrmittelraum ist jedoch von der Fläche deutlich größer als die erforderlichen 15 m². Somit wird dies dadurch ausgeglichen. Die stellvertretende Schulleitung hat kein eigenes Büro. Dieses ist aktuell in den Besprechungs- und Sanitätsraum ausgelagert.

Raumpläne KGS Kinzweiler:



KGS KINZWEILER
KELLERGEOSCHOSS
M. 1:250
AM MAXWEIHER 15
52249 ESCHWEILER



Tatsächliche Entwicklung der Schüler*innenzahlen gemäß amtlicher Schulstatistik:

	21/22	Kl.	22/23	Kl.	23/24	Kl.	24/25	Kl.	25/26	Kl.
Kl. 1	44	2	48	2	51	2	37*	2	43	2
Kl. 2	37	2	42	2	48	2	54	2	40	2
Kl. 3	45	2	34	2	44	2	45	2	49	2
Kl. 4	22	1	43	2	36	2	40	2	42	2
Summe	148	7	167	8	179	8	176	8	174	8

Prognosezahlen ab Schuljahr 2026/27:

	26/27	Kl.	27/28	Kl.	28/29	Kl.	29/30	Kl.	30/31	Kl.
Kl. 1	42	2	50	2	38	2	37	2	31	2
Kl. 2	43	2	42	2	50	2	38	2	37	2
Kl. 3	40	2	43	2	42	2	50	2	38	2
Kl. 4	49	2	40	2	43	2	42	2	50	2
Summe	174	8	175	8	173	8	167	8	156	8

Die Kapazitätsgrenze (27 je Eingangsklasse) für die KGS Kinzweiler ist bei 54 Schülerinnen bzw. Schülern in der Eingangsstufe erreicht.

Ab dem Schuljahr 2028/2029 ist aufgrund eines Rückgangs der Geburtenzahlen kontinuierlich mit sinkenden Anmeldezahlen zu rechnen. Die kommunale Klassenrichtwertzahl wird mitentscheidend sein, ob im Jahr 2030/31 zwei Eingangsklassen gebildet werden dürfen oder nur eine, so dass dies Ablehnungen von Schülerinnen bzw. Schülern zur Folge hätte.

Die Erschließung des Wohngebietes „An Velau“ könnte sich minimal auf die Entwicklungszahlen auswirken. Die Prognosezahlen verstehen sich somit als Mindestzahlen.

Schulorganisatorische Bewertung:

Seit Fertigstellung des Erweiterungsbaus ist der Raumbedarf an der KGS Kinzweiler, die als zweizügige Grundschule konzipiert ist, nachhaltig auch zur Sicherstellung des OGS-Bedarfs in vollem Umfang gedeckt.

Im Falle von Abweisungen stünden Schulplätze an der benachbarten KGS Röhe oder anderen Schulen im Stadtgebiet zur Verfügung.

Die KGS Kinzweiler erfüllt die Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebs im Sinne des §82 SchulG. Die Einleitung schulorganisatorischer Maßnahmen ist somit nicht erforderlich.

Kath. Grundschule Röhe:

Lage des Schulgrundstücks

- | | |
|-------------------------------|---|
| a) Stadtteil: | Röhe |
| b) Straße und Hausnummer: | Erfstraße 38 |
| c) Flurbezeichnung und Größe: | Gemarkung Eschweiler, Flur 7, Nr. 345, 3.153 Quadratmeter |
| d) Baujahr: | um 1900 |
| e) Schulleitung: | Frau Berentzen |

Baubewertung:

Der bauliche Zustand des Schulgebäudes der KGS Röhe ist aufgrund seiner historischen Bausubstanz insgesamt als unterdurchschnittlichen zu bezeichnen.

Die Klinkersteine und Fugen wurde an vielen Stellen bisher nur notdürftig ausgebessert. Die Fenster, insbesondere die Dachfenster im OGS-Bereich sowie die Fenster auf der Südseite des Gebäudes (zur Erfstraße) sind in einem schlechten Zustand.

Für die Bepflanzung und Beschattung des Schulhofs wurden Fördermittel beantragt und bewilligt.

Der Turnhallenboden in der Sporthalle ist in einem schlechten Zustand und kann nur noch unter großem Aufwand stellenweise ausgebessert werden.

Minispielfeld:

Auf dem Schulhof der KGS Röhe wurde mit finanziellen Mitteln des Fördervereins der Schule ein Minispielfeld errichtet, das von den Schüler*innen in der Pause und im Rahmen der OGS genutzt wird. Nach Schulschluss steht es, wie der gesamte Schulhof der Grundschule, auch anderen Kindern als Spielfläche zur Verfügung.

Unterhaltungs- und Investitionsaufwand aktuell und Folgejahre:

Neben dem jährlichen Aufwand für Unterhaltung, Wartung und Prüfungen ist in den folgenden Jahren mit einem erhöhten Bedarf im Bauunterhalt zu rechnen. Weiterhin sollte zukünftig der Austausch des Hallenbodens der Sporthalle und der Fenster im Dachgeschoss sowie auf der Südseite eingeplant werden.

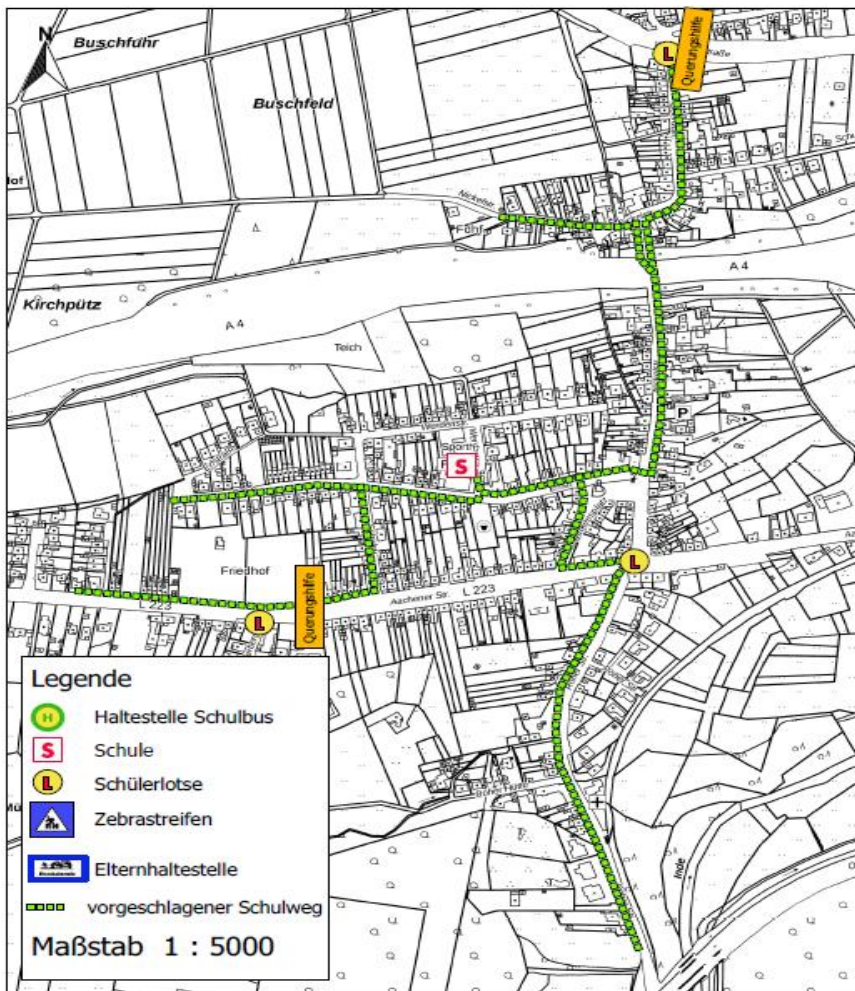
Sozialindex:

Die Schule hat einen Sozialindex von 3.

Erreichbarkeit der Schule:

Dem ehemaligen Schulbezirk der KGS Röhe gehören nahezu ausschließlich die Kinder des Stadtteils Röhe an. Die meisten Schulkinder der Schule können ihren Weg zu Fuß zurücklegen. Zur Schulwegsicherung ist an der Kreuzung Aachener Straße/Röher Straße/ Nickelstraße, auf der Aachener Straße/ Höhe Kirche am Zebrastreifen und am Überweg Wardener Straße/ Goerdstraße jeweils ein Erwachsenenlotse eingesetzt. Die übrigen Maßnahmen zur Schulwegsicherung sind dem Schulweg zu entnehmen.

Schulwegplan:



**Schulwegplan
Kath. Grundschule Röhe**

GL-Schule:

Die KGS Röhe ist eine Schule des gemeinsamen Lernens und unterrichtet demzufolge Kinder mit und ohne sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf gemeinsam.

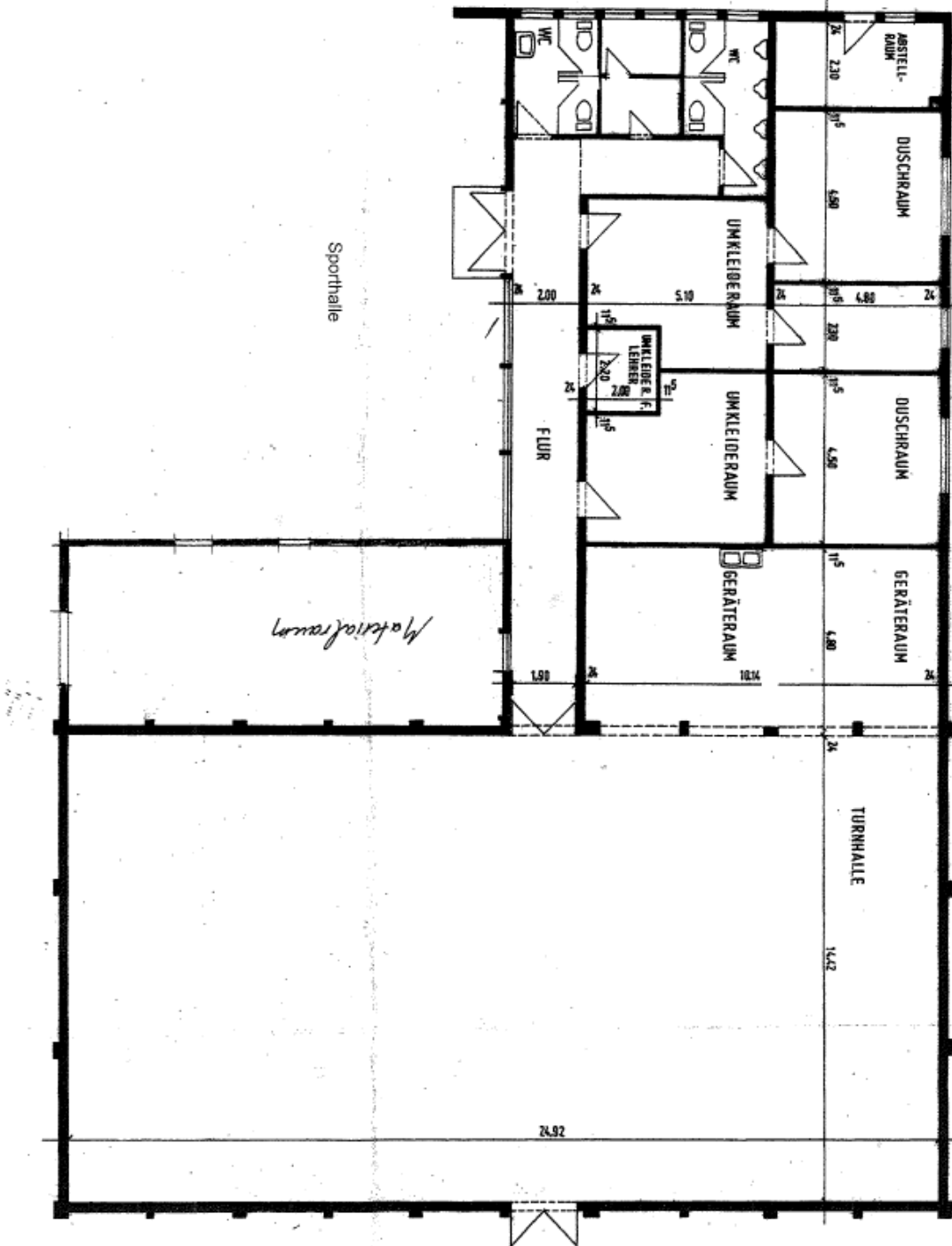
Raumprogramm KGS Röhe bei Einzigigkeit

Soll		Ist			
Bezeichnung	Fläche in qm	Bezeichnung	Fläche	Bezeichnung	Ort
Unterrichtsraum 1	72,5	Klassenraum 1	64	NK1	OG
Unterrichtsraum 2	72,5	Klassenraum 2	64	NK2	OG
Unterrichtsraum 3	72,5	Klassenraum 3	64	NK3	OG
Unterrichtsraum 4	72,5	Klassenraum 4	64	NK4	OG
Mehrzweckraum 1	72,5	Aula (OGS-Raum)	75	MZR	EG
OGS-Betreuungsraum 1	72,5	OGS-Raum	64	DG1	DG
		OGS-Raum	64	DG2	DG
Lehrmittelraum 1	15				
Besprechungsraum	15				
1 Kopierraum	8	GL Raum	34	EG1	EG
		OGS-Raum	26	OG1	OG
		Materialraum	16		DG
		Spielzimmer	24		DG
Bibliothek	72,5				
1 Sanitätsraum	15				
Lageraum Akten	25	Lageraum	64		KG
Lageraum Mobiliar	65	Lageraum	16		KG
Haustechnik	25	Heizung			
Lehrerzimmer		Lehrerzimmer	28	EG4	EG
Verwaltung: Sekretariat	20	Verwaltung: Sekretariat	22	S	EG
Schulleitung	25	Schulleitung	22	SchIZ	EG
OGS-Büro	15	OGS-Leitung	18	OGSL	EG
Stellvertret. Schulleitung	15	Hausmeisterraum	20	HMR	DG
Büro Hausmeister	15				
Speiseraum Küche	1/3 m ² je Schülerin, ein Essensplatz ist mit 2/3 m ² kalkuliert	Speiseraum Küche	124		EG
Turnhalle		Turnhalle (Mehrzweckhalle)	309		EG

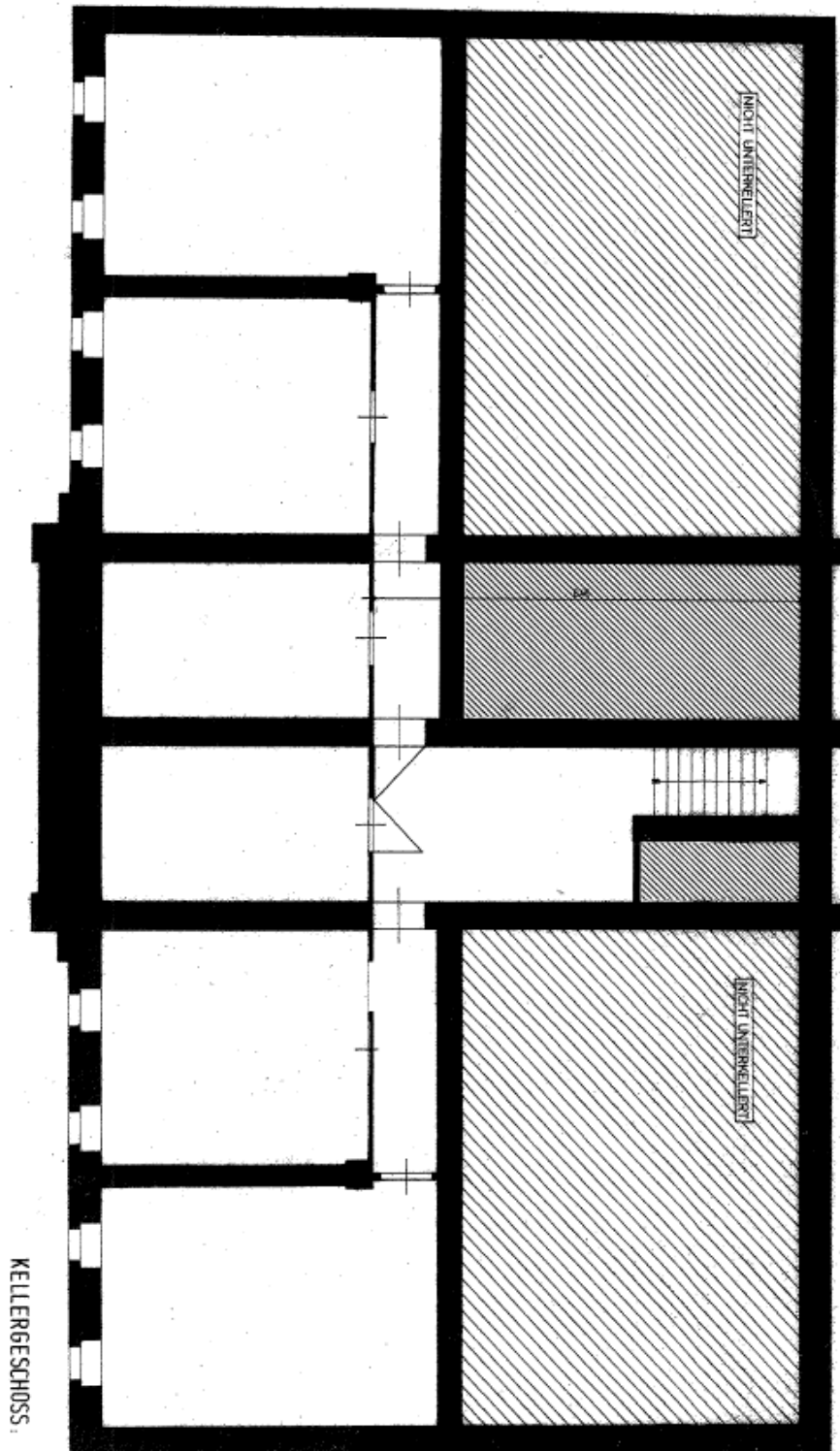
Die KGS Röhe ist räumlich betrachtet gut aufgestellt. Es gibt mehr Räume, vor allem den OGS-Bereich betrachtet, als das „Soll“ Programm vorgibt. Einzig die Klassenräume haben nicht die empfohlene Größe. Es fehlen eine Bibliothek, ein Sanitätsraum und ein Lehrmittelraum.

Raumpläne KGS Röhe:

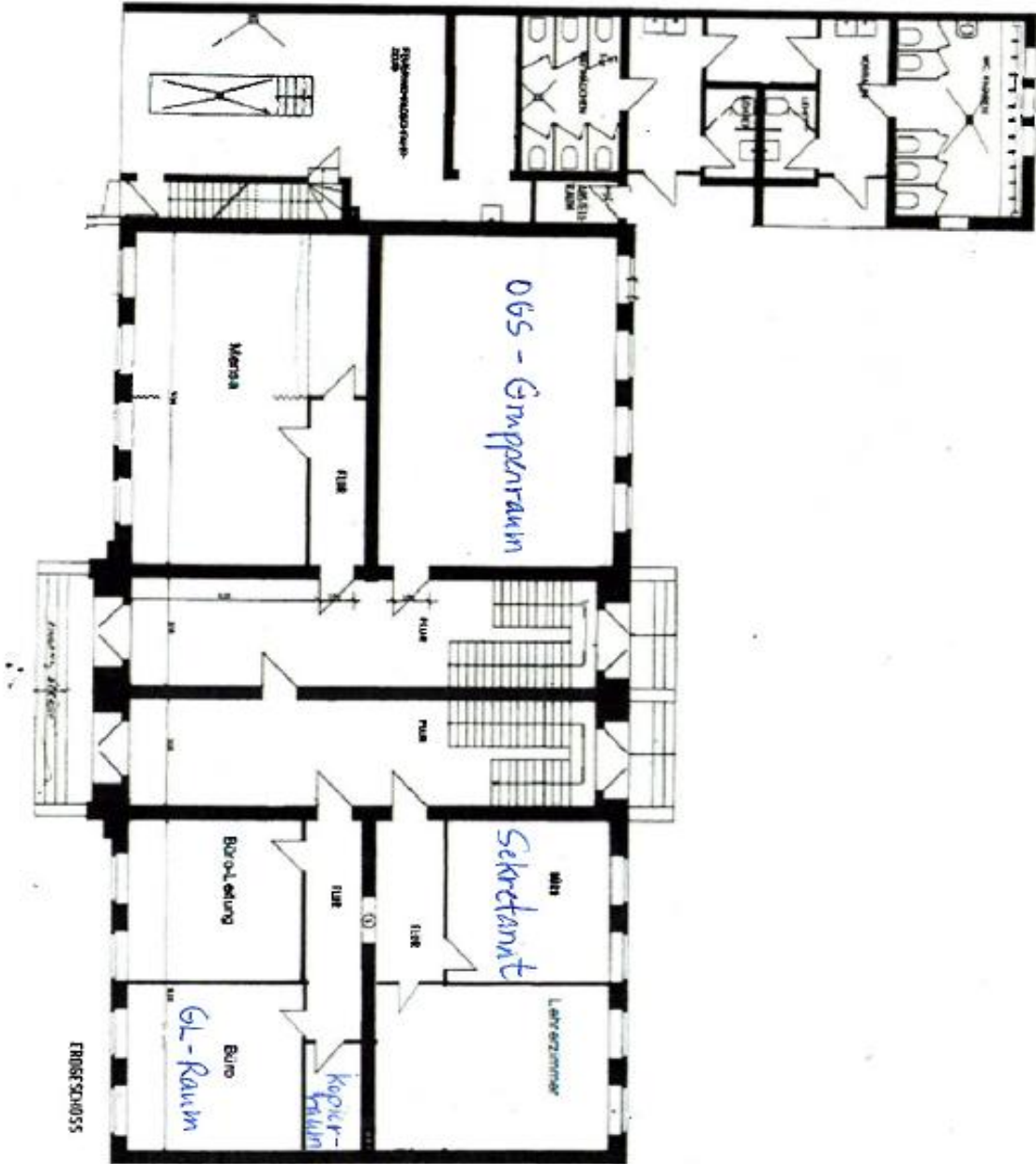
KGS Röhe



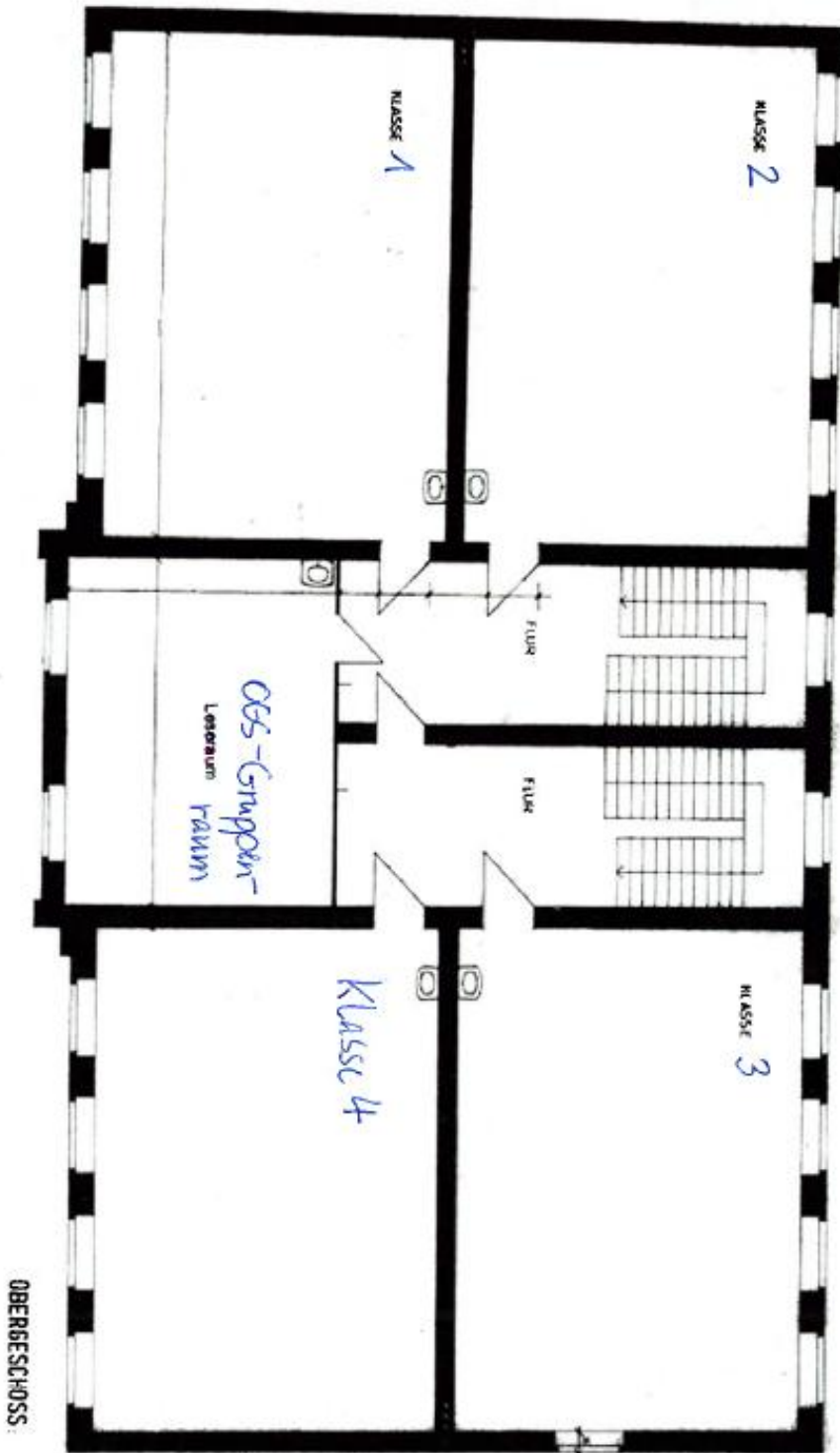
KISS RÖHRE



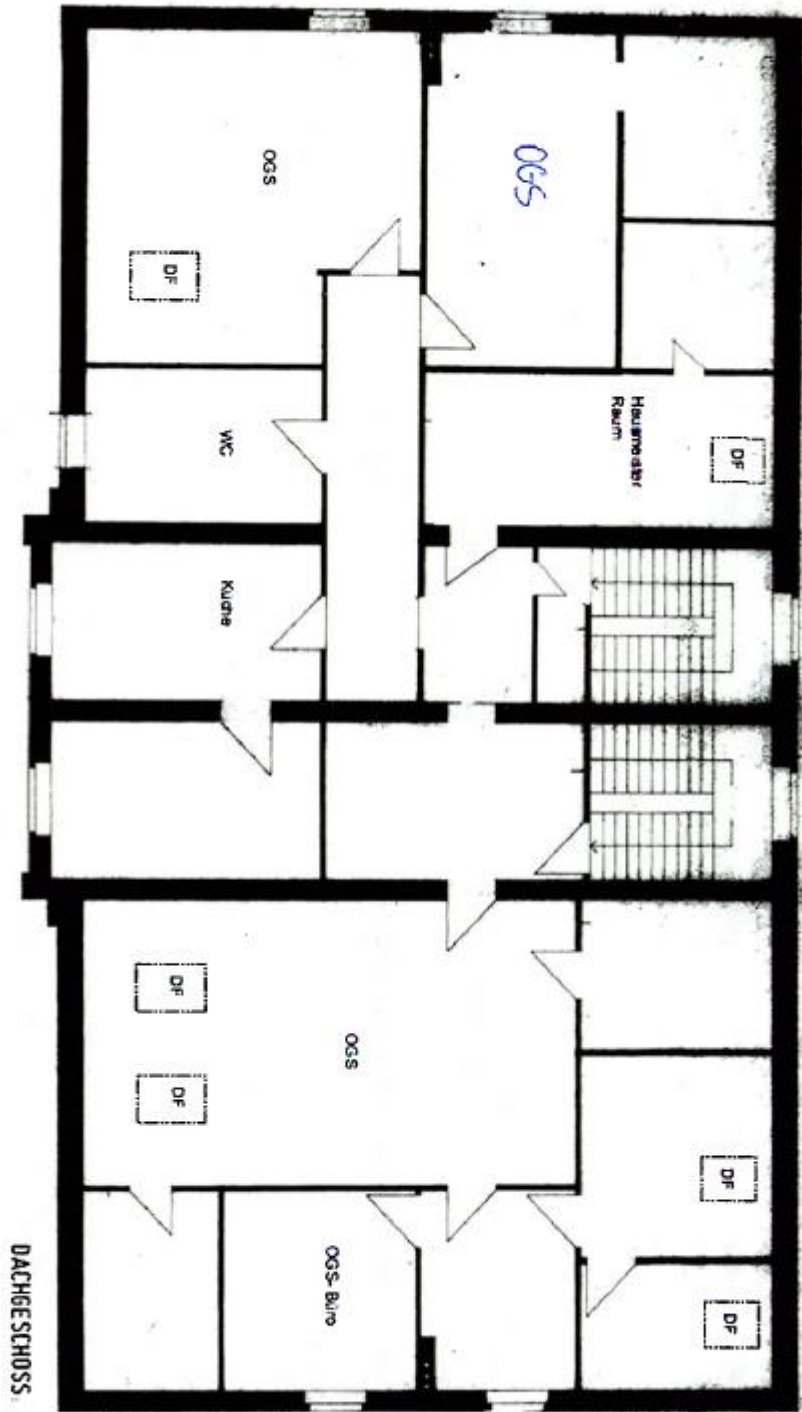
KGS Rhein



KGS Rufe



KGS 0004



Tatsächliche Entwicklung der Schüler*innenzahlen gemäß amtlicher Schulstatistik:

	21/22	Kl.	22/23	Kl.	23/24	Kl.	24/25	Kl.	25/26	Kl.
Kl. 1	28	1	19	1	22	1	25	1	25	1
Kl. 2	20	1	29	1	23	1	24	1	22	1
Kl. 3	27	1	19	1	27	1	27	1	21	1
Kl. 4	27	1	28	1	21	1	26	1	27	1
Summe	102	4	95	4	93	4	102	4	95	4

Prognosezahlen ab Schuljahr 2026/27:

	26/27	Kl.	27/28	Kl.	28/29	Kl.	29/30	Kl.	30/31	Kl.
Kl. 1	28	1	24	1	24	1	24	1	19	1
Kl. 2	25	1	28	1	24	1	24	1	24	1
Kl. 3	22	1	25	1	28	1	24	1	24	1
Kl. 4	21	1	22	1	25	1	28	1	24	1
Summe	96	4	99	4	101	4	100	4	91	4

Nach den prognostizierten Schülerzahlen bleibt die Schule im Prognosezeitraum stabil einzügig. Aufgrund der entstehenden Wohngebiete „Am Römerberg“ könnte es im Laufe des Prognosezeitraumes zu einer Erhöhung der Schülerzahlen kommen. Diese gefährden aber weder die Einzügigkeit noch könnten diese Ablehnungen zur Folge haben.

Schulorganisatorische Bewertung:

Die KGS Röhe ist in ihrem Bestand nicht gefährdet und bleibt stabil in ihrer Einzügigkeit. Daher besteht baulich betrachtet keine Notwendigkeit einer Erweiterung.

Im Prognosezeitraum erfüllt die KGS Röhe die Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebs gem. §82 SchulG.

Zusammenstellung der Schüler*innen- und Klassenzahlen aller Grundschulen:

Tatsächliche Entwicklung der letzten Jahre gemäß amtlicher Schulstatistik:

	21/22	Kl.	22/23	Kl.	23/24	Kl.	24/25	Kl.	25/26	Kl.
Kl. 1	575	25	582	25	619	28	580	26	594	26
Kl. 2	505	22	591	25	633	25	642	28	607	26
Kl. 3	510	22	492	22	543	25	600	25	599	28
Kl. 4	480	21	495	22	485	22	522	25	595	25
Summe	2.070	90	2.160	94	2.280	100	2.344	104	2.395	105

Voraussichtliche Entwicklung der Schüler- und Klassenzahlen ab 2024/25:

	26/27	Kl.	27/28	Kl.	28/29	Kl.	29/30	Kl.	30/31	Kl.
Kl. 1	572	26	594	25	543	24	510	23	502	25
Kl. 2	594	26	572	26	594	25	543	24	510	23
Kl. 3	607	26	594	26	572	26	594	25	543	24
Kl. 4	599	28	607	26	594	26	572	26	594	25
Summe	2.372	106	2.367	103	2.303	101	2.219	98	2.149	97

Wie aus der Schülerzahlenprognose für die Grundschulen abzusehen ist, wird die Zahl der Grundschüler*innen im Prognosezeitraum tendenziell sinken. Nach einem Höchststand der Anmeldezahlen im Schuljahr 2025/26 mit 2.395 Schüler*innen wird am Ende des Prognosezeitraumes ein Tiefstwert von 2.149 Schüler*innen prognostiziert. Dies würde den tiefsten Wert seit 2022/23 darstellen. Dies hat zur Folge, dass immer weniger Eingangsklassen gebildet werden können. Diese nehmen im Prognosezeitraum insgesamt um 8 Klassen ab. In der Gesamtberechnung der prognostizierten Schülerzahlen sind die Entstehung der Baugebiete in den einzelnen Bezirken nicht berücksichtigt. Daher könnten die Zahlen gegebenenfalls noch steigen.

Insofern handelt es sich bei den prognostizierten Schülerzahlen um Mindestwerte.

Vergleich zur Landesstatistik:

2 Schülerzahlen

2.1 Schülerinnen und Schüler nach Schulstufen

2.1.1 Alle Schulstufen

Schuljahr	Schulkindergarten	Primarstufe	Sekundarstufe I	Sekundarstufe II	ohne Stufenzuordnung*	Weiterbildungskolleg	Insgesamt
1	2	3	4	5	6	7	8
2000/01	12.824	862.632	1.233.763	739.499	3.067	20.716	2.859.677
2001/02	12.125	838.790	1.264.080	744.052	3.007	21.655	2.871.584
2002/03	11.003	821.986	1.288.271	749.226	3.038	23.580	2.886.101
2003/04	9.203	817.898	1.298.740	762.338	3.063	26.068	2.908.107
2004/05	6.365	807.020	1.292.247	783.527	2.848	27.690	2.913.332
2005/06		796.742	1.271.530	804.067	2.697	28.390	2.903.426
2006/07		782.416	1.248.006	819.097	2.827	27.847	2.880.193
2007/08		762.620	1.227.591	841.091	2.797	27.192	2.861.251
2008/09		737.394	1.209.503	855.823	2.743	26.699	2.826.162
2009/10		722.551	1.180.317	866.252	2.795	27.344	2.799.259
2010/11		703.441	1.101.646	919.012	2.822	27.383	2.754.304
2011/12		691.198	1.087.167	908.544	2.877	27.460	2.717.246
2012/13		676.382	1.062.202	897.264	2.966	26.242	2.665.076
2013/14		660.602	1.040.610	852.932	3.123	26.019	2.583.286
2014/15		659.904	1.018.552	841.615	2.630	25.374	2.547.675
2015/16		653.380	1.007.109	831.215	2.581	24.652	2.518.937
2016/17		667.046	1.003.435	823.435	2.633	22.978	2.519.527
2017/18		674.239	987.013	816.331	2.639	21.548	2.501.770
2018/19		673.449	977.598	804.776	2.720	20.347	2.478.880
2019/20		679.108	968.144	793.327	2.768	19.183	2.462.530
2020/21		685.764	961.744	780.935	2.611	18.412	2.449.466
2021/22		697.105	957.888	769.233	2.721	16.641	2.443.588
2022/23		729.089	977.516	755.983	2.646	14.601	2.479.835
2023/24		750.478	1.039.986	691.541	2.760	14.102	2.498.867
2024/25		767.698	1.047.327	685.262	2.813	13.896	2.516.996
2025/26		779.590	1.064.140	682.322	2.680	13.890	2.542.622
2026/27		780.350	1.086.970	730.062	2.750	13.890	2.614.022
2027/28		780.960	1.112.380	732.532	2.810	13.890	2.642.572
2028/29		774.780	1.137.550	738.452	2.880	13.890	2.667.552
2029/30		759.710	1.158.280	745.422	2.920	13.890	2.680.222
2030/31		742.520	1.172.220	758.052	2.960	13.890	2.689.642
2031/32		722.300	1.184.790	776.742	3.000	13.890	2.700.722
2032/33		705.440	1.182.610	801.602	2.980	13.890	2.706.522
2033/34		695.780	1.166.180	823.642	2.950	13.890	2.702.442
2034/35		688.810	1.145.250	837.752	2.890	13.890	2.688.592
2035/36		680.220	1.127.210	839.432	2.840	13.890	2.663.592
2036/37		674.570	1.105.760	833.882	2.790	13.890	2.630.842
2037/38		669.870	1.078.330	837.572	2.710	13.890	2.602.372
2038/39		664.950	1.057.640	827.102	2.670	13.890	2.566.252
2039/40		659.860	1.045.590	803.682	2.630	13.890	2.525.652
2040/41		654.890	1.035.570	778.502	2.610	13.890	2.485.462
2041/42		650.250	1.024.070	765.162	2.580	13.890	2.455.952
2042/43		646.170	1.015.780	753.562	2.560	13.890	2.431.962
2043/44		642.760	1.008.370	744.442	2.540	13.890	2.412.002
2044/45		640.100	1.000.960	735.812	2.520	13.890	2.393.282
2045/46		638.210	993.750	729.902	2.500	13.890	2.378.252
2046/47		637.180	987.050	725.062	2.490	13.890	2.365.672
2047/48		637.090	981.120	719.992	2.480	13.890	2.354.572
2048/49		637.970	975.990	714.952	2.460	13.890	2.345.262
2049/50		639.810	971.980	709.852	2.450	13.890	2.337.982

* Schülerinnen und Schüler mit einer Einstufung gem. § 38 Klimischule (ab 2004/05 inkl. Freie Waldorfschule) und berufl. Bereich Hiöemia-Schule

Auszug aus der Vorausberechnung der Schülerzahl und der Zahl der Schulabgängerinnen und Schulabgänger bis zum Schuljahr 2049/2050.

Statistische Übersicht Nr. 432, von Mai 2025 des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes NRW Bis zum Schuljahr 2024/25 handelt es sich um IST-Zahlen. Ab dem Schuljahr 2025/26 handelt es sich um Prognosezahlen.

Anhand des Auszuges der Schülerzahlenvorausberechnung des Ministeriums für Schule und Bildung kann man eine schwankende Entwicklung der Schülerzahlen erkennen. Während die Schülerzahlen insgesamt von 2000/01 bis 2020/21 kontinuierlich gesunken sind, stiegen sie im Anschluss bis 2032/33 an. Im Anschluss ist ein kontinuierliches Sinken der Schülerzahlen bis zum Ende des Prognosezeitraumes angegeben. Diese schwankenden Entwicklungen erfolgen stufenmäßig zeitlich versetzt. Während die Zahl der Grundschüler*innen zunächst bis zum Schuljahr 2027/28 kontinuierlich steigt, vollzieht sich diese Entwicklung selbsterklärend in der Sekundarstufe I zeitlich versetzt. Dort sinkt die Schülerzahl bis zum Schuljahr 2021/22 und steigt anschließend an bis zum Schuljahr 2031/32.

Ab dem Schuljahr 2028/29 sinken die Schülerzahlen für die Grundschulen bis zum Ende des Prognosezeitraums, die Schülerzahlen der Sekundarstufe I ab dem Schuljahr 2032/33 und die Schülerzahlen der Sek. II ab dem Schuljahr 2036/37 kontinuierlich.

Diese Entwicklung spiegelt sich ebenfalls in den tatsächlichen Schülerzahlen der Stadt Eschweiler wider. Die Anmeldezahlen bei den städtischen Grundschulen haben sich in Eschweiler seit 2021/22 bis 2025/26 stark erhöht. Diese Steigerung bezogen auf alle Standorte zusammengerechnet ergibt einen Zuwachs von ungefähr 400 Grundschulkinder. Bei den Prognosezahlen der Stadt Eschweiler kann man erkennen, dass die Grundschulzahlen bis zum Ende des fünfjährigen Prognosezeitraum um 200 Kinder wieder sinken werden. Die sinkende Entwicklung der Schülerzahlen in Eschweiler bewegt sich somit im Landestrend.

10. Schulsozialarbeit

Entwicklung der Schulsozialarbeit:

Die hohen Ansprüche an die Schulen, wie zunehmend risikobehaftete Biografien von Kindern aus prekären Lebenssituationen, die Umsetzung des Gemeinsamen Lernens (GL), die Ganztagsentwicklung und derzeit die Auswirkungen der Corona-Pandemie, die Auswirkungen des Ukraine-Krieges und der Flutkatastrophe können nur in multiprofessioneller Zusammenarbeit und Kooperation bewältigt werden können. Die Schulsozialarbeit leistet hierbei einen wichtigen Beitrag. Sie dient dem Ausgleich sozialer Benachteiligungen, trägt zur Überwindung von Beeinträchtigungen bei und gewährt sozialpädagogische Hilfestellungen, die ohne große Hürden einfach zu erreichen sind.

Nachdem zunächst an allen weiterführenden Schulen Fachkräfte tätig geworden sind, konnte 2011 im Rahmen der Umsetzung der Beschlüsse des Bundes zum Bildungs- und Teilhabegesetz auch an allen Grundschulen Schulsozialarbeit eingerichtet werden. Seither ist die Schulsozialarbeit in Eschweiler an allen städtischen Schulen in unterschiedlichen Finanzierungsstrukturen und Trägerschaften vorhanden.

Weitere Schritte für die (Qualitäts-) Entwicklung der Schulsozialarbeit waren die Aufnahme der Tätigkeit der „Koordination der Schulsozialarbeit“ zum 01.10.2015 im Jugendamt, die Erarbeitung eines träger- und schulformübergreifenden Rahmenkonzeptes im Jahr 2016 und die Entfristung der Fachkräfte an den Grundschulen zum 01.01.2021. Durch die Entfristung der Schulsozialarbeiter*innen wurde eine wesentliche Voraussetzung für die notwendige Verlässlichkeit und Kontinuität in der (Beziehungs-) Arbeit und somit eine der wichtigsten Erfolgsbedingungen für die Schulsozialarbeit geschaffen.

Personelle Situation:

In der folgenden Tabelle ist eine Übersicht zu den vorhandenen Stellenanteilen und Trägerschaften an den jeweiligen Schulstandorten zum Stichtag 31.12.2025 dargestellt:

Schule	Stellenanteil	Anstellungsträger
Grundschulen		
EGS Stadtmitte	1,5	VabW e.V. 0,5, 1,0 Land (über Startchancen)
GGs Weisweiler	0,5	VabW e.V.
KGS Barbaraschule Pumpe-Stich	0,5	VabW e.V.
KGS Barbaraschule Teilstandort Röthgen	0,5	VabW e.V.
KGS Bergrath	0,5	VabW e.V.
KGS Bohl	0,5	VabW e.V.
KGS Don-Bosco-Schule	0,75	VabW e.V.
KGS Dürwiß	0,5	VabW e.V.
KGS Eduard-Mörke-Schule	0,5	VabW e.V.
KGS Kinzweiler	0,5	VabW e.V.
KGS Röhe	0,25	VabW e.V.
Förderschule		
Willi-Fährmann-Schule	1,0	Land NRW
	0,75	Sprungbrett gGmbH
Weiterführende Schulen		
Waldschule	1,0	Land NRW

Städt. Gesamtschule Eschweiler		
Adam-Ries-Schule	1,0	Sprungbrett gGmbH
Gemeinschaftshauptschule der Stadt Eschweiler	1,0	Land (über Startchancen)
Realschule Patternhof	1,0	Stadt Eschweiler
Städt. Gymnasium Eschweiler	1,25	Stadt Eschweiler

Fachkräfte im multiprofessionellen Team zur Integration durch Bildung für neu zugewanderte Schüler*innen

Mit dem Ziel, vor allem neu zugewanderte Schüler*innen durch Schulsozialarbeit zu unterstützen und erfolgreich in die Schulen zu integrieren, sind an den Eschweiler Schulen weitere Fachkräfte im Landesdienst im multiprofessionellem Team schulübergreifend tätig.

Um die Qualitätsentwicklung der Schulsozialarbeit in Eschweiler sicher zu stellen, wurde 2016 unter Beteiligung aller relevanten Akteur*innen das „Kommunale Rahmenkonzept Schulsozialarbeit“ erarbeitet. Eine Befragung aller Fachkräfte im Jahr 2018 im Sinne eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses hat ergeben, dass sich das erarbeitete Konzept inhaltlich trotz stetiger Veränderungen im Schulalltag als Arbeitsgrundlage bewährt. Eine formale Änderung erfolgte im April 2021 durch die Anpassung an eine gendergerechte Schreibweise und die Adressänderung eines Netzwerkpartners.

Ziel des Konzeptes ist es, ein gemeinsames Aufgabenverständnis zu definieren und die Handlungsfähigkeit der einzelnen Fachkräfte zu stärken sowie ein gemeinsames Leitbild und Selbstverständnis festzulegen. Das Konzept beschreibt zudem das vielfältige Spektrum von Zielen, Aufgaben und Methoden der Schulsozialarbeit.

Es stellt somit die Arbeitsgrundlage für die konkrete Ausgestaltung der Schulsozialarbeit dar. An den einzelnen Schulen kommen aus diesem breiten Leistungs- und Methodenspektrum jeweils die Teile zur Anwendung, die dem aktuellen Bedarf und den schulspezifischen Gegebenheiten (wie Zusammensetzung der Schülerschaft, Schulform, Ausstattung) entsprechen.

Schwerpunkte und Absprachen zur pädagogischen Umsetzung werden in gemeinsamer Abstimmung mit dem multiprofessionellen Schulteam und der Schulleitung eingegrenzt und thematische Arbeitsschwerpunkte für die Schulsozialarbeit passgenau an den Einzelschulen festgelegt.

Zu den wichtigsten Säulen der Schulsozialarbeit zählen an allen Schulstandorten präventive Projekte, intervenierende Tätigkeiten und die Vernetzung innerhalb und außerhalb der Schule:

- **Prävention**

Präventive Angebote wie z.B. im Rahmen von Suchtprävention, Gewaltprävention oder zur Gesundheitsförderung sind ein wichtiger Bestandteil der Schulsozialarbeit. Mit gezielten Angeboten sollen Probleme frühzeitig erkannt und angegangen werden. Zur Umsetzung arbeiten die Schulsozialarbeiter*innen auch häufig mit verschiedensten Institutionen und Beratungsstellen zusammen.

In den präventiven Angeboten der Schulsozialarbeit geht es vor allem darum, Kinder und Jugendliche so zu stärken, dass sie Entwicklungsaufgaben und aktuelle Anforderungen (besser) bewältigen können und ihnen Handlungsmöglichkeiten für Krisensituationen zu vermitteln.

- **Intervention**

Die Fachkräfte der Schulsozialarbeit sind für die Schüler*innen wichtige Ansprechpartner*innen, die konkrete Unterstützung bei akuten schulischen, privaten oder familiären Problemen und Konflikten leisten.

Darüber hinaus stehen sie auch den Erziehungsberechtigten in der Beratung bei Erziehungs- und Lebensfragen, in der Erarbeitung alternativer Handlungsstrategien und bei der Vermittlung von adäquaten außerfamiliären Hilfsangeboten unterstützend zur Verfügung.

Häufig werden sie auch im Schulteam oder von der Schulleitung einbezogen, wenn es im Rahmen einer möglichen Kindeswohlgefährdung darum geht, die Situation mit den Kindern und/oder Eltern zu erörtern und zu planen, welche Schritte notwendig sind, um die Gefährdung abzuwenden.

- **Vernetzung**

Gute Vernetzung innerhalb und außerhalb der Schulen ist ein wesentliches Qualitätsmerkmal in der sozialen Arbeit und gehört auch für die Schulsozialarbeit zu den unerlässlichen Erfolgsfaktoren. Tragfähige Kooperationsstrukturen und gute Zusammenarbeit fördern frühzeitige Hilfen und den Zugang zu bestehenden Unterstützungsangeboten.

Den Informationsfluss, den fachlichen Austausch mit den sozialen Diensten und Fachstellen sowie die Kooperation der Schulsozialarbeiter*innen untereinander sichert die Koordination der Schulsozialarbeit auf kommunaler Ebene.

Ein wichtiges Instrument ist dabei der Arbeitskreis „Kooperation Jugendhilfe Schule“, der viermal im Jahr von der Koordination gemeinsam mit dem stellvertretenden Leiter der Sozialen Dienste organisiert wird und an dem alle relevanten Netzwerkpartner*innen teilnehmen. Neben dem Austausch von relevanten Informationen werden Themenschwerpunkte für die Treffen des Arbeitskreises bedarfsorientiert festgelegt und Kooperationspartner*innen zu den unterschiedlichsten Handlungsfeldern eingeladen.

Neue Schulsozialarbeiter*innen werden durch die Teilnahme am Arbeitskreis schnell in die Eschweiler Netzwerkstrukturen eingeführt und lernen die einzelnen Fachkräfte und Akteur*innen persönlich kennen.

Schulpsychologie:

Die Stadt Eschweiler bietet spendenfinanziert zeitlich befristet ein psychologisches Beratungsangebot für Schulen an. Seit dem 01.08.2022 bietet die Stadt Eschweiler zur Bearbeitung der Hochwasserfolgen eine psychologische Beratung an. Die Psychologin steht den Schüler*innen der Grund- und weiterführenden Schulen Eschweilers zu festen Zeiten im „Check In“ zur Verfügung. Darüber hinaus gibt es feste Präsenzzeiten in der Realschule Patternhof und in der Willi-Fährmann-Schule angeboten.

Das Angebot kann bei Problemen, Schwierigkeiten oder Belastungen im schulischen oder privaten Kontext genutzt werden. Die Beratungen sind für die Schüler*innen freiwillig, kostenlos und vertraulich.

Ziel des Projektes ist es, eine dauerhafte Verbesserung der gesundheitlichen und generellen Lebenssituationen der Kinder und Jugendlichen herbeizuführen sowie die Resilienz, also die physische und psychische Widerstandsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen, langfristig zu stärken.

11. Sozialindexstufen

Der Sozialindex wird für alle öffentlichen allg. allgemeinbildenden Schulen (Prima- und Sekundarbereich) berechnet. Ausgenommen sind Privatschulen, Förderschulen und Berufskollegs.

Es werden nur amtliche Daten zugrunde gelegt.

Der Sozialindex bildet den Unterstützungsbedarf ab. Die Schulen werden anhand ihrer Indexwerte in 9 Gruppen eingeteilt (Sozialindexstufen), wobei höhere Werte auch einen höheren Unterstützungsbedarf kennzeichnen.

Die soziale Zusammensetzung der Schüler*innen wird über folgende Indikatoren abgebildet und zu einem Indexwert zusammengefasst:

- Kinder- und Jugendarmut (auf der Grundlage der Dichte der SGB-II-Quote der Minderjährigen im geschätzten Einzugsgebiet der Grundschulen; bei den Sek. I und II-Schulen wird dieser Indikator aus den Sozialraumindikatoren der Herkunftsgrundschulen abgeleitet.)
- Schüler*innen mit vorwiegend nichtdeutscher Familiensprache
- Schüler*innen mit eigenem Zuzug aus dem Ausland
- Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt LSE: Die Inklusion von Förderschüler*innen, die meistens aus ökonomisch prekären und sozial sowie auch gesundheitlich belasteten Familien kommen, führt zu einer doppelten Herausforderung bei den Schulen, die durch ihre Lage in sozial benachteiligten Quartieren zusätzlich umfangreichen Inklusionsaufgaben zu erfüllen haben.

Im Land NRW wurden in 2018/2019 die meisten Grundschulen in die Sozialindexstufe 2, die meisten Hauptschulen in Sozialindexstufe 4, die meisten Realschule in Stufe 3, die meisten Gesamtschulen in 2 und die meisten Gymnasien in 1 eingeteilt.

Im Schuljahr 2025/26 stellt sich der Sozialindex an **den Eschweiler Grundschulen** wie folgt dar:

Katholische Grundschule Barbaraschule, mit Teilschulstandort Röthgen:	Sozialindex 5
Katholische Grundschule Bergrath:	Sozialindex 3
Katholische Grundschule Bohl:	Sozialindex 2
Katholische Grundschule Dürwiß:	Sozialindex 3
Katholische Grundschule Röhe:	Sozialindex 3
Katholische Grundschule Eduard-Mörrike:	Sozialindex 5
Katholische Grundschule Kinzweiler:	Sozialindex 1
Katholische Grundschule Don-Bosco:	Sozialindex 4
Evangelische Grundschule Stadtmitte:	Sozialindex 7
Gemeinschaftsgrundschule Weisweiler:	Sozialindex 3

Anhand des Wertes des Sozialindex an den Eschweiler Schulen kann man erkennen, dass die Schulen in Innenstadtnähe den höchsten Sozialindex aufweisen. Einen besonders hohen Sozialindex lässt sich bei der EGS Stadtmitte erkennen. Dieser liegt bei 7 und ist damit deutlich der höchste Wert bei den Eschweiler Grundschulen. Die anderen Grundschulen, die nah an der Innenstadt liegen, sind im Verhältnis zu den Schulen in Außenorten auch höher eingestuft. Die KGS Barbaraschule, die Don-Bosco-Schule und die Eduard-Mörrike-Schule, die im näheren Umfeld zur Innenstadt liegen, haben mit einem Sozialindexwert von 5 und 4 ebenfalls einen relativ hohen Wert. Die Städte im ländlichen Bereich wie die KGS Kinzweiler und die KGS Bohl haben mit einem Wert von 1 und 2 einen sehr geringen Wert.

An den **weiterführenden Schulen** stellt sich die Situation wie folgt dar:

Gemeinschaftshauptschule Adam-Ries:	7
Realschule Patternhof:	5
Gesamtschule Waldschule:	5
Städt. Gymnasium:	4

Vor dem Hintergrund der hohen Sozialindizes an der EGS und der Adam-Ries-Schule profitieren diese beiden Schulen vom sog. Startchancenprogramm des Bundes, das in 2024 aufgelegt wurde, um Schulen mit hohem Sozialindex (ab 7) über einen Zeitraum von 10 Jahren besonders zu unterstützen. Inhaltlich wird diesbezüglich auf die Ausführungen unter dem Kapitel der EGS und Adam-Ries-Schule verwiesen.

12. Allgemeine Informationen zu offenen Ganztagschulen (OGS)

Allgemeine Informationen zur offenen Ganztagschule:

Von den derzeit im Stadtgebiet Eschweiler vorhandenen zehn Grundschulen (an 11 Standorten) werden alle als offene Ganztagschulen geführt.

Für die Teilnahme am offenen Ganztagsbetrieb (OGS) gelten die Bestimmungen der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Einrichtungen zum Offenen Ganztagsbetrieb an Grundschulen in der Stadt Eschweiler.

Die Offenen Ganztagsgrundschulen in Eschweiler sind in Trägerschaft verschiedener freier Träger der Jugendhilfe. Der Kinderschutzbund Ortsverein Eschweiler e.V. hat die Betreuung der Kinder an der EGS Stadtmitte, der Eduard-Mörrike-Schule, der Don-Bosco-Schule und der Barbaraschule übernommen. Der Verein Betreute Schulen Aachen-Land e.V. ist zuständig für die Betreuung der offenen Ganztagschulen an der KGS Bohl, der KGS Bergrath, der KGS Röhe und der KGS Kinzweiler und seit dem Schuljahr 2020/2021 ebenfalls für die Betreuung an der GGS Weisweiler. Die OGS/ KGS Dürwiß ist in Trägerschaft des Haus St. Josef.

Auftrag der offenen Ganztagschule

Mit der Einrichtung der offenen Ganztagschule werden mehrere Ziele verfolgt:

- a) Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, insbesondere für berufstätige Eltern und Alleinerziehende
- b) Verbesserung und Veränderung der Lehr- und Lernkultur (rhythmisierter Unterricht)
- c) Chancengleichheit, insbesondere für bildungsbenachteiligte Kinder
- d) Unterstützung von Kindern und Familien in anspruchsvollen Lebenssituationen
- e) Kompensation von entwicklungs- und ressourcenbezogenen Defiziten
- f) Lebensweltorientierung der Angebote und Beteiligung von Kindern und Eltern
- g) Ganzheitliche Bildung, Betreuung und Unterstützung und Begleitung der Kinder in verschiedenen Lebenslagen

Ziele der pädagogischen Arbeit:

1) Entwicklungsförderung

Durch eine Atmosphäre, die Motivation fördert, schafft die OGS einige Freiräume und die Basis für eigenständiges Lernen. Somit können die Kinder ihre Fähigkeiten und die verschiedensten Entwicklungsanforderungen selbständig und individuell auf den Weg bringen.

2) Stärkung des Individuums

Intensive Beobachtungen helfen der OGS zu erkennen, welche Bedürfnisse und Fähigkeiten jedes Kind hat und welche Förderung es benötigt. Die Beobachtungen ermöglichen abgestimmte Aktionen und Förderpläne anzubieten.

3) Sozial- und kulturelle Kompetenzen

Es ist der OGS wichtig, Werte wie Ehrlichkeit und Aufrichtigkeit zu vermitteln. Kinder brauchen im sozialen Bereich Fairness, Kompromissbereitschaft, Konfliktfähigkeit, Kooperationsbereitschaft, Zusammenhalt, Rücksicht, Respekt und Toleranz. Zudem legen sie neben den kreativen, intuitiven und sportlichen Fähigkeiten Wert auf die emotionalen Kompetenzen, um das Selbstbewusstsein und Selbstwertgefühl jedes Kindes zu stärken.

4) Tagesabläufe, Rituale und Regeln

Tagesablauf, Programme und Rituale geben den Kindern Sicherheit und einen Leitfaden. Dies wird durch geordnete Mittags-, Hausaufgaben- und Freispielzeiten erreicht. Im Tagesablauf werden viele gemeinsame Rituale genutzt, um der Gruppe und jedem einzelnen Kind das Gefühl von Sicherheit und Vertrauen zu vermitteln.

5) Zusammenarbeit mit den Eltern

Elterngespräche und gemeinsame Projekte schaffen ausreichend Raum, um Kinder zu selbstbewussten, verantwortungsvollen, kreativen, sozial kompetenten und individuellen Persönlichkeiten zu fördern.

Wesentliche Elemente der pädagogischen Arbeit

Öffnungszeiten:

Die Regelbetreuungszeit in der OGS erstreckt sich in der Regel im Nachmittagsbereich bis 16:00 Uhr. Die Kinder können jedoch ebenfalls um 15:00 Uhr abgeholt werden.

An schulfreien Tagen (Brückentagen sowie in den Ferien) erstreckt sich die Betreuungszeit auf bis 15:00 Uhr. Teilweise bieten die OGS-Träger eine Betreuung in den ganzen Schulferien an jedem Standort oder standortübergreifend an.

Mittagessen:

Einen wesentlichen Bestandteil des Tagesablaufes in der OGS stellt das gemeinsame Mittagessen dar.

Für die Kinder stellt die Mittagsmahlzeit auch eine Möglichkeit dar, sich vom anstrengenden Schulvormittag zu erholen, sich zu stärken und mit anderen Kindern und den Mitarbeiter/innen verschiedene Erlebnisse und Anliegen zu besprechen.

Das Essen wird von einem „Caterer“ angeliefert und in der OGS-eigenen Küche angerichtet. Auf kulturelle Besonderheiten wird Rücksicht genommen.

Die Schulen haben grundsätzlich alle den gleichen Caterer. Zum Zeitpunkt der Erstellung des SEP wurden fast alle Grundschulen von dem Caterer „Die Ente“ mit warmem Mittagessen beliefert. Einzig die KGS Röhe wird vom „Haus Jägerspfad“ und die KGS Kinzweiler und ein Standort der KGS Barbaraschule werden von „Min Food“ beliefert.

Hausaufgaben – Lernzeiten

Die OGS kann und möchte sich ihrer Verpflichtung nicht entziehen, das Kind in seiner Gesamtentwicklung, zu der auch die schulische Leistung gehört, bestmöglich zu fördern.

Die OGS-Betreuung ist jedoch nicht dazu da, den Kindern spezielle und anderweitige Förderungsmöglichkeiten zu geben.

Freispiel:

Das Freispiel hat ebenfalls einen hohen Stellenwert in der OGS. Im Freispiel können die Kinder ihren eigenen Interessen, Fertigkeiten und Fähigkeiten nachgehen und dabei ihre Spielpartner frei wählen. Es gibt viele Möglichkeiten und kreative Angebote, die vorhandenen Spielzeuge, Medien, Räume und Gelände der OGS zu nutzen. Die Erzieher/innen stehen als Ansprechpartner zur Verfügung und sorgen für die entsprechenden Rahmenbedingungen, die die Fantasie der Kinder unterstützen.

Förderung:

Die OGS soll ein Ort des Lernens, des Erholens und des Spielens sein. Hierzu ist eine verlässliche und vertrauensvolle Beziehung zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern notwendig. Jedes Kind soll seinen Fähigkeiten, Bedürfnissen und Interessen entsprechend gefordert und gefördert werden.

Arbeitsgemeinschaften und Projekte:

Um einen Ausgleich zum überwiegend kognitiven, unterrichtlichen Lernen in der Schule zu schaffen, werden AGs aus unterschiedlichen Lernbereichen wie kreatives, musikalisches oder sozial/emotionales Lernen angeboten. Das Lernen im Bereich Bewegung schafft zusätzlich einen Ausgleich und nimmt einen wichtigen Stellenwert ein. Die Angebote orientieren sich an der Lebenswelt der Kinder, bieten neue Lernerfahrungen oder greifen aktuelle Themen auf.

Die Arbeitsgemeinschaften können in verschiedenen Varianten wie zum Beispiel Fußball, Singen oder Lesen bestehen.

Qualität im offenen Ganztag:

Der Qualitäts- und Weiterentwicklungsprozess der offenen Ganztagschule in Eschweiler ist an der Schnittstelle von Jugendhilfe und Schulentwicklung verortet. Zur Unterstützung der erfolgreichen Entwicklung der Kinder spielen beide Fachdisziplinen eine wichtige Rolle und können in der gemeinsamen Arbeit dauerhaft Synergien erzeugen.

Im Hinblick auf die steigenden Schülerzahlen im Primarbereich, die steigende Nachfrage nach OGS-Plätzen (siehe hierzu auch Kapitel II. unter Punkt 7.) und nicht zuletzt den auf Bundesebene beschlossenen Rechtsanspruch auf einen ganztägigen Betreuungsplatz ab dem Jahr 2026 ist der weitere Ausbau an Ganztagsplätzen unerlässlich. Für die Stadt Eschweiler steht fest, dass dies kein rein quantitativer Ausbau sein darf, sondern dass dieser vielmehr zwingend mit einer konzeptionellen Qualitätsentwicklung einhergehen muss. Perspektivisch soll allen Grundschülerinnen und Grundschulern ein pädagogisch hochwertiger OGS-Platz im Sinne eines ganzheitlichen Bildungsverständnisses zur Verfügung stehen. Zudem sollen die Eltern darin unterstützt werden, Familie und Beruf besser miteinander vereinbaren zu können.

In einer gemeinsamen Sitzung des Jugendhilfe- und Schulausschusses im September 2018 wurde die Verwaltung beauftragt, ein Rahmenkonzept zur Qualität im offenen Ganztag und zur Kooperation von Jugendhilfe und Schule unter Beteiligung aller Akteure zu erarbeiten und den genannten Ausschüssen zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Im Rahmen einer Klausurtagung wurden die damit verbundenen Aufgaben sondiert und in einen Handlungsplan überführt.

Als ein zentrales Ergebnis dieser Klausurtagung einigten sich deren Mitglieder auf den folgenden Leitspruch für die anstehenden Prozesse:

Wir gewährleisten gemeinsam bestmögliche Entwicklungs- und Bildungschancen für alle Kinder im Grundschulalter in Eschweiler.

Seit Anfang 2019 finden in regelmäßigen Abständen **Quigs-Runden** (Quigs= Qualität im Ganztag) statt, bestehend aus Schulleitungen und den pädagogischen Leitungen, sowie Mitarbeitenden des Schulverwaltungs- und des Jugendamtes und externen Beraterinnen und Beratern und Dozentinnen und Dozenten.

Im Rahmen der Quigs-Runden wurde begonnen, Qualitätsmerkmale zu erarbeiten mit dem Ziel, diese dauerhaft als gemeinsam entwickelte Qualitätsstandards für die offenen Ganztagschulen in der Stadt Eschweiler festzulegen. Es wurden zudem Arbeitsgruppen gebildet und mit der Erarbeitung von Qualitätsstandards beauftragt.

Zwischen Mai und Oktober 2019 wurden zudem an jedem Standort Raumbeglehnungen durchgeföhrt mit dem Ziel der Bestandssichtung und Konzeptberatung, um Entwicklungs-optionen herauszuarbeiten. Angestrebt wird unter Partizipation aller Beteiligten die Entwicklung pädagogischer Raumkonzepte und bei Bedarf die Neuausstattung von Schulen mit flexiblen Möbeln, so dass eine multifunktionale Nutzung aller Räume möglich ist.

Als erste Schulen, die sich konkret in den Qualitätsentwicklungsprozess begeben haben (Pilotschulen), meldeten sich die EGS Stadtmitte und die KGS Eduard-Mörrike-Schule. Im Jahr 2020 kamen noch die KGS Don-Bosco-Schule und die KGS Bohl hinzu.

Das Rahmenkonzept für die offenen Ganztagsgrundschulen in Eschweiler wurde in Untergruppen ausgearbeitet, dann an den einzelnen Standorten in den Teams und den Schulkonferenzen beraten und schließlich in der Quigs-Runde verabschiedet. Das Rahmenkonzept wurde im Rat der Stadt Eschweiler im Mai 2022 beschlossen.

Es enthält einen allgemeinen Teil, mit Qualitätsstandards und -Empfehlungen, die für alle Standorte gelten sowie individuelle Standortkonzepte für jeden einzelnen Schulstandort. Im allgemeinen Teil des Rahmenkonzepts wurden neben den Qualitätsstandards für die Offenen Ganztagsgrundschulen auch Aussagen zu den Grundlagen und Strukturen der Zusammenarbeit, den OGS-Zeiten, den verschiedenen Bausteinen der OGS, zum Personal etc. getroffen.

In dieser Ratssitzung wurde festgehalten, dass der Prozess die Stadt Eschweiler insoweit bereichert hat, als dass die Wichtigkeit der Vernetzung von Schule und Jugendhilfe nochmals unterstrichen wurde und Mindeststandards für alle Schulstandorte festgelegt wurde. Zudem hat der Prozess die Qualitätsentwicklung an jeder offenen Ganztagsgrundschule gefördert, durch eine Stärkung der multiprofessionellen Teams und ein Wachsen von Strukturen der Zusammenarbeit, durch die Entwicklung pädagogischer Raumkonzepte sowie durch eine Stärkung der Partizipation von Kindern und Eltern zusammenzukommen.

Der in einer Klausurtagung festgelegte Leitspruch „**Wir gewährleisten gemeinsam bestmögliche Entwicklungs- und Bildungschancen für alle Kinder im Grundschulalter in Eschweiler**“ konnte durch den Prozess umgesetzt und nochmals unterstrichen werden. Der Auftrag aus der gemeinsamen Sitzung des Jugendhilfe- und Schulausschusses von September 2018, ein Rahmenkonzept zur Qualität im offenen Ganztage und zur Kooperation von Jugendhilfe und Schule unter Beteiligung aller Akteure zu erarbeiten, wurde erfolgreich umgesetzt.

Zum letzten Schuljahr 2024/25 wurde die OGS-Satzung an einigen Stellen verändert. Zum einen wurde die Begrifflichkeit in „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der offenen Ganztagschulen im Primärbereich in der Stadt Eschweiler“ umbenannt. Die alte Begrifflichkeit war historisch bedingt und irreföhrend, da es sich nicht um Gebühren handelt, sondern um Elternbeiträge. Zudem wurde das Beitragsverhalten verändert. Die bisher unterste Einkommensstufe wurde gestrichen, so dass Erziehungsberechtigte bis zu einem Jahresgesamtbrutto von 24.000 Euro von einer Beitragszahlung befreit werden. Dafür wurde eine letzte Einkommensstufe ab 108.000 Euro Jahresgesamtbrutto hinzugefügt.

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der offenen Ganztagschulen im Primarbereich in der Stadt Eschweiler

Präambel

Gemäß der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV. NRW. S. 2023), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit dem § 9 Abs. 3 Satz 4 des Schulgesetzes für das Land NRW (SchulG) in der Fassung vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit den § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 03.12.2019 (GV. NRW. S. 894) in der aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Eschweiler nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Angebote zum Offenen Ganztagsbetrieb an Grund- und Förderschulen im Primarbereich der Stadt Eschweiler. Diese Regelungen gelten nur für öffentlich geförderte Betreuungsangebote. Für ausschließlich privat finanzierte Betreuungsangebote gilt diese Satzung nicht

(2) Die Einrichtungen stehen grundsätzlich allen Schülerinnen und Schülern, die an Eschweiler Grund- und Förderschulen schulpflichtig sind, offen. Ein Anspruch auf Einrichtung des Offenen Ganztagsbetriebs an einer bestimmten Schule besteht aktuell nicht. Ab dem 01.08.2026 wird der Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz an jeder Grund- und Förderschule aufbauend ab der 1. Klasse für den Primarbereich eingeführt.

§ 2

Zustandekommen des Benutzungsverhältnisses

(1) Die Anmeldung zur Teilnahme an den Einrichtungen und Angeboten zum Offenen Ganztagsbetrieb erfolgt in der Regel in der gewünschten Schule. Mit der schriftlichen Annahme der Anmeldung kommt das Benutzungsverhältnis zustande.

(2) Die Anmeldung soll bis zum 30. April vor Schuljahresbeginn bei der Schulleitung für das folgende Schuljahr schriftlich erfolgen. Sie ist verbindlich und kann für die Dauer des Schuljahres nicht zurückgenommen werden. Ausnahmen sind in begründeten Fällen, z.B. bei Umzug oder bei sozialen Härten, zulässig. Kündigungen sind mit Begründung schriftlich ebenfalls bei der Schulleitung bis zum 30. April vor Schuljahresbeginn für das nächste Schuljahr einzureichen.

Alle außerunterrichtlichen Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule gelten als schulische Veranstaltungen. Mit der Aufnahmezusage besteht für die Teilnahme an den Angeboten während der Betreuungszeiten Schulpflicht. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann die Schulleitung auf Antrag einzelne Kinder für den Begrenzten Zeitraum hiervon befreien.

(3) Die Erziehungsberechtigten werden alsbald spätestens bis zum 15. Juni vor Schuljahresbeginn von der Schulleitung der gewünschten Schule im Einvernehmen mit dem OGS-Träger über die Aufnahme schriftlich unterrichtet.

(4) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten. Über die Aufnahmen bzw. die Reihenfolge der Aufnahmen entscheidet die Schulleitung nach pflichtgemäßem Ermessen; soziale Aspekte sind bei der Vergabe der Plätze zu berücksichtigen. Ab dem Jahre 2026 besteht nach dem Ganztagsförderungsgesetz vom 2. Oktober 2021 ein individueller Rechtsanspruch auf einen OGS-Platz. Dieser Anspruch tritt mit Beginn des Schuljahres 2026/27 in Kraft und wächst ab Klasse 1 auf.

(5) Ein Kind kann vom Besuch des offenen Ganztagsbetriebes ausgeschlossen werden, wenn dies zur Sicherung des Auftrages des Ganztagsbetriebes notwendig wird oder die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Erziehungsberechtigten und dem Träger nicht mehr gewährleistet ist. Hierüber entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem OGS-Träger nach Beratung mit der/dem OGS-Koordinator*in, Schul- und Jugendamt.

§ 3

Angebotszeiten

(1) Während des Schuljahres vom 1.8. – 31.7. j. J. erstreckt sich der Zeitrahmen offener Ganztagschulen unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von mindestens 8.00 bis 15.00 Uhr, in der Regel bis 16.00 Uhr. An unterrichtsfreien Tagen, beweglichen Ferientagen sowie an Ferientagen findet Betreuung von 8.00 Uhr bis mindestens 15.00 Uhr statt. Außerdem bleibt die OGS an den Tagen zwischen Weihnachten und Neujahr sowie an Rosenmontag geschlossen (s. Ferienbetreuung). Die Schule stellt 15 Minuten vor Schulbeginn die Aufsichtspflicht sicher. Während der Betreuungszeiten finden auch Förderangebote, Angebote im musisch-künstlerischen, gesellschaftlichen und im Sportbereich sowie sonstige Arbeitsgemeinschaften, Aktivitäten und Projekte statt.

(2) An den unterrichtsfreien Tagen und Ferientagen finden freizeitpädagogische Angebote statt, die mit den Kindern geplant und vorbereitet werden. Sie beinhalten sowohl Freispielzeiten als auch ein gestaltetes Ferienprogramm. Jeder OGS-Standort bietet mindestens eine Ferienbetreuung zu folgenden Zeiten an:

- Sommerferien: 3 Wochen
- Herbstferien: 1 Woche
- Weihnachtsferien: Tage vor Heiligabend und Tage nach Neujahr
- Osterferien: 1 Woche
- Pfingstferien: 1 Tag

Durch die Kooperation mit einem anderen OGS-Standort (möglichst der Nachbarstandort) kann, bis auf die Tage zwischen Weihnachten und Neujahr sowie an Rosenmontag, an sämtlichen Ferientagen eine Ferienbetreuung angeboten werden.

Bei Ferienangeboten über dieses Maß hinaus kann die Schulleitung in Abstimmung mit dem OGS Träger entscheiden, in den Weihnachtsferien keine Betreuung anzubieten. Mit Umsetzung des Rechtsanspruchs ab 2026 besteht allerdings ein Rechtsanspruch auf Betreuung in den Schulferien. Auf Landesebene können Schließzeiten von bis zu vier Wochen im Jahr vorgesehen werden, die in den Schulferien liegen müssen. Nach Vorlage der erwarteten Ausführungsbestimmungen ist ggfls. eine Änderung dieser Bestimmung erforderlich.

An den Offenen Ganztagsgrundschulen gibt es pro Schuljahr zwei Schließtage, an denen Pädagogische Ganztage des multiprofessionellen Teams der OGS stattfinden. Im Rahmen der Jahresplanung werden diese Tage terminiert. Die Termine werden den Eltern möglichst zum Beginn des neuen Schuljahres mitgeteilt, so dass sie sich darauf einstellen und womöglich eine Betreuung für ihr Kind organisieren können.

Für Angebote während der Ferien wird jeweils rechtzeitig vorher eine Bedarfs- und Anmeldeumfrage durchgeführt. Mit der Anmeldung besteht dann auch hier grundsätzliche Teilnahmepflicht.

§ 4

Mittagessen

Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist Pflicht.

§ 5

Beiträge, Umlagen, Entgelte

(1) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird neben dem Elternbeitrag gem. § 6 Abs. 1 ein kostendeckendes Entgelt berechnet. Vergünstigungen, die sich aus anderen gesetzlichen Regelungen ergeben, bleiben hiervon unberührt.

(2) Für besondere Aktivitäten während der Ferienbetreuung, z.B. Ausflüge, können zusätzliche, kostendeckende Umlagen erhoben werden. Die Teilnahme an der Aktivität kann von der vorherigen Entrichtung der Umlage abhängig gemacht werden. Bei der Ferien-Rundfrage ist von den Trägern hierauf besonders hinzuweisen.

(3) Alle übrigen Kosten sind mit den üblichen Elternbeiträgen gem. den nachfolgenden Festsetzungen abgegolten.

§ 6

Beitragspflichtige, Beitrag, Fälligkeit

(1) Die erziehungsberechtigten Eltern oder diesen gleichgestellten Personen i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII (Erziehungsberechtigte) haben für ein Schuljahr zwölf monatliche, öffentlich-rechtliche

Beiträge nach der folgenden Beitragstabelle zu zahlen:

Jahreseinkommen	Elternbeitrag erstes Kind	Elterneintrag für ein weiteres Kind
Bis 24.000 €	0,00 €	0,00 €
Bis 36.000 €	40,00 €	20,00 €
Bis 48.000 €	60,00 €	30,00 €
Bis 60.000 €	80,00 €	40,00 €
Bis 72.000 €	100,00 €	50,00 €
Bis 84.000 €	120,00 €	60,00 €
Bis 96.000 €	140,00 €	70,00 €
Bis 108.000 €	160,00 €	80,00 €
Ab 108.000 €	180,00 €	90,00 €

(2) Lebt das Kind nachweislich nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieses an die Stelle der erziehungsberechtigten Eltern oder diesen gleichgestellten Personen i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII (Erziehungsberechtigte).

(3) Der Beitragszeitraum entspricht grundsätzlich dem Schuljahr (01.08. - 31.07.). Abweichend davon beginnt die Beitragspflicht mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die OGS aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Schuljahres, zu dessen Ende das Kind die OGS verlässt.

Der Elternbeitrag ist jeweils bis zum 1. des Monats im Voraus zu entrichten und wird stets als voller Monatsbeitrag erhoben. Dies gilt auch dann, wenn die Betreuung im Verlauf eines Monats beginnt bzw. endet.

Die Fälligkeit für Beitragsnachforderungen beträgt 30 Tage nach Bescheiderteilung.

Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der OGS (z.B. wegen Betriebsstörungen, Heizungsausfall, Naturereignissen, Streik pp.) oder gelegentliche Fehlzeiten des Kindes genauso wenig berührt wie durch Verzicht auf die Inanspruchnahme der Leistungen während der Ferienzeiten.

Scheidet ein Kind vor Ablauf eines Schuljahres gem. § 2 Abs. 2 Satz 3 aus, so ist die Frage der Beendigung der Beitragspflicht in die Ermessensentscheidung einzubeziehen.

(4) Für das dritte und jedes weitere Kind, das ein Angebot in einer öffentlich geförderten Betreuungseinrichtung der Stadt Eschweiler wahrnimmt, wird kein Beitrag erhoben.

(5) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die erziehungsberechtigten Eltern oder diesen gleichgestellten Personen i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII (Erziehungsberechtigte) dem Jugendamt der Stadt Eschweiler schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe (gem. Buchst. a) ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.

Die Eltern oder Personen, die nach Abs. 1 und 2 an die Stelle der Eltern treten, haben Änderungen der persönlichen Verhältnisse den Schulen und dem Jugendamt sowie Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse dem Jugendamt der Stadt Eschweiler umgehend schriftlich mitzuteilen (z.B. auch Abfindungen, Lohnzahlungen pp.).

Sie können sich auf das gesamte Beitragsjahr, für das die Veränderung eingetreten ist, rückwirkend auswirken.

(6) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
Jahreseinkommen Elternbeitrag

§ 7

Einkommen

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der erziehungsberechtigten Eltern oder diesen gleichgestellten Personen i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII im Sinne

des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes sowie ausländische Einkünfte. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehepartners ist nicht zulässig.

Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeldgesetz und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt nach Maßgabe des § 10 BEEG nur in Höhe des Grundbetrages unberücksichtigt. Mutterschaftsgeld bleibt analog zum Elterngeld ebenfalls nur in Höhe des Grundbetrages für 8 Wochen nach der Entbindung unberücksichtigt. Das Betreuungsgeld nach dem BEEG ist nicht dem Einkommen hinzuzurechnen.

(2) Bezieht ein Elternteil oder beziehen Personen, die nach § 6 Abs. 1 an die Stelle der Eltern treten, Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm/ihnen aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er/sind sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

(3) Für das dritte und jedes weitere Kind sind ganze Freibeträge von dem nach Absatz 1 ermittelten Einkommen abzuziehen. Die Freibeträge orientieren sich an den in § 32 Abs. 6 EStG hinterlegten Beträgen. Die Eltern werden dem in § 32 Abs. 6 Satz 2 EStG erfassten Personenkreis gleichgestellt. Berücksichtigungsfähig sind Kinder, für die nach Steuerrecht dem Grunde nach Kinderfreibeträge geltend gemacht werden können.

Die Beitragspflichtigen haben die Berücksichtigungsfähigkeit ihrer Kinder in geeigneter Form glaubhaft zu machen. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, ist der Freibetrag analog der Verfahrensweise bei beiden Elternteilen zu berücksichtigen.

(4) Maßgebend ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres (Jahresgesamtbrutto), für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip. Soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Satzes 1 nicht feststeht, ist der Elternbeitrag vorläufig festzusetzen. Hierbei ist hilfsweise auf das Jahreseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres oder auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

§ 8

Befreiungen, Ermäßigungen

(1) Von Beziehern von Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II, SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz wird kein Elternbeitrag erhoben. Sollte der Leistungsbezieher / die Leistungsbezieherin während des Kalenderjahres eine Erwerbstätigkeit aufnehmen und aus dem Leistungsbezug ausscheiden, so werden die gezahlten Transferleistungen zum Jahreseinkommen hinzugerechnet. Die Beitragspflicht beginnt erst ab dem Wegfall des Leistungsbezugs. Pflegeeltern im Sinne des § 33 SGB VIII sind ebenfalls vom Beitrag befreit, sofern kein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz oder Kindergeld in Anspruch genommen wird.

(2) Nehmen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 6 Abs. 1 an die Stelle der erziehungsberechtigten Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder ein Angebot der Kindertagespflege bei gleichzeitiger Inanspruchnahme einer Betreuung in einer Offenen Ganztagschule in Anspruch, so wird ein kombinierter Beitrag erhoben (Kombi-Beitrag).

Dieser setzt sich zusammen aus einem Beitragsanteil für die Inanspruchnahme der Betreuungsleistung in Kindertageseinrichtung / Kindertagespflege sowie einem Beitragsanteil für die Inanspruchnahme der Betreuungsleistung in der Offenen Ganztagschule. Für die Ermittlung der Höhe des insgesamt zu leistenden Kombi-

Beitrages ist der Betreuungsumfang des ältesten Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege maßgebend (siehe nachfolgende Tabelle).

Kombi-Beiträge - Elternbeiträge für Kindertagespflege bzw. Kindertagesstätten bei gleichzeitiger Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule:

Jahreseinkommen	Betreuungsumfang 25 Stunden pro Woche		
	Kombibeitrag Tages- pflege/Kita	Kombibeitrag OGS	Summe Beitrag insge- samt:
bis 24.000 €	./.	./.	./.
bis 36.000 €	25 €	20,00 €	45 €
bis 48.000 €	45 €	30,00 €	75 €
Bis 60.000 €	75 €	40,00 €	115 €
bis 72.000 €	100 €	50,00 €	150 €
Bis 84.000 €	130 €	60,00 €	190 €
Bis 96.000 €	145 €	70,00 €	215 €
Bis 108.000 €	160 €	80,00 €	240 €
Ab 108.000 €	175 €	90,00 €	265 €

Jahreseinkommen	Betreuungsumfang 35 Stunden pro Woche		
	Kombibeitrag Tages- pflege/Kita	Kombibeitrag OGS	Summe Beitrag insge- samt:
bis 24.000 €	./.	./.	./.
bis 36.000 €	40 €	20,00 €	60 €
bis 48.000 €	70 €	30,00 €	100 €
Bis 60.000 €	105 €	40,00 €	145 €
bis 72.000 €	140 €	50,00 €	190 €
Bis 84.000 €	185 €	60,00 €	245 €
Bis 96.000 €	225 €	70,00 €	295 €
Bis 108.000 €	255 €	80,00 €	335 €
Ab 108.000 €	285 €	90 €	375 €

Jahreseinkommen	Betreuungsumfang 45 Stunden pro Woche		
	Kombibeitrag Tages- pflege/Kita	Kombibeitrag OGS	Summe Beitrag insge- samt:
bis 24.000 €	./.	./.	./.
bis 36.000 €	70 €	20,00 €	90 €
bis 48.000 €	113 €	30,00 €	143 €
Bis 60.000 €	175 €	40,00 €	215 €
bis 72.000 €	230 €	50,00 €	280 €
Bis 84.000 €	295 €	60,00 €	355 €
Bis 96.000 €	325 €	70,00 €	395 €
Bis 108.000 €	355 €	80,00 €	435 €
Ab 108.000 €	385 €	90,00 €	475 €

(3) In den Fällen der ergänzenden Betreuung in einer Offenen Ganztagschule und in Kindertagespflege bemisst sich der Beitrag nach der Gesamtbetreuungszeit gem. der Elternbeitragssatzung für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Stadt Eschweiler [Beitragstabelle a)] und des Beitrages nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung.

(4) Änderungen der Einkommensverhältnisse sind von den Beitragspflichtigen unverzüglich anzugeben.

§ 9

Mitwirkungspflichten der Schulen

Die Schulen haben bei der Heranziehung der Beiträge im Rahmen ihrer Möglichkeiten mitzuwirken. Dazu gehören die Aushändigung von Informationsmaterial (z.B. Satzung, Infolyer pp) für Eltern über Offene Ganztagschulen allgemein inklusive Beitragsstaffelung, die Ausgabe von Einkommenserklärungs- und sonstigen Vordrucken und die rechtzeitige Meldung an das Jugendamt vor Beginn des Schuljahres oder bei Änderungen über Namen und Anschrift der zur Ganztagsbetreuung aufgenommenen und der ausscheidenden Kinder einsch. Angaben zu deren Erziehungsberechtigten bzw. Personen, die an deren Stelle treten.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Einrichtung zum Offenen Ganztagsbetrieb an Grundschulen in der Stadt Eschweiler vom 01.08.2023 außer Kraft.

13. Maßnahmen zur Schulwegsicherung:

Unterhaltung der Jugendverkehrsschule Eschweiler in Eschweiler-Dürwiß:

Die Jugendverkehrsschule der Stadt Eschweiler liegt inmitten der Grünanlage des Freizeitgebietes Eschweiler-Dürwiß, Zum Blausteinsee.

Seit 1978 wurde der praktische Unterricht von einem Verkehrssicherheitsberater der Polizei in Zusammenarbeit mit den Grundschulen durchgeführt.

Dies änderte sich im Jahre 2001. Seitdem führen die Lehrerinnen und Lehrer unterstützt von Mitarbeitern der Stadt Eschweiler die Radfahrausbildung der Schülerinnen und Schüler in der Jugendverkehrsschule durch. Die Radfahrprüfung wird weiterhin von einer Polizistin oder einem Polizisten abgenommen. Die Ausbildung von Kindern der Förderschulen wird weiterhin von der Polizei in der Jugendverkehrsschule geleitet.

Im Elementarbereich sowie in der Eingangsstufe des Primarbereiches sollen die Kinder befähigt werden, sich als Fußgänger verkehrsgerecht zu verhalten. Daran schließt sich die Ausbildung zum verkehrsgerechten Verhalten als Radfahrer an. Dazu nutzen auch die Kindergärten eigenverantwortlich die Jugendverkehrsschule. Für den theoretischen Unterricht steht ein mit Lehrmitteln und Medien gut ausgestatteter Schulungsraum zur Verfügung. In diesem Übungsraum können im Rahmen des Theorieunterrichtes auf theoretischer Natur die Übungen erklärt werden. Zudem werden dort Filme gezeigt. Der Übungsplatz bietet beste Voraussetzungen für eine handlungsorientierte praktische Radfahrausbildung. Sie ist im 3. und 4. Schuljahr wertvolle Ergänzung für die theoretische Ausbildung in der Schule.

Um bei den Schülern das erforderliche Verkehrsverständnis zu erreichen, werden die Fahrübungen nicht nur in der Jugendverkehrsschule, sondern auch im öffentlichen Verkehrsraum durchgeführt.

Es stehen ausreichend körpergerechte Übungsfahrzeuge für Kindergartenkinder und Grundschüler zur Verfügung. Im Jahr 2023 wurden 25 neue Fahrräder aus Flutspenden angeschafft.

Jährlich besuchen etwa 1.500 Eschweiler Kinder die Jugendverkehrsschule. Rund 600 Viertklässler legen mit eigenem Fahrrad die Radfahrprüfung ab, die mit dem „Fahrradführerschein“, belohnt wird.

Im Schulausschuss vom 22.05.2025 wurde ein Prüfauftrag zur Errichtung von Schulstraßen in Eschweiler zur Kenntnis genommen. Unter einer „Schulstraße“ ist im derzeitigen Sprachgebrauch die temporäre Sperrung einer Straße für den „Kfz-Verkehr im Nahbereich einer Schule zu den maßgeblichen Bring- und Holzeiten zu verstehen. Der Bring- und Holverkehr trifft mit negativen Begleiterscheinungen auf Schulkinder, die den Weg zu Fuß oder mit dem Fahrrad zurücklegen. Bei Errichtung einer solchen Straße würde man diesem für die Kinder Unsicherheitsfaktor entgegenstehen.

Die Umsetzung solcher Schulstraßen wird geprüft.

Ebenfalls wurden die Fahrradstraßen im Sommer 2025 an manchen Schulen eingerichtet. Mit den Straßenmarkierungsarbeiten wurden am 1.7.2025 begonnen. Die Hehlrather Str., die Liebfrauenstraße, die Peter-Paul-Straße, die Eduard-Mörike-Straße und-Platz, die Oststraße und Saarstraße wurden markiert und dementsprechend ausgewiesen. Von den Fahrradstraßen werden vor allem die KGS Eduard-Mörike, die KGS Don Bosco, das städt. Gymnasium und die Bischöfliche Liebfrauenschule profitieren. Zu einem späteren Zeitpunkt werden weitere folgen.

Analog zu dem Ausbau der Fahrradstraßen im Stadtgebiet wurde auch in der Jugendverkehrsschule eine Fahrradstraße eingeführt.

Wie funktioniert die Eschweiler Fahrradstraße?

KFZ-Verkehr ist weiterhin erlaubt.

Es darf maximal 30 km/h gefahren werden. Es gilt die jeweils ausgeschilderte Vorfahrtsregel.

Fahrräder und E-Scooter haben Vorrang. Sie dürfen nicht behindert werden.

Fahrräder und E-Scooter dürfen auf der Fahrbahn nebeneinander fahren, wenn der Gegenverkehr ausreichend Platz hat.

Überholen ist nur mit einem Seitenabstand von mindestens 1,5 m erlaubt wie auf allen Straßen in Deutschland.

Fußgänger*innen und Radfahrende Kinder bis 9 Jahre nutzen den Gehweg.

Mehr Informationen unter: www.eschweiler.de/fahrradstrassen

Schulwegpläne:

Zur Verteilung in den Grundschulen hat die Stadt Eschweiler Schulwegpläne erstellt, welche den Schulneulingen über die Grundschulen ausgehändigt werden.

Diese Schulwegpläne werden fortlaufend aktualisiert und beinhalten im wesentlichen Zebrastreifen, Ampelanlagen sowie durch Schulweghelfer*innen gesicherte Verkehrsüberwege und Querungshilfen.

Sofern von Schülerinnen und Schülern aus Sicherheitsaspekten eine bestimmte Straßenseite oder ein bestimmter Übergang genutzt werden soll, ist dies im jeweiligen Schulwegplan entsprechend ausgewiesen. Den Erziehungsberechtigten werden diese Schulwegpläne vor Beginn der Sommerferien ausgehändigt, damit bereits während der Ferienzeit Gelegenheit besteht, mit den Kindern das Zurücklegen des Schulweges zu üben. Die Schulwegpläne einer jeden Grundschule sind im entsprechenden Grundschulkapitel abgebildet.

14. Weiterführende Schulen

Übergänge zu den weiterführenden Schulen

Es herrscht freie Schulwahl in NRW. Eltern können weiterhin grundsätzlich die weiterführende Schule für ihr Kind wählen, die Verbindlichkeit des Grundschulgutachtens hat an Bedeutung verloren. Die Eltern können ihr Kind entgegen der Empfehlung der Grundschule nach Beratung an einer weiterführenden Schule ihrer Wahl anmelden.

Im Zweifel entscheidet die Schulleitung der gewünschten Schule über die Aufnahme im Rahmen der vom Schulträger vorgegebenen Kapazitäten.

In dem Grundschulgutachten wird die Empfehlung der Schulform (Hauptschule, Realschule oder Gymnasium) ausgesprochen, für die das Kind nach Auffassung der Grundschule geeignet ist, sowie gegebenenfalls eine weitere Schulform, für die es mit Einschränkungen geeignet ist. Außerdem wird in jedem Fall die Gesamtschule benannt, da dort alle Abschlüsse möglich sind.

Wollten die Eltern ihr Kind an einer Schule einer Schulform anmelden, für die es nach Grundschulempfehlung mit Einschränkungen oder nicht geeignet ist, steht ihnen dies im Grundsatz frei. Ungeachtet dessen erfolgt eine Beratung im Rahmen des Anmeldegesprächs beim Schulleiter bzw. der Schulleiterin der gewünschten weiterführenden Schule. Im Fall einer Anmeldung eines Kindes, das keine Grundschulempfehlung für die gewünschte Schule der Eltern hat, werden seit dem Jahr 2025 schulformübergreifende gemeinsame Beratungen durch die Schulleitungen der gewünschten und der empfohlenen Schulleitung angeboten.

In den letzten Jahren teilten sich die Übergänge von den Grundschulen auf die weiterführenden Schulen wie folgt auf:

	Schuljahr 2021/2022		Schuljahr 2022/2023		Schuljahr 2023/2024		Schuljahr 2024/2025		Schuljahr 2025/2026	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Abgänge insgesamt zum/zur	452	100%	474	100,00%	499	100,00%	483	100,00%	519	100,00%
Städt. Gymnasium	76	16,81%	94	19,83%	101	20,24%	95	19,67%	89	18,43%
Liebfrauen- schule	81	17,92%	102	21,52%	93	18,64%	94	19,46%	97	20,08%
auswärtige Gymnasien	12	2,65%	10	2,11%	22	4,41%	21	4,35%	13	2,69%
Realschule Patternhof	123	27,21%	81	17,09%	91	18,24%	89	18,43%	93	19,25%
Realschule Aldenhoven	-	-	1	0,21%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%
auswärtige Realschule	-	-	-	-	4	0,80%	2	0,41%	0	0,00%
Gesamtschule Waldschule	84	18,58%	102	21,52%	115	23,05%	111	22,98%	118	24,43%
Gesamtschule Langerwehe	40	8,85%	49	10,34%	33	6,61%	35	7,25%	44	9,11%
Gesamtschule Stolberg	6	1,33%	5	1,05%	4	0,80%	2	0,41%	14	2,90%
Adam-Ries- Schule	16	3,54%	20	4,22%	17	3,41%	21	4,35%	33	6,83%
auswärtige Hauptschule	4	0,88%	-	-	5	1,00%	2	0,41%	2	0,41%
Förderschule	5	1,11%	4	0,84%	7	1,40%	6	1,24%	3	0,62%
sonstige auswärtige Schulen	5	1,11%	6	1,27%	7	1,40%	5	1,04%	13	2,69%

Anhand vorliegender Tabelle kann man erkennen, dass immer ein kleiner Teil der Schüler*innen eine auswärtige Schule aufsucht. Vor allem die Gesamtschule Langerwehe nimmt immer wieder mehr als einen Klassensatz an

Kindern aus Eschweiler auf. Zum Schuljahr 2026/27 wurden 60 Kinder aufgenommen. Diese Kinder kommen vorzugsweise aus dem Stadtgebiet Weisweiler. Zum Schuljahr 2025/26 ist ein Höchstwert an Anmeldungen erreicht.

In allen zurückliegenden Schuljahren wurde die Schulform des Gymnasiums am häufigsten aufgesucht. Durchschnittlich 41,8 % aller Viertklässler wurden in den letzten 5 Jahren zunächst an einem Gymnasium angemeldet.

Betreuungsmaßnahmen an weiterführenden Schulen:

Nach dem Erlass „Geld oder Stelle“, der den Erlass zu „13 plus Sekundarstufe I“ ablöst, ist jede Schule im Sekundarbereich I verpflichtet, den Schüler*innen seit 01.02.2009 eine Übermittagsbetreuung anzubieten, wenn Unterricht auch über die 6. Schulstunde hinaus erteilt wird. Mit diesem Programm werden den Schulen seit 01.02.2009 wahlweise Lehrerstellen und /oder Barmittel zur pädagogischen Betreuung und Aufsicht in der Mittagspause für alle Schüler*innen der Sekundarstufe I mit Nachmittagsunterricht sowie auch für ergänzende Arbeitsgemeinschaften, Bewegungs-, Kultur- und Förderangebote im Rahmen von Ganztags- und Betreuungsangeboten zur Verfügung gestellt.

Die seit dem Schuljahr 1999/2000 bestehende Nachmittagsbetreuung für die Schüler*innen am Städt. Gymnasium wird seit dem Jahr 2009 im Rahmen des oben genannten Programms „Geld oder Stelle“ fortgeführt.

An der Adam-Ries-Schule, Gemeinschaftshauptschule, bestehen seit dem Schuljahr 2001/02 verschiedene Kurse in der Nachmittagsbetreuung, welche seit 2009 ebenfalls durch Mittel des Betreuungsprogramms „Geld oder Stelle“ weitergeführt werden.

Die Realschule Patternhof führt seit dem 01.02.2009 eine Übermittagsbetreuung durch. Hierzu werden in Abhängigkeit der Schülerzahl Zuschüsse des Landes in Form von Lehrerstellen und Geldmitteln zur Verfügung gestellt.

Die Städtische Gesamtschule wird ebenso wie das Städtische Gymnasium und die Willi-Fährmann-Schule schulformbedingt im gebundenen Ganztagsbetrieb geführt, so dass dort mindestens an drei Nachmittagen in der Woche Unterricht stattfindet.

15. Schulangebote der weiterführenden Schulen in Eschweiler:

Adam Ries Schule, Gemeinschaftshauptschule der Stadt Eschweiler



Die Adam-Ries Schule ist eine der wenigen Hauptschulen in der Städteregion Aachen. Nur in der Stadt Aachen gibt es noch 2 weitere Hauptschulen. In allen anderen Städten wurde die Hauptschule abgeschafft.

Lage des Schulgrundstücks Lage des Grundstücks

- | | |
|-------------------------------|--|
| a) Stadtteil: | Eschweiler-Stadtmitte |
| b) Straße und Hausnummer: | Jahnstraße 21 |
| c) Flurbezeichnung und Größe: | Gemarkung Eschweiler, Flur 19, Nr. 214, 9.523 m ² |
| d) Baujahr: | 1957/58 |
| erweitert: | 1971/72 |
| erweitert: | 1975/76 |
| Umbau in den Jahren: | 2012-2014 |
| e) Schulleitung: | Frau Gier |

Baubewertung:

Das Gebäude wurde 1957/58 errichtet, in den Jahren 1971/72 baulich erweitert und 1975/76 um Fertigbauklassen ergänzt.

In den Jahren 2012 bis 2014 wurde eine umfangreiche Sanierung verbunden mit der Errichtung einer Mensa und des Einbaus eines Aufzuges durchgeführt. Dabei wurden die baulich abgängigen Fertigbauklassen abgebaut. Die Nutzung der vorhandenen Räumlichkeiten der Hauptschule wurden optimiert, z.B. im Kellergeschoss gelegene Räume in die Schulnutzung einbezogen.

2014 wurde eine Neugestaltung des Schulhofes u.a. mit Herstellung eines Spielfeldes vorgenommen.

In 2019/2020 wurde das Gebäude durch einen dreigeschossigen Anbau um 408 m² (BGF) erweitert.

Das Untergeschoss war bei der Flut 2021 stark betroffen und musste von 2021 bis 2025 komplett saniert werden. Die Sanierung wurde im Jahr 2025 abgeschlossen.

Der Schulbetrieb musste vorübergehend ausgelagert werden. Zum Schuljahr 2024/25 konnten alle Klassen wieder zurückkehren. Auch die Fachräume in den Kellergeschossen sind wieder nutzbar.

Unterhaltungs- und Investitionsaufwand in den Folgejahren:

Neben dem jährlichen Aufwand für Unterhaltung, Wartung und Prüfungen wurden 2025 im Rahmen der Hochwassersanierung noch der Bodenbelag der Aula erneuert und die EDV-Verkabelungen angepasst.

Erreichbarkeit der Schule:

Die Adam-Ries-Schule wird überwiegend von Schüler*innen aus folgenden Grundschulen besucht:

- KGS Eduard-Mörke-Schule
- KGS Don-Bosco-Schule
- EGS Stadtmitte
- und aus anderen Städten und Gemeinden

Entsprechend den Vorschriften der Schülerfahrkostenverordnung NRW werden vom Schulträger Beförderungskosten übernommen, sofern der Schulweg des Schülers in der einfachen Entfernung eine Länge von 3,5 km übersteigt, als besonders gefährlich anerkannt wurde, oder wenn ein Schüler aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage ist, den Schulweg zu Fuß zurückzulegen.

Internationale Förderklassen (IFK)/Vorbereitungsklassen:

In der Adam-Ries-Schule gibt es aktuell einen sog. Deutschintensivkurs (DiKu5-Kurs), der Teil einer Internationalen Förderklasse ist. Dieser Kurs ist ein einjähriger Sprachturbo für neu zugewanderte Schüler*innen, für die keine ausreichende Einschätzung zum Zeitpunkt der Schulform- oder Übergangsempfehlungen möglich ist, weil ihre Verweildauer in der Erstförderung der Grundschule nur kurz war.

Das DiKu5-Jahr wird auf die Schulzeit angerechnet. Am Ende des DiKu5-Kurses wird die Regelklasse 5 besucht. Bei entsprechender Prognose ist auch ein Wechsel auf eine andere Schulform (5. Klasse) möglich.

Es gibt zudem eine weitere Internationale Förderklasse. In den Internationalen Förderklassen werden Schüler*innen speziell in der deutschen Sprache gefördert. Schüler*innen, die kurz vor Abschluss der Förderung stehen, werden stundenweise an den Regelunterricht angebunden.

Sozialindex:

Die Schule hat einen Sozialindex von 7.

Inklusion:

Seit Inkrafttreten des 8. Schulrechtsänderungsgesetzes haben Eltern einen Anspruch auf einen Platz im Gemeinsamen Lernen und melden ihr Kind mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf an einer Schule ihrer Wahl an. Hierbei wählen Eltern der Viertklässler in den letzten Jahren primär die anderen Schulformen (bevorzugt Gesamtschule und Realschule) aus. Erst im Rahmen der Verteilungskonferenz (siehe Kapitel der Gesamtschule) profitiert die Hauptschule aus Anmeldeüberhängen der anderen Schulen.

Gleichzeitig ist bei den Hauptschulen seit Inkrafttreten des 8. Schulrechtsänderungsgesetzes festzustellen, dass durch das verstärkt in allen Grundschulen stattfindende Gemeinsame Lernen ohne förmlich festgestellten sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf sich der tatsächlich bestehende Unterstützungsbedarf erst im Laufe der Erprobungsstufe herausstellt.

Startchancen-Programm:

Wie bereits unter dem EGS-Kapitel ausgeführt, hat der Bund ein sogenanntes Startchancen-Programm zum Schuljahresbeginn 2024/25 eingeführt, um Schulen mit hohem Sozialindex zu fördern. Hintergrund sind die großen Herausforderungen, die sich im heutigen Lehrbetrieb zeigen und die insbesondere langfristige Strategien benötigen, um wirksam zu werden. Der Förderzeitraum wird auf 10 Jahre gestreckt.

Der Hauptfokus des Startchancen-Programms liegt auf der Vermittlung der Basiskompetenzen Lesen, Schreiben und Rechnen sowie der Stärkung der sozialen und emotionalen Kompetenzen der Schüler*innen.

Aufgrund des hohen Sozialindex der Adam-Ries-Schule (Sozialindex 7) wurde die Schule ab dem Schuljahr 2025/26 ausgewählt zur Teilnahme am Start-Chancen-Programm.

Das Programm beruht auf drei Säulen:

Säule I beinhaltet ein Investitionsprogramm für eine zeitgemäße und ansprechende Lernumgebung.

Säule II umfasst ein sog. Chancenbudget für bedarfsgerechte Lösungen zur Schul- und Unterrichtsentwicklung.

Säule III ermöglicht ein Mehr an Personal zur Stärkung multiprofessioneller Teams.

Zur Verwendung der investiven Fördermittel aus Säule I wurden erste Ideen seitens der Schule entwickelt, die noch mit der Schulaufsicht und der Verwaltung abgestimmt werden müssen.

Die Förderung (Zuwendung) zur Säule I beläuft sich für die EGS und die Hauptschule zusammen auf 1.388.573,18 Euro, der Eigenanteil der Stadt auf 595.102,79 Euro. Diese Mittel sind innerhalb von 10 Jahren seit Programmbeginn (2024) einzuplanen und zu verausgaben.

Darüber hinaus wurde der Hauptschule im Jahr 2025 im Rahmen der Fördersäule II ein Chancenbudget in Höhe von 19.618,79 Euro bewilligt, das bis zum Ende des Jahres 2026 zu verausgaben ist. Das Chancenbudget soll jährlich neu bewilligt werden. Hierzu bedarf es keines Eigenanteils des Schulträgers.

Der Zeitplan des Ministeriums für die zweite Gruppe, zu der die Adam-Ries-Schule gehört, sieht vor, dass diese im September 2025 zunächst eine Standortbestimmung vornimmt. Die mit der Schulaufsicht abgestimmte Zielvereinbarung erfolgte im März 2026.

Raumprogramm:

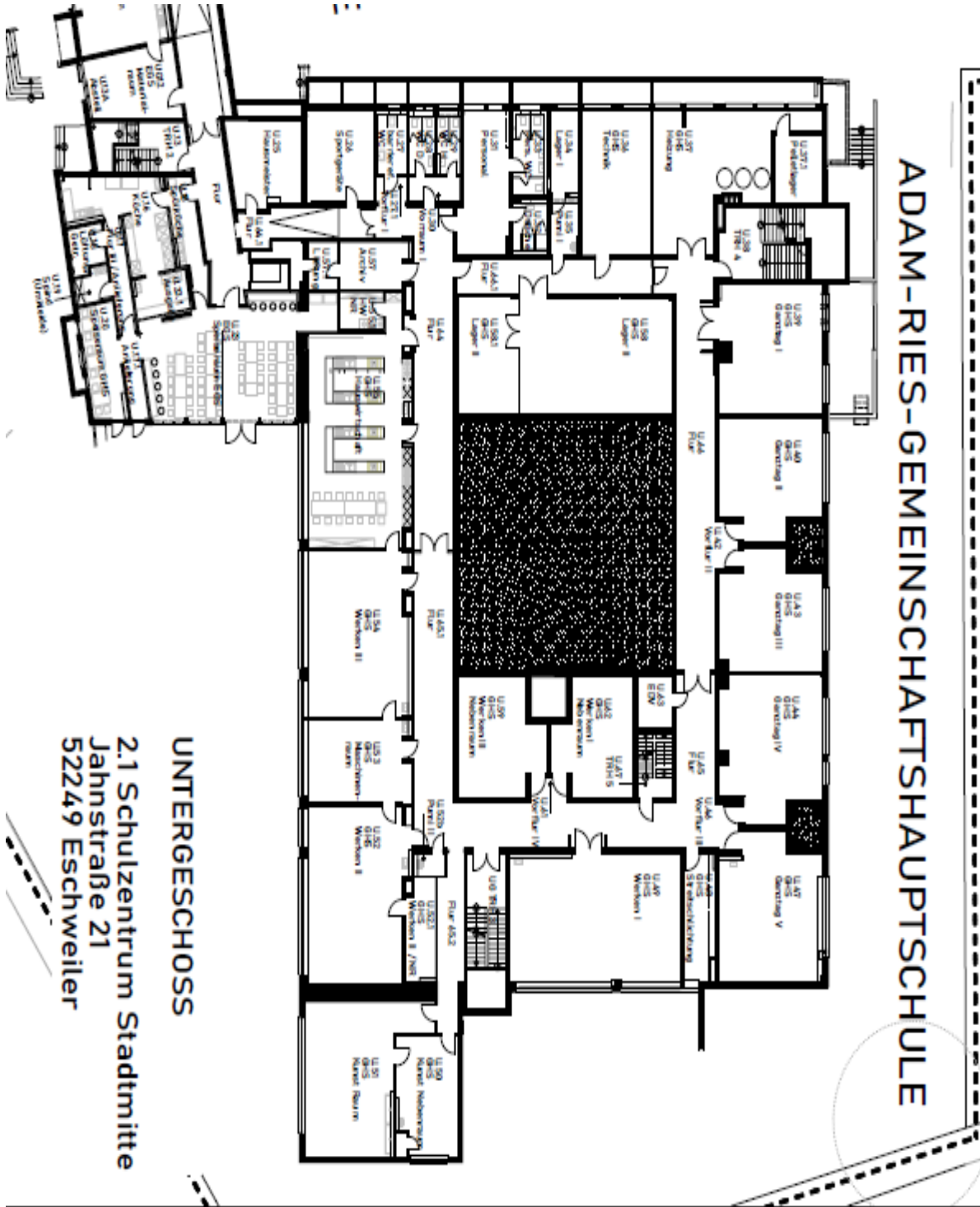
Soll-Programm		Ist- Bestand			
Bezeichnung	Größe	Raumbezeichnung	Größe	Bezeichnung	Ort
Unterrichtsraum 1	72	Klassenraum 1	62	E30	EG
Unterrichtsraum 2	72	Klassenraum 2	60	E31	EG
Unterrichtsraum 3	72	Klassenraum 3	71	E41	EG
Unterrichtsraum 4	72	Klassenraum 4	58	E44	EG
Unterrichtsraum 5	72	Klassenraum 5	58	E45	EG
Unterrichtsraum 6	72	Klassenraum 6	57	E46	EG
Unterrichtsraum 7	72	Klassenraum 7	64	028	OG
Unterrichtsraum 8	72	Klassenraum 8	61	029	OG
Unterrichtsraum 9	72	Klassenraum 9	50	030	OG
Unterrichtsraum 10	72	Klassenraum 10	50	031	OG
Unterrichtsraum 11	72	Klassenraum 11	63	033	OG
Unterrichtsraum 12	72	Klassenraum 12	57	034	OG
		Klassenraum 13	61	035	OG
		Klassenraum 14	74	038	OG
		Klassenraum 15	72	040	OG
		Klassenraum 16	58	041	OG
		Klassenraum 17	68	042	OG
		Klassenraum 18	68	043	OG
Selbstlernzentrum	90				
Lehrmittelraum	60	Gruppenraum	43	032	OG
Chemieraum	90	Chemieraum	75	E35	EG
Biologieraum	75	Biologieraum	77	E33	EG
Physikraum	75	Physikraum	79	E36	EG
Werkraum	90	Werkraum 1	101	U49	KG
Fachraum 1	90	Werkraum 2	80	U52	KG
Fachraum 2	90	Werkraum 3	74	U54	KG
Kunstraum	75	Kunstraum	36	U51	KG

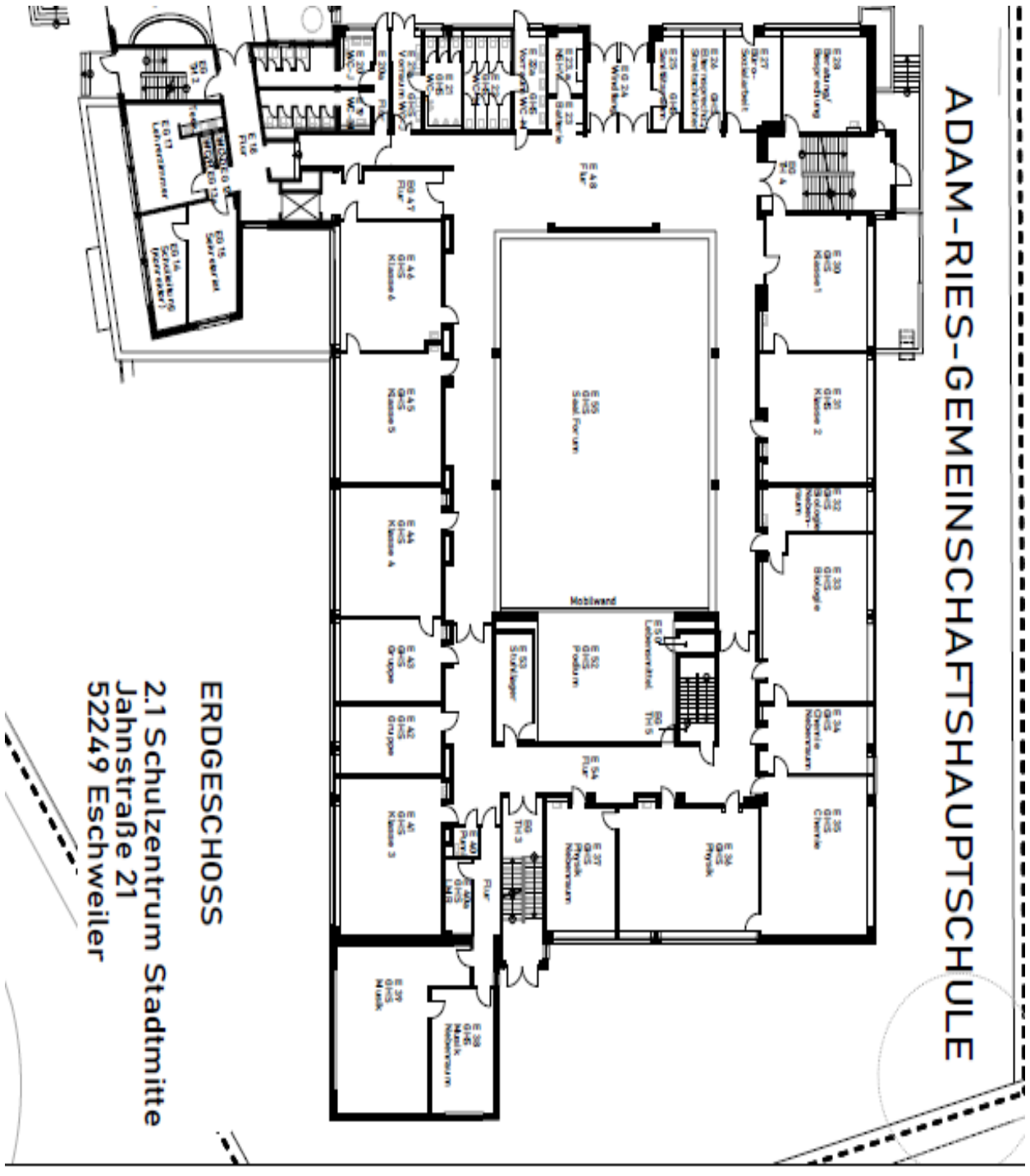
Musikraum	75	Musikraum	21	E39	EG
		Hauswirtschaft	91	U55	KG
Mehrzweckraum	75				
Nebenräume	200	Werken 1	28	U62	KG
		Werken 2	42	U52.1	KG
		Werken 3	39	U59	KG
		Kunst	36	U51	KG
		Inklusionsklasse	36	036	OG
		Biologie	26	E32	EG
		Chemie	32	E34	EG
		Physik	40	E37	EG
		Musik	32	E38	EG
Weitere Räume					
Mehrzweckraum 1	72	Mehrzweckraum	62	U39	KG
Mehrzweckraum 2	72	Mehrzweckraum	52	U40	KG
Mehrzweckraum 3	72	Mehrzweckraum	49	U43	KG
Mehrzweckraum 4	72	Mehrzweckraum	65	U44	KG
Mehrzweckraum 5	72	Mehrzweckraum	65	U47	KG
Mehrzweckraum 6	72	Gruppenraum	21	E42	EG
		Gruppenraum	30	E43	EG
		Differenzierungsraum	61	035	OG
		Differenzierungsraum	74	038	OG
		Differenzierungsraum	72	040	OG
		Differenzierungsraum	58	041	OG
		Differenzierungsraum	68	042	OG
		Differenzierungsraum	68	043	OG
		Sanitätsraum	12	E25	EG
		Heizung		U37	KG
		Technik		U36	KG
		Lagerraum		U35	KG
		Lagerraum		U58	KG
		Maschinenraum	38	U53	KG
Besprechungsräume	120	Lehrerarbeitszimmer	52	026	OG
		Elternsprechzimmer	16	E26	EG
		Besprechungsraum	37	E25	EG
Verwaltung nach Ermessen des Schulleiters		Rektor	23	022	OG
		Konrektor	19	021	OG
		Sekretariat	28	023	OG
		Lehrerzimmer	73	024	OG
		Hausmeisterbüro	28	E23	EG

Die Adam-Ries Schule ist eine dreizügig konzipierte Schule. Baulich gesehen besteht kein Handlungsbedarf. Die Prognosezahlen sagen eine stabile gemischte Zwei- bis Dreizügigkeit voraus. Somit besteht auch schulorganisatorisch kein Handlungsbedarf.

Im Rahmen der über das Startchancenbudget bereitgestellten Mittel sind räumliche Optimierungen angedacht.

Raumplan:





Prognostizierte Entwicklungszahlen aus 2020:

Schuljahr	2020/21		2021/22		2022/23		2023/24		2024/25	
Klasse	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.
5	41	2	34	2	38	2	39	2	35	2
6	39	2	51	2	37	2	41	2	42	2
7	44	2	42	2	67	2	48	2	54	2
8	77	3	44	2	44	2	70	2	51	2
9	94	3	61	3	44	2	44	2	70	2
10	61	3	53	3	45	3	32	2	32	2
Insgesamt	356	15	286	14	274	13	275	12	284	12

Tatsächliche Entwicklung der Schüler*innenzahlen gemäß amtlicher Schulstatistik:

Schuljahr	2020/21		2021/22		2022/23		2023/24		2024/25		2025/26	
Klasse	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.
5	47	2	36	2	35	2	32	2	35	2	49	2
6	32	2	49	2	31	2	25	2	31	2	36	2
7	42	2	40	2	36	2	47	2	42	2	50	2
8	62	2	52	2	45	2	53	2	70	2	46	2
9	73	3	62	2	49	2	66	2	65	2	59	2
10	62	3	56	3	39	2	36	2	32	2	54	2
Insgesamt	318	14	295	13	235	12	259	12	275	12	294	12

Wie der vorstehenden Tabelle zu entnehmen, haben die Schülerzahlen in den Jahren 2020/21 bis 2022/23 deutlich abgenommen. Seit dem Schuljahr 2023/24 steigen die Schülerzahlen kontinuierlich an.

Neben dem geänderten Elternwahlverhalten könnte ein Grund für die rückläufige Anmeldezahl darin liegen, dass nach dem Hochwasser die Schule auf mehrere Standorte verteilt und z.T. in Containern ausgelagert war und erst ab dem Schuljahr 2024/25 in das Bestandsgebäude zurückgezogen war.

Seit dem der Schulbetrieb wieder komplett im Bestandsgebäude stattfindet, haben sich die Anmeldezahlen kontinuierlich erhöht.

Die Schule ist für eine Dreizügigkeit konzipiert. Jedoch ist nach den Prognosezahlen, als auch nach den tatsächlichen Zahlen die Schule durchgehend zweizügig. Der letzte Jahrgang, der dreizügig war, hat die Schule im Jahr 2021/22 verlassen.

Zur Ermittlung der voraussichtlichen Anmeldezahl für den Prognosezeitraum wurden Durchschnittswerte für die Übergänge zur Adam-Ries-Schule aus den vergangenen drei Schuljahren – separat für jede Grundschulherangezogen. In diese Übergänge fließen ebenfalls die Durchschnittswerte der Wiederholer und Anmeldungen aus auswärtigen Schulen mit ein:

Übergangsquote vom 5. Schuljahr zum 6. Schuljahr:	-15,20%
Übergangsquote vom 6. Schuljahr zum 7. Schuljahr:	+31,03%
Übergangsquote vom 7. Schuljahr zum 8. Schuljahr:	+36,22%
Übergangsquote vom 8. Schuljahr zum 9. Schuljahr:	+21,18%
Übergangsquote vom 9. Schuljahr zum 10. Schuljahr:	-38,38%

Auf Basis des vorstehend dargestellten Übergangsverhaltens ergibt sich für die Gemeinschaftshauptschule Stadtmitte nachfolgende Schüler- und Klassenprognose:

Prognosezahlen ab Schuljahr 2026/27:

Schuljahr	2026/27		2027/2028		2028/29		2029/30		2030/31	
	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.
5	38	2	40	2	37	2	37	2	32	2
6	42	2	32	2	34	2	31	2	31	2
7	47	2	54	2	42	2	44	2	41	2
8	68	3	64	3	74	3	58	2	61	3
9	56	2	83	3	78	3	90	3	70	3
10	36	2	34	2	51	2	48	2	55	2
Insgesamt	287	13	307	14	316	14	308	13	290	14

Die Prognosezahlen zeigen eine durchgehende Zweizügigkeit in den Eingangsklassen voraus. Im Schuljahr 2025/26 wurden durch die Anmeldung von 49 Kindern zwei Eingangsklassen gebildet. Anhand der Prognose werden in den nächsten Jahren ebenfalls zwei Eingangsklassen gebildet. Es wurden in den letzten Schuljahren auch Schüler*innen aus Nachbargemeinden, wie zum Beispiel Alsdorf oder Würselen an der Schule angemeldet. Externe Anmeldungen sind auch in den Folgejahren realistisch, da, wie oben schon erwähnt, die Gemeinschaftshauptschule die einzige Hauptschule in der StädteRegion Aachen (ohne Stadt Aachen) ist.

Die Prognosezahlen sind auf Grundlage der Übergangsverhalten der letzten drei Jahre erstellt worden. Anhand der letzten Jahre kann man folgende Entwicklungen sowohl hinsichtlich der Eingangsklassen als auch im Übergangsverhalten erkennen.

Die Klassengröße wächst im Laufe der Schullaufbahn enorm. Während mit 35 Kindern in 2024/25 nur knapp 2 Eingangsklassen gebildet werden konnten, nehmen die Klassenstärken kontinuierlich zu, sodass eine Jahrgangsstufe in Klasse 5 mit 38 Schüler*innen startet und sich bis Klasse 9 auf 90 Schüler*innen verdreifacht. Dies führt ab Jahrgangsstufe 8 im Prognosezeitraum oftmals zur Bildung einer zusätzlichen Klasse, sodass die Schule sich insgesamt zu einer gemischten zwei- bis dreizügigen Hauptschule entwickelt. Dies zeigt sich auch

schon in den tatsächlichen Zahlen. Daraus kann man schließen, dass viele Kinder entgegen der Grundschulempfehlung zunächst an anderen – vornehmlich höheren – Schulformen angemeldet werden, dann aber in den ersten Jahren auf der zunächst gewählten Schule aufgrund von Misserfolgen die Schule verlassen. Viele davon melden sich anschließend an der Adam-Ries-Schule an. Anhand der Anmeldezahlen lässt sich feststellen, dass seit dem Rückzug in das Bestandsgebäude die Zahl der Anmeldungen von Schüler*innen für die fünfte Jahrgangsstufe wieder angestiegen sind.

Seit dem Schuljahr 24/25 sind an der Stadt Eschweiler die schulformübergreifenden Beratungen eingeführt worden. Bei den schulformübergreifenden Beratungen beraten die Schulleitungen von zwei verschiedenen Schulformen (der gewünschten Schule und der empfohlenen Schulform) gemeinsam die Erziehungsberechtigten mit dem Ziel, Misserfolge zu verhindern.

In der vorliegenden Prognose sind die schulformübergreifenden Beratungen noch nicht berücksichtigt, da noch zu geringe Erfahrungswerte vorliegen. Wie sich diese zukünftig auswirken, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht gesagt werden.

Schulorganisatorische Bewertung:

Die Schule ist ursprünglich als dreizügige Schule konzipiert worden. Die Entwicklungen der letzten Jahre zeigen, dass die 5. Klassen der Hauptschule immer weniger von Schüler*innen nachgefragt wird, dafür findet ein verstärkter Wechsel von anderen Schulformen auf die Hauptschule in den höheren Jahrgängen statt. Vor dem Hintergrund, dass heutzutage deutlich höhere Anforderungen an die Schule gestellt sind als zum Zeitpunkt des Baus des Schulgebäudes, kann man nicht davon ausgehen, dass das bestehende Raumprogramm überdimensioniert ist. Vor dem Hintergrund der an die Schule gestellten Anforderungen im Rahmen der Inklusion besteht ein deutlich höherer Differenzierungsbedarf, sodass das bestehende Raumangebot für eine Zwei- bis Dreizügige Hauptschule als erforderlich betrachtet werden kann. In den aktuellen Prognosezahlen ist eine Steigerung der Gesamtschülerzahlen bis 2028/29 zu erkennen, die jedoch schulorganisatorisch keine baulichen Auswirkungen zur Folge haben. Die Schule erfüllt die Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebes gemäß § 82 SchulG.

Realschule Patternhof



Lage des Schulgrundstücks:

- | | | |
|----|----------------------------|---|
| a) | Stadtteil: | Stadtmitte |
| b) | Straße und Hausnummer: | Patternhof 7 |
| c) | Flurbezeichnung und Größe: | Gemarkung Eschweiler, Flur 22, Nr. 184
15.012 m ² |
| d) | Baujahr:
erweitert: | 1960
1968, 1980, 1994 und 2001/2002 |
| e) | Schulleitung: | Herr Momma |

Baubewertung:

Das Schulgebäude der Realschule Patternhof wurde von dem Hochwasserereignis im Jahr 2021 stark betroffen und befand sich bis zum Jahreswechsel 2025/2026 im Wiederaufbau. Der 1. Bauabschnitt wurde im Sommer 2023 fertiggestellt und konnte nach den Sommerferien 2023 genutzt werden. Im Zuge des Wiederaufbaus wurde zusätzlich das Dach des in den 1960er Jahren errichteten Gebäudeteils erneuert. In diesem Gebäudeteil wurden ebenfalls die Fenster und die Fassade (Wärmedämmverbundsystem) saniert (2020-2024). Da das Kellergeschoss ganz und das Erdgeschoss ca. 50 cm – 1 m im Wasser gestanden hatten, war hier der Sanierungsaufwand am größten. Durch die Neuverlegung der gesamten Wasser-, Abwasser- und Elektroleitungen im gesamten Gebäude waren somit alle Geschosse von der Sanierung betroffen. In den Klassenräumen im Kellergeschoss wurden in großen Teilen Fenster, größtenteils Bodenbelag, Türen, Abhangdecken und die Beleuchtung im gesamten Gebäude erneuert. Das Gebäude wurde barrierefrei ertüchtigt, in dem ein Aufzug eingebaut wurde. Die durch die Flut bauliche abgängigen Fertigbaucontainer werden durch einen Anbau in Festbauweise ersetzt. Der Neubau und die Turnhalle werden im ersten Halbjahr 2026 fertiggestellt.

Unterhaltungs- und Investitionsaufwand:

Neben dem jährlichen Aufwand für Unterhaltung, Wartung und Prüfungen sind in den nächsten Jahren keine Sanierungsmaßnahmen geplant. Die Rückkehr des Schulbetriebs bei Fertigstellung des Bestandsgebäudes wurde Ende 2025 vollzogen. Die Klassenräume sind zur Jahreswende 2025/26 im Bestandsgebäude umgezogen. Der Umzug der Mensa und Fachunterrichtsräume erfolgt sukzessive bis zu den Sommerferien 2026 im Anschluss.

Erreichbarkeit der Schule:

Die Realschüler*innen legen ihren Schulweg zu einem großen Teil zu Fuß, mit dem Fahrrad, mit dem ÖPNV oder motorisiert zurück.

Der Einzugsbereich der Realschule Patternhof ist das gesamte Stadtgebiet Eschweiler.

Sozialindex:

Die Schule hat einen Sozialindex von 5.

Raumprogramm Realschule Patternhof:

Soll		Ist			
Bezeichnung		Fläche	Größe	Bezeichnung	Ort
Klassenraum 1	72	Klassenraum 1	64	R1.01 D001	EG
Klassenraum 2	72	Klassenraum 2	64	R1.02 D002	EG
Klassenraum 3	72	Klassenraum 3	64	R1.03D003	EG
Klassenraum 4	72	Klassenraum 4	64	R1.04D004	EG
Klassenraum 5	72	Klassenraum 5	64	R1.05D005	EG
Klassenraum 6	72	Klassenraum 6	64	R1.06D006	EG
Klassenraum 7	72	Klassenraum 7	64	R2.32 A107	EG
Klassenraum 8	72	Klassenraum 8	64	R1.45B004	EG
Klassenraum 9	72	Klassenraum 9	64	R1.46B005	EG
Klassenraum 10	72	Klassenraum 10	64	R1.47B006	EG
Klassenraum 11	72	Klassenraum 11	63	R1.70A004	EG
Klassenraum 12	72	Klassenraum 12	65	R1.71A005	EG
Klassenraum 13	72	Klassenraum 13	66	R1.74A011	EG
Klassenraum 14	72	Klassenraum 14	86	R1.73A007	EG
Klassenraum 15	72	Klassenraum 15	72	R1.72A006	EG
Klassenraum 16	72	Klassenraum 16	65	R2.28A103	OG
Klassenraum 17	72	Klassenraum 17	66	R2.31A106	OG
Klassenraum 18	72	Klassenraum 18	88	R2.29A104	OG
Klassenraum 19	72	Klassenraum 19	88	R2.30A105	OG
Klassenraum 20	72	Klassenraum 20	64	R2.14B103	OG
Klassenraum 21	72	Klassenraum 21	65	R2.15B104	OG
Klassenraum 22	72	Klassenraum 22	65	R2.16B105	OG
Klassenraum 23	72	Klassenraum 23	65	R2.20B109	OG
Klassenraum 24	72	Klassenraum 24	81	R2.23B112	OG
Klassenraum 25	72	Klassenraum 25	65	R2.27 A102	OG
Klassenraum 26	72	Klassenraum 26	64	R3.07 C207	20G
Klassenraum 27	72	Klassenraum 27	60	R3.08 C208	20G
Klassenraum 28	72	Klassenraum 28	65	R1.65 B028	EG
		Klassenraum 29	64	R1.63 B026	EG
		Klassenraum 30	64	R1.62 B025	EG
Mehrzweckraum 1	72	Mehrzweckraum 1	72	R1.18 D018	EG
Mehrzweckraum 2	72	Mehrzweckraum 2	57	R3.05 C205	20G
Mehrzweckraum 3	72	Mehrzweckraum 3	61	R3.01 C201	20G

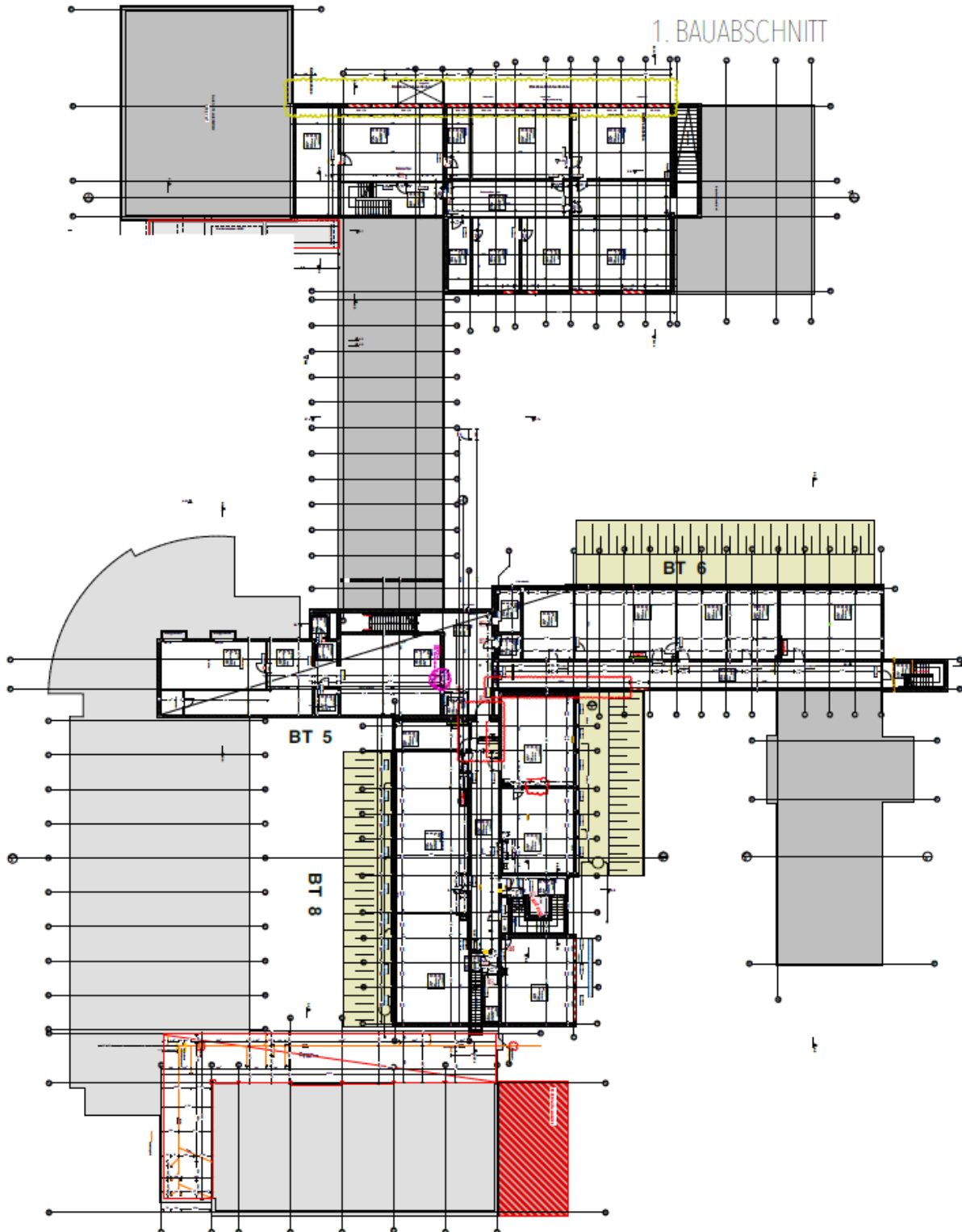
Mehrzweckraum 4	72	Mehrzweckraum 4	74	R0.26 C007	EG
Mehrzweckraum 5	72	Mehrzweckraum 5	57	R2.05 C105	OG
Mehrzweckraum 6	72	Differenzierungsraum 1	43	R2.21 B110	OG
		Differenzierungsraum 2	31	R2.24 B113	OG
		Differenzierungsraum 3	47	R2.13 B102	OG
Musikraum 1	75	Musikraum	86	R2.26 A101	OG
Musikraum 2	75				
Chemieraum 1	90	Chemieraum	73	R2.03 C103	OG
Chemieraum 2	90				
Physikraum 1	75	Physikraum	77	R2.01 C101	OG
Physikraum 2	75				
Biologieraum 1	75	Biologieraum	80	R2.07 C107	OG
Biologieraum 2	75				
		Informatikraum	98	R3.02 C202	20G
		Informatikraum	56	R3.03 C201	20G
Kunstraum 1	75	Kunstraum	65	R0.05 B04	KG
Kunstraum 2	75	Kunstraum	66	R0.08 B07	KG
Technikraum 1	64	Werkraum/Technik 1	62	R0.23 C04	KG
Technikraum 2	64	Vorbereitung/Technik 2	57	R0.22 C03	KG
		Werkraum/Technik3	107	R0.25 C06	KG
Lehrmittelraum	Insges.80	Trainingsraum	63	0.01	EG
		Abstellraum Kunst 1	32	R0.06 B05	KG
Lagerräume	Insgs. 100	Lagerraum Schulbücher	57	R013 C019	KG
		Materialraum Kunst 2	32	R0.04 B04	KG
		Lagerraum/Putzmittel	28	R1.75 A009	EG
Nebenräume	Jeweils 25	Vorbereitung Ch/Ph	65	R2.02 C102	OG
		Vorbereitung /Diff	36	R2.08 C108	OG
		Technikräume/Heizung	74	R0.13	KG
		Technikraum	46	R0.17	EG
		Aula	312	E1.81	EG
		Bibliothek	76	0.02	EG
Verwaltungsbereich im Ermessen des Schulträgers		Schulleitung	26	R1.09 D008	EG
		Sekretariat	43	R1.10 D009	EG
		Hausmeister	18	R.1.19	EG
		Konrektor 1	14	R1.11 D011	EG
		Konrektor 2/Schulverwaltungsassistent	26	R1.12 D012	EG
		Schulsozialarbeit	31	0.08	EG
		Lehrerzimmer	180	R1.21 C001	EG
Besprechungsraum	25	Besprechungsraum	27	0.05	EG
Besprechungsraum	25	Besprechungsraum	38	0.06	EG

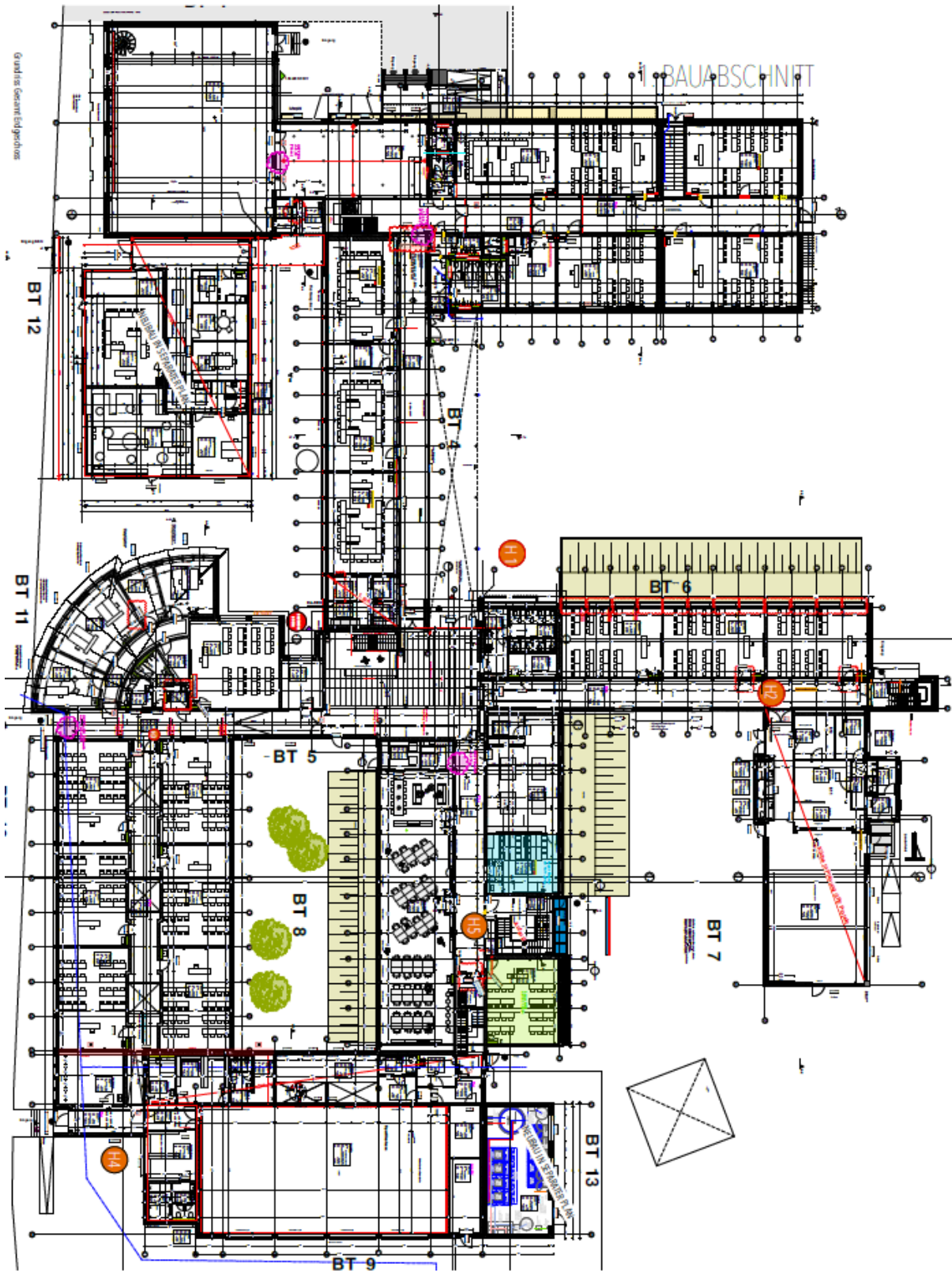
Kopierraum	15	Kopierraum	10	R1.21b C003	EG
		Lehrküche	71	R1.22a C005	EG
		Bibliothek	76	0.02	EG
		Sanitätsraum	16	0.04	EG
Sporthalle		Turnhalle	297		EG
Speiseraum		Mensa	155	R1.50	EG
		Spülküche	16	R1.58	EG
		Ausgabe	18	R1.51	EG

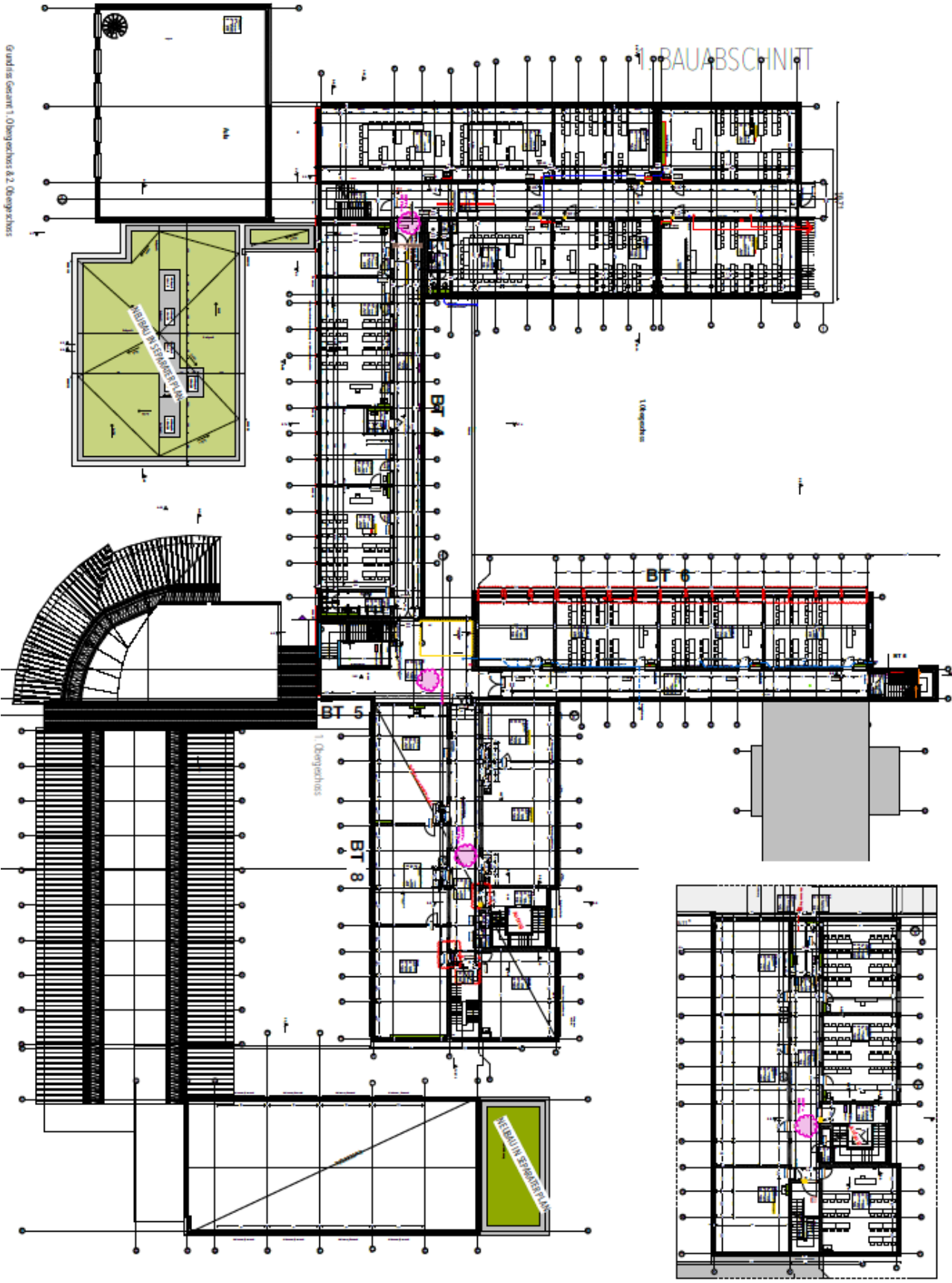
Die Realschule Patternhof ist räumlich betrachtet für eine fünfzügige Schule gut aufgestellt. Durch den Wiederaufbau des Bestandsgebäudes sind alle Klassen- und Fachräume in einem modernen Zustand und den Anforderungen größtenteils entsprechend ausgestattet.

Um den räumlichen Ist-Zustand innerhalb der Voraussetzungen zu halten, ist die Beschließung der 5-Zügigkeit empfehlenswert. In einem absoluten Ausnahmefall könnte in einer Jahrgangsstufe ein sechster Zug gebildet werden. Für eine festgeschriebene gemischte 5 bis 6 Zügigkeit reicht das Raumangebot nicht.

Raumplan:







Prognostizierte Entwicklungszahlen aus 2020:

Schuljahr	2020/21		2021/22		2022/23		2023/24		2024/25	
Klasse	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.
5	139	5	121	5	139	5	141	5	127	5
6	136	5	145	5	132	5	152	5	154	5
7	147	5	136	5	151	5	138	5	158	5
8	169	6	125	5	127	5	141	5	129	5
9	172	6	150	6	125	5	126	5	141	5
10	137	5	146	6	145	6	1121	5	122	5
Insgesamt	900	32	823	32	820	31	819	30	831	30

Tatsächliche Entwicklung der Schüler*innenzahlen gemäß amtlicher Schulstatistik:

Schuljahr	2020/21		2021/22		2022/23		2023/24		2024/25		2025/26	
Klasse	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.
5	133	5	133	5	90	4	106	4	88	4	114	4
6	130	5	132	5	141	5	97	4	124	4	102	4
7	134	5	141	5	137	5	141	5	110	4	140	5
8	151	5	131	5	141	5	138	5	145	5	116	4
9	151	5	160	5	134	5	134	5	157	5	162	5
10	144	5	137	5	149	5	129	5	118	5	132	5
Insgesamt	865	30	860	30	812	29	745	28	742	27	766	27

Die tatsächlichen Schüler*innenzahlen aus den letzten 5 Jahren zeigen, dass diese unter den prognostizierten Anmeldezahlen lagen.

Im Schuljahr 2022/23 bis 2025/26 wurden demzufolge jeweils nur 4 Eingangsklassen statt der prognostizierten 5 Eingangsklassen gebildet.

Die rückläufigen Anmeldezahlen seit dem Schuljahr 2022/23 bis zum Schuljahr 2025/26 sind darauf zurückzuführen, dass die Schule aufgrund der Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 zunächst nach Würselen ausgelagert war. Im Vergleich zu den hohen Anmeldezahlen bis zum Schuljahr 2021/22 von 133 Schulneulingen, hat die erste Anmeldephase nach der Fut zu dem Verlust von 43 Anmeldungen geführt. Seit 2023/24 ist die Anmeldezahl wieder gestiegen, Dies hängt vor allem mit dem im Schuljahr 2025/26 vollzogenen Rückzug ins Bestandsgebäude zusammen.

Zur Ermittlung der voraussichtlichen Anmeldezahl für den Prognosezeitraum wurden Durchschnittswerte für die Übergänge aus den vergangenen drei Schuljahren – separat für jede Grundschule- herangezogen. In diese Übergänge fließen ebenfalls die Durchschnittswerte der Wiederholer und Anmeldungen aus auswärtigen Schulen mit ein.

Übergangsquote vom 5. bis 6. Schuljahr: + 13,56 %
 Übergangsquote vom 6. bis 7. Schuljahr: + 8,77 %
 Übergangsquote vom 7. bis 8. Schuljahr: + 3,01 %
 Übergangsquote vom 8. bis 9. Schuljahr: + 6,84 %
 Übergangsquote vom 9. bis 10. Schuljahr: - 10,53 %

Auf der Basis des vorstehend dargestellten Übergangsverhaltens ergibt sich für die Realschule Patternhof die nachfolgende Schüler*innen-Klassenprognose:

Prognosezahlen ab Schuljahr 2026/27:

Schuljahr	2026/27		2027/28		2028/29		2029/30		2030/31	
Klasse	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.
5	125*	5	122	5	126	5	121	5	115	4
6	129	4	142	5	139	5	143	5	137	5
7	111	4	141	4	154	6	151	6	156	6
8	144	5	114	4	145	5	159	6	155	6
9	124	4	154	6	122	4	155	5	170	6
10	145	5	111	4	138	5	109	4	139	4
Insgesamt	779	27	784	28	824	30	838	31	872	31

*tatsächlich voraussichtlich 145

Auf Grundlage der Prognosezahlen ist festzustellen, dass sich die Schüler*innenzahl wieder auf das Niveau vor der Hochwasserkatastrophe zubewegt. Während der Erstellung des SEP lief das Anmeldeverfahren für das Schuljahr 2026/27. Es ist zu erwarten, dass bis zu 145 Kinder aufgenommen werden. Es mussten erstmals wieder Kinder abgelehnt werden.

Der Klassenfrequenzwert liegt bei 27. Die Bandbreite bei 25 bis 29. In Klassen des gemeinsamen Lernens kann die Bandbreite unterschritten werden, wenn rechnerisch pro Parallelklasse mindestens zwei Schüler*innen mit festgestelltem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf aufgenommen werden und im Durchschnitt aller Parallelklassen die Bandbreite eingehalten wird. Da man den Anteil der Kinder, die mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf in der 5. Jahrgangsstufe angemeldet werden, nicht prognostizieren kann, besteht insoweit Ungewissheit. Darüber hinaus kann die Bandbreite ab Vierzügigkeit um eine Schülerin oder einen Schüler unter- und überschritten werden, so dass bei einer Anmeldung von genau 120 Kindern im Schuljahr 2028/29 durchaus auch vier Eingangsklassen gebildet werden könnten. Die Bildung der Eingangsklassen ist aufgrund der damit ausgelösten Lehrerstellenbedarfe mit der Schulaufsicht abzustimmen.

Die Schule war ursprünglich für 6 Züge konzipiert. Durch die höheren Anforderungen an Differenzierung wäre das Raumangebot für die durchgehende 6-Zügigkeit allerdings sehr beengt, sodass allenfalls eine gemischte 5-6 Zügigkeit erfolgen sollte. Für eine durchgehende 5-Zügigkeit ist das Raumangebot optimal.

Man sieht auch hier, dass Jahrgangsstufenstärken im Laufe der Schulzeit steigen, sodass zum Teil in höheren Jahrgangsstufen mit der Einrichtung eines 6. Zuges zu rechnen ist.

Wie bereits aus den errechneten Übergangsquoten zu ersehen ist, ist deutlich erkennbar, dass es an der Realschule in den Jahrgängen 6-9 sowohl während des Schuljahres als auch zu Beginn eines Schuljahres stetig zu Neuanmeldungen kommt. Zwischen dem 5. und 7. Schuljahr erhöht sich die Schülerzahl um ungefähr 20% in Summe. Dies bedeutet, dass die Realschule Zuwachs von anderen Schulen erhält, vorrangig durch Abschlüssen von Gymnasium. Am Beispiel der 5. Jahrgangsstufe im Schuljahr 2026/27 startet die Stufe mit 125 Schüler*innen und hat bei gleichbleibender Entwicklung nach den letzten Jahren im 9. Schuljahr im Schuljahr 2030/31 170 und somit 36 % mehr Schüler*innen.

Damit Schüler*innen von Beginn an die für sie am besten geeignete Schulform wählen und somit weniger vorprogrammierte Misserfolge erfahren, haben im Jahr 2025 erstmals gemeinsame schulformübergreifende Beratungen stattgefunden. Es wurden solche Schüler*innen beraten, deren Eltern eine höhere als die empfohlene Schulform wählen wollten.

Mangels vorliegender Erfahrungswerte konnten die Konsequenzen, die sich aus den Beratungen ergeben, noch nicht in die Prognose einfließen.

Schulorganisatorische Bewertung:

Die Schule war ursprünglich als fünfzügige Schule konzipiert, hat sich aber in der Vergangenheit bereits in den 90er Jahren und ab 2000/01 zu einer gemischten fünf- bis sechszügigen Schule entwickelt. Maximal wurden im Schuljahr 2003/04 insgesamt 35 Klassen eingerichtet. Der reine Klassenraummehrbedarf wurde im Wege von temporär aufgebauten Fertigbauklassen geschaffen, die aber letztlich bis zur Flut 2021 dauerhaft genutzt wurden. Der Raumbestand an Differenzierungs- und Fachunterrichtsräumen ist an den Bedarf einer fünfzügigen Realschule angelehnt.

Nach den prognostizierten Anmeldezahlen gibt es keinen Bedarf für umfangreiche schulorganisatorische Maßnahmen. Die bestehenden und im Rahmen des Wiederaufbaus noch geschaffenen Raumkapazitäten sind für einen ordnungsgemäßen Schulbetrieb ausreichend und für eine fünfzügige Realschule optimal. Temporär wäre auch ein gemischter fünf- bis sechszügiger Schulbetrieb mit Einschränkungen im Bereich der Differenzierungs- und Nebenräume – wie in der Vergangenheit – möglich. Durch Abschluss der Sanierungsmaßnahmen steht insofern ausreichend Raumbedarf zur Verfügung.

Insbesondere auch vor dem Hintergrund der seitens des Landes im Rahmen der dort vorgenommenen Langzeitprognose ermittelten Schülerzahlen ist ab dem Schuljahr 2032/33 mit kontinuierlich sinkenden Schülerzahlen zu rechnen, so dass seitens der Verwaltung langfristig kein Anlass für einen baulichen Ausbau der Schule gesehen wird.

Es wird seitens der Verwaltung daher kein Anlass gesehen, die bestehende gemischte Zügigkeit zu ändern.

Gesamtschule Waldschule



Lage des Schulgrundstücks:

- | | | |
|----|------------------------------|--|
| a) | Stadtteil: | Pumpe-Stich-Aue/Waldsiedlung |
| b) | Straße und Hausnummer: | Friedrichstr. 12-16 |
| c) | Flurbezeichnung und Größe: | Gemarkung Eschweiler, Flur 47, Nr. 263 32.479 m ² |
| d) | Baujahr: | 1955 |
| | Neubau: | 1976/1977 |
| | Erweiterung: | 1990-1992 |
| | Umbau: | 1993 |
| | Umbau/Sanierung/Erweiterung: | 2012-2014 |
| e) | Schulleitung: | Frau Schönwald |

Baubewertung:

Das Schulgebäude der Gesamtschule Waldschule befindet sich insgesamt in einem unterdurchschnittlichen Zustand. Das Ursprungsgebäude wurde im Jahr 1957 errichtet. In den Jahren 1976/77 wurde der heutige Hauptbaukörper (Neubau) errichtet und in den Jahren 1990/92 erfolgte der Mensaanbau. Im Laufe der vergangenen Jahre wurden alters- und nutzungsbedingt notwendige Sanierungs- und Umbaumaßnahmen mit teilweise größerem Aufwand durchgeführt.

Neben zahlreichen Brandschutzmaßnahmen wurden folgende Arbeiten wurden bereits ausgeführt:

- Erneuerung Fenster- / Türanlagen Altbau
- Sanierung beschädigter Betonteile
- Neuordnung Verwaltungstrakt (Erweiterung Lehrerzimmer unter Einbeziehung von Teilen der Dachterrasse)
- Austausch Sanitäreinrichtung im Bereich der Turnhalle
- Sanierung Dachterrasse
- Erneuerung Bodenbelag
- Verbesserung Entwässerungssituation im Bereich Fahrradkeller

- Erneuerung Flachdachdämmung und -eindeckung Hauptgebäude, inkl. Lichtkuppeln
- Sanierung Entwässerungsleitungen
- Erneuerung Wasseraufbereitungsanlage
- Erneuerung Dacheindeckung Sporthalle
- Sanierung naturwissenschaftlicher Fachräume
- Ertüchtigung EDV
- Sanierung und Erweiterung der Lehrküchen

Unterhaltungs- und Investitionsaufwand aktuell und Folgejahre:

Über die zuvor genannten Maßnahmen hinaus sind neben dem jährlichen Aufwand für Unterhaltung, Wartung und Prüfungen in den kommenden Jahren die folgenden Maßnahmen vorgesehen bzw. wurde begonnen:

- Erneuerung wasserführender Heizungsleitungen
- Erneuerung Dacheindeckung mittlerer Gebäudetrakt
- Sanierung Brandschutzklappen
- Sanierung unterirdischer Verbindungsgang zur Sporthalle
- Sanierung Lüftungsanlage
- Erneuerung der Sprachalarmierungsanlage
- Modernisierung Sporthalle
- Erneuerung Außen-WC
- Sanierung Fahrradstellplätze
- Erneuerung Bodenbeläge
- Sanierung Außentreppe und Plattenbelag Eingangsbereich
- Modernisierung Werkräume

Um diese Vielzahl an notwendigen Einzelmaßnahmen umzusetzen, zu priorisieren und in ein umsetzungsfähiges Konzept zu überführen, wurde 2024 beschlossen, eine ganzheitliche Machbarkeitsstudie zur Standortentwicklung durchzuführen. Hierfür wurde ein Architekturbüro beauftragt. Derzeit wird die Machbarkeitsstudie erstellt. Zudem wird partizipiert ein modernes Raum- und Funktionsprogramm erarbeitet. Erste Ergebnisse sollen voraussichtlich Ende 2026 vorliegen.

Parallel zum Gesamtentwicklungskonzept werden derzeit folgende Maßnahmen durchgeführt:

- Vorplanung für die Errichtung einer Containeranlage zur Kompensation des zusätzlich notwendigen Raumbedarfs aufgrund steigender Schülerzahlen
- Umsetzung notwendiger Brandschutzmaßnahmen gemäß Maßnahmenkatalog des Brandschutzkonzeptes im Bereich der Turnhalle, welche bei der Umsetzung der Machbarkeitsstudie vorgezogen werden.

Sozialindex:

Die Waldschule hat einen Sozialindex von 5.

Raumprogramm Gesamtschule Waldschule (aktuell):

Soll		Ist			
Bezeichnung		Fläche	Größe	Bezeichnung	Ort
Sek. I					
Klassenraum 1	72	Klassenraum 1	63	A1.8	MEG
Klassenraum 2	72	Klassenraum 2	63	A1.7	MEG
Klassenraum 3	72	Klassenraum 3	63	A1.6	MEG
Klassenraum 4	72	Klassenraum 4	63	A2.4	MOG
Klassenraum 5	72	Klassenraum 5	63	A2.5	MOG
Klassenraum 6	72	Klassenraum 6	63	A2.6	MOG
Klassenraum 7	72	Klassenraum 7	65	2.08	HGEG
Klassenraum 8	72	Klassenraum 8	65	3.39	HGOG

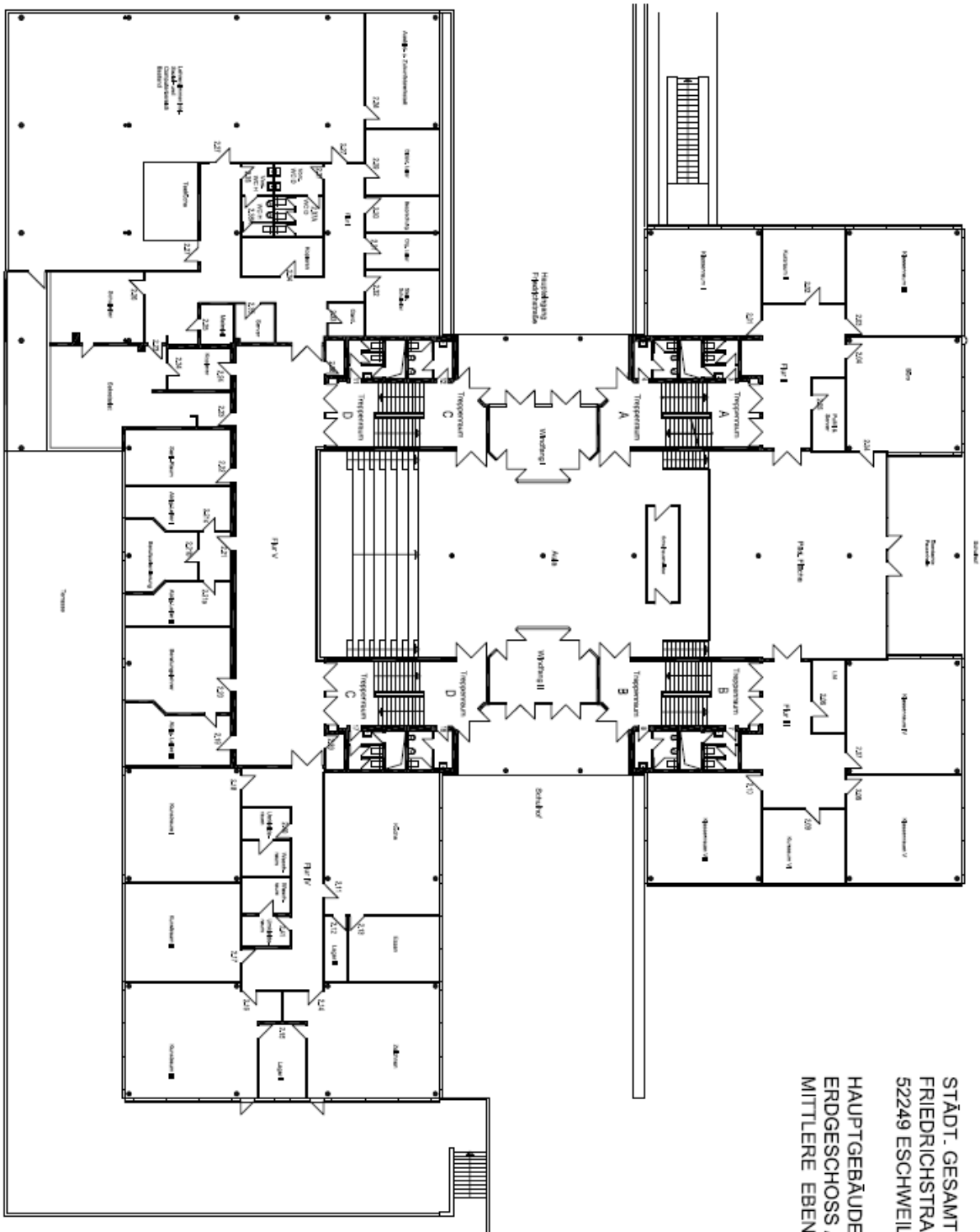
Klassenraum 9	72	Klassenraum 9	65	3.40	HGOG
Klassenraum 10	72	Klassenraum 10	65	3.41	HGOG
Klassenraum 11	72	Klassenraum 11	65	3.22	HGOG
Klassenraum 12	72	Klassenraum 12	65	3.12	HGOG
Klassenraum 13	72	Klassenraum 13	65	3.24	HGOG
Klassenraum 14	72	Klassenraum 14	70	3.5	HGOG
Klassenraum 15	72	Klassenraum 15	65	3.26	HGOG
Klassenraum 16	72	Klassenraum 16	65	3.27	HGOG
Klassenraum 17	72	Klassenraum 17	65	3.28	HGOG
Klassenraum 18	72	Klassenraum 18	65	3.29	HGOG
Klassenraum 19	72	Klassenraum 19	65	3.30	HGOG
Klassenraum 20	72	Klassenraum 20	65	3.33	HGOG
Klassenraum 21	72	Klassenraum 21	65	3.34	HGOG
Klassenraum 22	72	Klassenraum 22	65	3.35	HGOG
Klassenraum 23	72	Klassenraum 23	65	3.36	HGOG
Klassenraum 24	72	Klassenraum 24	65	3.37	HGOG
Klassenraum 25	72	Klassenraum 25	65	3.1	HGOG
Klassenraum 26	72	Klassenraum 26	65	3.3	HGOG
Klassenraum 27	72	Klassenraum 27	70	2.07	HGEG
Klassenraum 28	72	Klassenraum 28	65	3.16	HGOG
Kunstraum 1	75	Kunstraum 1	73	1.15	HGUG
Kunstraum 2	75	Kunstraum 2	80	1.16	HGUG
		Kunstraum 3	84	2.16	HGUG
		Kunstraum 4	71	2.18	HGUG
Computerraum 1	90	EDV-Raum 1	88	M 1.2	MOG
Computerraum 2	90	EDV-Raum 2	57	M 1.1	MOG
Technik/Arbeitsraum	72	Werkraum 1	94	1.17	HGUG
		Werkraum 2		1.18	HGUG
		Werkraum 3	96	1.19	HGUG
Naturwissenschaften 1	75	Chemieraum	80	1.12	HGEG
Naturwissenschaften 2	75	Physikraum	80	1.06	HGEG
Naturwissenschaften 3	75	Biologieraum	80	1.07	HGUG
Naturwissenschaften 4	75				
Naturwissenschaften 5	75				
Musikraum	75	Musikraum	65	3.20	HGOG
Sek. II (3-zügig)					
Kursraum 1	44	Kursraum 1	45	2.02	HGEG
Kursraum 2	44	Kursraum 2	45	2.09	HGEG
Kursraum 3	44	Kursraum 3	63	A0.3	HGEG
Kursraum 4	44	Kursraum 4	63	A0.5	HGEG
Kursraum 5	44	Kursraum 5	63	A0.2	HGEG
Kursraum 6	44	Kursraum 6	32	3.38	HGOG
Kursraum 7	44	Kursraum 7	32	3.25	HGOG
Kursraum 8	44	Kursraum 8	32	3.02	HGOG
Kursraum 9	44	Kursraum 9	32	3.15	HGOG
Kursraum 10	44	Kursraum 10	65	PV1.12	PV
Kursraum 11	44	Kursraum 11	65	PV1.10	PV

Kursraum 12	44	Kursraum 12	65	PV1.11	PV
Musikraum	75	Musikraum	65	2.43	HGOG
Kunstraum 1	75	Kunstraum 1	61	2.17	HGEG
Kunstraum 2	75	Kunstraum 2	84	2.14	HGEG
Naturwissenschaften 1	90	Physikraum	80	1.10	HGUG
Naturwissenschaften 2	90	Bioraum	103	1.09	HGUG
Naturwissenschaften 3	90	Chemieraum	80	1.11	HGUG
Folgende Räume werden von Sek1 und Sek 2 genutzt					
Mehrzweckraum 1	75	Diff-Raum	66	2.01	HGEG
Mehrzweckraum 2	75	Diff-Raum	66	2.03	HGEG
Mehrzweckraum 3	75	Diff-Raum	66	2.10	HGEG
Mehrzweckraum 4	75	Gruppenraum	66	3.23	HGOG
Mehrzweckraum 5	75	Gruppenraum	66	3.4	HGOG
Mehrzweckraum 6	75	Gruppenraum	66	3.6	HGOG
Mehrzweckraum 7	75	Gruppenraum	71	3.13	MOG
Mehrzweckraum 8	75				
Mehrzweckraum 9	75				
Bibliothek	190	Bücherei	163	3.10	HGOG
		Mediathek	181	3.19	HGOG
Aula		Aula			HGEG
Mensa		Mensa	395	MO.4	MEG
		Kopierraum	10	2.34	HGEG
		Spielräume			
		Besprechungsraum	12	2.30	HGEG
Verwaltungsbereich: im Ermessen des Schulträgers		Schulleiterzimmer Sekretariat 1 Abteilungsleiter 1 Abteilungsleiter 2 Abteilungsleiter 3 Hausmeisterbüro Beratungslehrer Lehrerzimmer Berufsorientierung Stellvertr. SL Schulsozialarbeit		2.26 2.23 2.21c 2.21a 2.19 2.20 2.27 2.21b 2.32 A1.4	HGEG PAV
Heizung		Heizungsraum	35	A0.8	MUG
		Lagerraum 1	79	1.20	HGUG
		Lagerraum 2	72	1.21	HGUG
Sporthalle		Turnhalle Zusätzlich Nutzung Eschweiler Sportstätten	1.224	TH	PEG

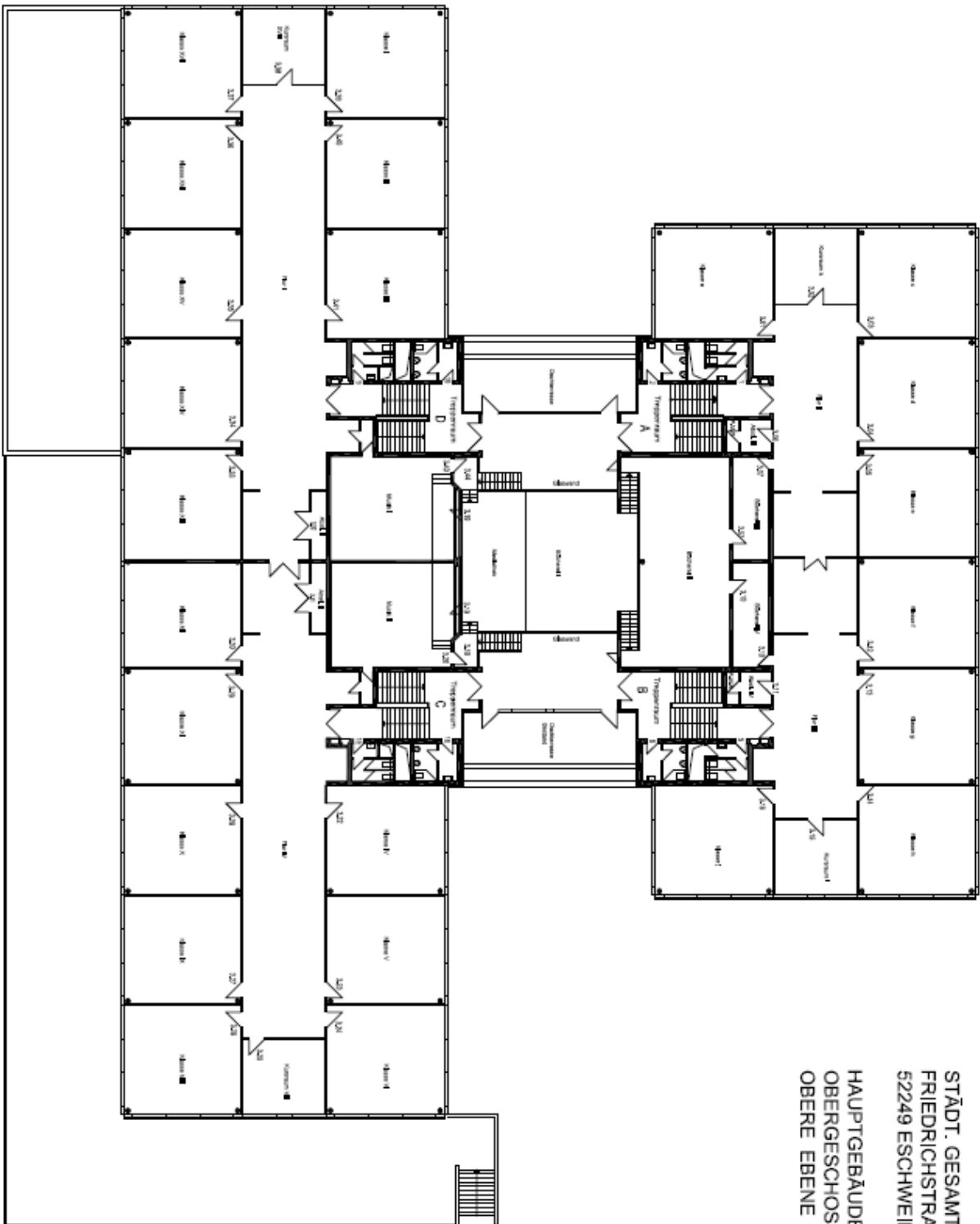
Der Raum Soll-Ist-Vergleich steht unter dem Vorbehalt der Ergebnisse der aktuell durchgeführten Machbarkeitsstudie. Die im Rahmen des pädagogisch benötigten Raumbedarfs für eine durchgehende Fünfüzigkeit kann nur im Wege der durch Containerklassen zum Schuljahr 2026/27 geschaffenen zusätzlichen 5 Unterrichtsräume sichergestellt werden kann.

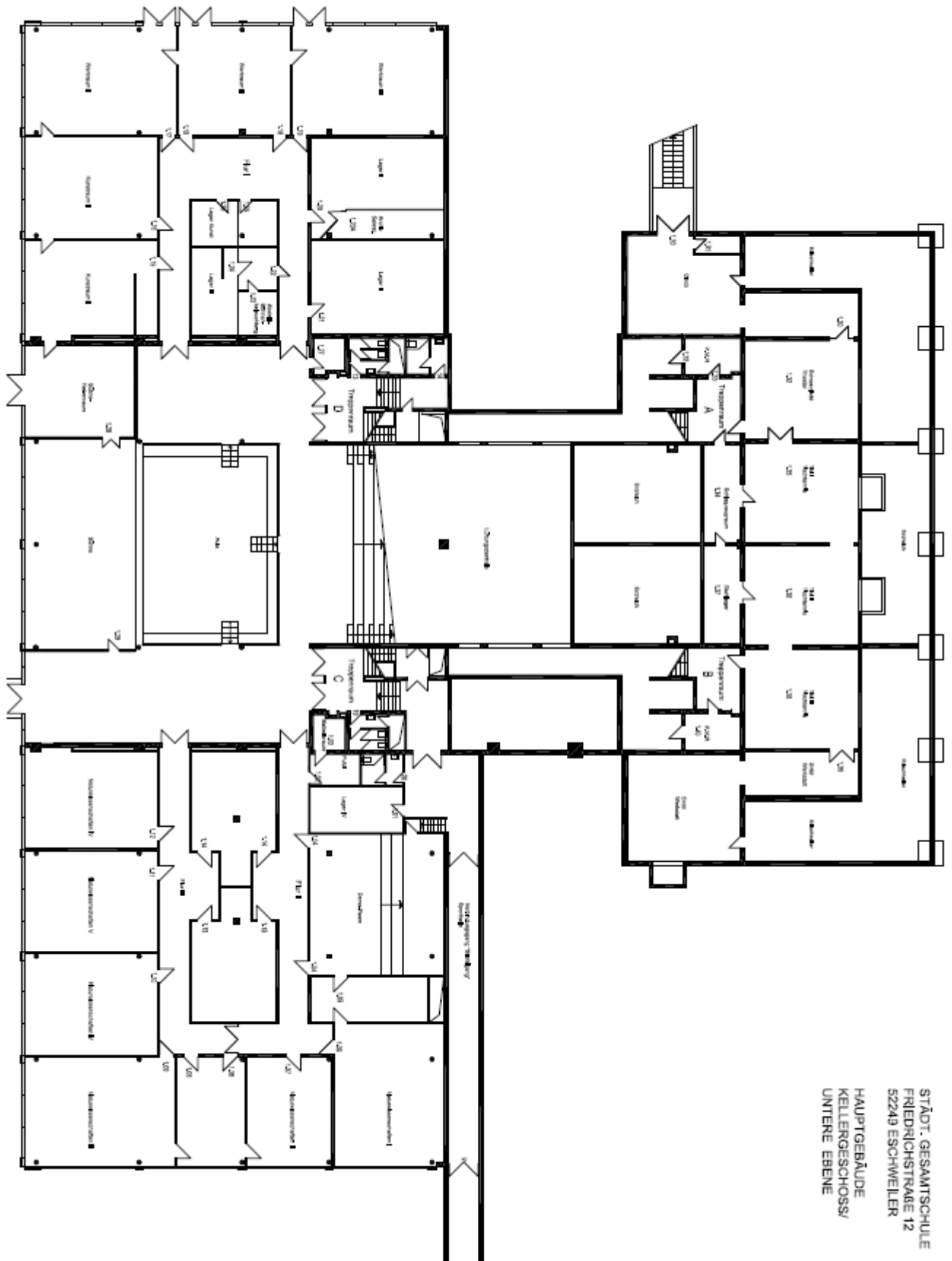
Da die Schule sich zu einer Sechszügigen Gesamtschule entwickelt, besteht mittelfristig in jedem Fall weiterer Raumbedarf. Auch zum aktuellen Zeitpunkt besteht vor allem in den Fachunterrichtsräumen Handlungsbedarf.

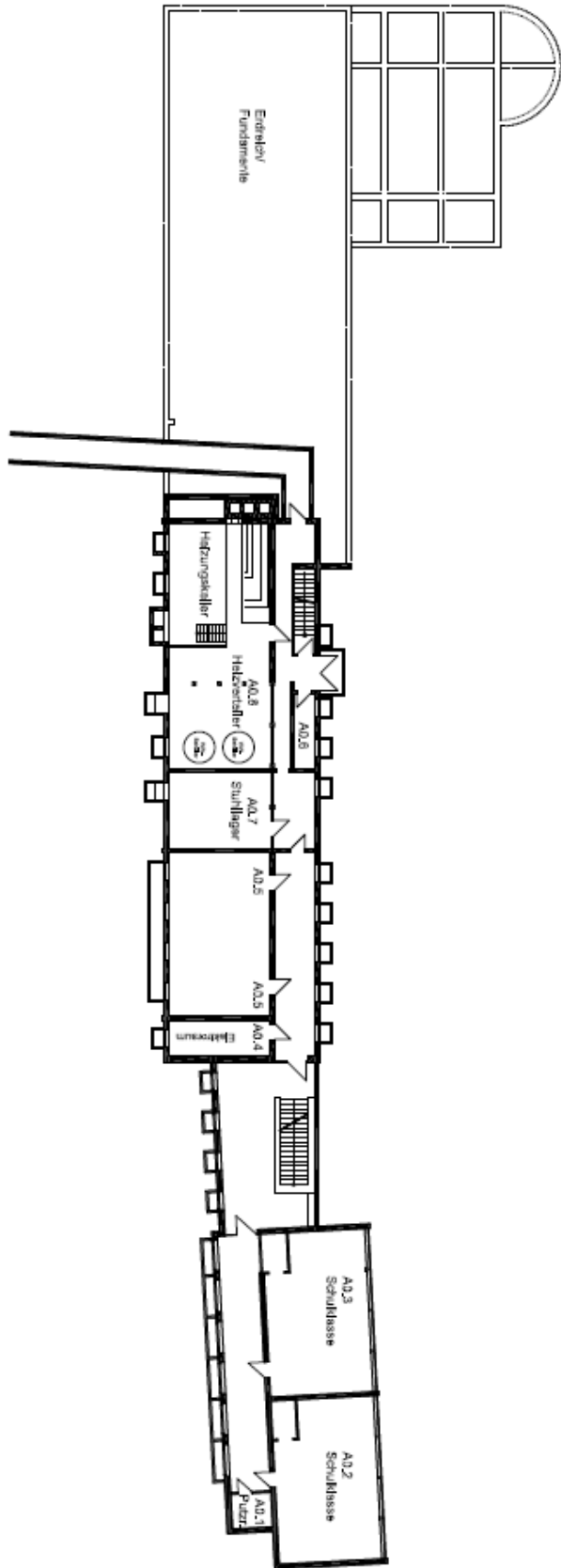
Raumplan:



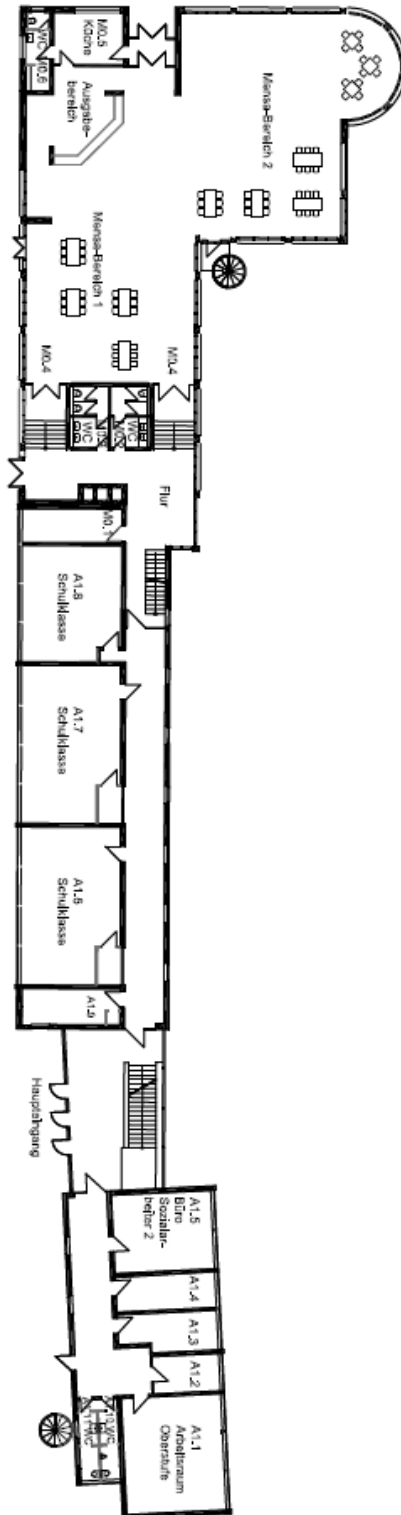
STADT. GESAMTSCHULE
 FRIEDRICHSTRASSE 12
 52249 ESCHWEILER
 HAUPTGEBÄUDE
 ERDGESCHOSS /
 MITTLERE EBENE





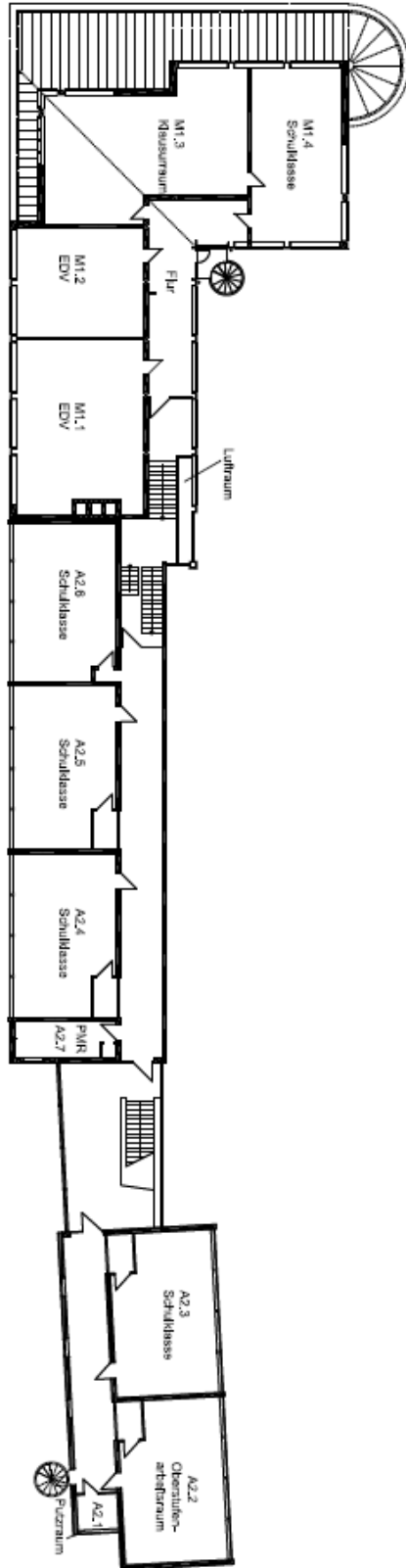


STADT. GESAMTSCHULE
FRIEDRICHSTRAßE 12
52249 ESCHWEILER
MENSA
UNTERGESCHOSS

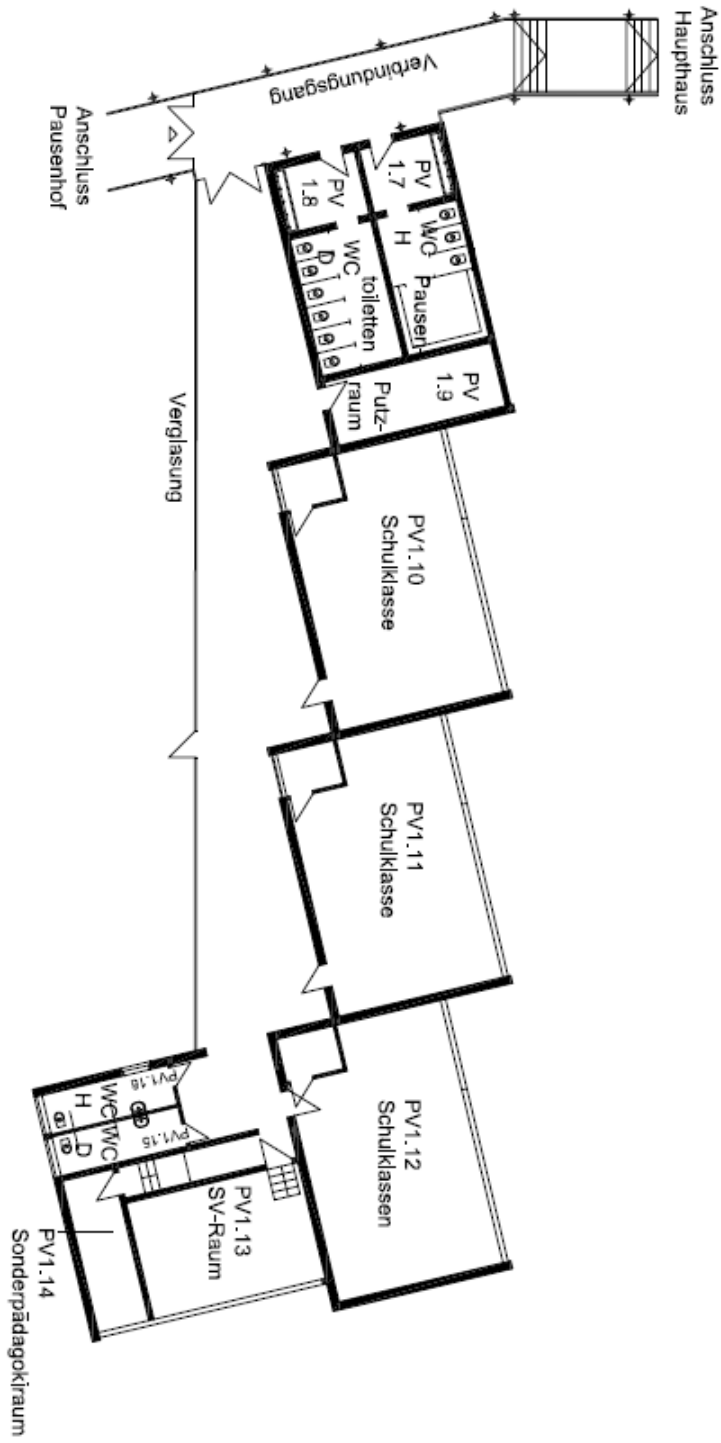


STÄDT. GESAMTSCHULE
FRIEDRICHSTRASSE 12
52249 ESCHWEILER

MIENSA
ERDGESCHOSS



STÄDT. GESAMTSCHULE
FRIEDRICHSTRASSE 12
52249 ESCHWEILER
MENSA
OBERGESCHOSS



STÄDT. GESAMTSCHULE
FRIEDRICHSTRAßE 12
52249 ESCHWEILER
PAVILLON

Prognostizierte Entwicklungszahlen aus 2020:

Schuljahr	2020/21		2021/2022		2022/23		2023/2024		2024/2025	
Klasse	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.
5	108	4	108	4	107	4	108	4	107	4
6	106	4	105	4	104	4	105	4	106	4
7	112	4	103	4	104	4	103	4	104	4
8	105	4	106	4	101	4	102	4	101	4
9	101	4	105	4	108	4	104	4	105	4
10	91	4	106	4	100	4	103	4	99	4
11	82		87		91		86		89	
12	77		45		75		79		74	
13	52		50		44		74		78	
Insgesamt	834	24	813	24	834	24	863	24	861	24

Tatsächliche Entwicklung der Schüler*innenzahlen gemäß amtlicher Schulstatistik:

Schuljahr	2020/21		2021/22		2022/23		2023/24		2024/25		2025/26	
Klasse	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.
5	107	4	106	4	124	5	135	5	140	5	145	5
6	104	4	108	4	111	4	125	5	134	5	139	5
7	108	4	104	4	113	4	112	4	125	5	127	5
8	102	4	107	4	104	4	111	4	116	4	126	5
9	111	4	102	4	112	4	110	4	119	4	126	4
10	101	4	109	4	97	4	96	4	107	4	101	4
11	52		77		73		76		60		72	
12	51		47		66		69		76		60	
13	49		49		40		54		65		68	
Insgesamt	785	30	860	30	840	30	888	30	942	29	964	28

Die tatsächliche Entwicklung der Schülerzahlen weicht erheblich von der Prognose ab, weil die Zügigkeit der Schule seit dem Schuljahr 2022/23 von 4 auf 5 Züge erhöht wurde. Aufgrund der damaligen Schülerzahlenprognose beschloss der Rat der Stadt Eschweiler am 13.12.2023 ab dem Schuljahr 2024/25 die Fünfzügigkeit für die Sekundarstufe I der Waldschule. Vorher wurden bereits in zwei Jahren je eine Mehrklasse gebildet, ohne die Zügigkeit zu erhöhen. Bei der Prognose wurden die Schülerzahlen auf 4 Züge gedeckelt auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Prognose festgelegten Vierzügigkeit.

Die Sekundarstufe II war über den gesamten Entwicklungszeitraum dreizügig.

Zur Ermittlung der voraussichtlichen Anmeldezahl für den Prognosezeitraum wurden Durchschnittswerte für die Übergänge zur Waldschule aus den vergangenen drei Schuljahren – separat für jede Grundschule – herangezogen. In diese Übergänge fließen ebenfalls die Durchschnittswerte der Wiederholer und Anmeldungen aus auswärtigen Schulen mit ein:

Übergangsquote vom 5. zum 6. Schuljahr: - 0,22 %
 Übergangsquote vom 6. zum 7. Schuljahr: - 1,44 %
 Übergangsquote vom 7. zum 8. Schuljahr: + 0,870 %
 Übergangsquote vom 8. zum 9. Schuljahr: + 7,20 %
 Übergangsquote vom 9. zum 10. Schuljahr: - 10,71 %
 Übergangsquote vom 10. zum 11. Schuljahr: - 30,62 %
 Übergangsquote vom 11. zum 12. Schuljahr: - 1,83 %
 Übergangsquote vom 12. zum 13. Schuljahr: - 11,50 %

Die hohe Abgangsquote nach dem zehnten Schuljahr ist damit zu begründen, dass 1/3 der Schüler*innen die Schule mit dem Fachoberschulreife-Abschluss verlassen. Diese Abgänge können auch nicht durch die externen Anmeldungen anderer Schulen, beispielsweise der Realschule, zur Sekundarstufe II aufgefangen werden. Unter der Zugrundelegung der vorstehend beschriebenen Quote lässt sich die Prognose wie folgt ermitteln:

Prognosezahlen ab Schuljahr 2026/27:

Schuljahr	2026/27		2027/28		2028/29		2029/30		2030/31	
	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.
5	169**	6	169	6	174	6	172	6	161	6
6	145	5	169	6	169	6	174	6	172	6
7	137	5	143	5	166	6	166	6	171	6
8	128	5	138	5	144	5	168	6	168	6
9	135	5	137	5	148	5	154	5	180	6
10	113	4	121	5	123	5	132	5	138	5
11	70		78		84		85		92	
12	71		69		77		82		84	
13	53		63		61		68		73	
Insge- samt	1021	30	1087	32	1146	33	1201	34	1239	35

** Während der Erstellung dieses SEPs konnte das Anmeldeverfahren an der Gesamtschule für das Schuljahr 2026/27 abgeschlossen werden. Danach wurden 192 Kinder angemeldet und 135 Kinder aufgenommen. Da das Inklusionsverfahren zum Zeitpunkt der Erstellung des SEPs noch nicht abgeschlossen war, kann sich die Schülerzahl noch geringfügig erhöhen. Aufgrund der festgeschriebenen 5-Zügigkeit steht die Zügigkeit dennoch fest.

Die bis zum Schuljahr 2030/31 jährlich steigenden Schülerzahlen in den Eingangsklassen lassen sich aufgrund der insgesamt steigenden Schülerzahlen im gesamten Stadtgebiet an allen Schulen erklären. In den vorherigen Schuljahren der Grundschulen ist ein hoher Anstieg in den Schülerzahlen verzeichnet worden, was automatisch mehr Abgänger auf die weiterführende Schule zur Folge hat. Dies führt automatisch dazu, dass in den Folgejahren ein Anstieg in den Schülerzahlen bei den weiterführenden Schulen entsteht.

Der Rat der Gemeinde Langerwehe fasste am 26.02.2026 den Beschluss, dass zum Schuljahr 2027/28 nach § 46 Abs. 6 SchulG NRW verfahren wird. Danach dürften an den städtischen Schulen bevorzugt Kinder aus der eigenen Gemeinde beziehungsweise aus dem eigenen Kreis angenommen werden. Dies könnte weitreichende Auswirkungen für die weiterführenden Schulen der Stadt Eschweiler, auch der Waldschule, zur Folge haben. An der Gesamtschule in Langerwehe wurden in den letzten Jahren immer sehr viele Kinder aus dem Eschweiler Stadtgebiet angenommen, im letzten und vorletzten Schuljahr sogar jeweils 60 Kinder, zwei Klassenstärken. Bei Ablehnung dieser Kinder würden diese innerhalb Eschweilers beschult werden müssen. Somit ist nochmals ein größerer Anstieg in den Schülerzahlen zu erwarten.

Für die kommenden Schuljahre ist damit erneut eine deutliche Steigerung der Schülerzahlen prognostiziert. Die Schule war zwar fünfzügig konzipiert, wenngleich sie zwischendurch über mehrere Jahre vierzügig geführt wurde. Vor dem Hintergrund der Entwicklungen im Schulbereich haben sich die Anforderungen an Schule und damit auch die Raumbedarfe geändert. Seit der Einführung der Gesamtschule sind gestiegene Anforderungen im Bereich der Inklusion und Sprachförderung von Kindern insbesondere mit Migrationshintergrund auf die Schule hinzugekommen, so dass Sprachfördergruppen eingerichtet wurden und zusätzliche Differenzierungsangebote geschaffen werden mussten. Dies fordert zusätzlichen Raumbedarf, so dass die Schulleitung aktuell weiteren Raumbedarf für eine durchgängige Fünfzügigkeit angemeldet hat.

Bei Aufnahme aller prognostizierten Schüler*innen würde die Schule sich zu einer sechszügigen Schule entwickeln. Hierzu wäre ein Ratsbeschluss auf Einführung der Sechszügigkeit erforderlich. Alternativ könnte man in zwei aufeinanderfolgenden Jahren eine sogenannte Mehrklasse bilden und die Entscheidung einer Zügigkeitenerhöhung erst für das Schuljahr 2028/29 treffen. Bei Fortbestand der Fünfzügigkeit wäre weiterhin und zunehmend mit Ablehnungen von über 30 Schüler*innen zu rechnen. Bei Einführung der Sechszügigkeit könnten nahezu alle Kinder aufgenommen werden.

Die Prognosen zeigen eindeutig die Notwendigkeit für eine sechszügige Gesamtschule, so dass der Bedarf hierfür nachgewiesen ist. Ziel der Machbarkeitsstudie sollte insofern der Ausbau der Gesamtschule auf sechs Züge sein, wobei unter Berücksichtigung der Langzeitprognosen des Landes, dass kontinuierlich sinkende Schülerzahlen in der Sekundarstufe I prognostiziert bis 2049/50 zurückhaltend mit der Schaffung neuer Räume umgegangen werden sollte. Die Verwaltung hat daher den mit der Erstellung der Machbarkeitsstudie beauftragten Architekten den Auftrag erteilt, den Raumbedarf für eine Gesamtschule im Umfang „fünf plus“ zu entwickeln. Das soll heißen, dass zwar der Klassenraumbedarf für eine sechszügige Sekundarstufe I bedacht werden soll, jedoch bei der Planung der Differenzierungs- und Fachunterrichtsräume von dem Bedarf einer fünfzügigen Gesamtschule ausgegangen werden soll. Diese Vorgehensweise verursacht temporär zwar räumlich beengte Verhältnisse, stellt aber nachhaltig sicher, keine Leerräume zu verursachen. Mit Blick auf den mit dem Ausbau einer Gesamtschule auf fünf bis sechs Züge verbundenen organisatorischen und baulichen Aufwand schlägt die Verwaltung in Absprache mit der Schule vor, für die nächsten beiden Jahre zunächst eine Mehrklasse zu beantragen und im Anschluss – vorbehaltlich der Verfestigung der Prognosen – eine Erhöhung der Zügigkeiten auf sechs Züge.

Die nächsten beiden Jahre könnten insofern genutzt werden, um festzustellen, wie sich der in Langerwehe gefasste Beschluss zur bevorzugten Beschulung eigener Schülerinnen und Schüler tatsächlich auf Eschweiler auswirken wird. Zum anderen kann nach dem Fortschritt der Baumaßnahme zeitnah darauf reagiert werden, ob die Einrichtung eines sechsten Zuges räumlich sichergestellt werden kann.

Die unter Berücksichtigung der aufwachsenden Fünfzügigkeit geplante Container-Anlage kann die Sechszügigkeit nicht auffangen. Der konkret bestehende Raumfehlbedarf (inklusive Fachräume und Sporthalle) wird sich ebenso wie die bestehenden baulichen Möglichkeiten für eine entsprechende bauliche Erweiterung auf dem derzeitigen Schulgelände im Rahmen der Machbarkeitsstudie ergeben.

Auch in der Sekundarstufe II steigen über den Prognosezeitraum dementsprechend die Schüler*innenzahlen. Bei Eintritt der prognostizierten Eingangsklassen in die Sekundarstufe II ist es wahrscheinlich, dass eine Vierzügigkeit ab 2028/29 in der Sekundarstufe II zu erwarten ist.

Schulorganisatorische Bewertung:

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, die Zügigkeiten der Eingangsklassen der Schule in der Sekundarstufe I für die nächsten beiden Jahre im Wege der Mehrklassenbildung auf sechs Züge zu erhöhen. Je nach Verfestigung der Prognosen und der Auswirkungen des Beschlusses des § 46 Abs. 6 SchulG der Gemeinde Langerwehe könnte anschließend eine Sechszügigkeit beschlossen werden.

Für die Sekundarstufe II könnte es damit auf langfristige Sicht von einer Vierzügigkeit ausgegangen werden.

Notwendig für die Erhöhung der Zügigkeiten ist die Schaffung entsprechende Raumkapazitäten. Wie bereits ausgeführt, wird derzeit eine Machbarkeitsstudie durchgeführt. Zur temporären Raumbedarfsdeckung erhält die Schule im ersten Schritt Fertigbauklassen auf dem Schulhof, die aber den Bedarf einer Sechszügigkeit nicht decken können.

Derzeit wird geprüft, wie der fehlende weitere Raumbedarf gedeckt werden kann. Die Machbarkeitsstudie muss den vorübergehenden prognostizierten Mehrbedarf berücksichtigen.

Zudem muss im Rahmen des Anmeldeverfahrens (zumindest bei Überhangsituationen) eine homogene Verteilung der Schülerschaft auf die bestehenden drei Leistungsgruppen betrachtet werden.

Städtisches Gymnasium



In Eschweiler gibt es ein Städtisches Gymnasium. Das Städtische Gymnasium ist zurzeit in drei Gebäuden, und zwar dem Hauptgebäude auf der Peter-Paul-Straße, einem Nebengebäude auf der Gartenstraße und einem Neubau auf der Preyerstraße, untergebracht.

Darüber hinaus befindet sich auf der Reuleauxstraße/Liebfrauenstraße ein katholisches privates Gymnasium als Ersatzschule in der Trägerschaft des Bistums Aachen. Da der SEP der Stadt Eschweiler nur für die städtischen Schulen zu erstellen ist, wird in erster Linie auf das Städt. Gymnasium eingegangen.

Die Räumlichkeiten des Städt. Gymnasiums verteilen sich auf folgende drei Schulstandorte im Stadtgebiet:

Lage des Schulgrundstücks – Hauptgebäude:

a)	Stadtteil:	Stadtmitte
b)	Straße und Hausnummer:	Peter-Paul-Str. 13
c)	Flurbezeichnung und Größe:	Gemarkung Eschweiler, Flur 19, Nr. 10 5.790 m ²
d)	Baujahr: erweitert:	1912 1969 und 2001

Lage des Schulgrundstücks – Nebengebäude Gartenstr.:

a)	Stadtteil:	Stadtmitte
b)	Straße und Hausnummer:	Gartenstr. 36
c)	Flurbezeichnung und Größe:	Gemarkung Eschweiler, Flur 54, Nr. 878 16.550 m ²
d)	Baujahr: saniert:	1913/1914 1995/1996

Lage des Schulgrundstücks – Nebengebäude Preyerstr.:

a)	Stadtteil:	Stadtmitte
b)	Straße und Hausnummer:	Preyerstr. 28-30
c)	Flurbezeichnung und Größe:	Gemarkung Eschweiler, Flur 54, Nr. 1078 13.684 m ²
d)	Baujahr:	2010/2011
e)	Schulleitung:	Herr Grunewald

Baubewertung:

1) Hauptgebäude Peter-Paul-Straße

Das im Jahr 1912 errichtete Hauptgebäude verfügt sowohl über eine gute Bausubstanz als auch über einen guten Ausbauzustand. Das Gebäude steht unter Denkmalschutz. Im Jahr 1969 entstand der erste Anbau, der im Jahr 2001 aufgestockt wurde. In den 90er Jahren wurden umfangreiche Beton- und Natursteinsanierungsarbeiten durchgeführt. 2015 wurde mit der Sanierung der naturwissenschaftlichen Räume im Hauptgebäude begonnen. Die Maßnahme wurde zwischenzeitlich inkl. der Sanierung des Lehrerzimmers abgeschlossen. Auch die Sanierung der schulhofseitigen Sanitäranlage wurde in 2016/2017 umgesetzt.

Die Sanierung des Daches im Altbautrakt und der Erneuerung der Kunsträume wurde 2022 fertig gestellt. Die Lüftungsanlage in der Aula ist im Zuge einer Sachverständigenprüfung außer Betrieb genommen worden und kann nur mit einer aufwändigen Komplettsanierung repariert werden. Der barrierefreie Zugang zu den Räumen im Hauptgebäude ist nicht gewährleistet. Der Bau von Aufzügen wurde bereits angedacht.

Folgende weitere Maßnahmen wurden bereits durchgeführt und abgeschlossen:

- Dachsanierung Schieferdach Aula
- Zusammenschaltung der Sprachalarmierungsanlagen
- Erneuerung Unterdecke Pausenhof
- Erneuerung Haupteingangstür
- Austausch Brandschutztüren Aula

- Erneuerung Bodenbelag in Teilbereichen
- Überarbeitung Parkettbelag Sporthalle
- Sanierung Flachdächer

2) Nebengebäude Gartenstraße

Das Gebäude ist baulich in einem schlechten Zustand, weshalb der Beschluss gefasst wurde, das Gebäude abzureißen und einen Neubau zu errichten.

3) 2. Nebengebäude Preyerstraße

Im Jahr 2011 wurde der 2010 unter Einsatz von KP-II-Mitteln begonnene Bau eines modernen Schulgebäudes mit Mensa, Schüler selbstlernzentrum und Lehrer arbeitsplätzen fertiggestellt. Es befindet sich baulich in einem sehr guten Zustand. Die Sicherheitsbeleuchtung wurde Ende 2023 erneuert.

Unterhaltungs- und Investitionsaufwand aktuell und Folgejahre:

Neben den sowohl für Haupt- als auch Nebengebäude Preyerstraße anstehenden jährlichen Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten einschließlich Prüfungen wurden folgende Maßnahmen begonnen bzw. sind vorgesehen:

Hauptgebäude:

- Erneuerung der Sicherheitsbeleuchtung und Lüftungsanlage Aula
- weiterer Fensteranstrich
- Austausch von Oberlichtern
- Einbau eines Aufzugs, vorbehaltlich der Klärung des Standortes und der Sicherstellung der finanziellen Mittel
- Für die Schulhofsanierung sind für das Hauptgebäude Fördermittel beantragt worden.

Nebengebäude Gartenstraße:

- Abriss und Errichtung eines Neubaus
- Damit einhergehend: vorübergehender Aufbau von Containerklassen bis zur Fertigstellung des Ersatzbaus.

Nebengebäude Preyerstraße:

- Fassadenanstrich

Erreichbarkeit der Schule:

Die Schüler*innen des Städt. Gymnasiums legen ihren Schulweg zum überwiegenden Teil zu Fuß, mit dem Fahrrad oder bei Schüler*innen höherer Jahrgangsstufen motorisiert zurück.

Einzugsbereich des Städtischen Gymnasiums ist das gesamte Stadtgebiet Eschweilers.

Sozialindex:

Das Städtische Gymnasium hat einen Sozialindex von 4.

Kooperation mit der Bischöflichen Liebfrauenschule:

Gemäß § 1 Abs. 1 der Kooperationsverordnung (KVO) sollen Schulen dazu beitragen, durch schulfachliche und organisatorische Zusammenarbeit ein effektives Bildungs- und Abschlussangebot in allen Landesteilen zu sichern. Öffentliche und private Schulen sollen gem. § 1 Abs. 4 KVO prüfen, ob und inwieweit sie zusammenarbeiten können. Dies ist in Eschweiler geschehen. Am 11.06.2001 wurde zwischen der Stadt Eschweiler als Schulträger des Städtischen Gymnasiums und dem Bistum Aachen als Schulträger der Bischöflichen Liebfrauenschule eine Kooperationsvereinbarung geschlossen. Aufgrund dieser Kooperationsvereinbarung werden seit Schulbeginn 2001/02 in der Oberstufe je nach Ausfall der Kurswahlen einzelne Leistungskurse Grundkurse in allen Jahrgangsstufen der Oberstufe in Kooperation durchgeführt, zu deren Einrichtung jedes einzelne Gymnasium nicht in der Lage wäre. Diese Kurse in der Qualifikationsphase werden in der Regel bis zum Abitur fortgeführt.

So wurden in den letzten Jahren „Kooperationskurse“ in den Fächern Französisch, Latein, Chemie, Biologie und Physik sowie in evangelischer Religion eingerichtet.

Im Schuljahr 2025/26 finden Kooperationskurse in den Fächern Bio LK, Physik LK, evangelische Religion und Französisch statt.

Im Schuljahr 2025/26 finden Kooperationskurse in den Fächern Bio LK, Physik LK, evangelische Religion und Französisch statt.

Raumprogramm Städtisches Gymnasium (aktuell):

Soll		Ist			
Bezeichnung		Fläche	Größe	Bezeichnung	Ort
Sek. 1					
Klassenraum 1	72	Klassenraum 1	75	EG 35	GEG*
Klassenraum 2	72	Klassenraum 2	82	EG 36	GEG
Klassenraum 3	72	Klassenraum 3	54	EG37	GEG
Klassenraum 4	72	Klassenraum 4	77	EG 38	GEG
Klassenraum 5	72	Klassenraum 5	77	EG 39	GEG
Klassenraum 6	72	Klassenraum 6	82	EG 42	GEG
Klassenraum 7	72	Klassenraum 7	74	OG 60	GOG
Klassenraum 8	72	Klassenraum 8	82	OG 61	GOG
Klassenraum 9	72	Klassenraum 9	54	OG62	GOG
Klassenraum 10	72	Klassenraum 10	53	OG63	GOG
Klassenraum 11	72	Klassenraum 11	53	OG65	GOG
Klassenraum 12	72	Klassenraum 12	82	OG66	GOG
Klassenraum 13	72	Klassenraum 13	75	OG67	GOG
Klassenraum 14	72	Klassenraum 14	45	OG84	G20G
Klassenraum 15	72	Klassenraum 15	110	OG90	G20G
Klassenraum 16	72	Klassenraum 16	54	H112	PEG**
Klassenraum 17	72	Klassenraum 17	64	H113	PEG
Klassenraum 18	72	Klassenraum 18	64	H209	P10G
Klassenraum 19	72	Klassenraum 19	55	H210	P10G
Klassenraum 20	72	Klassenraum 20	64	H211	P10G
Klassenraum 21	72	Klassenraum 21	55	H212	P10G
Klassenraum 22	72	Klassenraum 22	64	H213	P10G
Klassenraum 23	72	Klassenraum 23	64	H214	P10G
Fachraum 1	90	Chemieraum	84	ChR87	G20G
Fachraum 2	90	Physikraum	75	PhR88	G20G
Fachraum 3	90	Biologieraum	101	BI091	G20G
Fachraum 4	90	Computerraum	110	CPU85	G20G
Musikraum	90	Musikraum	74	EG 43	GEG
Kunstraum	75	Kunstraum	96	OG63	GOG
Kunstraum	75	Zeichensaal 2	74	Zeis2	PDG
		Schüleraufenthalt	53	EG 41	GEG
Nebenräume	200	Kopierraum	10	EG32	GEG
		Abstellraum	4	EG33	GEG
		Inklusionsraum	13	EG24	GEG
		Instrumente	17	EG44	GEG
		Lehreraufenthalt	60	OG47-48	GOG
		Kartenraum	17	OG68	GOG
		Sammlung Kunst	15	OG54	GOG
		Sammlung Bio	69	OG 79	G20G
		Sammlung Physik	35	OG89/76	G20G
		Sammlung Chemie	40	OG77/86	G20G

Sek. 2					
Kursraum 1	72	Kursraum 1	48	R304	P20G
Kursraum 2	72	Kursraum 2	61	R305	P20G
Kursraum 3	72	Kursraum 3	61	R307	P20G
Kursraum 4	72	Kursraum 4	61	R113	PEG
Kursraum 5	72	Kursraum 5	59	R410	PDG
Kursraum 6	72	Kursraum 6	60	R411	PDG
Kursraum 7	72	Kursraum 7	88	R414	PDG
Kursraum 8	72	Kursraum 8	60	R415	PDG
Kursraum 9	72	Kursraum 9	70	R106	PEG
Kursraum 10	72	Kursraum 10	60	R107	PEG
Kursraum 11	72	Kursraum 11	55	R303	P20G
Kursraum 12	72	Kursraum 12	61	R306	P20G
Fachraum 1	90	Physikraum	78	PhR	P20G
Fachraum 2	90	Chemieraum	75	ChR	P20G
Fachraum 3	90	Biologieraum 1	76	BioR 1	P10G
Fachraum 4	90	Biologieraum 2	76	Bio R 2	P10G
Kunstraum	72	Zeichensaal 1	65	Zeis1	PDG
Musikraum	72	Musikraum	74	MU	P10G
Mehrzweckraum	72				
Sammlungsräume	200	Physik Sammlung	36	PhyS	P20G
		Chemie Sammlung	72	ChS	P20G
		Biologie Sammlung	64	BioS	P10G
		Physik Vorbereitung	48	PhVR	P20G
		Chemie Vorbereitung	49	ChVR	P20G
Sek.1 und Sek.2					
Mehrzweckraum 1	72				
Mehrzweckraum 2	72				
Mehrzweckraum 3	72				
Mehrzweckraum 4	72				
Mehrzweckraum 5	72				
Mehrzweckraum 6	72				
Bibliothek		Schüler und Lehrer- bibliothek 1	108	UG 18	GKG
		Bibliothek 2	100	R106	PEG
Aula		Aula			
		Kopierraum	10	R101	PEG
		Besprechungsraum	12	R308	P20G
Verwaltungsbe- reich: im Ermessen des Schulträgers		Schulleiterzimmer	47	R103	PEG
		Sekretariat 1	18	EG23	GEG
		Sekretariat 2	34	R102	PEG
		Stellv. Schulleiter 1	18	EG22	GEG
		Stellv. Schulleiter 2	20	R104b	PEG
		Hausmeisterbüro	12	EG30	GEG
		Lehrerzimmer	37	EG 31	GEG
		Unterstufenleiter	19	OG72	P20G
		Mittelstufenleitung	12	OG73	P20G

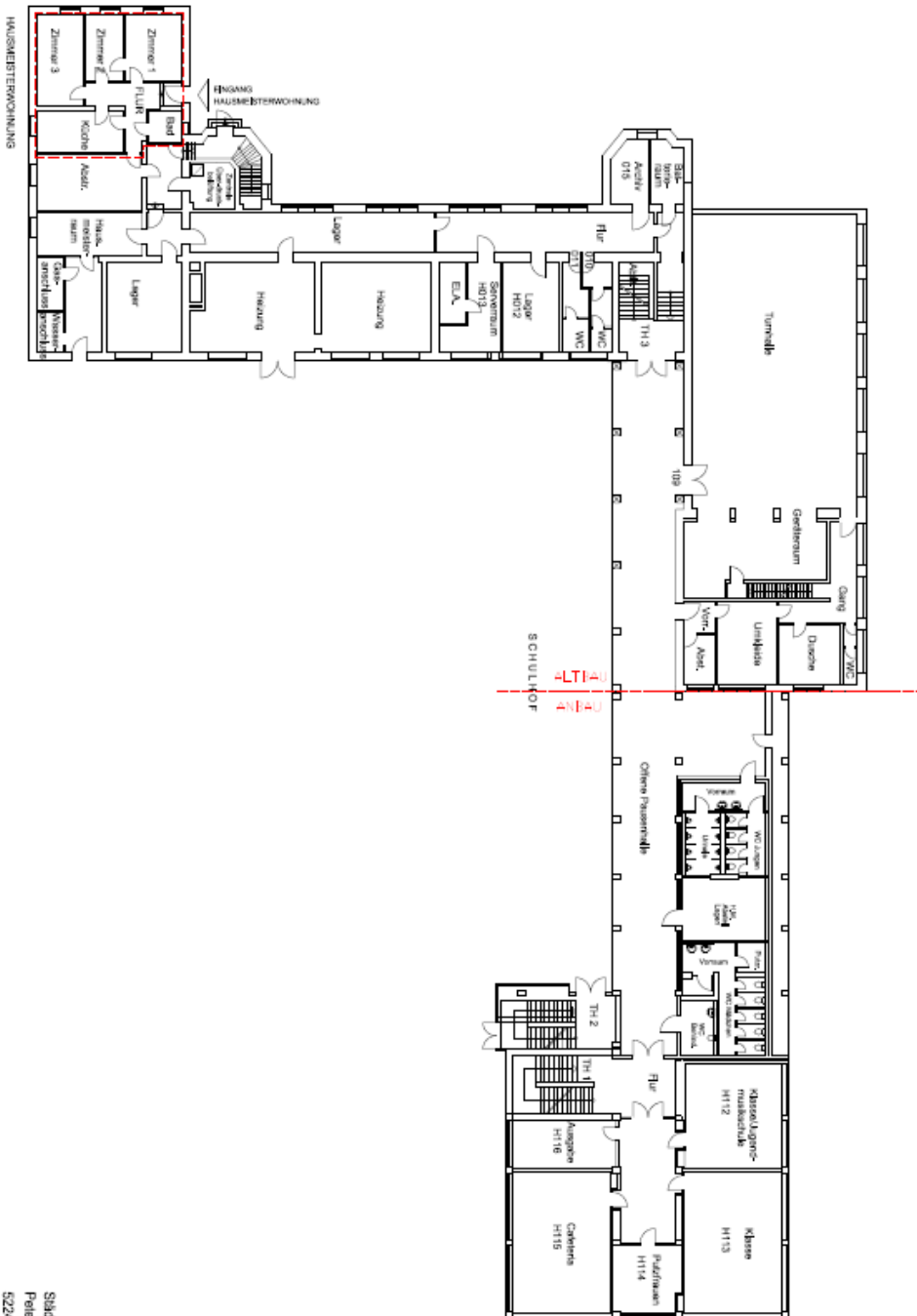
		Referendare Raum	18	OG71	P20G
		Cafeteria	64	H115	PEG
		Ausgaberaum	18	H116	PEG
		Reinigungskraft	18	H114	PEG
Heizung		Heizungsraum	35	UG1	GKG
		Niederspannung	14	UG4	GKG
		Maschinenraum	14	UG 15	GKG
		Archiv	105	UG16/17	GKG
		Fahrradraum	150	UG10-12	GKG
		Heizungsraum	48	H014/015	PUG
		Lageraum/Abstell- raum	48	H012	PUG
		Serverraum	12	H013	PUG
Sporthalle		Turnhalle Zusätzlich Nutzung Eschweiler Sport- stätten	226	TH	PEG

*P = Gebäude an der Peter-Paul-Straße

G = Gebäude an der Gartenstraße

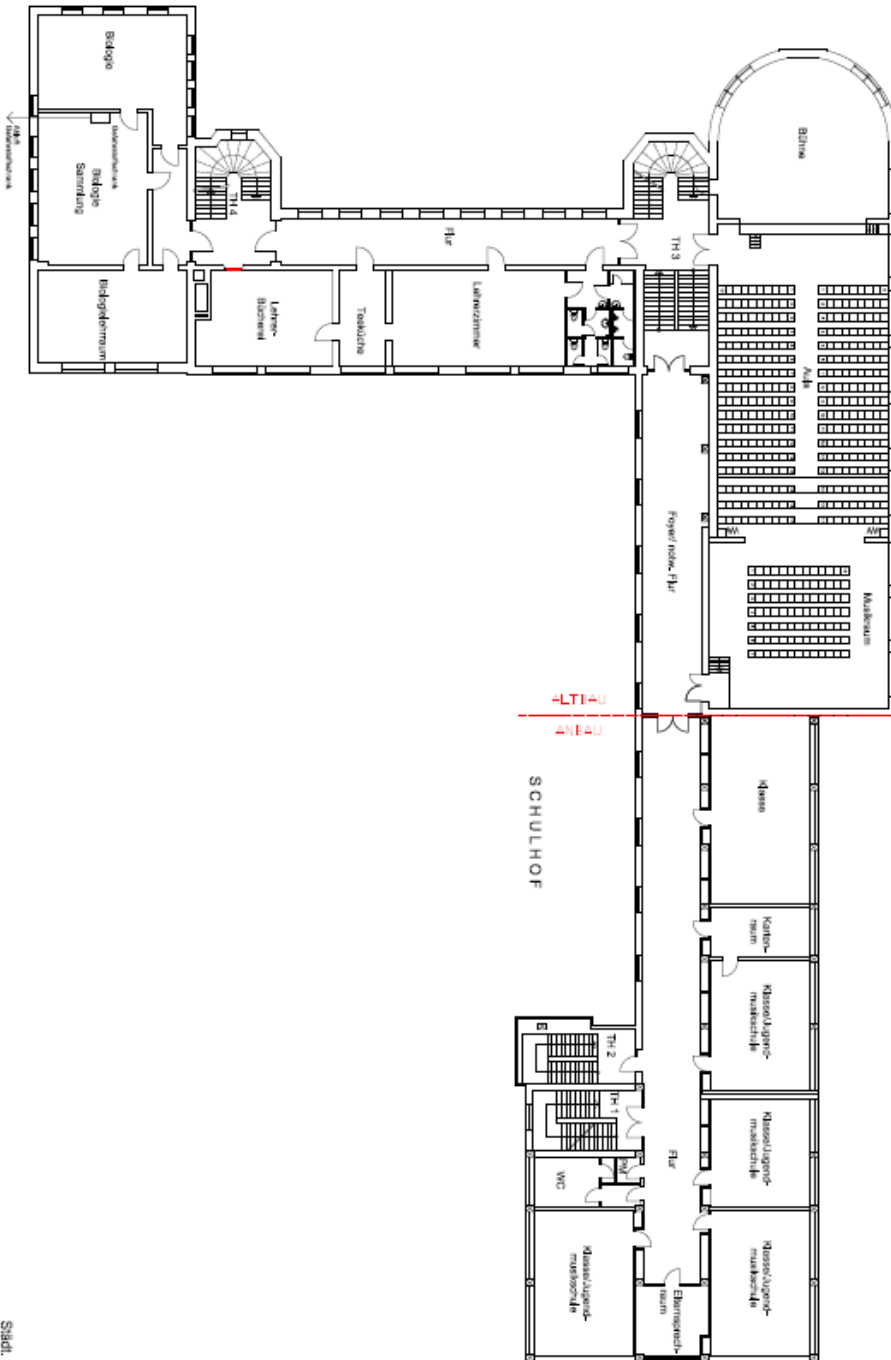
Grundsätzlich war das Städtische Gymnasium für eine 5-zügige Schule räumlich ausreichend ausgestattet. Erforderliche Mehrzweckräume, die sowohl von der Sekundarstufe I als auch von der Sekundarstufe II genutzt werden, entsprechende Büros oder ein entsprechend ausgestatteter und platzierter Sanitätsraum sind nicht in der Schule vorhanden. Durch das abgängige Nebengebäude ist ein Engpass entstanden. Das zweite Obergeschoss ist wegen Baufähigkeit aus Sicherheitsgründen nicht mehr für den Schulunterricht nutzbar. Damit fallen einige Fachräume und Klassenräume weg. Der Fachunterricht muss entweder in den Fachräumen des Hauptgebäudes durchgeführt werden oder im Klassenraum. Die fehlenden Klassenräume werden in Teilen des Hauptgebäudes untergebracht. Einzelne Klassenräume im Hauptgebäude sind deutlich zu klein, Klassen mit 30 Schüler*innen können dort nicht untergebracht werden.

Derzeit werden nur das Erdgeschoss und das 1. Obergeschoss des Nebengebäudes genutzt. Es ist gemäß Beschluss des Stadtrates vom 14.06.2023 vorgesehen, das Nebengebäude abzureißen und durch einen Neubau zu ersetzen. Für die Übergangszeit bis zur Fertigstellung des neuen Nebengebäudes werden die Schüler*innen der Sekundarstufe II in Containerklassen auf dem Schulgelände des Nebenstandortes Gartenstraße/Preyerstraße untergebracht. Das Raumkonzept für den Neubau wurde in einer Partizipationsverfahren gemeinsam mit Vertretern der pädagogischen Kräften, Schüler*innen, Eltern und Verwaltung erarbeitet. Nach Fertigstellung des Neubaus des Nebengebäudes wird die Schule wieder alle räumlichen Voraussetzungen für eine vier- bis fünfzügigen Schule erfüllen.

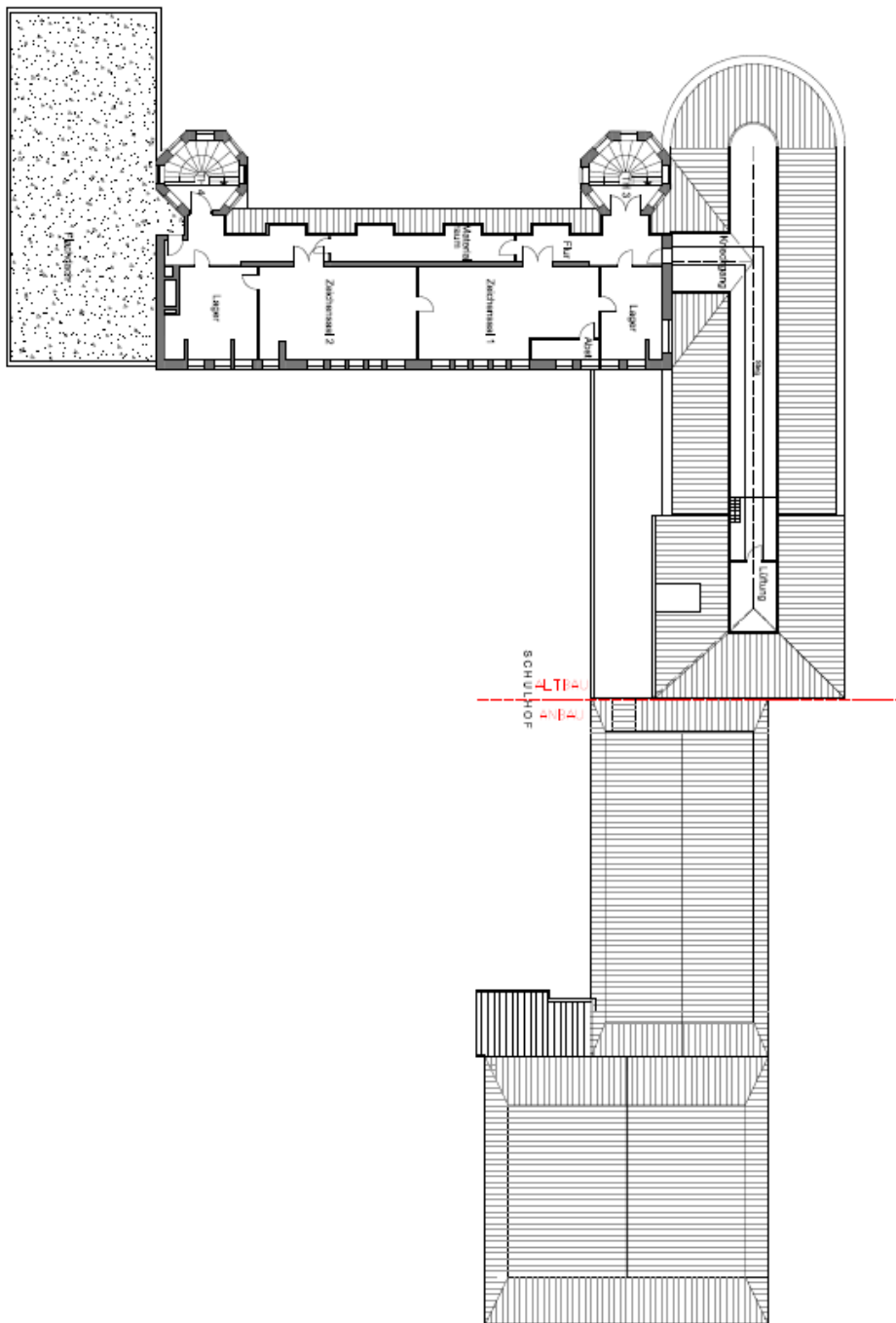


Städt. Gymnasium
 Peiler-Paul-Strasse 13
 52249 Eschweiler

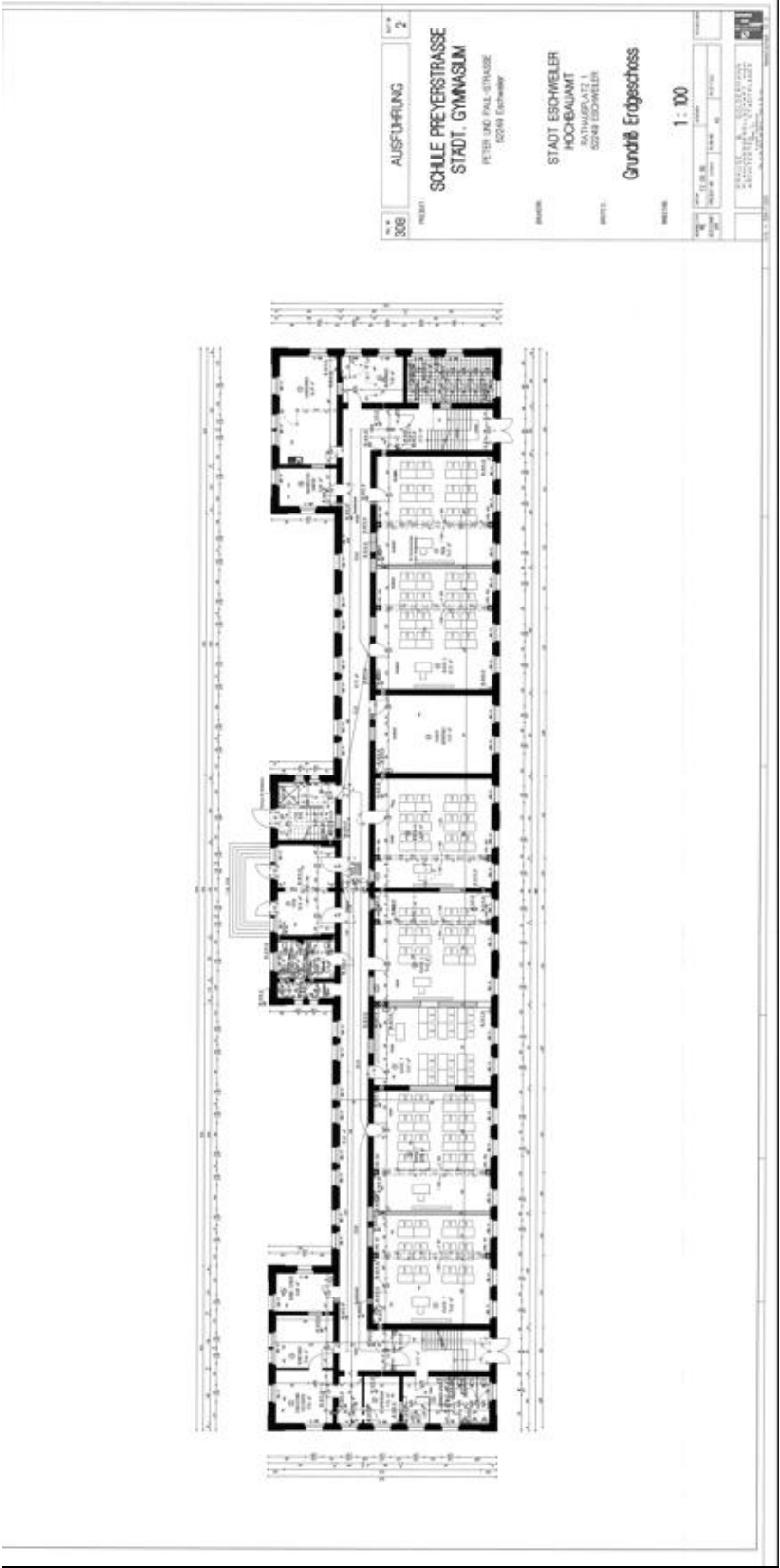
Altbau Untergeschoss
 Anbau Erdgeschoss

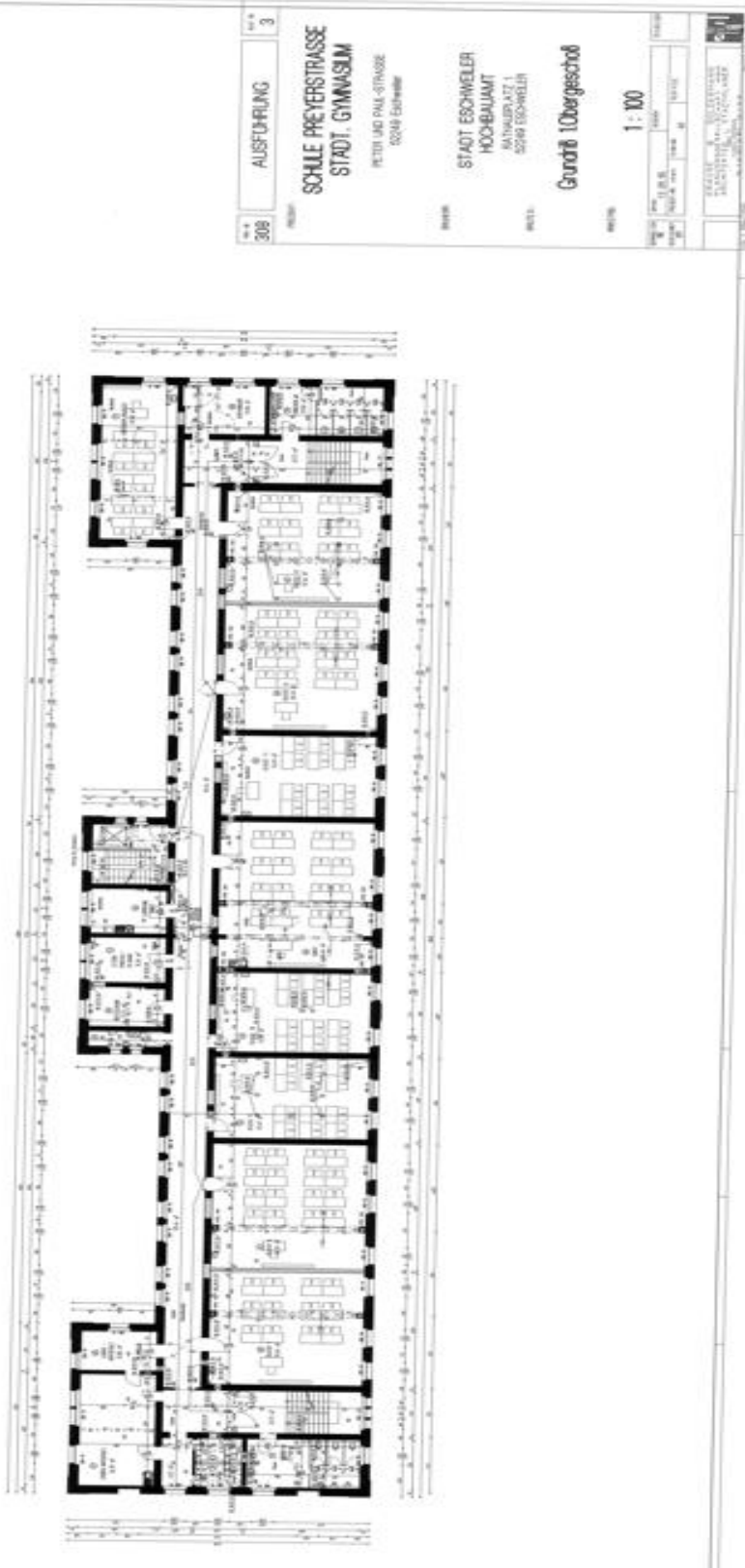


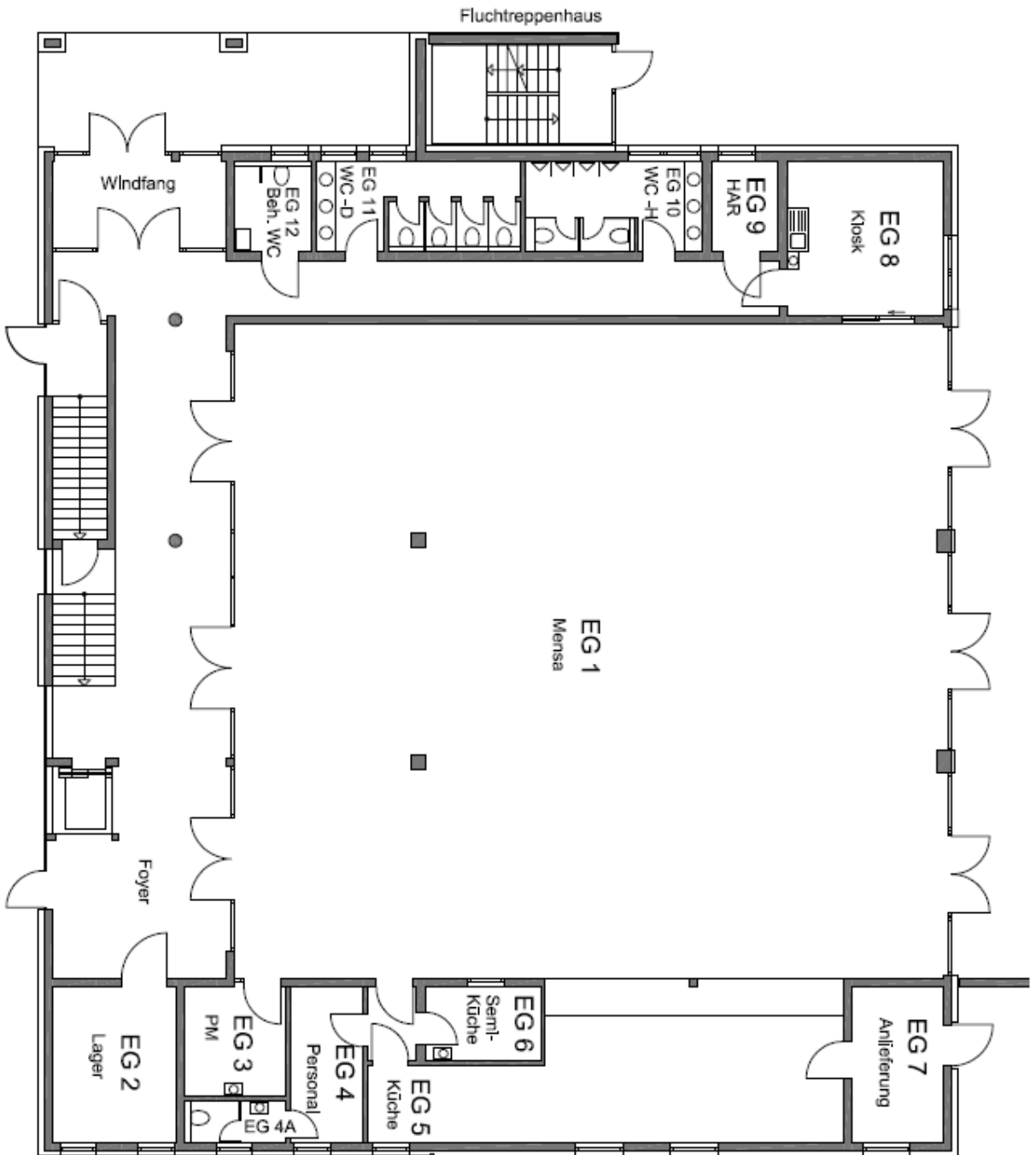
Siedl. Gymnasium
 Peter-Paul-Str. 13
 52249 Eschweiler
 Altbau 1. Obergeschoss
 Anbau 2. Obergeschoss



Stadt Gymnasium
Pöls-Str. 13
52249 Eschweiler
Altbau Dachgeschoss

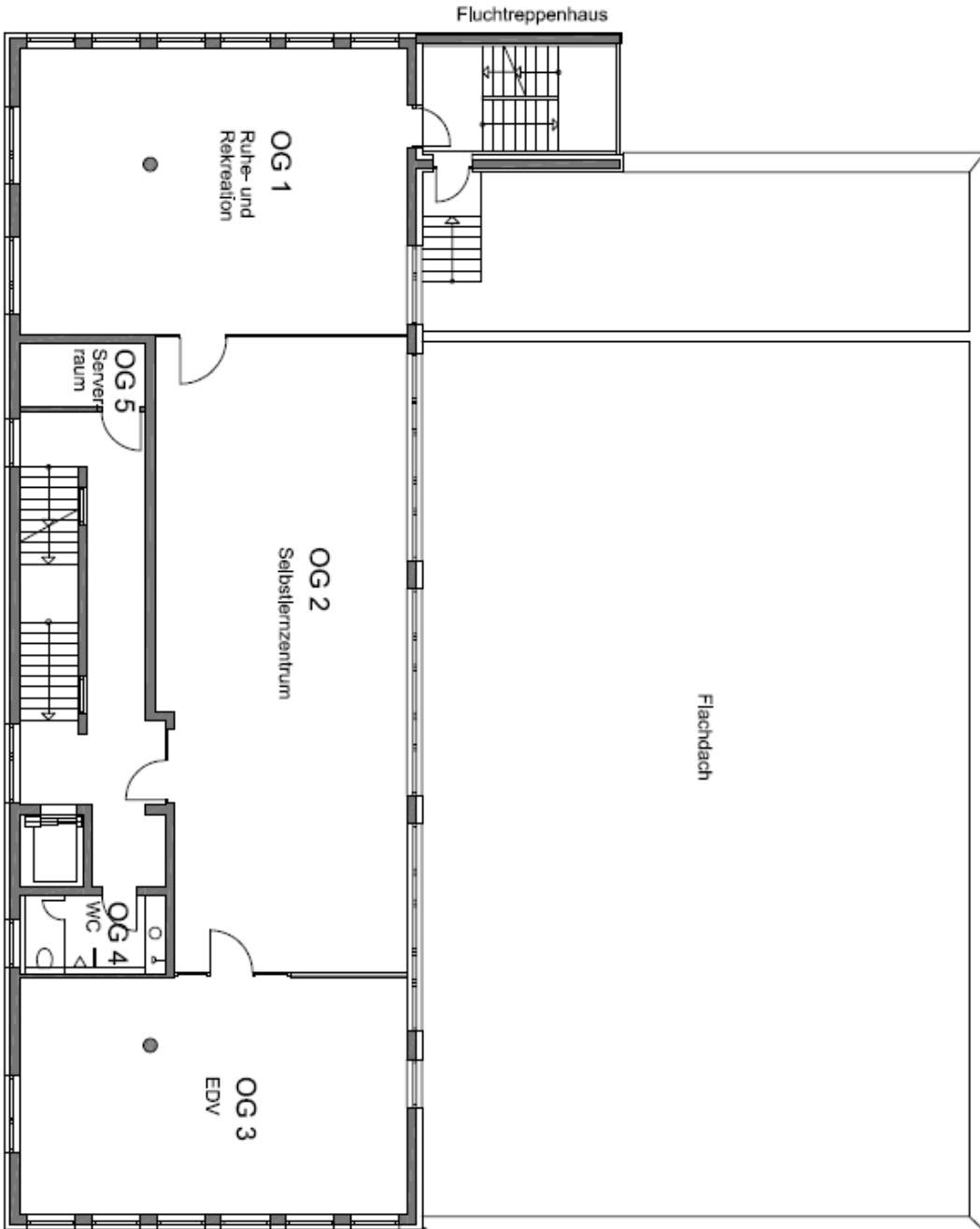




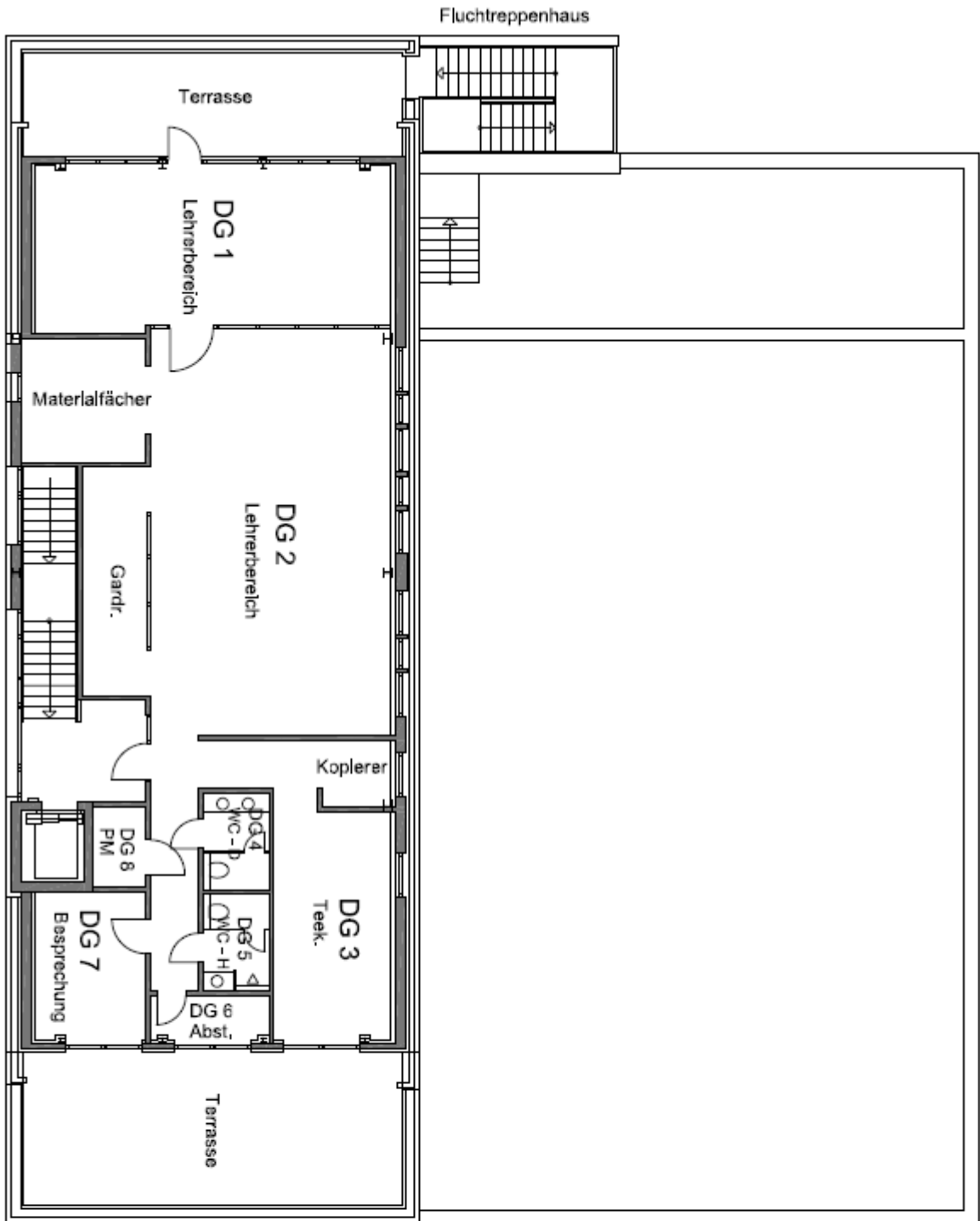


Erdgeschoss

STÄDT. GYMNASIUM
Preyerstraße 28 - 30
52249 ESCHWEILER



Obergeschoss
STÄDT. GYMNASIUM
Preyerstraße 28 - 30
52249 ESCHWEILER



Dachgeschoss
STADT. GYMNASIUM
Preyerstraße 28 - 30
52249 ESCHWEILER

Prognostizierte Entwicklungszahlen aus 2020:

Schuljahr	2020/21		2021/22		2022/23		2023/24		2024/25	
Klasse	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.
5	85	3	94	4	105	3	108	4	98	4
6	105	4	95	4	96	4	108	4	111	4
7	102	4	94	3	92	3	93	3	104	4
8	78	3	113	4	98	3	95	3	96	3
9	56	2	93	3	128	3	111	3	108	3
10							144		112	
Zwi- schen- summe:	426	16	426	16	459	18	462	17	465	18
EF	94		79		104				142	
Q1	97		97		78		102			
Q2	60		70		85		68		89	
Insge- samt	662		736		785		829		873	

Tatsächliche Entwicklung der Schüler*innenzahlen gemäß amtlicher Schulstatistik:

Schuljahr	2020/21		2021/22		2022/23		2023/24		2024/25		2025/26	
Klasse	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.
5	93	4	86	3	105	4	107	4	119	4	98	4
6	98	3	110	4	92	3	112	4	104	4	116	4
7	109	4	92	3	109	4	90	3	102	4	98	4
8	82	3	112	4	83	3	104	4	83	3	95	4
9	70	3	85	3	110	4	81	3	91	4	70	3
10							99	4	81	3	85	4
Zwi- schen- summe:	455	17	485	17	499	18	494	22	580	22	562	23
EF	99		68		74				82		71	
Q1	80		90		61		61				63	
Q2	56		66		80		52		54			
Insge- samt	690		709		714		706		716		696	

Gemäß § 6 Abs. 5 der AVO-RL zu § 93 Abs. 2 SchulG beträgt der Klassenfrequenzrichtwert in den Klassen 5-10 eines Gymnasiums 27 Schüler je Klasse. Die Bandbreite liegt bei 25-29. In Klassen des gemeinsamen Lernens kann die Bandbreite unterschritten werden, wenn rechnerisch pro Parallelklasse mindestens zwei Schüler*innen mit festgestelltem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf aufgenommen werden und im Durchschnitt aller Parallelklassen die Bandbreite eingehalten wird. Da man den Anteil der Kinder, die mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf in der 5. Jahrgangsstufe angemeldet werden, nicht prognostizieren kann, besteht insoweit Ungewissheit. Bei einer Vierzügigkeit kann die Bandbreite um eine*n Schüler*in unter- oder überschritten werden und läge damit bei 24- 30 Schüler*innen.

Gemäß § 6 Abs. 8 der AVO-RL zu §93 Abs. 2 SchulG beträgt der Klassenfrequenzrichtwert in der gymnasialen Oberstufe 19,5. Grundkurse und Leistungskurse dürfen nur in dem Maße gebildet werden, dass die durchschnittliche Teilnehmerzahl dieser Kurse in der gymnasialen Oberstufe diesen Wert nicht unterschreitet.

Da das Städtische Gymnasium grundsätzlich als fünfzügige Schule konzipiert ist, dürfen somit auf der Grundlage der vorgegebenen Bandbreite grundsätzlich maximal 145 Schüler*innen je Jahrgang in 5 Klassen aufgenommen werden, in Ausnahmefällen bis zu fünf Schüler*innen mehr. Die Obergrenze bei einer Vierzügigkeit läge bei 116 bzw. bei 120 Schüler*innen.

Aus der vorstehenden Tabelle ist ersichtlich, dass das städtische Gymnasium stabil vierzügig ist. Die Zahlen sind weit unter der Kapazitätsgrenze von fünf Zügen. Der wieder durchgeführte Wechsel von G8 (Schullaufbahn von 8 Jahren bis zum Abitur) auf das Prinzip G9 (Schulzeit von 9 Jahren bis zum Abitur) wird in Zukunft zur Folge haben, dass in Summe wieder mehr Kinder beschult werden, da die Oberstufe ab dem Schuljahr 2026/27 wieder drei Jahre umfasst. Im Schuljahr 2025/26 wird es keinen Abiturjahrgang geben aufgrund des Wechsels von G8 nach G9.

Aus den Empfehlungen der letzten Jahre kann man erkennen, dass im Vergleich zur Vergleichsgruppe der Anteil von Kindern, die mit einer Realschulempfehlung am Städtischen Gymnasium angemeldet werden, geringer wird. Dafür gibt es vielfältige Gründe.

Zudem wurden in den letzten Jahren einige Schüler*innen aus anderen Städten auf dem Städtischen Gymnasium beschult. In den letzten 3 Jahren wurden im Durchschnitt 13% der Kinder am Gymnasium aus anderen Städten beschult. Diese sind auch in der Prognoseberechnung berücksichtigt worden und haben damit Einfluss auf die Prognosezahlen für die kommenden 5 Jahre. Zusätzlich wurden Wiederholer in den letzten Jahren in den Prognosezeitraum mit einberechnet.

Bis zum Übergang zur Sekundarstufe II verlassen etliche Schüler*innen die Schule, so dass etwa drei Viertel der ursprünglich angemeldeten Schüler*innen ihre Schullaufbahn in der Sekundarstufe II fortführen.

Zur Ermittlung der voraussichtlichen Anmeldezahl für den Prognosezeitraum wurden Durchschnittswerte für die Übergänge zum Städtischen Gymnasium aus den vergangenen drei Schuljahren – separat für jede Grundschule – herangezogen.

Übergangsquote vom 5. zum 6. Schuljahr:	+0,45 %
Übergangsquote vom 6. zum 7. Schuljahr:	-5,62 %
Übergangsquote vom 7. zum 8. Schuljahr:	-6,41 %
Übergangsquote vom 8. zum 9. Schuljahr:	-10,19 %
Übergangsquote vom 9. zum 10. Schuljahr:	-5,53 %
Übergangsquote vom 10. zum 11. Schuljahr:	-15,69 %
Übergangsquote vom 11. zum 12. Schuljahr:	-16,47 %
Übergangsquote vom 12. zum 13. Schuljahr:	-12,96 %

Unter der Zugrundelegung der vorstehend beschriebenen Übergangsquote lässt sich die Prognose wie folgt darstellen:

Prognosezahlen ab Schuljahr 2026/27:

Schuljahr	2026/27		2027/28		2028/29		2029/30		2030/2031	
	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.
5	131**	5	136	5	136	5	130	5	128	4
6	98	4	132	5	133	5	137	5	131	5
7	109	4	93	4	124	5	124	5	129	5
8	92	4	102	4	87	4	116	4	116	4
9	85	4	82	4	92	4	78	4	104	4
10	66	3	81	4	78	4	87	4	74	4
11	72		56		68		66		73	
12	59		60		47		57		55	
13	55		52		52		41		49	
Insgesamt	767	24	789	26	816	27	836	27	859	26

**Während der Erstellung dieses SEPs läuft das aktuelle Anmeldeverfahren am Städtischen Gymnasium für das Schuljahr 2026/27. Bis zum Ende des Anmeldezeitraums am 20.03.2026 liegen 103 Anmeldungen und eine Bildung von 4 Eingangsklassen vor.

Wegen Kapazitätsengpässen in den Nachbarstadt Stolberg kann es aber noch zu weiteren Anmeldungen kommen.

Die bis zum Schuljahr 2030/31 jährlich steigenden Schülerzahlen in den Eingangsklassen lassen sich aufgrund der insgesamt steigenden Schülerzahlen im gesamten Stadtgebiet an allen Schulen erklären. In den Schuljahren seit 2021/22 ist in den Grundschulen ein hoher Anstieg in den Schülerzahlen verzeichnet worden. Dies führt automatisch dazu, dass in den Folgejahren ein Anstieg in den Schülerzahlen bei den weiterführenden Schulen entsteht.

Anhand der Prognosezahlen bis zum Schuljahr 2029/30 kann man erkennen, dass die Schülerzahlen in den Eingangsklassen sich rein statistisch durchgehend im Bereich von 130 Schüler*innen bewegen. Damit liegen die Schülerzahlen oberhalb einer Vierzügigkeit. Jedoch zeigt die Entwicklung der letzten Jahre deutlich auf, dass etwa ein Viertel der Schüler*innen das Gymnasium im Laufe der ersten sechs Jahrgangsstufen verlassen. Dafür gibt es vielfältige Gründe. Dies liegt daran, dass zu viele Kinder in den Schuljahren nicht den Leistungsanforderungen des Gymnasiums gerecht werden und infolge Misserfolge in der Schullaufbahn auf dem Gymnasium erfahren. Zum Teil wird ebenfalls fälschlicherweise angenommen, dass die Oberstufe an der Gesamtschule einfacher sei, obwohl das Abitur an allen Schulen zentral gestellt wird.

Zum Schuljahr 2025/26 fand erstmals eine schulformübergreifende gemeinsame Beratung der Eltern durch den Schulleiter des Gymnasiums und den Schulleiter der Realschule statt, wenn die Kinder keine gymnasiale Schulempfehlung von der abgebenden Grundschule hatten. Diese Beratung hat das Ziel, Misserfolge in der Schullaufbahn zu minimieren und richtet sich an Eltern, die ihr Kind an einer Schule mit höherem Leistungslevel anmelden wollen als von der Grundschule empfohlen. Ziel ist es, für jedes Kind die Schulform zu finden, die am individuell geeignetsten ist.

Diese gemeinsame Beratung wird in den nächsten Jahren weitergeführt. Sie hat für das Schuljahr 2024/25 erstmalig stattgefunden. Die Statistik im Schuldatenblatt weist darauf hin, dass diese gemeinsame Beratung bereits erfolgreich war.

Bei einer Vierzügigkeit könnten max. 120 Kinder aufgenommen werden. Somit führt die Prognose der Schülerzahlen rein rechnerisch zur Bildung von fünf Eingangsklassen. Dies könnte zu räumlichen Problemen in den Schulgebäuden führen.

Gleichzeitig wird es durch die geplante Erweiterung auf sechs Züge in den Eingangsklassen der Gesamtschule zu Verschiebungen der Schülerströme kommen.

Die Bildung von 5 Zügen an dem Gymnasium hätten – sofern sie überhaupt zustande kommen – sehr kleine Klassengrößen in der fünften Jahrgangsstufe zur Folge, die dann in den Folgejahren zu Zusammenlegungen von Klassen führen könnte. Dementsprechend arbeitet das Städtische Gymnasium an geeigneten Konzepten, um diesen Entwicklungen besser begegnen zu können.

Sofern man eine Vierzügigkeit festlegt, die sowohl von der Schulleitung als auch von der Verwaltung vor dem Hintergrund der geschilderten Thematik befürwortet wird, wären gegebenenfalls zwischen 8 und 16 Kinder abzulehnen. Diese stellen keine Klassengröße dar und könnten an der Realschule entsprechend ihrer Grundschulempfehlung oder an der Gesamtschule aufgenommen werden, sofern an diesen Schulen genügend Plätze vorhanden sind.

Mit Blick auf die Landesprognose ist ab dem Schuljahr 2032/33 kontinuierlich mit sinkenden Schülerzahlen in der Sek. I für die nächsten 14 Jahre zu rechnen. Daher würde sich die Schule auch langfristig eher zu einer vierzügigen Schule entwickeln.

Schulorganisatorische Bewertung:

Anhand der Prognosezahlen kann man erkennen, dass das Gymnasium in der Sekundarstufe I in dem Prognosezeitraum eine vier- bis fünfzügige Schule ist. Die Anmeldezahlen haben im Schuljahr 2025/26 und 2026/27 dazu geführt, dass je vier Eingangsklassen gebildet wurden. Das Übergangsverhalten zwischen den Stufen zeigt auf, dass etwa ein Viertel der Schüler*innen die Schule während ihrer Schullaufbahn verlassen, so dass in der Folge die Klassenstärken weiter sinken.

Daher wurden auch die schulformübergreifenden Beratungen durchgeführt, damit sich diese Entwicklung nicht fortsetzt. Dies hat sich bereits ab dem Schulanmeldeverfahren 2024/25, wie bereits ausgeführt, bewährt. Dies spiegelt sich auch in den Anmeldezahlen für das Schuljahr 2025/26 wider. Es ist davon auszugehen, dass diese Entwicklung fortgeführt wird.

Zudem haben sich in den letzten Jahren einige Schüler*innen von Schulen anderer Städte am Gymnasium angemeldet. Diese wurden in den Prognosen mitberechnet und verursachen höhere Schülerzahlen als im Stadtgebiet vorhanden.

Wie der Verwaltung bekannt wurde, hat die Gemeinde Langerwehe den Beschluss gefasst, ab dem Schuljahr 2027/28 bevorzugt Kinder aus dem eigenen Kreis aufzunehmen. In Anbetracht dessen, dass in den vergangenen Jahren jährlich circa 60 Kinder aus Eschweiler dort aufgenommen werden, könnte sich die Schülerzahl in der Sekundarstufe I in Eschweiler in Summe künftig erhöhen.

Vor diesem Hintergrund und vor dem Hintergrund der ablehnenden Entscheidung der Bezirksregierung aus dem Jahr 2024, die Zügigkeit des Gymnasiums auf 4 Züge zu reduzieren, schlägt die Verwaltung vor, die bestehende festgelegte 5-Zügigkeit des Gymnasiums in der Sekundarstufe I zunächst beizubehalten.

Im Rahmen der Erstellung des Raumprogrammes des Nebengebäudes wurden Raumzuschnitte gewählt, die in einzelnen Jahren auch 5 Züge zulässt.

Es ist allerdings langfristig von sinkenden Schülerzahlen zu rechnen.

Ab dem Schuljahr 2030/31 sorgen die sinkenden Schülerzahlen für eine dauerhafte 4-Zügigkeit.

Die Sekundarstufe II würde in einer Dreizügigkeit bestehen bleiben.

Nach dem vollständigen Abriss des bestehenden Nebengebäudes ermöglicht der geplante Neubau die Sicherstellung des Raumbedarfs einer vierzügigen Schule mit Raumreserven zur multifunktionalen Nutzung, sodass gegebenenfalls auch vorübergehend die Bildung eines fünften Zuges ermöglicht werden könnte, falls Bedarf aufgrund unerwartet hoher Anmeldezahlen besteht.

Willi-Fährmann-Schule

Förderschule

Förderschwerpunkte Lernen, Sprache und emotional-soziale Entwicklung



Aktuell befindet sich die Willi-Fährmann-Schule an einem Ersatzstandort an der Franz-Rüth-Straße. Aufgrund der Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 ist das Schulgebäude am eigentlichen Standort auf der Martin-Luther-Straße irreparabel beschädigt worden. Eine Sanierung war nicht möglich. Daher wurde das Bestandsgebäude vollständig abgerissen und wird neu aufgebaut. Der Wiederaufbau wird sich voraussichtlich bis ins Jahr 2029 ziehen. So lange verbleibt die Schule an dem Ersatzstandort.

Eine konkret berechenbare Schülerzahlenprognose für die Folgejahre ist kaum möglich, da für Förderschulen die zu erwartenden Schülerinnen und Schüler nicht – wie bei Grundschulen aufgrund der Geburtenzahlen oder bei weiterführenden Schulen aufgrund eines ermittelten durchschnittlichen Übergangsverhaltens – ermittelt werden können. Allerdings geht die Verwaltung angesichts der Erfahrungswerte aus den Vorjahren von steigenden Schülerzahlen aus.

Ausweislich der Vorausberechnungen der Schülerzahl und der Zahl der Schulabgängerinnen und Schulabgänger bis zum Schuljahr 2049/50 (Statistische Übersicht Nr. 432 von Mai 2025) des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes NRW ist im Bildungsbereich Grund- und Hauptschule bei Förderschulen für den Zeitraum vom Schuljahr 2024/25 bis 2029/30 mit steigenden Schülerzahlen von 8,4 % maximal zu rechnen und anschließend mit extrem sinkenden Schülerzahlen bis zum Niveau von 2021/22 um 26 %.

Raumprogramm Willi Fährmann Schule

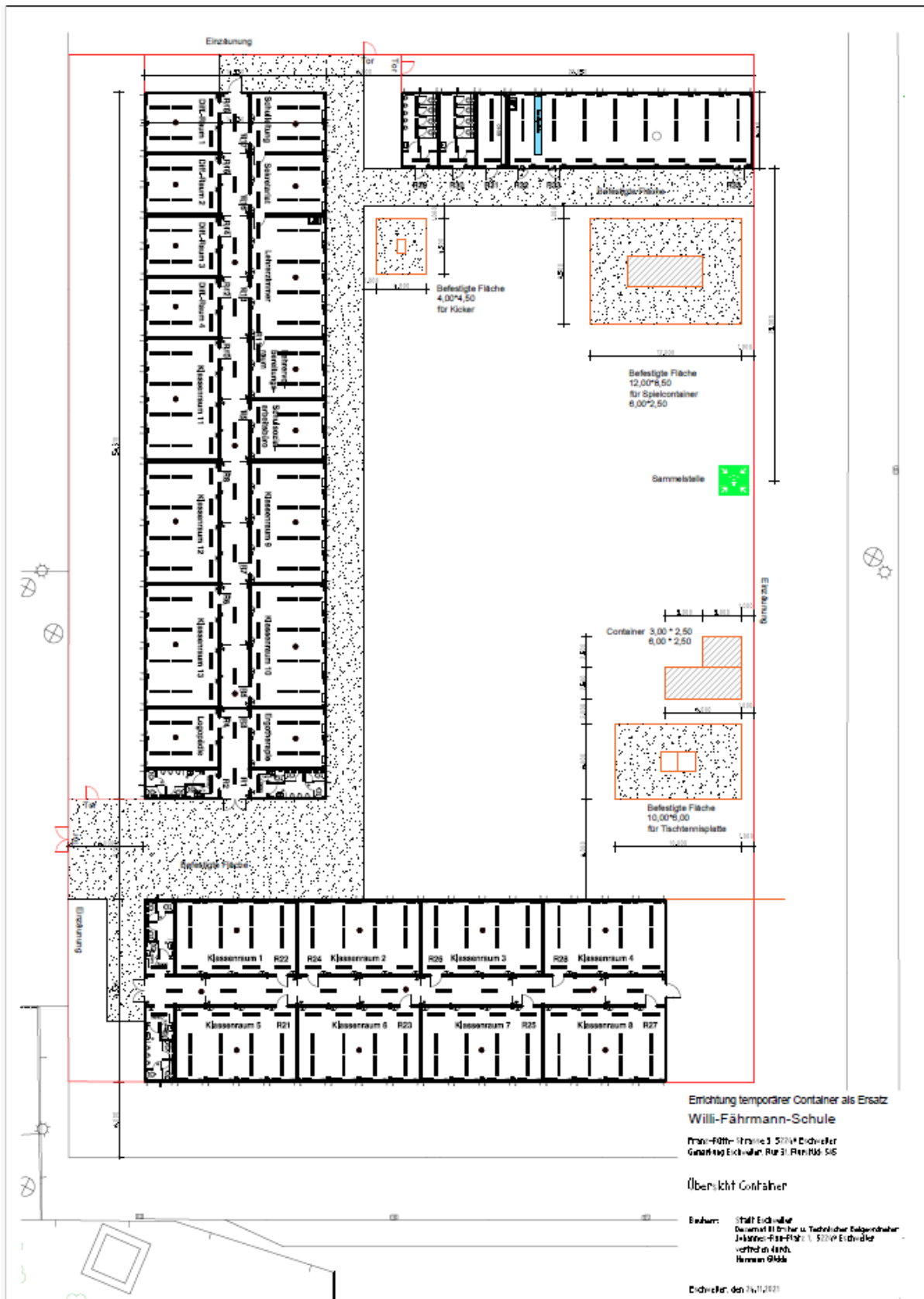
Soll	Ist			
Bezeichnung	Fläche	Größe	Bezeichnung	Ort

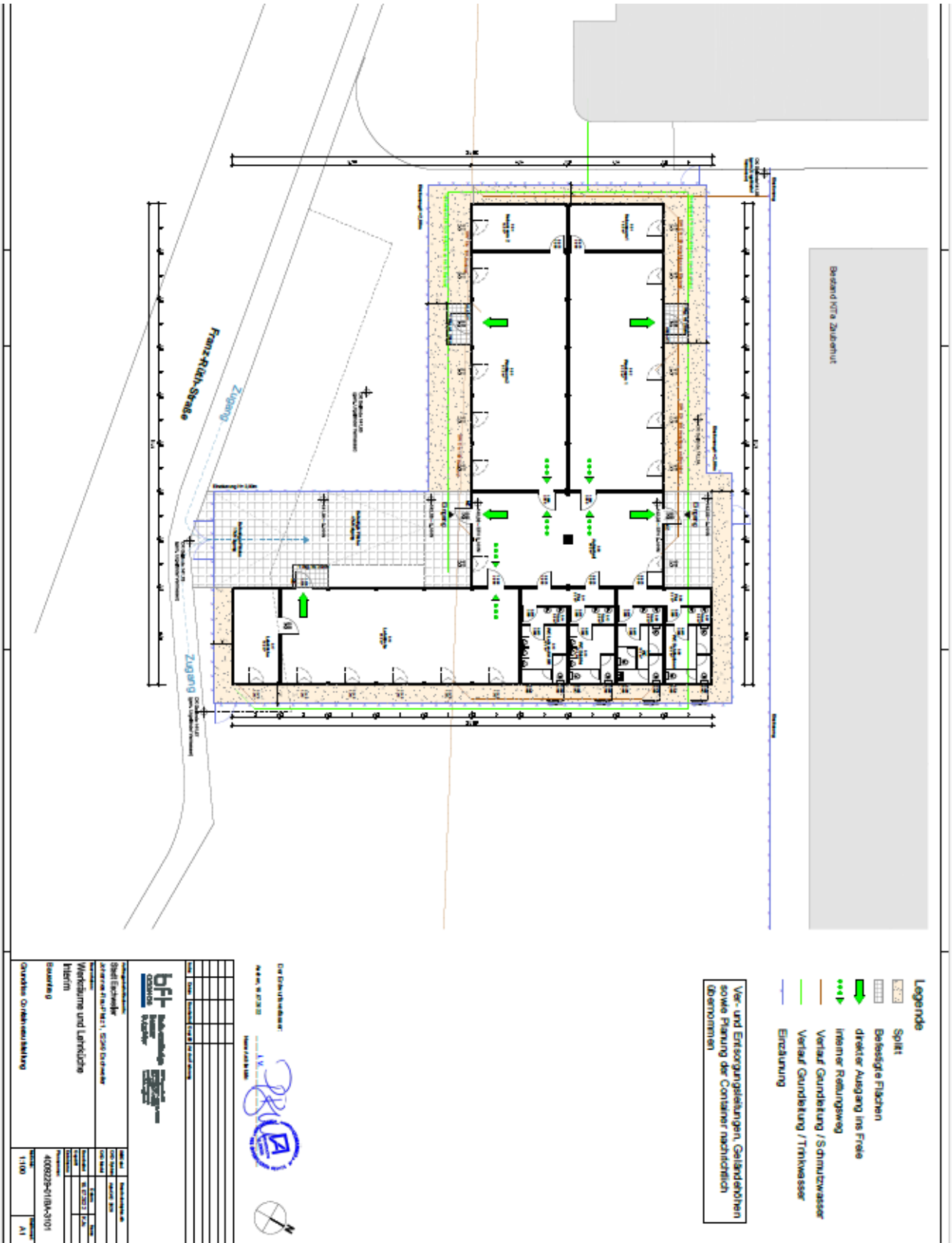
Klassenraum 1	55	Klassenraum 1	62	R22	SC
Klassenraum 2	55	Klassenraum 2	62	R24	SC
Klassenraum 3	55	Klassenraum 3	62	R26	SC
Klassenraum 4	55	Klassenraum 4	62	R28	SC
Klassenraum 5	55	Klassenraum 5	62	R21	SC
Klassenraum 6	55	Klassenraum 6	62	R23	SC
Klassenraum 7	55	Klassenraum 7	62	R25	SC
Klassenraum 8	55	Klassenraum 8	62	R27	SC
Klassenraum 9	55	Klassenraum 9	62	R7	SC
Klassenraum 10	55	Klassenraum 10	62	R5	SC
Klassenraum 11	55	Klassenraum 11	62	R10	SC
Klassenraum 12	55	Klassenraum 12	62	R8	SC
Klassenraum 13	55	Klassenraum 13	62	R6	SC
Klassenraum 14	55	Klassenraum 14	43	KL1	CK
		Klassenraum 15	43	KL2	CK
		Klassenraum 16	43	KL3	CK
		Klassenraum 17	43	KL4	CK
		Klassenraum 18	43	KL5	CK
Diff. Raum 1	20	Diff. Raum 1	31	R18	SC
Diff. Raum 2	20	Diff. Raum 2	31	R16	SC
Diff. Raum 3	20	Diff. Raum 3	31	R14	SC
Diff. Raum 4	20	Diff. Raum 4	31	R12	SC
Diff. Raum 5	20	Mehrzweckraum	58	MZ1	CK
Diff. Raum 6	20	Nebenraum 3	14	NB1	CK
Diff. Raum 7	20	Nebenraum 4	28	NB2	CK
Diff. Raum 8	20	Nebenraum 1	16	0.01	WLC
Diff. Raum 9	20	Nebenraum 2	16	0.04	WLC
Diff. Raum 10	20	Aufenthaltsraum	69	0.03	WLC
Diff. Raum 11	20	Lehrervorbereitung	31	R11	
Diff. Raum 12	20				
Diff. Raum 13	20				
Diff. Raum 14	20				
Logopädie		Logopädie	31	R4	SC
Ergotherapie		Ergotherapie	31	R3	SC
		Logopädie	28	L01	CK
Werkraum 1	70	Werkraum 1	87	0.02	WLC
Werkraum 2	70	Werkraum 2	87	0.05	WLC
Werkraum 3	70				
Werkraum 4	70				
		Lehrküche	87	0.16	WLC
Verwaltungsbereich					
Sekretariat	20	Sekretariat	30	R16	SC
Schulleitung	20	Schulleitung	30	R17	SC
Schulsozialarbeit	20	Schulsozialarbeit	30	R9	SC
Hausmeister	20	Hausmeister	13	LT	CK
Lehrerzimmer	20	Lehrerzimmer	62	R13	SC
Mensa	150	Mensa	120	R33	SC

Die Willi-Fährmann Schule ist aktuell in Containern an einem Ersatzstandort untergebracht. Dieser Standort wird nur vorübergehend bis zur Fertigstellung des Neubaus genutzt. Daher sind räumlich gesehen nicht alle Anforderungen des Raumprogramms erfüllt. Es sind nur die Mindestanforderungen erfüllt. Einige Lehrmittlräume und Differenzierungsräume, sowie Aufenthaltsräume und Gruppenräume sind nicht an dem Ersatzstandort verfügbar.

In den Planungen des Wiederaufbaus des Bestandsgebäudes ist vorgesehen, dass die Anforderungen des Raumprogrammes erfüllt werden.

Raumpläne:





Darstellung Amtliche Schulstatistik der Schuljahre 2022/23 bis 2025/26:

Klasse	2022/23	2023/24	2024/25	2025/26
1	2	6	7	14
2	9	6	10	21
3	12	5	11	8
4	7	12	7	14
5	20	16	20	19
6	16	21	13	22
7	19	18	27	20
8	21	20	22	30
9	9	25	25	18
10	24	14	26	20
Schülerzahl insgesamt:	139	143	168	186

Insgesamt kann man sagen, dass die Schülerzahlen an der WFS auch in Eschweiler vor allem im letzten 4 Jahren stark angestiegen sind. Über das gesamte Schuljahr hinweg werden Kinder der Förderschule zugewiesen, sodass man zum Stichtag im September/Oktober eines jeden Schuljahres (zur Erstellung der amtlichen Schulstatistik) von einer Momentaufnahme der Schülerzahlen sprechen kann. Die Erfahrungen zeigen jedoch, dass die Nachfragen nach unterjährig aufgenommenen an der Förderschule zunehmen, insbesondere im Förderschwerpunkt emotional - soziale Entwicklung.

Das Schulamt für die StädteRegion Aachen ist zuständig für die regionsangehörigen Grund-, Haupt- und Förderschulen. Dies gilt auch für die sog. AO-SF Verfahren (Verfahren für die Feststellung der sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfe), so dass sich die dort ermittelten Werte nur auf den Zuständigkeitsbereich beziehen und nicht auf die gesamte Schülerschaft. Zudem ist bei der Wertung der Zahlen zu bedenken, dass Kinder, welche im sog. LES (Lernen, Emotional-sozial, Sprache) -Budget gefördert werden, keinen formell festgestellten sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf haben und im Schulamt nicht erfasst sind. Sie werden in der Grundschule im Rahmen des gemeinsamen Unterrichts beschult ohne ein Verfahren zur Feststellung eines evt. sonderpädagogischen Bedarfs durchlaufen zu haben.

Vor diesem Hintergrund bewertet, hat das Schulamt für die StädteRegion Aachen folgende Entwicklung bei den Neuanträgen festgestellt:

im Schuljahr 2022/23: 632 Anträge
im Schuljahr 2023/24: 657 Anträge
im Schuljahr 2024/25: 692 Anträge

Die Gesamtzahl der Schüler*innen mit festgestelltem AO-SF verteilt sich wie folgt:
im Schuljahr 2021/22: GL-Schule 68 %, Förderschule 32 %
im Schuljahr 2022/23: GL-Schule 46 %, Förderschule 54 %
im Schuljahr 2023/24: GL-Schule 32 %, Förderschule 68 %

Die Zahlen der AOSF-Verfahren sind sehr deutlich gestiegen in den letzten Jahren. Die Zahlen der AOSF-Verfahren werden bei der StädteRegion Aachen nicht auf die jeweiligen Schulen bezogen erfasst. In der gesamten StädteRegion Aachen sind die Zahlen der Neuanträge bezogen auf die o.g. Schulen seit dem Schuljahr 2022/23 um 60 Kinder auf 692 Schüler*innen gestiegen. Der Großteil der Schüler*innen besucht nach einem AOSF-Verfahren die Förderschule. Der Anteil der Kinder, die eine Förderschule besuchen, stieg in den letzten drei Jahren von Jahr zu Jahr kontinuierlich an und verdoppelte sich in drei Jahren.

Schulorganisatorische Maßnahmen:

Das Schulgebäude wird in den nächsten Jahren am Bestandsstandort Martin-Luther-Straße neu gebaut. Grundlage der Planung war ein Raumbedarf, der in Workshops-Verfahren moderiert von dem Architekturbüro Welter einvernehmlich erarbeitet wurde. Mit der Fertigstellung ist Ende 2029 zu rechnen.

Vor dem Hintergrund des in der Landesstatistik prognostizierten Schülerzahlenrückgangs ab dem Schuljahr 2034/35 relativieren sich die Schülerzahlen somit wieder auf das Niveau von 2022/23, auf dessen Grundlage der Neubau geplant ist. Der Neubau wird damit die Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebes nach § 82 SchulG erfüllen.

16. Weitere Bildungsangebote

Nichtstädtisches Bildungsangebot:

Neben den städtischen Schulen existieren folgende nichtstädtische Schulen in Eschweiler.

1. Gymnasium:
Bischöfliche Liebfrauenschule, Relauxstraße 13, 52249 Eschweiler

Hierauf wurde bereits unter den Ausführungen zum städtischen Gymnasium hingewiesen.

2. Förderschulen:
In der Trägerschaft der StädteRegion Aachen bestehen in Eschweiler für Kinder mit dem Förderschwerpunkt Sprache die Erich-Kästner-Schule, Wilhelmstraße 22d, 52249 Eschweiler, und für Kinder mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung die Astrid-Lindgren-Schule, Hüchelner Straße 206, 52249 Eschweiler
3. Berufskolleg:
In der Trägerschaft der Städteregion Aachen existiert in Eschweiler das Berufskolleg, August-Thyssen-Straße 15, 52249 Eschweiler

Weitere städtische Bildungsmöglichkeiten:

1. Volkshochschule der Stadt Eschweiler (VHS, Kaiserstraße 4a, 52249 Eschweiler)

Die VHS ist eine kommunale Einrichtung der Weiterbildung. Das Programm ist unter anderem in folgende Fachbereiche gegliedert:

- Bildungsberatung (Weiterbildungsberatung, Integrationsberatung, Einstufung Alphaschulung, Zweiter Bildungsweg)
- Allgemeinbildung (Lesen, Schreiben, Rechnen, Deutsch als Erstsprache, Computer/Technik, recht/Geld/Verbraucherfragen, Umgangsformen, Pflanzen/Tiere, Heimwerken/Reparieren)
- Wissenschaftliches (Studienreisen/Tagesfahrten, Philosophie, Geschichte, Pädagogik/Psychologie, Glaube/Zweifel, Umwelt, Naturwissenschaft)
- Integration/Teilhabe (Deutsch als Fremd-/Zweitsprache, Integrationskurse, Interkulturelle Themen, Spezielle Angebote)
- Sprachen (Sprache im Gespräch, Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Niederländisch, kleine Sprachen, mehrere Sprachen, Kinderkurse)
- Gesundheitsbildung (Gesundheitstrends, Essen/Trinken, Konsum/Nachhaltigkeit, Bewegung/Fitness, Wohlbefinden/Entspannung, Lebenshilfe/Psychologie, Medizin/Heilmethoden)
- Berufliche Bildung (Schulabschlüsse, Kommunikation/Rhetorik, (Selbst-)Marketing, Verkauf, Wirtschaftswissenschaften, Rechnungswesen, Organisation/(Gesundheits)-Management, PC-Büropraxis, Office-Paket, Werbedesign, Desktop-Publishing, berufsspezifische Qualifizierung, Arbeitnehmerweiterbildung, Business-Kurse in Fremdsprachen)
- Kulturelle Bildung (Literatur/Theater, Musik/Tanz, Zeichnen/Malen, Textilien/Werkstoffe, Fotografie/Bildbearbeitung, Gärten, Parks)

An den Veranstaltungen der VHS kann jeder teilnehmen, der das 15. Lebensjahr vollendet hat. Für die Kurse und Seminare werden Teilnehmerentgelte erhoben.

2. Musikschule Stadt Eschweiler

Für Kinder und Jugendliche sowie Erwachsene besteht die Möglichkeit, die Musikschule zu besuchen, um ein Instrument zu erlernen, gemeinsam zu musizieren oder zu singen. Der Unterricht findet in städtischen Schulen statt. Das Sekretariat der Musikschule befindet sich im Amt für Schulen, Sport und Kultur, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

3. Jugendverkehrsschule (JVS)

Die Stadt Eschweiler führt eine JVS, in der praktischer Unterricht von einem Verkehrserziehungsbeamten der Polizei in Zusammenarbeit mit Grundschulen und Kindergärten erteilt wird. Im Elementarbereich sowie in der Primarstufe sollen Kinder befähigt werden, sich als Fußgänger verkehrsgerecht zu verhalten. Daran schließt sich die Ausbildung zum verkehrsgerechten Verhalten als Radfahrer an. Für den theoretischen Unterricht steht ein mit Lehrmitteln und Medien gut ausgestatteter Schulungsraum zur Verfügung.

Im Übrigen wird auf die bereits zur Schulwegsicherung für Grundschüler gemachten Ausführungen zur JVS verwiesen.

Einrichtung der außerschulischen Jugendbildung

Sowohl im Rahmen der in Eschweiler angebotenen offenen Kinder- und Jugendarbeit (siehe nachstehend aufgeführte Einrichtungen) als auch in Jugendverbänden (zusammengeschlossen in der Arbeitsgemeinschaft Stadtjugendring Eschweiler e.V.) findet unter anderem außerschulische Jugendbildung statt:

- Katholische Jugendheim St. Peter und Paul (Peter-Paul-Straße 12)
- Städtischer Kinder und Jugendtreff „Check in“ (Hehlrather Straße 15)
- Spiel- und Lernstube in der Bürgerbegegnungsstätte Eschweiler-Ost (Moselstraße 10)

Darüber hinaus existiert eine Reihe von Jugendeinrichtungen, die nicht von hauptamtlichem Personal geführt werden.

Sportstättennutzung:

Nachfolgend aufgeführte Sportstätten unterliegen unter anderem der Nutzung städtischer Schulen im Rahmen des Sportunterrichts:

1. Bäder:
 - Hallenbad (wird noch aufgrund der Hochwasserkatastrophe saniert und man rechnet mit voraussichtlicher Fertigstellung 2030)
 - Freibad mit einer Traglufthalle in der kalten Saison (bis zur Neuerrichtung des Hallenbades)
2. Sporthallen:
 - Schulturnhallen wie unter den jeweiligen Schulen aufgeführt
 - Sporthalle Eschweiler Ost, Lessingstraße 4
 - Sporthalle Jahnstraße 16 (wird noch aufgrund der Hochwasserkatastrophe saniert mit voraussichtlicher Fertigstellung 2030)
 - Sporthalle Kaiserstraße 50
 - Sporthalle Berufskolleg

Zusätzlich ist eine Turnhalle für die Bischöfliche Liebfrauenschule in Eschweiler in Planung.

Schulorganisatorische Maßnahmen:

Soweit auf Grundlage dieses SEP die Einleitung schulorganisatorischer Maßnahmen erforderlich ist, werden den zuständigen Ratsgremien diesbezüglich zu gegebener Zeit jeweils detaillierte Einzelvorlagen zur Beschlussfassung vorgelegt.

Schlussbemerkung:

Die vorstehende Fortschreibung des SEP der Stadt Eschweiler wurde von der Dienststelle Schulen, Sport und Kultur in enger Zusammenarbeit mit dem Jugendamt der Stadt Eschweiler erstellt.

Die Fortschreibung des SEP 2026 wurde

- a) In der Sitzung des Schulausschusses am 23.04.2026 im Entwurf zur Kenntnis gegeben,
- b) gemäß § 80 i.V.m. §§ 76 und 65 des Schulgesetzes (SchulG NRW) mit den Schulen abgestimmt,
- c) gemäß die nach § 80 Abs. 1 SchulG vorgeschriebene Abstimmung mit den benachbarten Schulträgern vorzunehmen,
- d) am 16.07.2026 dem Schulausschuss zur abschließenden Beschlussfassung vorgelegt.

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Vorberatung	Ausschuss für Schule und Sport	öffentlich	23.04.2026
2.	Vorberatung	Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	29.04.2026
3.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	06.05.2026

Verlängerung des Mietzuschusses für das Objekt Merkurstraße 11-13; hier: Antrag des VabW e.V. vom 21.08.2025

Beschlussvorschlag:

Dem Antrag des VabW auf Verlängerung des Mietzuschusses für das Objekt Merkurstraße 11-13 wird für die Zeit vom 01.01.2026 – 30.09.2027 entsprochen.

Die Haushaltsmittel sollen im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens 2026 bereitgestellt werden.

A 14-Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> Gesehen <input type="checkbox"/> Vorgeprüft _____ gez. Molls		Datum: 15.04.2026 gez. Nowicki gez. Duikers			
1		2		3	
<input type="checkbox"/> zugestimmt		<input type="checkbox"/> zugestimmt		<input type="checkbox"/> zugestimmt	
<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	
<input type="checkbox"/> abgelehnt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		<input type="checkbox"/> abgelehnt	
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig	
<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja	
<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung	

Sachverhalt:

Der VabW e.V. ist als regionaler Bildungsträger unter Trägerschaft der Städte Eschweiler, Alsdorf, Würselen und der StädteRegion Aachen gegründet worden, um die Bildungslandschaft der Region eng abgestimmt mit den Bedarfen vor Ort weiterzuentwickeln und ein bedarfsgerechtes Bildungsangebot zur Verfügung zu stellen. Um diesen Informationstransfer zu gewährleisten ist die Stadt Eschweiler im Vorstand des VabW vertreten. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe beteiligt er sich u.a. an Ausschreibungen für lokale Beschäftigungsmaßnahmen. Der VabW bietet hierbei im Auftrag der Bundesagentur für Arbeit langjährig Berufsorientierungskurse in der Stadt Eschweiler an und hat ein enges und erfolgreiches Netzwerk zu den Arbeitsmarktakteuren sowie den Schulen und Trägern der freien Wohlfahrtspflege vor Ort.

Die Berufsorientierungskurse werden durch die Bundesagentur für Arbeit vergeben. Eine Nachkalkulation ist nicht möglich.

Bis Ende 2023 hat der VabW e. V seine Berufsorientierungskurse in Räumlichkeiten der ehemaligen Schule in der Eichendorffstraße, angeboten, wozu ihm das Objekt mietfrei zur Verfügung gestellt wurde. Ende 2023 musste das Gebäude aufgrund brandschutztechnischer Bedenken kurzfristig frei gezogen werden. Als Kompensation konnten dem VabW Räumlichkeiten in der Merkurstraße vermittelt werden, die sich im Privateigentum befinden. Aufgrund der Dringlichkeit und der laufenden Kurse gab es keine Alternative zu dieser externen Anmietung. Da die Kosten beim Angebot nicht einkalkuliert waren, kann der Kurs mit externer Anmietung nach Aussage des VabW nicht mehr kostendeckend durchgeführt werden.

Vor diesem Hintergrund sagte die Stadt Eschweiler dem VabW auf Antrag zu, die Hälfte des Finanzierungsdeltas von monatlich 3.951 Euro ab März 2024 bis September 2025 zu übernehmen. 2025 zog die Bundesagentur für Arbeit die Option, die „Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme für Jugendliche und junge Erwachsene“ für zwei Jahre bis September 2027 zu verlängern. Eine Option für eine Verlängerung um weitere zwei Jahre ist möglich. Mit Schreiben vom 21.08.2025 (s. Anlage 1) bittet der Verein um Kostenübernahme in bisheriger Höhe bis September 2027 (Ende erste Verlängerungsoption). Mit dem als Anlage II beigefügten Schreiben vom 31.10.2025 teilte die Bürgermeisterin daraufhin mit, dass der Antrag in die Haushaltsberatungen 2026 zur Entscheidung eingebracht werde.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Situation wird aus fachlicher Sicht empfohlen, den Mietkostenzuschuss für den Zeitraum 01.01.2026 – 30.09.2027 im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens 2026 zu berücksichtigen und entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen. Zudem verbleibt die Stadt Eschweiler hierdurch im Konsens der Mitgliedskommunen der VabW.

In der Sitzung des Ausschusses für Schule und Sport wird der Geschäftsführer des VabW e. V., Frank Numan, bei Bedarf für Fragen und Erläuterungen zur Verfügung stehen.

Finanzielle Auswirkungen:

An den VabW e.V. werden Mitgliedsbeiträge in Höhe von 28.685 Euro entrichtet. Im Rahmen der Umsetzung der Schulsozialarbeit an allen Eschweiler Grundschulen erhält der VabW e.V. im lfd. Haushaltsjahr unter Berücksichtigung dort vorhandener Restmittel insgesamt rd. 418.600 Euro. Nach Abschluss eines Schuljahres erfolgt jährlich eine Spitzabrechnung mit den tatsächlich erbrachten Leistungen.

Bei zustimmender Beschlussfassung über den vorliegenden Antrag sind für die Finanzierung des Mietkostenzuschusses für die Zeit vom 01.01.2026 bis 31.12.2026 zusätzliche Mittel in Höhe von insgesamt 23.706 Euro im Produkt 032430101, Sachkonto 54310000 „Geschäftsaufwendungen“ bereitzustellen. Für das Jahr 2027 ist ein Betrag in Höhe von insgesamt 17.780 Euro bereitzustellen.

Hierbei handelt es sich um freiwillige, ergebnisverschlechternde Leistungen.

Personelle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

Antrag auf Mietzuschuss vom 21.8.25

Antwort von Dez. I vom 31.10.2025



VabW e.V. · Nordring 2 · 52477 Alsdorf

Stadt Eschweiler
Frau Bürgermeisterin
Nadine Leonhardt
Johannes-Rau-Platz 1

52249 Eschweiler

2025-08-21

**Bitte um Verlängerung des Mietzuschusses
für das Objekt Merkurstrasse 11-13
Unser Schreiben per Mail vom 15. Januar 2025
Unser folgender Austausch am 08. Mai 2025**

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Leonhardt,

ich bedanke mich noch einmal dafür, dass die Stadt Eschweiler es ermöglicht, unser Angebot zur Berufsvorbereitung für Jugendliche weiter zu führen.

Ausgelöst durch die Kündigung des durch Sie als Vereinsmitglied mietfrei zur Verfügung gestellten Standortes in der Eichendorfstraße war es uns mit Ihrer Hilfe möglich, dass Gebäude in der Merkurstraße gemeinsam mit der VHS zu beziehen.


Da die nun vorliegenden Mietkosten des neuen Standortes die kalkulierten Standortkosten des laufenden Angebotes für Jugendliche übertrafen, haben Sie sich freundlicher Weise bereit erklärt, uns einen Zuschuss zu gewähren.

Am 15. Januar haben wir angefragt, ob der Zuschuss durch die vom Auftraggeber angewendete Verlängerungsoption um weitere 24 Monate Laufzeit vom Oktober 2025 bis einschließlich September 2027 weiter gewährt werden kann.

Wir freuen uns, wenn Sie uns weiterhin dabei unterstützen, Jugendlichen in Eschweiler weiterhin eine verlässliche Berufsorientierung anbieten zu können.

Ihr

VabW e.V.



Frank Numan

VabW
Verein für allgemeine und
berufliche Weiterbildung e.V.

Zertifiziert nach AZAV

Nordring 2
52477 Alsdorf
Telefon 02404 5506-0
Telefax 02404 5506-10
info@vabw.de; www.vabw.de

Vorsitzender
Alfred Sonders

Stellv. Vorsitzende
Wolfgang Königs

Geschäftsführer
Frank Numan

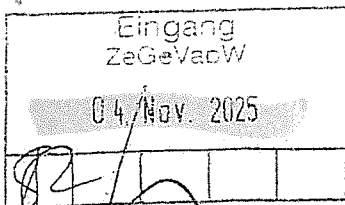
Sparkasse Aachen
IBAN
DE80 3905 0000 0002 8591 89
BIC
AACSDE33XXX

VR-Bank e. G. Würselen
IBAN
DE24 3916 2980 0107 0590 16
BIC
GENODED1WUR

Gemeinnützige Körperschaft
gem. § 5 Abs. 1, Nr. 9 KStG
AG Aachen, 73 VR 2203

Steuernummer 202/5710/001

USt-IdNr.
DE 187350111



Arbeits II



**STADT
ESCHWEILER**
Die Bürgermeisterin

Stadt Eschweiler | Postfach 132B | 52233 Eschweiler

VabW e.V.
Herrn Geschäftsführer
Frank Numan
Nordring 2

52477 Alsdorf

Dienststelle
20/Finanzbuchhaltung

Auskunft erteilt
Frau Merx
Zimmer 540 b
Telefon 02403 71 231
Fax
bettina.merx@eschweiler.de
www.eschweiler.de

Ihr Zeichen
Mein Zeichen 20/Me.

Datum 21.10.2025

**Bitte um Verlängerung des Mietzuschusses für das Objekt Merkurstraße
11 - 13; Ihr Schreiben vom 21.08.2025**


Sehr geehrter Herr Numan,
sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Bezug auf unseren persönlichen Austausch bitten Sie mit Schreiben vom 21.08.2025 um Verlängerung des gewährten Mietzuschusses für das Objekt Merkurstraße 11 - 13. Aus bekannten Gründen wurde dem VabW e.V. dieser Mietzuschuss für die Dauer von 18 Monaten befristet bis zum 30.09.2025 gewährt.

Eine weitere Gewährung eines solchen Zuschusses bedarf - nicht zuletzt aufgrund der mehr als angespannten Haushaltslage der Stadt Eschweiler- einer entsprechenden Beschlussfassung des Stadtrates im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens 2026. Insoweit werde ich -Ihr Einverständnis vorausgesetzt- Ihren Antrag in die Haushaltsberatungen 2026 zur Entscheidung einbringen.

Eine andere Vorgehensweise ist nicht möglich. Hierfür bitte ich um Verständnis und möchte darauf verweisen, dass die Stadt Eschweiler den VabW e.V. gemeinsam mit anderen Kommunen und der StädteRegion immer unterstützt hat. Zuletzt mit dem Erlass der anteiligen Darlehensforderung in Höhe von 410.000 Euro.

Mit freundlichen Grüßen


Leonhardt
Bürgermeisterin

Dienstgebäude
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler
Telefon-Zentrale 02403/71-0
stadtverwaltung@eschweiler.de

Öffnungszeiten im Rathaus
Montag - Mittwoch und Freitag
8.30 - 12.00 Uhr

Donnerstag
14.00 - 17.45 Uhr

Gläubiger-ID
DE 96 001 000 000 808 85

Steuernummer
202/5835/0184

USt-ID
DE121744310

Bankverbindungen
Sparkasse Aachen
IBAN: DE48 3905 0000 0001 2161 00
BIC: AACSD33

Commerzbank AG
IBAN: DE11 3708 0040 0170 2816 00
BIC: DRESDEFF370

Postbank Köln
IBAN: DE07 3701 0050 0003 8245 09
BIC: PBNKDEFF

Raiffeisen-Bank Eschweiler
IBAN: DE73 3936 2254 2500 1160 16
BIC: GENODE1RSC

VR-Bank eG
IBAN: DE08 3916 2980 6103 9480 19
BIC: GENODE1WUR



service.eschweiler.de

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Kenntnisgabe	Arbeitsgruppe Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit	öffentlich	04.02.2026
2.	Beschlussfassung	Ausschuss für Schule und Sport	öffentlich	23.04.2026

Aktueller Sachstand zur Einrichtung von Schulstraßen in Eschweiler bzw. zur Verbesserung der Sicherheit an Schulen

Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule und Sport beauftragt die Verwaltung, mit Vertretern der zu beteiligenden Behörden, Fachämter und Schulleitungen in einem kontinuierlichen Prozess die Schulwege sowie die jeweilige Situation im Zusammenhang mit der Sicherheit im unmittelbaren Schulumfeld vor Ort zu überprüfen, Verbesserungsmöglichkeiten zu besprechen und diese nach Möglichkeit zeitnah umzusetzen.

Über neue Entwicklungen im Zusammenhang mit der möglichen Einrichtung von Schulstraßen soll zu gegebener Zeit im Schul- und Sportausschuss sowie im Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Mobilität berichtet werden.

A 14-Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> Gesehen <input type="checkbox"/> Vorgeprüft gez. Schütte		Datum: 10.04.2026 <div style="display: flex; justify-content: space-around;"> gez. Nowicki gez. Vogelheim </div>					
1		2		3		4	
<input type="checkbox"/> zugestimmt		<input type="checkbox"/> zugestimmt		<input type="checkbox"/> zugestimmt		<input type="checkbox"/> zugestimmt	
<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	
<input type="checkbox"/> abgelehnt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		<input type="checkbox"/> abgelehnt	
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig	
<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja	
<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung	

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 05.02.2025 beantragten die Stadtratsfraktionen von SPD und Bündnis90 / Die Grünen (Antragstellung vor der Kommunalwahl 2025) die Prüfung zur Errichtung von Schulstraßen in Eschweiler. Die Thematik wurde in der Sitzung des Schulausschusses am 22.05.2025 beraten (vgl. Verwaltungsvorlage Nr. 161/25). Aufgrund eines weiteren Antrags der AfD-Stadtratsfraktion zur Beratung von Verkehrsberuhigungsmaßnahmen in der Nähe einer Grundschule beschloss der Stadtrat, die Verwaltung mit einer erneuten Prüfung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit im Umfeld von Schulen, einschließlich Schulstraßen, zu beauftragen. Mit Schreiben vom 02.03.2026 beantragte die SPD-Fraktion im Rat der Stadt Eschweiler einen Sachstandsbericht im Rahmen der Sitzung des Ausschusses für Schule und Sport im April 2026. Die Anträge sind als Anlage beigelegt.

Hintergrund für die Einrichtung Schulstraßen ist ein Erlass des MUNV NRW, der Kommunen die Möglichkeit eröffnet, temporäre Straßensperrungen im Schulumfeld anzuordnen, um insbesondere durch Bring- und Holverkehre entstehende Gefahrensituationen zu reduzieren. Unter dem Begriff „Schulstraße“ wird dabei die zeitweise Sperrung einer Straße für den Kfz-Verkehr während der maßgeblichen Bring- und Holzeiten verstanden. Ziel ist insbesondere die Erhöhung der Verkehrssicherheit von Schulkindern, vor allem an Grundschulen. Die Umsetzung kann sowohl temporär im Rahmen von Veranstaltungen als auch dauerhaft über straßenverkehrs- und straßenrechtliche Instrumente erfolgen. Aus Sicht der Verwaltung bringt die o.g. Vorgehensweise allerdings gewisse Hürden und Fragestellungen mit sich, auf die nachfolgend kurz eingegangen wird:

Straßenrechtliche Teileinziehung

Für eine dauerhaft wiederkehrende Sperrung einer Straße für den Kfz-Verkehr ist – mit Ausnahme von Veranstaltungen nach § 29 Abs. 2 StVO – zwingend eine straßenrechtliche Teileinziehung erforderlich, da der Gemeindegebrauch zeitlich beschränkt wird. Diese setzt überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls voraus, wozu auch die Erhöhung der Sicherheit von Fußgängern und Schulkindern zählen kann, und ist mindestens drei Monate vorher ortsüblich bekanntzumachen. Aufgrund der straßenrechtlichen Vorgaben ist die Einrichtung einer Schulstraße auf klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) ausgeschlossen. Eine Umsetzung kommt ausschließlich auf kommunalen Straßen in Betracht, was im Stadtgebiet Eschweiler überwiegend gegeben ist.

Verkehrszeichen

Für die Einrichtung einer Schulstraße ist vorrangig das Verkehrszeichen 260 (Verbot für Kraftfahrzeuge) mit zeitlicher Beschränkung durch amtliche Zusatzzeichen zu verwenden; bei weitergehenden Ausschlüssen kann auch Zeichen 250 (Verbot für Fahrzeuge aller Art) in Betracht kommen. Das Zeichen 267 (Verbot der Einfahrt) ist hierfür ungeeignet, da es nicht zeitlich beschränkt werden kann. Die Sperrung soll sich grundsätzlich auf die Bring- und Holzeiten beschränken und ausschließlich mit im Verkehrszeichenkatalog enthaltenen Zusatzzeichen erfolgen. Zusatzzeichen mit unbestimmten Begriffen wie „Schultage“ oder „Schulferien“ sind aus Gründen der Rechtsklarheit nicht zulässig. Eine rechtssichere Umsetzung erfordert daher klappbare oder zeitweise verdeckte amtliche Verkehrszeichen. Aus Sicht der Verwaltung ist die Anordnung des Zeichens 260 mit entsprechender zeitlicher Einschränkung sachgerecht; in den Ferienzeiten wären die Verkehrszeichen abzudecken.

Verkehrliche Auswirkungen, Anwohnerschaft der Schulstraße

Bei der Einrichtung einer Straßensperrung sind mögliche Verkehrsverlagerungen und daraus resultierende Gefährdungen zu berücksichtigen. Anwohnende sollten Einzel-Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Abs. 1 StVO erhalten, da ein Zusatzzeichen „Anlieger frei“ ungeeignet ist. Eine Freigabe für den Lieferverkehr kann bei Bedarf über das Zusatzzeichen „Lieferverkehr frei“ erfolgen. Die Verwaltung weist darauf hin, dass die Erteilung und fortlaufende Aktualisierung von Ausnahmegenehmigungen mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden ist.

Durchsetzung einer Schulstraße

Aus Sicht der Verwaltung stellt die Durchsetzung einer Schulstraße die größte Herausforderung dar, da die Kontrolle der Beschilderung ausschließlich der Polizei obliegt, hierfür jedoch regelmäßig keine ausreichenden Kapazitäten zur Verfügung stehen. Alternativ käme der Einsatz von bemanntem Absperrmaterial in Betracht, wobei Zuständigkeiten für Aufbau und Kontrolle der Durchfahrtsberechtigungen ungeklärt sind.

Der Einsatz von Privatpersonen wäre nur als Verwaltungshelfer und unter engen rechtlichen Vorgaben zulässig, insbesondere auf Grundlage eines verbindlichen Verkehrszeichenplans und nach entsprechender Schulung. Eine aktive Verkehrsregelung oder das körperliche Absperren der Straße durch Privatpersonen ist unzulässig und ausschließlich der Polizei vorbehalten.

Weitere Auswirkungen

Neben den o.g. Ausführungen bringen Durchfahrtsverbote in der Regel auch Verkehrsverlagerungen mit sich. Diese können oftmals erst im Rahmen einer praktischen Umsetzung final erkannt bzw. lokalisiert werden, sind aber in der Regel auch nicht förderlich für die allgemeine Verkehrssituation. Insofern wären auch diese Effekte bei der Einführung von entsprechenden Durchfahrtsverboten zur berücksichtigen.

Anfragen der Schulen

Auch seitens der Schulen gibt es vereinzelt Anfragen zur Einrichtung von Schulstraßen. Solche Anträge liegen aktuell von folgenden Schulen vor:

- KGS Eduard-Mörke
- Städt. Gymnasium
- Realschule Patternhof
- GGS Weisweiler

Die ersten drei genannten Schulen befinden sich unmittelbar an einer zwischenzeitlich eingerichteten Fahrradstraße. Die Ausweisung einer Schulstraße stünde im Widerspruch zum Konzept der Fahrradstraßen, da deren durchgehende Führung faktisch unterbrochen würde, selbst wenn eine Freigabe für den Radverkehr erfolgt.

Aus Sicht der Verwaltung wird die Einrichtung von Schulstraßen kritisch bewertet, da die rechtlichen Hürden (z. B. Entwidmungsverfahren) vergleichsweise hoch sind und sich die praktische Umsetzung als schwierig erweist. Zudem ist davon auszugehen, dass es im Umfeld der betroffenen Schulen zu Verdrängungseffekten kommt, die insbesondere im Vorfeld der jeweiligen Schulstraße zu chaotischen Verkehrsverhältnissen führen könnten. Zum aktuellen Zeitpunkt (März 2026) und im Hinblick auf die aufgezeigten Problemstellungen hat keine städteregionsangehörige Kommune eine Schulstraße eingerichtet. Vor diesem Hintergrund ist beabsichtigt, zunächst die weitere Entwicklung des Themas –auch unter Berücksichtigung der Erfahrungen anderer Städte– abzuwarten.

Allerdings wird auch von Seiten der Verwaltung die Notwendigkeit und das Potential einer Prüfung möglicher Optimierungen im Bereich von Schulwegen und der Sicherheit im unmittelbaren Schulumfeld, beispielsweise im Rahmen von gemeinsam mit der Polizei oder der Verkehrswacht durchgeführten Projekten gesehen.

Daher schlägt die Verwaltung vor, mit Vertretern der zu beteiligenden Behörden und Fachämter (z.B. Polizei, Amt für Schulen, Sport und Kultur etc.) in einem kontinuierlichen Prozess die Leitungen der Schulen zu kontaktieren, um die jeweilige Situation vor Ort zu überprüfen, Verbesserungsmöglichkeiten zu besprechen und diese nach Möglichkeit auch zeitnah umzusetzen. Die möglichen Maßnahmen hängen vom jeweiligen Einzelfall ab und es steht ein breites Portfolio verschiedenster Handlungsmöglichkeiten zur Verfügung, z.B.:

- Anschreiben an Erziehungsberechtigte mit dem Ziel der Sensibilisierung für die Problematik, dass durch das eigene Hol- und Bring-Verhalten eben diejenige Gefahr verursacht wird, vor der die eigenen Kinder geschützt werden sollen
- Anpassungen der Beschilderung
- Projekte wie das seit dem Jahr 2024 in Eschweiler etablierte Projekt „Rad macht Schule“, bei dem es sich um ein durch die Cycling Academy, Herrn Holger Sievers (ehemaliger Radprofi) angebotenes, eintägiges Fahrradtraining für Grundschüler*innen handelt
- Maßnahmen der Mobilitätserziehung an der jeweiligen Schule.

Ziel ist es, den Bedürfnissen aller Schulstandorte gerecht zu werden.

Im März 2026 erfolgte bereits eine Besichtigung der Verkehrssituation im Zusammenhang mit dem morgendlichen Bring-Verkehr an der Gemeinschaftsgrundschule Weisweiler. Im Rahmen des Ortstermins wurden zahlreiche Verbesserungsvorschläge von Seiten der Schulleitung, der Leitung für den Offenen Ganzttag (OGS) sowie Vertreterinnen der Schulpflegschaft vorgebracht.

So kommen neben einem durch die Schulleitung und Herrn Bürgermeister Nowicki unterschriebenen Anschreiben zur Sensibilisierung der Eltern für die morgendliche Gefährdungssituation beispielsweise auch der Einsatz eines Tempo-Info-Geräts (Geschwindigkeitsanzeigetafel mit Verdeutlichung der gefahrenen Geschwindigkeit durch entsprechende Smileys), eine Anpassung der vorhandenen Beschilderung und ähnliche Maßnahmen, letztlich aber auch verstärkte Kontrollen durch Mitarbeitende des Ordnungsamts (gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der Polizei) in Betracht.

Die Maßnahmen bedürfen einer Abstimmung zwischen verschiedenen Fachämtern und Behörden; über die Ergebnisse wird die Verwaltung entsprechend berichten.

Finanzielle Auswirkungen:

Es werden finanzielle Mittel für die Umsetzung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Optimierung der Sicherheit auf Schulwegen sowie im unmittelbaren Schulumfeld benötigt (z.B. Beschilderung, Schulungen etc.). Diese hängen jedoch vom jeweiligen Einzelfall ab und können derzeit noch nicht beziffert werden.

Personelle Auswirkungen:

Die Maßnahmen gemäß Beschlussvorschlag binden personelle Kapazitäten im Ordnungsamt sowie in verschiedenen anderen, zu beteiligenden Ämtern.

Anlagen:

Anlage 1 - Antrag der Stadtratsfraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 05.02.2025

Anlage 2 - Verwaltungsvorlage Nr. 161/25

Anlage 3 - Antrag der AfD-Stadtratsfraktion vom 03.12.2025

Anlage 4 - Antrag der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Eschweiler vom 02.03.2026

SPD-Fraktion im Rat der Stadt Eschweiler
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Rat der Stadt Eschweiler
Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

Stadt Eschweiler
Bürgermeisterin Nadine Leonhardt
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler



Eschweiler, 05. Februar 2025

Prüfantrag zur Errichtung von Schulstraßen in Eschweiler. Verbesserung der Sicherheit auf dem Schulweg.

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,

im Rahmen der Bemühungen, die Sicherheit und Lebensqualität von Kindern sowie deren Familien zu verbessern, möchten wir, die SPD-Stadtratsfraktion und die Stadtratsfraktion von Bündnis90/DieGrünen, hiermit einen Prüfantrag zur Errichtung von Schulstraßen in Eschweiler einreichen. Schulstraßen, als spezielle Verkehrsberuhigungszonen, ggf. auch mit temporären Durchfahrtsverboten (z.B. zu Schulbeginn und Schulende) rund um Schulen oder vor den Schulzufahrten, haben sich in vielen Städten als äußerst effektive Maßnahme zur Reduzierung von Gefahren im Schulumfeld und zur Förderung eines sicheren Schulweges erwiesen.

Schülerinnen und Schüler verdienen unseren besonderen Schutz. Schulstraßen sind Zonen, in denen während der Schulzeiten der motorisierte Verkehr weitgehend eingeschränkt wird. Ziel dieser Maßnahme ist es, die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler im Schulumfeld zu erhöhen, die Verkehrssituation vor Schulen zu entschärfen und die Lebensqualität für Anwohner und Schulgemeinschaft zu steigern.

Die Zahl der Unfälle (deutschlandweit) mit Beteiligung von Schulkindern in der Nähe von Schulen zeigt, dass in vielen Fällen die Verkehrssicherheit rund um Schulgebäude nicht ausreichend gewährleistet ist. Laut Innenministerium gab es allein in NRW im Jahr 2023 468 Schulwegunfälle. Gerade die Kombination von Kindern als Fußgänger und dem (dichten) Straßenverkehr um Schulen, bzw. vor Schulzufahrten oder Schuleingängen, stellt ein erhebliches Risiko dar. Durch die Einführung von Schulstraßen kann der Straßenverkehr entschärft und die Zahl der Unfälle bzw. Gefahrensituationen mit Kindern deutlich reduziert werden. Auch von Eltern aus Eschweiler hören wir immer wieder, dass es zu enormem Verkehrsaufkommen vor Schulen und teilweise auch brenzligen Situationen kommt.

Immer mehr Kommunen richten Schulstraßen im Schulumfeld ein. Möglich wird dies durch einen Erlass des Verkehrsministeriums aus Januar 2024.

- 1 -

SPD-Stadtratsfraktion Eschweiler
Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler
Rathaus, Zimmer 114
Tel.: 02403 / 71-357
E-Mail: spd-fraktion@eschweiler.de

Stadtratsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen Eschweiler
Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler
Rathaus, Zimmer 10
Tel.: 02403 / 71-356
E-Mail: gruene-fraktion@eschweiler.de

Eschweiler verfolgt mit der Einführung von Fahrradstraßen bereits insbesondere im Umfeld von Schulen den Plan, die Sicherheit von Schülerinnen und Schülern im Straßenverkehr rund um Schulen zu verbessern. Bisher sind diese allerdings leider noch nicht umgesetzt worden.

Wir bitten die Stadtverwaltung, eine gründliche Prüfung der Möglichkeit zur Errichtung von Schulstraßen an Schulen vorzunehmen und dabei auch die aktuellen Gegebenheiten sowie die Auswirkung der in Vorbereitung befindlichen Fahrradstraßen mit einzubeziehen. Dabei sollte geprüft werden, an welchen Schulen aufgrund ihrer Lage und der bestehenden Verkehrsprobleme von einer Schulstraße besonders profitieren könnten und wie eine solche Schulstraße sinnvoll umgesetzt werden könnte. Eine enge Zusammenarbeit mit den Schulen, den Eltern und den Anwohnern ist dabei unerlässlich, um eine effektive Lösung zu entwickeln.

Bei der Prüfung bitten wir insbesondere zu berücksichtigen:

1. Verkehrsströme:

Welche Straßen und Bereiche rund um Schulen sind besonders von Verkehrsüberlastung oder Verkehrsbelastung betroffen, vor allem zu Zeiten von Schulbeginn und Schulende?

2. Öffentliche Verkehrsmittel:

Welche Rolle spielen Busse im Schülerverkehr und wie kann deren Integration in das Konzept berücksichtigt werden?

3. Infrastruktur:

Welche baulichen Maßnahmen, wie etwa veränderte Fußgängerübergänge, Beschilderung oder Radwege, sind erforderlich, um eine sichere Umgebung zu schaffen?

4. Bestehende Situation und Verbesserungen:

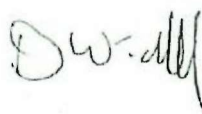
An welchen Schulen würden durch die Einführung einer Schulstraße (oder andere Maßnahmen) die Sicherheit von Schülerinnen und Schülern besonders verbessert?

Über die Ergebnisse der Prüfung bitten wir, im Rahmen einer Sitzung des Schulausschusses und des Planungs-, Umwelt- und Bauausschusses zu berichten. Wir bedanken uns für Ihre Mühe und stehen für eventuelle Rückfragen gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen



Dietmar Krauthausen
SPD-Fraktionsvorsitzender



Dietmar Widell
Fraktionssprecher Bündnis 90/Die Grünen

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1. Kenntnisgabe	Schulausschuss	öffentlich	22.05.2025
-----------------	----------------	------------	------------

Prüfantrag zur Errichtung von Schulstraßen in Eschweiler - Verbesserung der Sicherheit auf dem Schulweg

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

A 14-Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> Gesehen <input type="checkbox"/> Vorgeprüft <i>(Moll)</i> 16. Mai 2025		Datum: 16.05. <i>Leont</i>	
1 <input type="checkbox"/> zugestimmt <input checked="" type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	2 <input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	3 <input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	4 <input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> einstimmig
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung

Dr 22/25

Sachverhalt:

Mit Schreiben v. 05.02.2025 beantragten die SPD-Fraktion und die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen die Prüfung zur Errichtung von Schulstraßen in Eschweiler (auf die beigefügte Anlage wird verwiesen).

Unter einer „Schulstraße“ ist im derzeitigen Sprachgebrauch die temporäre Sperrung einer Straße für den Kfz-Verkehr im Nahbereich einer Schule zu den maßgeblichen Bring- und Holzeiten zu verstehen. Insbesondere an Grundschulen ist oftmals zu beobachten, dass Schulkinder mit Kraftfahrzeugen bis vor den Haupteingang gebracht bzw. dort abgeholt werden. Dies kann zu kritischen Verkehrssituationen führen, wenn der Bring- und Holverkehr mit seinen negativen Begleiterscheinungen (Stauungen, Parkraumsuche, Park- und Wendemanöver, Rangiervorgänge etc.) auf Schulkinder trifft, die zu Fuß oder mit dem Fahrrad zur Schule kommen.

Der Begriff „Schulstraße“ ist nicht Bestandteil der Straßenverkehrsordnung (StVO) und somit grundsätzlich auch nicht normiert. Faktisch wurden im Rahmen einer Verkehrsingenieur-Besprechung (VIB) Regelungen betreffend zu Schulstraßen niedergeschrieben. Solche Niederschriften der VIB haben nach Angaben des MUNV NRW Erlasscharakter. Gleichwohl wirft der Erlass grundsätzlich auch straßenrechtliche Fragestellungen (Widmung, Ausnahmeregelungen usw.) auf, welche im weiteren Verfahren entsprechend zu prüfen sind. Die Verwaltung wird das Thema aufnehmen und über die Ergebnisse der Prüfung – wie beantragt – im Rahmen einer Sitzung des Schulausschusses und des Planungs-, Umwelt- und Bauausschusses berichten.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Personelle Auswirkungen:

Die Prüfung bindet personelle Kapazitäten im Bereich der Abteilung 321/Verkehr, Veranstaltungen, Notfallplanung und Bürgerbüro.

Anlagen:

Antrag SPD und Bündnis90/Die Grünen v. 05.02.2025

Schmitz, Ilka (Eschweiler)

Von: Ratsbuero <Ratsbuero@eschweiler.de>
Gesendet: Mittwoch, 3. Dezember 2025 14:16
An: [REDACTED]
Betreff: Wtrlt: Antrag zur nächsten Ratssitzung

>>> Michael Winterich <[REDACTED]> Freitag, 28. November 2025 12:26 >>>
Antrag auf Verkehrsberuhigungsmaßnahmen in der Kopfstraße, Ortsteil Bergrath

Sehr geehrter Herr Nowicki,

hiermit beantragt die AfD-Fraktion der Stadt Eschweiler in der nächsten Sitzung des Stadtrates am 17.12.2025 Verkehrsberuhigungsmaßnahmen in der Kopfstraße Eschweiler-Bergrath, auf die zunehmenden Verkehrsbelastungen in der Wohnstraße möchten wir aufmerksam machen und bitten um die Prüfung geeigneter Verkehrsberuhigungsmaßnahmen.

Begründung:

In den vergangenen Monaten hat sich der Durchgangsverkehr in der Kopfstraße spürbar erhöht. Insbesondere zu den Stoßzeiten wird die Straße von Fahrzeugen als Ausweich- und Abkürzungsrouten genutzt. Dabei werden die zulässigen Geschwindigkeiten häufig überschritten, als auch die, an den Kreuzungen geltende Rechts- vor Linksvorfahrt missachtet.

Dies führt zu einer erheblichen Lärmbelastung sowie zu einem erhöhten Gefährdungspotenzial für Anwohner, Fußgänger und insbesondere für Kinder, die die Straße regelmäßig nutzen, um zur Schule, dem Kindergarten oder den Spiel- und Sportplätzen zu gelangen. Aufgrund von zahlreichen Beschwerden und um die Sicherheit sowie Lebensqualität in der Straße nachhaltig zu verbessern, bitten wir um die Prüfung folgender Maßnahmen:

- Konsequenter Kontrolle der Tempo-30-Zone (unter Amtshilfe der Städteregion)
- Anbringung von baulichen Verkehrsberuhigungselementen (z. B. Fahrbahnschwellen, "Berliner Kissen")
- Zusätzliche Beschilderung zur Sensibilisierung für querende Kinder

Antragsergänzung:

Weiterhin beantragen wir eine Ortsbesichtigung mit oder ohne Anwohner. Ebenso sind wir bereit, gemeinsam mit weiteren Anwohner an einer Lösung konstruktiv mitzuwirken.

Vielen Dank.
für die antragstellende AfD Fraktion

Michael Winterich
Fraktionsvorsitzender

Wolfgang Kaun
Ratsmitglied

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Michael Winterich
1. Sprecher Stadtverband Eschweiler
Fraktionsvorsitzender Stadtrat Eschweiler
stellv. Kreisvorsitzender

SPD-FRAKTION IM RAT DER STADT ESCHWEILER

Johannes-Rau-Platz 1 - 52249 Eschweiler

An
Stadt Eschweiler
Herrn Bürgermeister
Patrick Nowicki

SPD-Fraktion im Rat der Stadt
Eschweiler
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler

Ausschließlich per E-Mail

Eschweiler, 02.03.2026

Antrag auf Vorlage eines Sachstandsberichts zum Antrag „Prüfantrag zur Errichtung von Schulstraßen in Eschweiler – Verbesserung der Sicherheit auf dem Schulweg“, VV161/25

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die SPD-Stadtratsfraktion beantragt, den folgenden Punkt auf die Tagesordnung der Sitzung des Ausschusses für Schule und Sport im April 2026 zu setzen: „Sachstandsbericht zur Schulwegsicherheit und zur Umsetzung von Schulstraßen in der Stadt Eschweiler“ und über den Sachstand zu berichten sowie die im Ursprungsantrag erbetene Prüfung zeitnah fertigzustellen.

Begründung:

Mit der Vorlage 161/25 wurde in der Sitzung des Schulausschusses am 22. Mai 2025 ein Prüfantrag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90 / Die Grünen zur Errichtung von Schulstraßen in Eschweiler – Verbesserung der Sicherheit auf dem Schulweg – zur Kenntnis genommen. Seitdem ist eine vertiefte politische Auseinandersetzung über die konkrete Bedeutung, mögliche Maßnahmen und den Umsetzungsstand bislang ausgeblieben.

Oberstes Ziel muss die Sicherheit von Kindern und Jugendlichen sein. Insbesondere auf dem Schulweg zeigt sich heute, dass speziell vor Schulen teilweise gefährliche Situationen entstehen, weil es erhebliche Bring- und Abholverkehre bis vor das Schultor gibt.

Generell ist es unsere Aufgabe, Schulwege sicher zu gestalten. Schulstraßen sind zeitlich begrenzte Sperrungen oder deutliche Einschränkungen des motorisierten Verkehrs im näheren Umfeld von Schulen zu Bring- und Abholzeiten. Sie dienen dem Schutz von Schulkindern, indem sie den Verkehr reduzieren und Begegnungsräume schaffen, in denen Kinder sicherer zu Fuß, mit dem Fahrrad oder mit dem Roller zur Schule gelangen können.

In vielen europäischen Städten haben entsprechende Schulstraßen nachweislich dazu beigetragen:

- den motorisierten Verkehr vor Schulen erheblich zu reduzieren,
- mehr Kinder zur aktiven Fortbewegung zu motivieren,
- Luftqualität sowie Aufenthalts- und Sicherheitsbedingungen unmittelbar vor Schulen zu verbessern,
- und die Verkehrsgefahren für die schwächsten Verkehrsteilnehmer deutlich zu senken.

Darüber hinaus ist Schulwegsicherheit ein zentrales Anliegen der Verkehrssicherheitspolitik: Sie betrifft das Risiko für Kinder und Jugendliche auf ihrem täglichen Schulweg und umfasst Maßnahmen, die die Gefährdung durch motorisierten Verkehr minimieren. Dazu gehören neben klassischen Sicherungsmaßnahmen wie Zebrastreifen und Ampeln auch verkehrsberuhigende Straßenräume und gezielte Verkehrsführungen im direkten Schulumfeld.

Ziel des Sachstandsberichts:

Der Bericht soll umfassen:

1. Darstellung des aktuellen Prüfstands bezüglich des ursprünglichen Antrags, inklusive Verwaltungserkenntnisse, offene Fragestellungen und ggf. erforderliche Anpassungen der rechtlichen Grundlage.
2. Konkrete Ergebnisse zur Begutachtung von Schulwegen im Stadtgebiet, insbesondere an bekannten Problempunkten.
3. Möglichkeiten und Optionen zur Einrichtung von Schulstraßen unter Berücksichtigung aktueller rechtlicher Rahmenbedingungen (z. B. neue Erkenntnisse zum Schulstraßenkonzept und zur Straßenverkehrsordnung).
4. Strategie zur Erhöhung der Schulwegsicherheit insgesamt, inklusive ergänzender Maßnahmen wie Schülerlotsen, verkehrsberuhigte Zonen, bauliche Sicherungen und pädagogische Angebote.
5. Empfehlungen für eine schrittweise Umsetzung von Pilotmaßnahmen oder Modellprojekten und ein möglicher Zeitplan sowie mögliche Priorisierungen von Maßnahmen nach Dringlichkeit.

Mit freundlichen Grüßen



Aaron Möller
Fraktionsvorsitzender

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Vorberatung	Bau- und Vergabeausschuss	öffentlich	22.04.2026
2.	Vorberatung	Ausschuss für Schule und Sport	öffentlich	23.04.2026
3.	Vorberatung	Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	29.04.2026
4.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	06.05.2026

Umbau und bauliche Erweiterung der KGS Bergrath

Beschlussvorschlag:

1.) Das dargestellte Ergebnis der Machbarkeitsstudie wird zur Kenntnis genommen. Der vorgelegten Planung wird zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der weiteren Umsetzung der dargestellten Sanierung und Erweiterung der KGS Bergrath unter Inanspruchnahme der beiden Förderprogramme beauftragt. Die Projektkosten werden bei dieser Variante auf 18,1 Mio. geschätzt. Die Beteiligung der Schulkonferenz soll auf dieser Grundlage erfolgen. Die bauliche Umsetzung der Maßnahme ab der Leistungsphase 7 (Durchführung der Vergabe) gem. HOAI steht hierbei unter dem Vorbehalt der Fördermittelzusagen. Der Beschluss ergeht unter dem Vorbehalt der Bestandskraft des Haushalts 2026.

2.) Die Verwaltung wird beauftragt, Fördermittel aus den Förderprogrammen „Energetische Sanierung kommunaler Gebäude“ (Förderstrang 2, Einzelmaßnahmen) und die Förderung zum „Ausbau ganztägiger Betreuungsangebote für Kinder in der Primarstufe im Rheinischen Revier“ zur Sanierung und der baulichen Erweiterungsmaßnahmen an der KGS Bergrath auf der Grundlage der Sachverhaltsschilderungen zu beantragen.

3.) Um die Umsetzung im Förderzeitraum zu ermöglichen, wird die Verwaltung beauftragt die Planung bis einschließlich der Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe) der HOAI für die parallele Erweiterung der Schule und der Sanierung des Bestandsgebäudes sowie hierzu der erforderlichen Errichtung eines Interimsgebäudes auf der benachbarten Festwiese auszuschreiben und zu vergeben. Der Einrichtung von einer zusätzlichen, entsprechend befristeten Planstelle, die für die fristgerechte Durchführung der Maßnahme zwingend erforderlich ist, wird zugestimmt.

4) Vorbehaltlich der Bestandskraft des Haushalts 2026 wird gemäß §5 (3) der Zuständigkeitsordnung vom 26.11.2025 für die Baumaßnahme eine Budgetfreigabe zur Ausschreibung in Höhe der im Haushalt 2026 vorgesehenen Mittel erteilt. Sofern durch die jeweilige Beauftragung das bewilligte Gesamtbudget nicht zu überschreiten droht, gilt die Zustimmung als erteilt.

A 14-Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> Gesehen <input type="checkbox"/> Vorgeprüft gez. Costantini		Datum: 15.04.2026 gez. Nowicki gez. Duikers gez. Vogelheim					
1		2		3		4	
<input type="checkbox"/> zugestimmt		<input type="checkbox"/> zugestimmt		<input type="checkbox"/> zugestimmt		<input type="checkbox"/> zugestimmt	
<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	
<input type="checkbox"/> abgelehnt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		<input type="checkbox"/> abgelehnt	
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig	
<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja	
<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung	

Sachverhalt:

Mit Verwaltungsvorlage 311/23 wurde seitens des Schulausschusses, des Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss und dem Rat der Stadt Eschweiler am 27.09.2023 beschlossen, die Verwaltung zu beauftragen, mit einer ganzheitlichen Machbarkeitsstudie die notwendigen baulichen Maßnahmen am Schulstandort auszuarbeiten und weiterzuentwickeln. Hierbei sollten der aufgrund der schulischen Entwicklung erforderliche Raumbedarf, der Umgang mit den Bestandsgebäuden sowie energetische Gesichtspunkte und Aspekte der Nachhaltigkeit berücksichtigt werden.

Hinsichtlich der Gründe des Umbaus wird auf die oben genannte Verwaltungsvorlage verwiesen. Mit den Verwaltungsvorlagen 332/24 sowie 141/25 wurde jeweils über den aktuellen Sachstand berichtet.

Ausgangslage

Die durch die KGS Bergrath genutzten Räumlichkeiten bestehen aktuell aus einem Hauptgebäude (ca. 70-75 Jahre alt) sowie weiteren Gebäudeteilen (jeweils ca. 50 Jahre alt), der Sporthalle (ca. 20 Jahre alt) sowie aushilfsmäßig aus Räumen im Erdgeschoss des Gebäudes an der Kopfstraße (ca. 100 Jahre alt), welches anteilig im Obergeschoss auch von Vereinen genutzt wird. Die Bestandsgebäude weisen erheblichen Sanierungsbedarf auf. Auf Basis einer erhöhten Anzahl an SchülerInnen sowie dem kurzfristig zu befolgenden Rechtsanspruch auf OGS-Plätze besteht akuter und erweiterter Raumbedarf seitens der Nutzer.

Machbarkeitsstudie

Bereits im Jahr 2023 wurde ein externes Architekturbüro mit der Durchführung einer Machbarkeitsstudie entsprechend der Verwaltungsvorlage 311/23 beauftragt. In einer ersten Ausarbeitung wurden hierbei verschiedene Entwurfsvarianten unter Beteiligung der Nutzer ausgearbeitet und bewertet. Nach interner Abstimmung wurde die Studie unter Hinzuziehung externer Planer, Fachplaner und Gutachter bis auf einen Planungsstand vertieft, der in etwa der Leistungsphase 2 (Vorplanung) der HOAI entspricht. Die Vertiefung der Machbarkeitsstudie und die untersuchte Planung zur Erweiterung und zur Bestandssanierung sind im Anhang beigefügt. Nach Vorliegen des Ergebnisses wurden unter Beteiligung eines externen Projektsteuerungsbüros verschiedene Umsetzungsvarianten in Hinblick auf eine Förderfähigkeit untersucht.

Das Ergebnis der Machbarkeitsstudie kann wie folgt zusammengefasst werden. Das bisherige Schulgebäude an der Weierstraße muss aufwändig saniert werden, um energetisch und baulich dauerhaft genutzt werden zu können. Dabei sind Optimierungen zur Raumaufteilung vorzunehmen. Die alten Pavillonklassen auf dem Schulhof und das ehemalige Hausmeisterhaus (jetzige Mensa) sollen aufgegeben und durch einen Erweiterungsneubau ersetzt werden mit dem Ziel, nach Fertigstellung des Neubaus und der Sanierung auch die schulische Nutzung des alten Schulgebäudes Kopfstraße einzustellen. Sowohl der Erweiterungsneubau als auch die Bestandssanierung werden in absehbarer Zukunft als alternativlos betrachtet.

In der im Rahmen der Machbarkeitsstudie entwickelten Planung bleibt der Bestandsbau in seiner jetzigen Form und Abmessung erhalten, wird jedoch vollständig kernsaniert. Dies bedeutet einen Rückbau des Gebäudes auf die tragende Substanz. Das Gebäude wird hierbei auch umfassend energetisch saniert.

Im Klassentrakt wird die Fluchtwegesituation gemäß den brandschutztechnischen Vorgaben hergestellt. Hierzu werden Ausgangstüren ins Freie aus den Treppenhäusern, Außentritten für die äußeren Klassen des Obergeschosses und eine Außentüre aus der linken Klasse des Kellergeschosses vorgesehen. Die Raumaufteilung wird zur Umsetzung des Konzeptes Klasse = Gruppe gemäß den abgestimmten Anforderungen der Nutzer angepasst. Im Verwaltungstrakt bleibt es bei einer Anpassung der Nutzung sowie des Raumzuschnitts.

Der an den Flur des Bestandsbaues angeschlossene Erweiterungsneubau im Bereich des ehemaligen Hausmeisterhauses und der Pavillonklassen ist von seinen Abmessungen her dem auf dem Grundstück befindlichen Baumbestand angepasst. Die vorgesehenen drei Klassenräume, sowie die beiden Differenzierungsräume orientieren sich zum Schulhof. Die Differenzierungsräume wurden so angeordnet, dass ein Raum zwischen zwei Klassen liegt und ein weiterer an den Bestandsflur angrenzt. Dadurch kann dieser Raum auch aus dem Bestandsgebäude genutzt werden. Die Klassen- sowie die Differenzierungsräume verfügen jeweils über einen Zugang zum Schulhof. Zusätzlich wurde ein Musikraum hinzugefügt. Dieser liegt gegenüber der nördlichen

Klasse am Ende des Flures. Ebenso wurde ein knapp 45 qm großer Lagerraum ergänzt, welcher ebenfalls aus dem Flur erschlossen wird. Der Flur verfügt über einen direkten Zugang zum Schulhof und stellt damit den Fluchtweg sicher. Auch das zukünftig im Anbau untergebrachte Lehrerzimmer wird über diesen Flur erschlossen. Die der Nutzerzahl angepasste Mensa und deren Küche orientieren sich zur Weierstraße. Diese Lage stellt die einfache Belieferung der Mensa, sowie eine mögliche Zweitnutzung der Mensa als Dorfgemeinschaftsraum außerhalb der Schulzeiten sicher.

Es wurde in der Planung sichergestellt, dass alle gemeinschaftlich genutzten Räume (Mensa, Verwaltung, Fachräume etc.) sowie 6 Klassenräume im Erdgeschoss liegen und ein barrierefreier Zugang bei Bedarf organisatorisch sichergestellt werden kann. Dies erfolgte vor dem Hintergrund, dass eine Erschließung des Unter- und des Obergeschosses aufgrund der Anordnung der Flure im Bestand mittels eines Aufzugs nicht möglich war.

Im Zuge der Machbarkeitsstudie wurden unter Beteiligung der Fachplaner auch folgende Aspekte untersucht:

- Brandschutz
- Tragwerksplanung
- Schadstoffanalyse
- Bausubstanz (Betontechnische Untersuchung)
- Gebäudetechnik
- Bauphysik

Einzelheiten hierzu können der Anlage entnommen werden.

Die reinen Baukosten werden in der Machbarkeitsstudie mit gerundet 12,7 Mio. € beziffert. Im Zuge der weiteren Betrachtung hinsichtlich der Förderfähigkeit werden die Projektkosten unter Berücksichtigung von Risikozuschlägen und der Baupreientwicklung auf dieser Grundlage auf 15,1 Mio. € geschätzt. Zur vollumfänglichen Inanspruchnahme der Fördermittel ist eine parallele Umsetzung der Erweiterung und der Bestandssanierung erforderlich. Durch die hierzu erforderliche Herstellung einer Interimscontaineranlage und durch die zusätzliche Sanierung des Dachs erhöhen sich die Projektkosten auf 18,1 Mio. €.

Sämtliche genannte Kosten basieren auf dem aktuellen Wissensstand (in etwa der Leistungsphase 2) und unterliegen einer entsprechenden Kostengenauigkeit (von ca. +/- 30%).

Im Fazit der Machbarkeitsstudie wird vom Architekturbüro die Frage aufgeworfen, ob ein kompletter Abbruch des Bestandsgebäudes und ein Neubau eines Schulgebäudes eine bessere Alternative wäre. Dies wurde mit dem eingeschalteten Projektsteuerer ebenfalls noch einmal eingehend diskutiert. Im Vergleich der Umsetzungsvarianten wurde auch ein Neubau auf der angrenzenden Festwiese untersucht. In der Abwägung der Gesamtumstände wird diese Variante jedoch verworfen. Die in der Machbarkeitsstudie dargestellten Einwände wurden hierbei auch einem verantwortungsvollen und nachhaltigen Umgang mit dem Gebäudebestand gegenübergestellt. Argumente wie die Grundrissoptimierung, die Barrierefreiheit, das Kostenrisiko und die Lärmbelastung während der Bauzeit wurden im Entwurf behandelt und sind im Rahmen der Bewertung in die Gesamtbetrachtung eingeflossen. So wird z.B. durch die Auslagerung der Schule während der Baumaßnahme die Belastung für die Nutzer deutlich reduziert und die Bauzeit kann hierdurch deutlich beschleunigt werden. Eine Förderfähigkeit wäre bei einem Neubau momentan nicht gegeben. Für die Konzeptionierung würde hier noch einmal die Planungsleistung neu erbracht werden müssen, was den zeitlichen Rahmen der Förderprogramme sprengen würde. Ohnehin wäre bei einem Neubau grundsätzlich nur der zusätzliche Aufwand für die Erweiterung des Ganztagesangebots (entsprechend dem Umfang des Erweiterungsbaus) förderfähig. Ein Neubau ohne Inanspruchnahme der Fördermittel ist im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht darstellbar.

Förderung

Im Rahmen von zwei Förderprogrammen des Rheinischen Reviers können nun Fördermittel für die Maßnahmen beantragt werden:

- das Programm „Energetische Sanierung kommunaler Gebäude“ (hier Förderstrang 2, Einzelmaßnahmen) zur Förderung der Bestandssanierung und

- das Programm zum „Ausbau ganztägiger Betreuungsangebote für Kinder in der Primarstufe im Rheinischen Revier“ zur Förderung des Erweiterungsbaus und dessen Ausstattung.

Mit dem Förderprogramm zum Ausbau ganztägiger Betreuungsangebote für Kinder in der Primarstufe soll der Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Schülerinnen und Schüler im Primarbereich gefördert werden. Ziel des Förderprogramms ist die Förderung von bedarfsgerechten Investitionen in die Einrichtung, den Ausbau und Erhalt von Plätzen in der Ganztagsbetreuung an Schulen im Primarbereich.

Förderanträge für bauliche Maßnahmen können bis spätestens zum 30. April 2026 gestellt werden, wenn die beantragten Vorhaben bis zum 31. Dezember 2029 abgeschlossen werden können. Das Datum der Anschaffung (Lieferdatum) bzw. das Datum der Inbetriebnahme ist maßgeblich, nicht das Rechnungsdatum.

Darüber hinaus förderfähig sind mit der Hauptmaßnahme anfallende Ausgaben für Planung, Beratung, einschließlich Rechtsberatung, und Projektsteuerung einschließlich investitionsvorbereitender Planungen. Personalkosten sind nicht förderfähig.

Sofern ein Vorhaben zur Umsetzung gelangt, sind auch im Vorfeld entstandene Planungsausgaben für bereits vorliegende Planungen rückwirkend erstattungsfähig. Dies gilt für solche Planungsausgaben, die nach dem 1. Januar 2020 entstanden sind.

Beim Förderprogramm zur energetischen Sanierung sollen kommunale Gebäude umfassend oder in Teilen energetisch saniert werden, um Energie einzusparen, Betriebskosten nachhaltig zu senken und einen wirksamen Beitrag zur CO₂-Reduktion zu leisten. Gemäß Förderstrang 2 ist die Kombination von Einzelmaßnahmen förderfähig. Antragstellungen sind bis zum 30.06.2026 möglich.

In beiden Programmen ist die grundsätzliche Förderung entsprechender Maßnahmen i. H. v. 95% für möglich.

Gemäß den Förderbedingungen darf die Umsetzung der Baumaßnahmen vor der Erteilung eines Förderbescheids nur unter dem Vorbehalt der Bewilligung der Fördermittel beschlossen werden. Dasselbe gilt für die Bewilligung der Haushaltsmittel. Die Planung und Vorbereitung der Baumaßnahme bis einschließlich der Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe) ist hiervon ausgenommen.

Empfehlung

Die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie wurden intensiv hinsichtlich der Inanspruchnahme der Förderprogramme untersucht. Hierbei wurden verschiedene Varianten zur Umsetzung betrachtet, welche sich hinsichtlich Fördermittel/ Haushaltsmittel, Termine/ Kosten, Maßnahmen, Realisierbarkeit und insbesondere auch der Risikobewertung unterscheiden. Die Ergebnisse der Betrachtungen werden in der beigefügten Tabelle zusammengefasst (s. Anlage).

Auf Basis der Betrachtungen wird die Umsetzung und Realisierung der Erweiterung und Sanierung der KGS Bergrath unter der Nutzung beider Förderprogramme empfohlen, wobei bei der energetischen Sanierung der Förderstrang 2 verfolgt werden soll. Zur Einhaltung des Förderzeitraums müssen beide Projekte parallel bis Ende 2029 abgeschlossen werden. Zur Umsetzung muss die Schulnutzung während der Bauzeit in eine Ersatzcontaineranlage verlagert werden.

Die Gesamtkosten dieser Variante, bei der der Sanierungsumfang im Bestand etwas größer ist und zusätzliche Kosten für die Interimscontaineranlage anfallen, werden mit 18,1 Mio. € beziffert. Bei der Bestandssanierung sind nicht alle Kosten im Rahmen der energetischen Sanierung förderfähig. Die möglichen Fördereinnahmen werden bei dieser Variante mit ca. 15,6 Mio. € beziffert, so dass der städtische Eigenanteil nach aktueller Annahme bei ca. 2,5 Mio. € liegt. Bisher sind im Haushaltsentwurf 2026 für die Maßnahme -ohne Inanspruchnahme einer Förderung- insgesamt 8,2 Mio. Euro budgetiert. Insoweit ergibt sich im Vergleich beim Eigenanteil Stadt eine Verbesserung in Höhe von 5,7 Mio. Euro.

Darüber hinaus sind die geringe Projektlaufzeit und die Entlastung der Schule während der Bauzeit nach Umzug in eine Ersatzcontaineranlage als wesentliche Vorteile der Variante zu nennen.

Im Förderstrang 2 der energetischen Sanierung wird das Risiko des Fördermittelverlusts im Bereich der Bestandssanierung (durch die Beantragung von Einzelmaßnahmen) reduziert. Das Terminrisiko zur Fertigstellung der Baumaßnahme innerhalb des Förderzeitraums kann jedoch nicht komplett ausgeschlossen werden.

Zusätzlich wird sich durch eine im Zuge der Fördermaßnahme frühere und umfassendere energetische Sanierung des Bestandsgebäudes eine Einsparung im Bereich der Energiekosten ergeben, welche jedoch schwer beziffert werden kann. Eine Einsparung von ca. 30% des Energiebedarfs durch die Sanierungsmaßnahme erscheint realistisch. Die tatsächliche Einsparung ist jedoch auch von der Entwicklung der Energiepreise in den kommenden Jahren abhängig.

Sollte das Projekt nicht unter der Inanspruchnahme der Förderprogramme umgesetzt werden können, wären die Gesamtkosten der Baumaßnahme in vollem Umfang durch den städt. Haushalt zu finanzieren. Ob und wann in diesem Fall die Gesamtsumme im Haushalt bereitgestellt werden könnte, ist unklar. Eine Verschiebung der Baumaßnahme bzw. eine Verlängerung der Projektlaufzeit wird zu Mehrkosten führen. Ein erfolgreiches Projekt unter Nutzung der Fördermittel ist realistisch bei entsprechend hoher und durchgehender Priorisierung bei allen internen und externen Beteiligten und der Bereitstellung des erforderlichen Personals. Dennoch besteht ein Terminrisiko hinsichtlich der Fertigstellung innerhalb des Förderzeitraums.

Terminschiene

Zur Nutzung des Förderpotenzials ist die Einhaltung der im Folgenden genannten Termine zwingend erforderlich. Bei Nichteinhaltung besteht das Risiko des Verlusts der Fördereinnahmen inklusive zusätzlicher Kosten für die Bereitstellung:

- Antragsstellung „Ganztag“ bis 30.04.2026
- Antragsstellung: „Energetische Sanierung“ bis 30.06.2026
- Fertigstellung bis 31.12.2029
- Verwendungsnachweis bis 31.03.2030

Grundstück Ersatzcontaineranlage

Als Standort für eine Ersatzcontaineranlage kommt kurzfristig nur das als Festwiese genutzte Nachbargrundstück in Frage. Das Grundstück, das sich im Besitz der Stadt befindet, liegt in unmittelbarer Nähe des Schulstandortes mit der Sporthalle und dem alten Schulgebäude Kopfstraße, die während der Bauphase in Nutzung bleiben können. Die baurechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung einer Containeranlage sind gegeben. Das Grundstück müsste im Zeitraum der Bauausführung von 2027 bis Anfang 2030 mit einer Containeranlage als Interimsgebäude belegt werden, um die gleichzeitige Umsetzung der Erweiterungsbaumaßnahme und der Bestandssanierung zu ermöglichen. Eine Vereinsnutzung der Festwiese/ Schützenwiese ist demzufolge bis Anfang 2030 nicht oder nur in Teilen möglich. Erste Gespräche mit den betroffenen Vereinen wurden seitens der Verwaltung bereits geführt. Eine abschließende Abstimmung hinsichtlich einer Alternative für die dort geplanten Veranstaltungen steht jedoch noch aus. Die Möglichkeit bei Veranstaltungen Schulinfrastruktur, wie z.B. die Schultoiletten zu nutzen, soll im Projektverlauf geprüft werden.

Schulbeteiligung

Die Schule ist gemäß § 76 SchulG NRW durch den Schulträger in Angelegenheiten der räumlichen Unterbringung und Ausstattung der Schule sowie bei Baumaßnahmen zu beteiligen. Die bisherigen Planungen wurden in enger Abstimmung mit der Schule erstellt. Die gem. § 76 i.V.m. § 65 SchulG NRW vorgeschriebene Beteiligung der Schulkonferenz erfolgt unmittelbar nach der Beschlussfassung.

Ausstattung

Bisher wurden Mittel für multifunktionelle Klassensätze, Mensaausstattung sowie Ausstattung der Klasse, als Kompensation der beiden Pavillonklassen, in der Haushaltsplanung berücksichtigt. Die Kosten für die investive Anschaffung von funktionsnotwendiger Ausstattung im Sinne von Mobiliar, Spiel- und Sportgeräten sowie sonstigen Gerätschaften und Einbauten ist in den genannten Gesamtkosten noch nicht enthalten.

Voraussetzungen für die Umsetzung des Projekts

Für die Einhaltung der Termine zur Antragsstellung besteht erheblicher Zeitdruck, da vor allem im Bereich der energetischen Sanierung noch ein energetisches Sanierungskonzept als Beantragungunterlage durch einen entsprechenden Fachplaner ausgearbeitet werden muss. Hierzu ist eine umgehende Beauftragung dieser Leistung erforderlich.

Zur Bearbeitung des Projekts unter Einhaltung der Fertigstellung im Förderzeitraum ist die Umsetzung der Maßnahme deutlich zu priorisieren. Dies betrifft sämtliche Projektbereiche (Entscheidungsfindungen, politische Beteiligung und Beschlüsse, Sachbearbeitung des Projekts, Mittelbereitstellung, Vergaben, Projektleitung und -steuerung).

Um hier die notwendigen Arbeitskapazitäten zur Verfügung stellen zu können, muss in den betroffenen Fachämtern entsprechendes Personal befristet für die Dauer des Projekts (voraussichtlich bis zum 30.06.2030) bereitgestellt werden. Dies kann beim Hochbauamt nur durch die Schaffung einer zusätzlichen Stelle (voraussichtlich EG 11) gewährleistet werden. Im Bereich Schulen, Sport und Kultur ist der konkrete Personalbedarf derzeit noch nicht abschließend messbar. Daher ist beabsichtigt, den im Jahr 2026 entstehenden Mehrbedarf zunächst durch den Einsatz vorhandenen Personals, insbesondere durch Mitarbeitende, welche im zweiten Halbjahr 2026 aus Elternzeit zurückkehren werden, über vorhandene vorübergehend vakante Stellenanteile zu decken. Auf Grundlage der dabei gewonnenen Erfahrungswerte soll für das Jahr 2027 ein fundierter Vorschlag zur weiteren Stelleneinrichtung in den Stellenplan 2027 eingebracht werden.

Die Projektbearbeitung ist aufgrund der Anzahl der aktuell zu begleitenden Baumaßnahmen und des bestehenden Zeitdrucks nicht mit dem vorhandenen Personal zu bewerkstelligen. Neben Baumaßnahmen in anderen Bereichen ist auch im Bereich des Amtes für Schule, Sport und Kultur die Begleitung von fünf Schulen und dem Sportzentrum im Rahmen des Wiederaufbaus nach der Flut und darüber hinaus fünf weiteren Schulprojekten sicherzustellen.

Die Personalkosten in der Entgeltgruppe 11 TVöD auf Basis aktueller Werte belaufen sich derzeit auf 84.400 € jährlich für eine Vollzeitstelle.

Budgetfreigabe

Gemäß §5 (3) der Zuständigkeitsordnung vom 26.11.2025 kann der Bau- und Vergabeausschuss für Einzelmaßnahmen oder Projekte gem. Abs. 1 oder 2 des § 5 vorab Budgetfreigaben zur Ausschreibung erteilen. Sofern die jeweilige Beauftragung das vorab bewilligte Budget nicht überschreitet oder durch die Beauftragung das jeweilig bewilligte Gesamtbudget nicht zu überschreiten droht, gilt die Zustimmung als erteilt.

Zur Vereinfachung der Vergaben bzw. zur Vermeidung von Störungen des Bauablaufes durch den längeren Zeitbedarf zur Einholung der Zustimmung des Ausschusses im Einzelfall soll dies bei der Umsetzung der Baumaßnahme zur Anwendung kommen. Die veranschlagten Gesamtkosten der Baumaßnahme liegen hierbei entsprechend der aktuellen Kostenermittlung bei 18,1 Mio. €.

Im Haushaltsentwurf 2026 sind für die Baumaßnahme ursprünglich 8,2 Mio. € vorgesehen. Insoweit ist der Haushaltsentwurf bei positiver Beschlussfassung entsprechend anzupassen. Auf die Verwaltungsvorlage 216/26 „Beratung des Entwurfes der Haushaltssatzung 2026 wird ergänzend verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Vorbehaltlich der Bestandskraft des Haushalts 2026 werden die benötigten Haushaltsmittel wie folgt zur Verfügung gestellt:

Für die Ausstattung sind unter Sachkonto 08110002, Produkt 032110101, Kostenstelle 40101221, IV00BGA008 für das Haushaltsjahr 2026 63.000,00 € für die Beschaffung multifunktionaler Klassensätze, Mensaausstattung sowie Ausstattung einer Klasse als Kompensation der beiden Pavillonklassen eingeplant. Für das Haushaltsjahr 2027 sind weitere 13.000 Euro für die Ausstattung zweier Klassenräume mit Mobiliar vorgesehen. Die Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Ausstattung des Anbaus bzw. der im Rahmen der Umbaumaßnahme neu

entstehenden Räume ist nach Fertigstellung der Baumaßnahme im Rahmen der Haushaltsplanberatungen für das Haushaltsjahr 2029 erforderlich.

Für die Durchführung der baulichen Maßnahmen werden im Haushaltsplanentwurf die Mittel unter Sachkonto 09110002, Produkt 011111203, Kostenstelle 60100000, IV23AIB037 wie folgt vorgesehen.

2026: 750.000 Euro und insgesamt 17.350.000 Verpflichtungsermächtigung

Kassenwirksam

2027: 3.850.000 Euro

2028: 8.500.000 Euro

2029: 5.000.000 Euro

Demgegenüber stehen Einnahmen aus der Förderung in Höhe von insgesamt 15,6 Mio. Euro.

Mit den Fördermitteleinnahmen wird sukzessiv, parallel zum Bauverlauf ab 2027 gerechnet. Die Umsetzung bei Gesamtkosten von 18,1 Mio. € unter der Inanspruchnahme von Fördermittel in Höhe von 15,6 Mio. € würde den städt. Haushalt gegenüber der bisherigen Planung deutlich entlasten.

Gemäß den Förderbedingungen sind Maßnahmen nur förderfähig, sofern diese zuvor noch nicht beschlossen sind, bzw. sofern noch keine Haushaltsmittel für die Ausführung beschlossen wurden. Im Haushaltsentwurf muss daher ein Vorbehalt hinsichtlich der Fördermittelzusage aufgenommen werden.

Die Schaffung einer Stelle im Bereich Hochbauamt sowie die Deckung des entstehenden Personalbedarfs des Amtes für Schulen, Sport und Kultur erfolgen haushaltsneutral im Stellenplan 2026. Zur Deckung der zusätzlichen Stelle im Hochbauamt wird die ursprünglich angedachte Stellenneueinrichtungen im Produkt 12 541 01 03 – Abteilungsleitung einer zusätzlichen Abteilung „Mobilität“ herangezogen.

Personelle Auswirkungen:

Die Betreuung der baulichen Maßnahmen erfolgt durch die Mitarbeiter des Hochbauamtes und der Schulverwaltung unter Beteiligung externer Planungsbüros. Für die fristgerechte Durchführung der Maßnahme im Rahmen der Förderung ist die Einrichtung einer zusätzlichen Stelle mit der Eingruppierung nach Entgeltgruppe 11 TVöD im Produkt 01 111 12 03 mit einem kw-Vermerk bis 30.06.2030 für den Stellenplan 2026 erforderlich.

Anlagen:

Machbarkeitsstudie - Erläuterung

Machbarkeitsstudie - Planung

Vergleich der Umsetzungsvarianten

Projekt: 23030
Umbau und Erweiterung
KGS Bergrath
Weierstraße 13
52249 Eschweiler

Bauherr: Stadt Eschweiler
Technisches Gebäudemanagement
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler

Hier: Vertiefung der Konzeptstudie
Erstellt, November 2025 geändert 23.02.2026

Inhaltsverzeichnis

- Ausgangssituation	1
- Planungskonzept	2 - 3
- Einbindung der Fachplaner	3 - 7
- Fazit und Empfehlung	7- 9

Ausgangssituation

Im November 2023 ist aus unserem Haus eine Konzeptstudie zum Umbau und Erweiterung der KGS- Bergrath erstellt worden. Im Zuge dieser Konzeptstudie sind zwei Konzepte entwickelt worden und notwendige Maßnahmen für die Aufrechterhaltung des Schulbetriebs festgelegt worden. Es sind im Jahr 2025 zwei Containerklassen errichtet worden. Diese werden in diesem Jahr noch erweitert, so dass zu Beginn des Schuljahres 2026/2027 noch ein zusätzlicher Klassenraum, ein Speisesaal mit dazugehöriger Küche und Nebenräumen zur Verfügung stehen.

Für die hier vorliegende Vertiefung der Konzeptstudie ist das zweite Konzept als Grundlage ausgewählt worden. Dieses ist untersucht und weiterentwickelt worden.

Im Zuge der Vertiefung ist die Planung unter Berücksichtigung der Abstimmung mit der Schule angepasst worden. Ebenfalls sind die Ergebnisse aus den Ausarbeitungen und Untersuchungen der Fachingenieure eingeflossen. Weiterhin sind Anpassungen unter der Maßgabe des Erhalts des Baumbestandes vorgenommen worden. Die angepasste Planung ist Bestandteil dieser erweiterten Konzeptstudie.

Planungskonzept

Im Wesentlichen bleibt das 2023 vorgestellte Konzept erhalten.

Der Bestandsbau bleibt in seiner jetzigen Form und Abmessungen erhalten, wird jedoch vollständig kernsaniert. Dies bedeutet einen Rückbau des Gebäudes auf die tragende Substanz. Davon ausgenommen bleibt gegebenenfalls die Dachkonstruktion und Dachabdichtung. Hierauf wird im Verlauf noch unter dem Punkt Bauphysik eingegangen.

Im Klassentrakt wird die Fluchtwegesituation, gemäß des im Rahmen der Machbarkeitsstudie erstellten Brandschutzkonzeptes hergestellt.

Hierzu werden Ausgangstüren ins Freie aus den Treppenhäusern, Außentreppe für die äußeren Klassen des Obergeschosses und eine Außentüre aus der linken Klasse des Kellergeschosses vorgesehen.

Im Verwaltungstrakt ergeben sich zum Ursprungskonzept keine wesentlichen Änderungen. Hier bleibt es bei der Anpassung der Nutzung sowie des Raumzuschnitts.

Der an den Flur des Bestandsbaues angeschlossene Erweiterungsbau ist von seinen Abmessungen her dem auf dem Grundstück befindlichen Baumbestand angepasst worden. Daher musste er in seiner Länge in der nördlichen Ausdehnung reduziert werden. Dadurch und durch den angepassten Grundriss ist der Erweiterungsbau jetzt annähernd quadratisch. Ebenfalls musste der Baukörper weiter in Richtung Weierstraße gerückt werden, um die gemäß des Brandschutzkonzeptes erforderlichen Abstände für die temporäre Containeranlage einzuhalten.

Konzeptionell orientiert sich der Erweiterungsbau mit einigen Anpassungen an dem bekannten Konzept. Die vorgesehenen drei Klassenräume, sowie die beiden Differenzierungsräume orientieren sich zum Schulhof. Die Differenzierungsräume wurden so angeordnet, dass ein Raum zwischen zwei Klassen liegt und ein weiterer an den Bestandsflur und an eine Klasse angrenzt. Dadurch kann dieser Raum auch aus dem Bestandsgebäude genutzt werden. Die Klassen- sowie die Differenzierungsräume verfügen jeweils über einen Zugang zum Schulhof.

Im Erweiterungsbau wurde noch der Musikraum hinzugefügt. Dieser liegt gegenüber der nördlichen Klasse am Ende des Flures. Ebenso wurde ein knapp 45 qm großer Lagerraum ergänzt, welcher ebenfalls aus dem Flur erschlossen wird. Der Flur verfügt nach wie vor über einen direkten Zugang zum Schulhof und stellt damit den Fluchtweg sicher. Zum Ursprungskonzept unterscheidet sich der Flur dadurch, dass er vor dem Zugang zum Lehrerzimmer, sowie am Zugang zur Mensa jeweils eine Aufweitung erhalten hat. Diese Aufweitungen unterteilen den Flur in Abschnitte. Durch die so erzielte Zonierung wirkt der Flur

nicht mehr als langer Schlauch. Dieser Effekt wird durch die Anordnung von runden Oberlichtern in den Aufweitungen zusätzlich unterstützt. Diese Aufweitungen bieten die Möglichkeit ins schulische Konzept miteingebunden zu werden.

Die Mensa und deren Küche orientieren sich wie vorher zur Weierstraße. Diese Lage stellt die einfache Belieferung der Mensa sicher, sowie eine mögliche Zweitnutzung der Mensa als Dorfgemeinschaftsraum außerhalb der Schulzeiten. Hierzu kann die Tür des Zugangsflures zu den WCs zum Schulflur hin abgeschlossen werden.

Einbindung der Fachplaner

Brandschutz

Auf Basis des angepassten Konzeptes ist durch das Büro BFT cognos ein Brandschutzkonzept erarbeitet worden, dessen Ergebnisse in die vorliegende Planung eingearbeitet wurden.

Tragwerksplanung

Die Living Future Ingenieurbau GmbH & Co.KG hat auf Basis des angepassten Konzeptes eine Konzeptstatik für den Erweiterungsbau erstellt. Diese hat in dem vorliegenden Konzept Berücksichtigung gefunden. Der Erweiterungsbau ist als Massivbau geplant. Es sind massive Wände und Decken vorgesehen. Die Decken der Mensa, des Klassentraktes und des Lehrerzimmers sind als Spannbetondecken konzipiert. Die übrigen Decken sind in einer Ortbetonbauweise angedacht. Der Vorteil der Massivdecken besteht darin, dass so eine unterzugfreie, glatte Deckenunterkante entsteht, was für die Verteilung der Haustechnik vorteilhaft ist. Dies wirkt sich ebenfalls vorteilhaft auf die Gebädekubatur aus.

Schadstoff Analyse

Bedingt aus den Erfahrungen der Eduard-Mörike-Schule, wurde vermutet, dass im Putz und im Deckenaufbau Asbest vorhanden ist und die im Deckenaufbau vorhandenen, schwarzen Trennpappen PAK beinhalten. Durch das Büro BFT Planung GmbH sind daher mehrere Schadstoffuntersuchungen durchgeführt worden.

Der Bericht der „Orientierenden technischen Schadstofferkundung“ vom 02.04.2024 kam zu dem Ergebnis, das in einer Probe des Deckenputzes Chrysotilasbest nachgewiesen wurde. Die Proben des Wandputzes waren ohne Befund. Weiterhin wurde bei einer Probe in einer im Bodenaufbau verbauten schwarzen Trennlage ebenfalls Chrysotilasbest nachgewiesen, während zwei

andere Proben dahingegen unauffällig waren. Ebenfalls ist in einer Probe im Fliesenkleber Chrysotilasbest analysiert worden.

Die Bewertung dieser Untersuchung fällt durch das Büro BFT Planung GmbH wie folgt aus. Die Einschätzung auf Basis der geringen Beprobungsdichte in Bezug auf den Wand und Deckenputz führt zu einer kategorischen Einstufung, dass in allen Flächen mit Asbestvorkommen zu rechnen ist. Die Beprobungsdichte ist jedoch für eine abschließende Beurteilung noch nicht ausreichend. Die Gefahr bestünde, dass asbesthaltige Stellen bis jetzt noch nicht beprobt wurden. Allerdings wird auch ausgeführt, dass „die Wahrscheinlichkeit für eine flächige Anwendung von asbesthaltigem Putz / Spachtel aber in den bislang als negativ getesteten Flächen aufgrund der vorliegenden Ergebnisse eher als gering einzustufen ist.“

Im weiteren Verlauf des Projektes stellte sich die Erfordernis heraus, eine Bauteilöffnung im Deckenbereich durchzuführen. Ziel dieser Untersuchung war es die Tragfähigkeit und Brandwiderstandsklasse der Betonrippendeckenkonstruktion zu überprüfen. Im Vorfeld dieser Bauteilöffnung ist, bedingt durch den Kurzbericht der „Orientierenden Schadstofferkundung“ aus dem Jahre 2024, der Deckenputz erneut beprobt worden.

Der vorliegende Kurzbericht zur „Maßnahmenbezogenen Erkundung von Deckenputz“ vom 01.07.2025 kommt dann zu dem Ergebnis, dass in den vier beprobten Stellen im Deckenputz kein Asbest nachgewiesen wurde. Auch hier wird darauf hingewiesen, dass unter Umständen für eine flächendeckende Beurteilung weiterführende Untersuchungen erforderlich sind.

Daraufhin erfolgte die erforderliche Bauteilöffnung am 25.07.2025. Die Ergebnisse der Untersuchung der maßnahmenbezogenen Erkundung sind im Bericht, vom 18.08.2025 aufgeführt. Vermutet wurde, dass im Putz und im Deckenaufbau Asbest vorhanden ist und die im Deckenaufbau vorhandenen, schwarzen Trennpappen PAK beinhalten.

Beides hat sich durch die durchgeführten Laboranalysen nicht bestätigt.

Allerdings ist, obwohl sie nicht untersucht worden ist, bedingt durch das Baujahr des Gebäudes (vor 2000) die in der Decke verbaute Dämmwolle als KMF- haltig (künstliche Mineralfaser) einzustufen. Gleiches ist bei Rohrdämmungen zu erwarten.

Wie schon ausgeführt sind für eine flächendeckende Beurteilung unter Umständen weiterführende Untersuchungen erforderlich, da die Untersuchungsergebnisse sich auf die jeweiligen Untersuchungspunkte beziehen.

Ebenso zeigt sich dies auch dadurch, dass teilweise unterschiedliche Befunde von gleichen Bauteilen bei den unterschiedlichen Untersuchungen und

Untersuchungspunkten vorliegen. Dies ist ein Indiz dafür, dass schon bei der Errichtung des Gebäudes unterschiedliche Materialien zum Einsatz gekommen sind.

Es ist allerdings mit großer Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass bei der Sanierung mit Asbest, PAK und künstlichen Mineralfasern zu rechnen ist und bei einer Sanierung die Arbeiten unter den dafür geltenden Schutzvorkehrungen auszuführen sind.

Eine verlässliche Aussage, ob eine Asbestsanierung erforderlich ist, kann zum jetzigen Zeitpunkt und der vorliegenden Beprobungsdichte nicht erfolgen und ist auch durch das Büro BFT nicht getroffen worden.

Somit ist eine abschließende Beurteilung nicht möglich und es bleibt eine große Unsicherheit in Bezug auf die zu erwartenden Kosten und die Ausführungsdauer der Bauarbeiten.

Bausubstanzprüfung / Betontechnische Untersuchung

In Zusammenarbeit durch die Fa. Beton Consult GmbH und der Living Future Ingenieurbau GmbH & Co.KG ist eine Bausubstanzprüfung mit anschließender Bewertung durchgeführt worden.

Es haben Untersuchungen an den Betonrippendecken, den Stützen und den Fundamenten stattgefunden. Das Ergebnis dieser Untersuchungen kann wie folgt zusammengefasst werden:

Betonrippendecken

Die Betonrippendecken des Kellergeschosses, des Erdgeschosses und des Obergeschosses weisen eine nicht genügende Betondeckung auf.

Bei der Kellergeschossdecke hat dies zur Folge, dass die Decke die Anforderung F 90-AB nicht erfüllt.

Für die Erdgeschoss- und Obergeschossdecke besteht die Gefahr der Bewehrungskorrosion.

Daraus resultierend sind sämtliche Geschossdecken des Klassentraktes gemäß des vorgeschlagenen Sanierungskonzeptes zu überarbeiten.

Außenbauteile

Die außen sichtbaren Stahlbetonbauteile sind mit einem Zementputz verputzt, der an vielen Stellen Risse und Hohlstellen aufweist. An diesen Stellen ist die Bewehrung zwar noch nicht relevant geschädigt, jedoch ist eine Grenze erreicht, an der sich ohne weitere Maßnahmen in Kürze Schäden einstellen werden. Auch für die Außenbauteile ist ein Sanierungskonzept erarbeitet worden.

Basierend auf Erfahrungswerten und eine Hochrechnung der Massen hat die Living Future Ingenieurbau GmbH & Co.KG eine Kostenschätzung für die Sanierung der Rippendecken und der Außenbauteile erstellt. Diese liegt inklusive der Ingenieurleistung bei brutto ca. 522.000,00 €.

Es wird an dieser Stelle aber ausdrücklich auf den Punkt 6.1 Vorbemerkungen zur Kostenprognose der Auswertung der betontechnischen Untersuchung hingewiesen. Hier wird ausgeführt, dass Kosten für Reparatur-, Instandsetzung oder Mängelbeseitigungsarbeiten sich vorab nicht mit ausreichender Präzision abschätzen lassen. Zur Erlangung eines genauen Überblicks über die Kosten aller erforderlichen Arbeiten ist es erforderlich, zunächst ein detailliertes Leistungsverzeichnis, mit einer belastbaren Massenermittlung aufzustellen und die Leistungen auszuschreiben.

Ebenfalls weisen wir ausdrücklich auf die bei der Sanierung von vergleichbaren Decken der Eduard-Mörrike-Schule gemachten Erfahrungen hin. Das Entfernen der an dem Beton anhaftenden schwarzen Trennpappe führt dort zu erheblichen Problemen. Die Arbeiten sind weder zeitlich noch kostentechnisch zu prognostizieren. Um die erforderlichen Sanierungsarbeiten an den Betondecken durchführen zu können ist diese Trennpappe zwingend zu entfernen.

Somit sind die, in der Kostenschätzung durch das Büro Living Future Ingenieurbau bezifferten Kosten, als Indikator zu verstehen und können noch stark abweichen.

Gebäudetechnik

Das Ingenieurbüro Bösel hat einen Erläuterungsbericht und eine Kostenschätzung sowohl für das Bestandsgebäude als auch für den Erweiterungsbau angefertigt.

Der Zustand der Gebäudetechnik des Bestandsgebäudes wird darin als abgängig bewertet. Eine Sanierung / Modernisierung ist aufgrund der vorgefundenen Anlagenzustände unumgänglich. Darunter ist eine Anpassung an die aktuellen DIN- Vorschriften sowie den VDI, VDE- Richtlinien zu verstehen.

Lediglich die Wärmerzeugung ist hiervon ausgenommen. Die Gas-Kesselanlage ist nicht Eigentum der Stadt Eschweiler und wird im sogenannten Contracting betrieben. Hier stellt sich jedoch die Frage, ob diese Lösung auf lange Sicht so weiterverfolgt werden soll.

Unter Berücksichtigung des Beibehalts der Contracting Variante der Wärmeerzeugung ist vom Büro Bösel eine Kostenschätzung erstellt worden. Diese weist für das Bestandsgebäude Erstellungskosten von 1.624.350,00 €

und für den Erweiterungsbau 1.636.2501,00 € aus. Sollte das Contracting beendet werden sind zu der vorab genannten Summe noch 160.650,00 € hinzuzufügen.

Die Ingenieurleistung für die technische Gebäudeausrüstung beläuft sich in Summe für Bestands- und Erweiterungsgebäude auf 714.000,00 €. Bei den angeführten Summen handelt es sich um Bruttosummen.

Bauphysik

Ein Wärmeschutznachweis ist im Rahmen der Erweiterung der Konzeptstudie nicht angefertigt worden. Folgendes kann festgehalten werden: Die Außenwände des Bestandsgebäudes verfügen über keine Wärmedämmung. Gleiches wird auch für die Sohle des Untergeschosses gelten. Die Fenster sind Ende der 90iger Jahre teilweise erneuert worden und entsprechen somit auch nicht mehr den erforderlichen Anforderungen. Die Dächer der Bestandsgebäude sind ca. 2008 saniert worden. Im Zuge dieser Sanierung ist wohl auch eine Styrodur Dämmung verbaut worden. Zu dieser Maßnahme konnten uns allerdings keinerlei weiteren Information zur Verfügung gestellt werden. Eine Bauteilöffnung hat im Zuge der Ausarbeitung nicht stattgefunden. Unter Berücksichtigung der damals geltenden EnEV von 2007 sollte das Dach einen U-Wert von 0,3 besitzen. Der heutige Standard liegt bei 0,2 und für eine Förderung wäre ein U-Wert von 0,14 erforderlich. Um eine Förderfähigkeit der Baumaßnahme zu erreichen ist eine Überarbeitung der Dachdämmung nicht zwingend erforderlich. Jedoch muss dann die Überschreitung des Wertes an einer anderen Stelle kompensiert werden. Dies wird unter dem Punkt „Förderfähigkeit“ noch näher erläutert. Im Zuge einer Sanierung ist es jedoch erforderlich die Dachränder zu überarbeiten, da sonst die erforderlichen Wärmedämmarbeiten der an das Dach anschließenden Bauteile nicht vollumfänglich ausgeführt werden können.

Der Neubau wird gemäß der geltenden Wärmeschutzanforderungen ausgeführt.

Fazit und Empfehlung

Die Entscheidung, ob eine Sanierung des Bestandgebäudes und die Errichtung des erforderlichen Erweiterungsbaues sinnvoll ist, bleibt ein komplexes Thema. Der Umfang der erforderlichen Maßnahmen am Bestandsgebäude ist massiv. Das Gebäude ist annähernd auf den Rohbau zurückzubauen.

Das Kostenrisiko und der zeitliche Aufwand der Betonsanierung der Betondecken sind nahezu unkalkulierbar. Ebenso ist noch nicht abzusehen, ob und wenn in welchem Umfang die Schule asbesthaltige Baustoffe enthält, und

mit welchem Kostenaufwand für deren Rückbau zu rechnen ist. Technisch wie konzeptionell sind einige Schwächen des Bestandgebäudes auch durch die Sanierung nicht abzustellen. Die Trittschalldämmung im Bestandgebäude wird auch nach der Sanierung, bedingt durch die geringe Aufbauhöhe, die erforderlichen Schalldämmwerte nicht erzielen. Die Fluchtwegesituation ist nur durch den Anbau von diversen Außentritten zu realisieren. Der Flur im Klassentrakt des Bestandgebäudes wirkt mit seiner für die Länge geringen Breite und sehr niedrigen Deckenhöhe drückend. Auch sind moderne Unterrichtsformen, die eine Einbeziehung solcher Flächen vorsehen und befürworten hier, bedingt durch die baulichen Gegebenheiten nicht umsetzbar. Die Anforderungen, sowie der Eindruck einer modernen Schule wird sich an dieser Stelle nicht verwirklichen lassen. Die Schule wird nach der Sanierung immer zweigeteilt wirken. Das Bestandsgebäude ist konzeptionell nicht in ein modernes Schulkonzept zu transformieren.

Nachfolgender Aspekt ist noch zu erwähnen. Um den Eingriff in das Bestandsgebäude möglichst gering zu halten und nicht einen neue Erschließungsflurzone für die Klassen des Bestandsgebäudes errichten zu müssen, ist sich im Rahmen der ersten Phase der Machbarkeitsstudie entschlossen worden, keinen Aufzug einzuplanen. Dafür hätte der erdgeschossige Flur des Klassentraktes abgerissen werden müssen und eine neue Flurzone im UG, EG und OG errichtet werden müssen.

Dadurch sind die im Unter- und Obergeschoss liegenden Räume nicht barrierefrei zu erreichen. Dies ist für den Schulbetrieb zu berücksichtigen und müssten dann falls erforderlich schulorganisatorisch kompensiert werden.

Nicht außer Acht zu lassen ist die, durch die Bautätigkeit zu erwartenden Lärmbelästigungen, sowie die räumlichen Einschränkungen während der Bauzeit. Dies gilt sowohl für die Erstellung des Erweiterungsgebäudes als auch für die Kernsanierung des Bestandgebäudes.

Die Herstellungskosten für die Baumaßnahme sind beiliegender Grobkostenschätzung zu entnehmen. Sie belaufen sich auf ca. 12.635.000,00 € brutto inklusive Baunebenkosten. In diesen Kosten sind nicht die Unsicherheiten einer zu erwartenden Schadstoffsanierung enthalten. Ebenso sind die Kosten für die Betonsanierung auch nur mit dem Kostenansatz aus der zur Verfügung gestellten Kostenschätzung eingeflossen, welcher noch eine nicht abzusehende Unschärfe beinhaltet.

Die bessere Alternative wäre aus unserer Sicht ein Neubau der Schule an anderer Stelle.

Hier würde sich als Beispiel die Fläche zwischen der Turnhalle und der Feldenendstraße anbieten. Laut B-Plan ist die gesamte Fläche als Fläche für den Gemeinbedarf mit Festsetzung „Schule“ gekennzeichnet. Die bestehende Schule inklusive der bis Mitte des Jahres 2026 fertiggestellten Ersatzbauten, könnte bis zur Fertigstellung der neuen Schule, noch genutzt werden. Somit würden sich die Kosten für Ersatzbauten auf ein Minimum beschränken. Der Schulbetrieb wäre, mit der bereits vorhandenen Containeranlage und der anstehenden Erweiterung, bis zur Fertigstellung des Neubaus gewährleistet. Von einer Aufstockung der Anlage könnte dann voraussichtlich abgesehen werden.

Die Kosten für einen Neubau der Schule, ohne Berücksichtigung der Rückbaukosten, sind von uns in der beiliegenden Grobkostenschätzung bei einer Bruttogeschossfläche von ca. 3.000 qm überschläglich mit ca. 11.860.00,00 € ermittelt worden.

Nach Fertigstellung der Schule können die alten Gebäude dann zurückgebaut und das Grundstück anderweitig vermarktet werden. Dadurch kann zumindest ein Teil eventuell sogar die gesamten Rückbaukosten refinanziert werden.

Hückelhoven, im November 2025

Ergänzt: 23.02.2026

Sanierung & Erweiterung KGS Berggrath - Übersicht grundsätzlich möglicher Varianten / qualitative Bewertung

Variante	1 ohne Förderungen ("wie bisher")	2 Inanspruchnahme von 2 Förderprogrammen		3 Inanspruchnahme von nur 1 Förderprogramm			4 (Abriss und) Neubau <i>Anmerkung: nur grobe Betrachtung!</i>	
		a "Energetisch / Förderstrang 1" (= ganzheitliche Sanierung) & "Ganztag"	b "Energetisch / Förderstrang 2" (= Einzelmaßnahmen) & "Ganztag"	a nur "Ganztag"	b nur "Energetisch / Förderstrang 1" (ganzheitliche Sanierung)	c nur "Energetisch / Förderstrang 2" (Einzelmaßnahmen)		
Kurzbeschreibung	Das "Konzept 2" aus der bisherigen Planung bzw. die Machbarkeitsstudie der Büros Greven (Architektur) bzw. Bösl (TGA) mit Stand 15.01.2026 wird wie bisher geplant, d.h. ohne Förderungen, fortgeführt. Alle entsprechenden Randbedingungen, Inhalte, Leistungen etc. bleiben im Wesentlichen unverändert.	Es wird angestrebt, beide Förderprogramme in Anspruch zu nehmen: - Sanierung Hauptgebäude: "Energetische Sanierung", hier Förderstrang 1 "ganzheitliche Sanierung" - Erweiterungsbau: "Ganztag" <u>Zusätzlich zu den in Variante 1 enthaltenen Maßnahmen ist hier beispielsweise ergänzend die Sanierung des Dachs enthalten.</u> ALLE enthaltenen Maßnahmen werden über die Förderprogramme abgebildet, d. h. es sind für <u>ALLE Maßnahmen auch die nachfolgenden Einreichungs- und Fertigstellungsfristen ZWINGEND einzuhalten:</u> - Einreichung Förderantrag: 30.04.2026 ("Ganztag") bzw. 30.06.2026 ("Energetische Sanierung") - Projektabschluss: 31.12.2029 - Verwendungsnachweis 31.03.2030	Es wird angestrebt, beide Förderprogramme in Anspruch zu nehmen: - Sanierung Hauptgebäude: "Energetische Sanierung", hier Förderstrang 2 "Einzelmaßnahmen", im Wesentlichen Sanierung Fassade + Fenster, Dach, Dämmung Bodenplatte (nach aktueller Einschätzung Planer aber nicht realistisch umsetzbar), Heizung (Umstellung auf Wärmepumpe), Verteilnetze z.B. Warmwasser und sonstige "Umfeldmaßnahmen" zur Realisierung der direkt geförderten, vorgeannten Gewerke. Die grundsätzliche Machbarkeit der resultierenden Nachweise für diesen Förderstrang 2 wurde im Vorfeld abgeklärt, muss aber bei Verfolgung dieser Variante unverzüglich verifiziert werden. - Erweiterungsbau: "Ganztag" Die in der Energetischen Sanierung enthaltenen Maßnahmen inklusive noch zu definierender "Umfeldmaßnahmen" sowie der gesamte Erweiterungsbau werden über die Förderprogramme abgebildet, d. h. es sind für die in den Förderanträgen enthaltenen Maßnahmen auch die nachfolgenden Einreichungs- und Fertigstellungsfristen ZWINGEND einzuhalten: - Einreichung Förderantrag: 30.04.2026 ("Ganztag") bzw. 30.06.2026 ("Energetische Sanierung") - Projektabschluss: 31.12.2029 - Verwendungsnachweis 31.03.2030	Die Gesamtmaßnahme wird grundsätzlich gemäß Variante 1 durchgeführt, allerdings zur Minimierung des insbesondere in den Varianten 2a und 2b beschriebenen Termin-, Kosten und damit Gesamtrisikos hier <u>ausschliesslich</u> unter Verwendung der Förderung "Ganztag" für den Erweiterungsbau. Da die Förderung "Ganztag" nach aktuellem Stand ebenfalls bis Ende 2029 abgeschlossen sein muss und eine Teil-Inbetriebnahme nur der Erweiterung aus fachlichen aber auch nutzerspezifischen Gründen unrealistisch erscheint, sind <u>dennoch die Randbedingungen und Anforderungen aus den Varianten 2a und 2b zu beachten.</u> Insofern erscheint diese Variante als eine eher theoretische Variante rein zur Vermeidung des begleitenden Aufwands im Rahmen der dann nicht mehr betrachteten "Energetischen Sanierung".	Die Gesamtmaßnahme wird grundsätzlich gemäß Variante 2a durchgeführt, allerdings zur Minimierung des insbesondere in den Varianten 2a und 2b beschriebenen Termin-, Kosten und damit Gesamtrisikos hier <u>ausschliesslich</u> unter Verwendung der "Energetischen Förderung, hier Förderstrang 1, ganzheitliche Sanierung" für die Sanierung des Bestandsgebäudes. Da die "Energetische Förderung" nach aktuellem Stand ebenfalls bis Ende 2029 abgeschlossen sein muss und eine Teil-Inbetriebnahme nur des dann sanierten Bestandsbaus aus fachlichen aber auch nutzerspezifischen Gründen unrealistisch erscheint, sind <u>dennoch die Randbedingungen und Anforderungen aus der Variante 2a (und ggf. 2b) zu beachten.</u> Insofern erscheint diese Variante als eine eher theoretische Variante rein zur Vermeidung des begleitenden Aufwands im Rahmen der dann nicht mehr betrachteten Förderung "Ganztag".	Die Gesamtmaßnahme wird grundsätzlich gemäß Variante 2b durchgeführt, allerdings zur Minimierung des insbesondere in den Varianten 2a und 2b beschriebenen Termin-, Kosten und damit Gesamtrisikos hier <u>ausschliesslich</u> unter Verwendung der "Energetischen Förderung, hier Förderstrang 2, Einzelmaßnahmen" für die Sanierung des Bestandsgebäudes. Da die "Energetische Förderung" nach aktuellem Stand ebenfalls bis Ende 2029 abgeschlossen sein muss und eine Teil-Inbetriebnahme nur des dann sanierten Bestandsbaus aus fachlichen aber auch nutzerspezifischen Gründen unrealistisch erscheint, sind <u>dennoch die Randbedingungen und Anforderungen aus der Variante 2b (und ggf. 2a) zu beachten.</u> Insofern erscheint diese Variante als eine eher theoretische Variante rein zur Vermeidung des begleitenden Aufwands im Rahmen der dann nicht mehr betrachteten Förderung "Ganztag".	Ein Abriss und vollständiger Schulneubau (Annahme: Neuer Standort = angrenzende Festwiese) ermöglicht eine komplett neue und vom Bestand und sonstigen Restriktionen unabhängige bedarfs- und energiegerechte Neuplanung der Räumlichkeiten. Dauerhafter Standortwechsel für die Schule.	
Bedarfsermittlung / Raumprogramm	erledigt - aktueller Planstand mit Nutzern etc. abgestimmt	erledigt - aktueller Planstand mit Nutzern etc. abgestimmt; aus Inanspruchnahme Fördermittel augenscheinlich keine Änderung	erledigt - aktueller Planstand mit Nutzern etc. abgestimmt; aus Inanspruchnahme Fördermittel augenscheinlich keine Änderung	erledigt - aktueller Planstand mit Nutzern etc. abgestimmt; aus Inanspruchnahme Fördermittel augenscheinlich keine Änderung	erledigt - aktueller Planstand mit Nutzern etc. abgestimmt; aus Inanspruchnahme Fördermittel augenscheinlich keine Änderung	erledigt - aktueller Planstand mit Nutzern etc. abgestimmt; aus Inanspruchnahme Fördermittel augenscheinlich keine Änderung	muss bzw. sollte komplett neu erstellt werden - zusätzlicher Zeitbedarf: Annahme + 1 Jahr	
Bestandserfassung / Grundlagen für weiteres Vorgehen	augenscheinlich im Wesentlichen erledigt; Berücksichtigung Bauteil "Kopfstrasse" insbesondere im Hinblick der Wärmeversorgung noch zu klären	auf Basis der kritischen Zeitschiene zusätzlich so früh wie möglich benötigt: - Bestandserfassung Dach - Erweiterung Bestandserfassung Schadstoffe - Erweiterung Bestandserfassung Betonsanierung - Klarstellung Wärmeversorgung "Kopfstrasse" - Baugrundgutachten für Interimsflächen (nach aktuellem Kenntnisstand auf Schützenwiese!)	auf Basis der kritischen Zeitschiene analog zu Variante 2a zusätzlich so früh wie möglich benötigt: - Bestandserfassung Dach - Erweiterung Bestandserfassung Schadstoffe - Erweiterung Bestandserfassung Betonsanierung - Klarstellung Wärmeversorgung "Kopfstrasse" - Baugrundgutachten für Interimsflächen (nach aktuellem Kenntnisstand auf Schützenwiese!)	siehe Anmerkungen zu Variante 1; kein weiterer wesentlicher Bedarf für Bestandsbau da keine Erweiterung der Leistungen/ Maßnahmen	siehe Anmerkungen zu Variante 2a	siehe Anmerkungen zu Variante 2b	für Abbruchplanung erweiterte Schadstoffuntersuchung nötig	
Grobkosten (geschätzt, gerundet, in Mio. € brutto)	Machbarkeitsstudie 15.01.2026	12,7	12,7	12,7	12,7	12,7	11,9	
	+ Unvorhergesehenes	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2	0,75 Unvorhergesehenes 1,0 Abbruch/Entsorgung/ Baufeldfreimachung (grobe Annahme!)	
	+ Baupreisindex	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2	2,0	
	+ Dachsanierung	-	0,5	0,5	-	0,5	-	
	+ Interimsflächen / Wiederherstellung Außenanlagen	-	2,6	2,6	-	2,6	0,5 Wiederherstellung Außenanlagen	
	GESAMT (gerundet)	15,1	18,1	18,1	15,1	18,1	18,1	16,5
	davon voraussichtlich förderfähig, gerundet (Annahme 95%)	-	17,1	15,6	8,1	10,0	8,5	0,0
	davon voraussichtlich Haushalt, gerundet	15,1	1,0	2,5	7,0	8,1	9,6	16,5
ANMERKUNGEN	"übliche" Kostenrisiken	im Vergleich zu Variante 1 leicht erhöhte Kostenrisiken wegen Erweiterung Gesamtmaßnahme; z. B. auch hinsichtlich der Wärmeversorgung mittels Wärmepumpe (derzeit in Machbarkeitsstudie mittels fossiler Brennstoffe); Annahme: Interimsflächen KOMPLETT über Förderprogramm "Energetische Sanierung" anrechenbar	grundsätzlich siehe Anmerkungen zu Variante 2a - Anpassung für Variante 2b wie folgt: Reduzierung der förderfähigen Kosten im Bereich Sanierung um ca. 25% von 5,6 Mio. € brutto - im gleichen Zug Erhöhung der Kosten zu Lasten des Haushalts der Stadt Eschweiler	förderfähig hier "nur" 95% der mit BPI und Unvorhergesehenem fortgeschriebenen groben Kosten des Erweiterungsbaus	förderfähig hier "nur" 95% der mit BPI und Unvorhergesehenem fortgeschriebenen groben Kosten der Sanierung des Bestandsbaus inklusive benötigter Dachsanierung, Interimsflächen und Wiederherstellung der Außenanlagen	förderfähig hier "nur" 95% der mit BPI und Unvorhergesehenem fortgeschriebenen groben Kosten der Sanierung des Bestandsbaus inklusive benötigter Dachsanierung, Interimsflächen und Wiederherstellung der Außenanlagen Reduzierung der förderfähigen Kosten im Bereich Sanierung um ca. 25% (siehe Variante 2b) - im gleichen Zug Erhöhung der Kosten zu Lasten des Haushalts der Stadt Eschweiler	wirtschaftlich trotz größter Gesamtkosten vertretbar; 100% Übernahme der Kosten in Haushalt - keine Förderung möglich da zeitlich nicht realistisch, bis Ende 2029 entweder den gesamten Neubau fertigzustellen bzw. einen separat förderfähigen Bereich, welcher vom Förderprogramm "Ganztag" abgedeckt wird; gleichzeitig müsste der Antrag "Ganztag" in weniger als 2 Monaten fertig sein und eingereicht werden; hierfür ca. LPH 2 nötig - unrealistisch!	

Sanierung & Erweiterung KGS Bergrath - Übersicht grundsätzlich möglicher Varianten / qualitative Bewertung

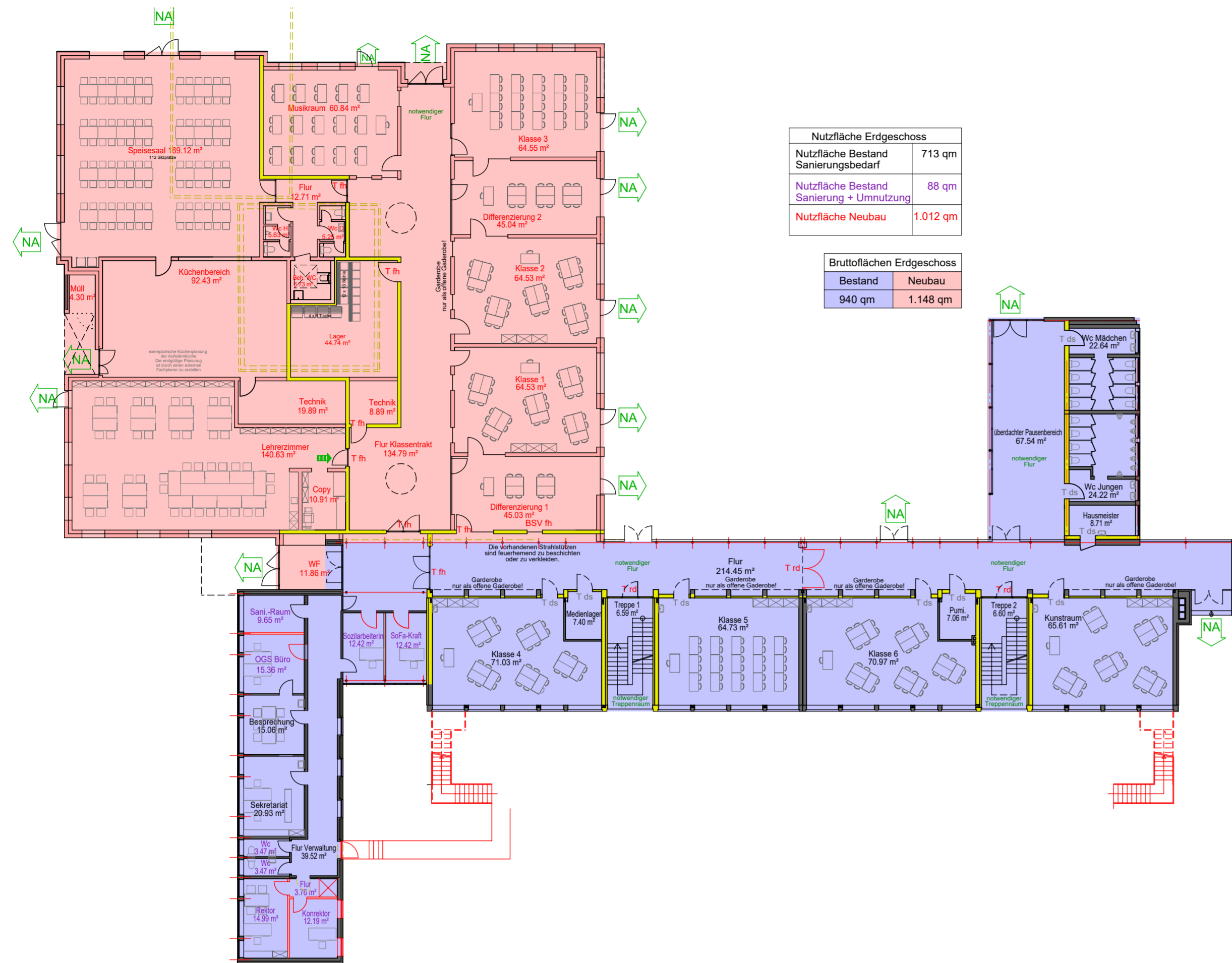
Variante	1 ohne Förderungen ("wie bisher")	2 Inanspruchnahme von 2 Förderprogrammen		3 Inanspruchnahme von nur 1 Förderprogramm			4 (Abriss und) Neubau <i>Anmerkung: nur grobe Betrachtung!</i>	
		a "Energetisch / Förderstrang 1" (= ganzheitliche Sanierung) & "Ganztag"	b "Energetisch / Förderstrang 2" (= Einzelmaßnahmen) & "Ganztag"	a nur "Ganztag"	b nur "Energetisch / Förderstrang 1" (ganzheitliche Sanierung)	c nur "Energetisch / Förderstrang 2" (Einzelmaßnahmen)		
Termine / Dauern	Machbarkeitsstudie 15.01.2026	April 2026 - Mai 2030 (Bauzeitende) = 50 Monate Grundlage: nacheinander Erweiterungsbau und anschließend erst Sanierung Hauptgebäude	(siehe Variante 1 - hier nicht maßgebend)	(siehe Variante 1 - hier nicht maßgebend)	(siehe Variante 1 - Erweiterungsbau und anschließend Bestandsbau; keine Änderung in der Projektreihenfolge; Voraussetzung: autarke IBN des Erweiterungsbaus möglich)	(siehe Variante 1 - hier nicht maßgebend)	(siehe Variante 1 - hier nicht maßgebend)	-
	Anpassungen (in Varianten)	-	siehe separate Beschreibung der detaillierten Terminalschiene - im Vergleich zur Variante 1 PARALLELE Planung und Umsetzung der Erweiterung sowie der Sanierung zwingend inkl. Vergrößerung der Interimsflächen 44 Monate bis Bauzeitende / Inbetriebnahme bzw. 47 Monate bis Projektabschluss / Einreichung Verwendungsnachweis	siehe separate Beschreibung der detaillierten Terminalschiene - im Vergleich zur Variante 1 PARALLELE Planung und Umsetzung der Erweiterung sowie der Sanierung zwingend inkl. Vergrößerung der Interimsflächen 44 Monate bis Bauzeitende / Inbetriebnahme bzw. 47 Monate bis Projektabschluss / Einreichung Verwendungsnachweis	(i) nur Komplett-IBN möglich --> siehe Variante 2a (ii) autarke IBN Erweiterungsbau möglich (Fördermittel prüfen!) --> Bauzeitende ca. 2030 (ohne Detailuntersuchung)	(i) nur Komplett-IBN möglich --> siehe Variante 2a (ii) autarke IBN Hauptgebäude möglich (Fördermittel prüfen!) --> Bauzeitende ca. 2030 (ohne Detailuntersuchung)	(i) nur Komplett-IBN möglich --> siehe Variante 2b (ii) autarke IBN Hauptgebäude möglich (Fördermittel prüfen!) --> Bauzeitende ca. 2030 (ohne Detailuntersuchung)	grobe Annahme: Dauer ca. 4-5 Jahre, d. h. Fertigstellung realistisch im Jahr 2031 erwartbar
	ANMERKUNGEN	"normaler" Projektablauf; laut Machbarkeitsstudie Bauzeitende 31.12.2029 ohne weitere Kompensation nicht möglich	ACHTUNG: Annahme Fertigstellung Bauvorhaben = Bauzeitende zwingend bis 31.12.2029 gemäß beiden Förderprogrammen! Aus der Erweiterung der Maßnahmen sowie der zwingenden Anforderung, ALLE (!) Maßnahmen bis 31.12.2029 abgeschlossen zu haben, folgt ein erhebliches Terminrisiko und damit ein erhebliches Projektrisiko in Bezug zur Kostenübernahme durch die beiden Förderprogramme. Sollten nicht ALLE Maßnahmen bis zum 31.12.2029 abgeschlossen werden können, so droht nach aktuellem Kenntnisstand eine Zurückzahlung ALLER Fördermittel (insbesondere der Energetischen Sanierung, da in der vorliegenden Variante 2a sowohl die "Energetische Sanierung als auch die Förderung "Ganztag" als KOMPLETT betrachtet werden.	<u>siehe Anmerkungen zu Variante 2a - allerdings hier tendenziell geringere Risiken, da "nur" Einzelmaßnahmen Bestandteil der Energetischen Sanierung des Bestandsbaus sind;</u> insofern muss mit Einreichung der Förderunterlagen zum 30.06.2026 gemeinsam abgestimmt werden, welche Maßnahmen als direkte Maßnahmen bzw. ergänzend als "Umfeldmaßnahmen" gefördert werden sollen; sollten auf dieser Basis "nur" einzelne Maßnahmen unter Beachtung der sonstigen Förderrichtlinien und Anforderungen der Nachweise zu Förderstrang 2 nicht rechtzeitig abgeschlossen werden, so besteht nach aktuellem Kenntnisstand "nur" das Risiko der Streichung der jeweils einzelnen Maßnahme aus den Fördermitteln	Da die Förderung "Ganztag" nach aktuellem Stand ebenfalls bis Ende 2029 abgeschlossen sein muss und eine Teil-Inbetriebnahme nur der Erweiterung aus fachlichen aber auch nutzerspezifischen Gründen unrealistisch erscheint, sind dennoch die Randbedingungen und Anforderungen aus den Varianten 2a und 2b zu beachten. <u>Insofern ist zu prüfen, ob diese Variante auf Grund der "geringen" Förderquote überhaupt sinnvoll erscheint.</u>	Da die "Energetische Förderung" nach aktuellem Stand ebenfalls bis Ende 2029 abgeschlossen sein muss und eine Teil-Inbetriebnahme nur des dann sanierten Bestandsbaus aus fachlichen aber auch nutzerspezifischen Gründen unrealistisch erscheint, sind dennoch die Randbedingungen und Anforderungen aus der Variante 2a (und ggf. 2b) zu beachten. <u>Insofern ist zu prüfen, ob diese Variante auf Grund der "geringen" Förderquote überhaupt sinnvoll erscheint.</u>	Da die "Energetische Förderung" nach aktuellem Stand ebenfalls bis Ende 2029 abgeschlossen sein muss und eine Teil-Inbetriebnahme nur des dann sanierten Bestandsbaus aus fachlichen aber auch nutzerspezifischen Gründen unrealistisch erscheint, sind dennoch die Randbedingungen und Anforderungen aus der Variante 2b (und ggf. 2a) zu beachten. <u>Insofern ist zu prüfen, ob diese Variante auf Grund der "geringen" Förderquote überhaupt sinnvoll erscheint.</u>	100% Übernahme der Kosten in Haushalt - keine Förderung möglich da zeitlich nicht realistisch, bis Ende 2029 entweder den gesamten Neubau fertigzustellen bzw. einen separat förderfähigen Bereich, welcher vom Förderprogramm "Ganztag" abgedeckt wird; gleichzeitig müsste der Antrag "Ganztag" in weniger als 2 Monaten fertig sein und eingereicht werden; hierfür ca. LPH 2 nötig - unrealistisch und daher nicht sinnvoll! Die Nutzer müssen trotz akutem Raum- und Erweiterungsbedarf länger auf die Fertigstellung warten, da sämtliche bisherigen Arbeitsergebnisse i.W. nicht weiterverwendet werden können.
-> Fazit/ Zusammenfassung siehe nächste Seite								

Sanierung & Erweiterung KGS Bergrath - Übersicht grundsätzlich möglicher Varianten / qualitative Bewertung

Variante	1 ohne Förderungen ("wie bisher")	2 Inanspruchnahme von 2 Förderprogrammen		3 Inanspruchnahme von nur 1 Förderprogramm			4 (Abriss und) Neubau <i>Anmerkung: nur grobe Betrachtung!</i>	
		a "Energetisch / Förderstrang 1" (= ganzheitliche Sanierung) & "Ganztag"	b "Energetisch / Förderstrang 2" (= Einzelmaßnahmen) & "Ganztag"	a nur "Ganztag"	b nur "Energetisch / Förderstrang 1" (ganzheitliche Sanierung)	c nur "Energetisch / Förderstrang 2" (Einzelmaßnahmen)		
FAZIT Chancen / Risiken / allgemeine Anmerkungen	Kosten	hohe Belastung Haushaltskasse, keine Förderung, "übliches" Bestandsrisiko = ggf. erweiterte Leistungen nötig und hieraus Kostensteigerungen möglich	grundsätzlich höchstmöglicher Anteil Kostenübernahme durch Förderprogramme möglich; ABER: erhebliches Kostenrisiko aus Terminbeschränkungen beider Förderprogramme zum 31.12.2029 (Fertigstellung = Bauzeitende = Inbetriebnahme) ohne Projektabschluss/ Verwendungsnachweis	grundsätzlich hoher Anteil Kostenübernahme durch Förderprogramme; ABER: großes Kostenrisiko (ggf. nur für nicht rechtzeitige Einzelmaßnahmen, s.o.) aus Terminbeschränkungen beider Förderprogramme zum 31.12.2029 (Fertigstellung = Bauzeitende = Inbetriebnahme) ohne Projektabschluss/ Verwendungsnachweis	Teilförderung des Projektes, da nur der Erweiterungsbau gefördert würde = "geringe Förderquote" bei nur überschaubaren Einsparungen in der Leistungspflicht (i.W. entfällt das Förderprogramm "Energetische Sanierung")	Teilförderung des Projektes, da nur der Bestandsbau gefördert würde = "geringe Förderquote" bei nur überschaubaren Einsparungen in der Leistungspflicht (i.W. entfällt das Förderprogramm "Ganztag")	Teilförderung des Projektes, da nur der Bestandsbau gefördert würde = "geringe Förderquote" bei nur überschaubaren Einsparungen in der Leistungspflicht (i.W. entfällt das Förderprogramm "Ganztag")	100% Übernahme der Kosten in Haushalt - keine Förderung möglich da zeitlich nicht realistisch, bis Ende 2029 entweder den gesamten Neubau fertigzustellen bzw. einen separat förderfähigen Bereich, welcher vom Förderprogramm "Ganztag" abgedeckt wird. Nur denkbar, wenn die Stadt Eschweiler ca. knapp 16,5 Mio. € an Eigenmitteln aufbringen kann.
	Termine	regulärer Projektlauf und Projektbearbeitung möglich, aktuell keine kritischen (externen) Fristen, "übliches" Bestandsrisiko = ggf. erweiterte Leistungen nötig und hieraus Terminverzögerungen möglich	Variante erscheint wegen der umfangreichen und KOMPLETT abzuschliessenden Maßnahmen hoch risikoreich und daher als voraussichtlich zu ambitioniert zu bezeichnen	im Vergleich zu Variante 2a erscheint die Variante 2b als etwas weniger risikoreich, diese ist jedoch zeitlich weiterhin sehr ambitioniert aber unter der Voraussetzung einer durchgehend hohen Priorität auf allen Seiten und während der gesamten Projektlaufzeit unter Beachtung der großen haushalterischen Vorteile noch realistisch	folgende grundsätzlichen Optionen sind hier denkbar: (i) nur Komplett-IBN möglich - dann erscheint diese Variante als nicht sinnvoll (s.o.) - ähnliche Restriktionen wie Variante 2a/b (ii) Zeitversetzter Bau möglich, solange der Erweiterungsbau bis Ende 2029 abgeschlossen wird, dies erscheint absolut realistisch - ABER dann Voraussetzung: bislang nicht verifizierte und untersuchte Option, dass der Erweiterungsbau autark in Betrieb genommen werden kann	folgende grundsätzlichen Optionen sind hier denkbar: (i) nur Komplett-IBN möglich - dann erscheint diese Variante als nicht sinnvoll (s.o.) - ähnliche Restriktionen wie Variante 2a (ii) Zeitversetzter Bau möglich, solange die Sanierung des Hauptgebäudes (Technik?) bis Ende 2029 abgeschlossen wird, dies erscheint absolut realistisch - ABER dann Voraussetzung: bislang nicht verifizierte und untersuchte Option, dass das Hauptgebäude nach Sanierung autark in Betrieb genommen werden kann	folgende grundsätzlichen Optionen sind hier denkbar: (i) nur Komplett-IBN möglich - dann erscheint diese Variante als nicht sinnvoll (s.o.) - ähnliche Restriktionen wie Variante 2b (ii) Zeitversetzter Bau möglich, solange die Sanierung des Hauptgebäudes (Technik?) bis Ende 2029 abgeschlossen wird, dies erscheint absolut realistisch - ABER dann Voraussetzung: bislang nicht verifizierte und untersuchte Option, dass das Hauptgebäude nach Sanierung autark in Betrieb genommen werden kann	
	Personal / Kapazität	üblicher Personaleinsatz seitens AG, keine weiteren Anforderungen oder Restriktionen	absolute Priorität bei allen Projektbeteiligten inklusive dem AG zwingend und fortlaufend nötig: - Erhöhung/ Sicherstellung der Kapazität u. a. im Technischen Gebäudemanagement der Stadt Eschweiler nötig, - ergänzende Unterstützung analog zum WAP über externe Projektsteuerung/ Beratung sinnvoll - durchgehende Priorität bei Vergaben/ internen Gremienbeschlüssen des AG - Flexibilität und je nach Bedarf Kompensationswille (zeitlich und damit auch monetär ggü. externen Dritten) seitens der Stadt Eschweiler	absolute Priorität bei allen Projektbeteiligten inklusive dem AG zwingend und fortlaufend nötig: - Erhöhung/ Sicherstellung der Kapazität u. a. im Technischen Gebäudemanagement der Stadt Eschweiler nötig, - ergänzende Unterstützung analog zum WAP über externe Projektsteuerung/ Beratung sinnvoll - durchgehende Priorität bei Vergaben/ internen Gremienbeschlüssen des AG - Flexibilität und je nach Bedarf Kompensationswille (zeitlich und damit auch monetär ggü. externen Dritten) seitens der Stadt Eschweiler	(i) Komplett-IBN --> siehe Anmerkungen Variante 2a/b = KRITISCH, nicht sinnvoll (ii) u. V. der Machbarkeit der noch zu untersuchenden autarken IBN-Möglichkeit der Erweiterung und der noch zu bestätigenden Förderunschädlichkeit erscheint die Realisation unproblematisch	(i) Komplett-IBN --> siehe Anmerkungen Variante 2a = KRITISCH, nicht sinnvoll (ii) u. V. der Machbarkeit (Umstellung der Reihenfolge Sanierung dann erst Erweiterung), der noch zu untersuchenden autarken IBN-Möglichkeit der Erweiterung und der noch zu bestätigenden Förderunschädlichkeit erscheint die Realisation unproblematisch	(i) Komplett-IBN --> siehe Anmerkungen Variante 2b = KRITISCH, nicht sinnvoll (ii) u. V. der Machbarkeit (Umstellung der Reihenfolge Sanierung dann erst Erweiterung), der noch zu untersuchenden autarken IBN-Möglichkeit der Erweiterung und der noch zu bestätigenden Förderunschädlichkeit erscheint die Realisation unproblematisch	unter den o. g. Voraussetzungen, dass ein Neubau erst ca. 2031 fertig würde und keinerlei Förderprogramme genutzt würden: üblicher Personaleinsatz seitens AG, keine weiteren Anforderungen oder Restriktionen
	GESAMTFAZIT	"normales Projekt" "normaler Ablauf" "übliche Risiken"	größtmögliche Fördermittelnutzung; massive Entlastung des Haushalts der Stadt Eschweiler; Reduzierung Nutzereinschränkung durch insgesamt verkürzte aber intensive Bauzeit	große Fördermittelnutzung; hohe Entlastung des Haushalts der Stadt Eschweiler; Reduzierung Nutzereinschränkung durch insgesamt verkürzte aber intensive Bauzeit; <u>in gewisser Art Reduzierung des Risikos im Vergleich zu Variante 2a, ("flexibler")</u>	wenn dann nur bei o. g. Option (ii) sinnvoll/ möglich! geringe Förderquote geringe Entlastung Haushalt des AG überschaubare Einsparungen in Leistungen (Fördermittelbegleitung "Energetische Sanierung") weitgehend übliche Personalkapazität bei AG nötig	wenn dann nur bei o. g. Option (ii) sinnvoll/ möglich! geringe Förderquote geringe Entlastung Haushalt des AG überschaubare Einsparungen in Leistungen (Fördermittelbegleitung "Ganztag") weitgehend übliche Personalkapazität bei AG nötig	wenn dann nur bei o. g. Option (ii) sinnvoll/ möglich! geringe Förderquote geringe Entlastung Haushalt des AG überschaubare Einsparungen in Leistungen (Fördermittelbegleitung "Ganztag") weitgehend übliche Personalkapazität bei AG nötig	Zeitlich nicht im Rahmen der Förderung bis Ende 2029 realistisch; "bei 0 beginnen nötig"; Zusatzflächen/ Raumprogramm/ Interim etc. Die bisherigen Planungen der Büros Greven/ Bösl wären nicht weiter verwendbar, es wird eine von Grund auf neue Maßnahmenbetrachtung notwendig (Beginn LPO bzw .LPH 1). Erscheint unter den gegebenen Randbedingungen trotz zukunftssträngster Investition und Optimierung für Nutzer als nicht realistisch. Eine Verschiebung des Projekts in die Zukunft wird grundsätzlich teuer!

EMPFEHLUNG, aber große Anstrengungen / durchgehende Prioritätensetzung nötig!

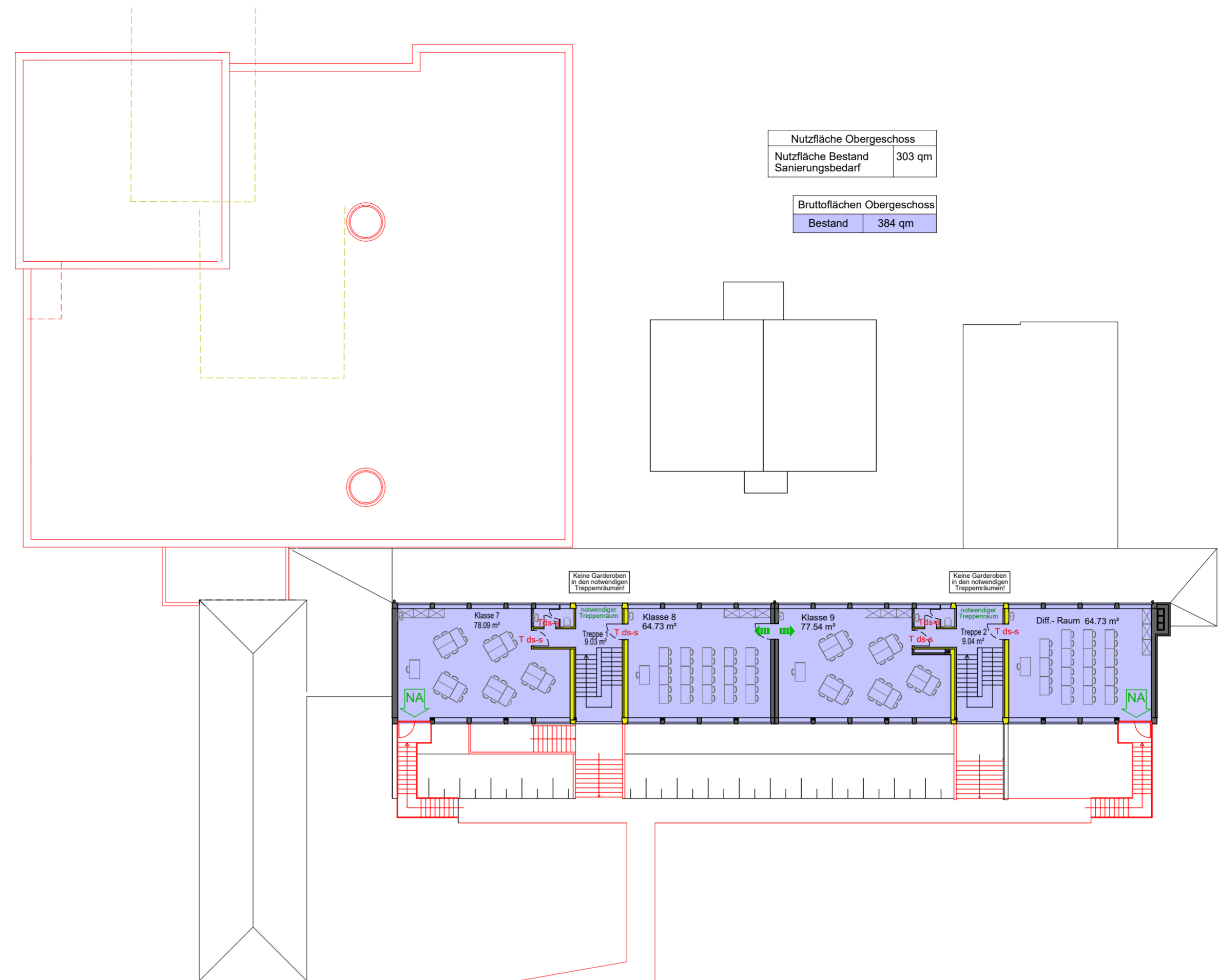
Erdgeschoss



Nutzfläche Erdgeschoss	
Nutzfläche Bestand	713 qm
Sanierungsbedarf	88 qm
Nutzfläche Sanierung + Umnutzung	88 qm
Nutzfläche Neubau	1.012 qm

Bruttoflächen Erdgeschoss	
Bestand	940 qm
Neubau	1.148 qm

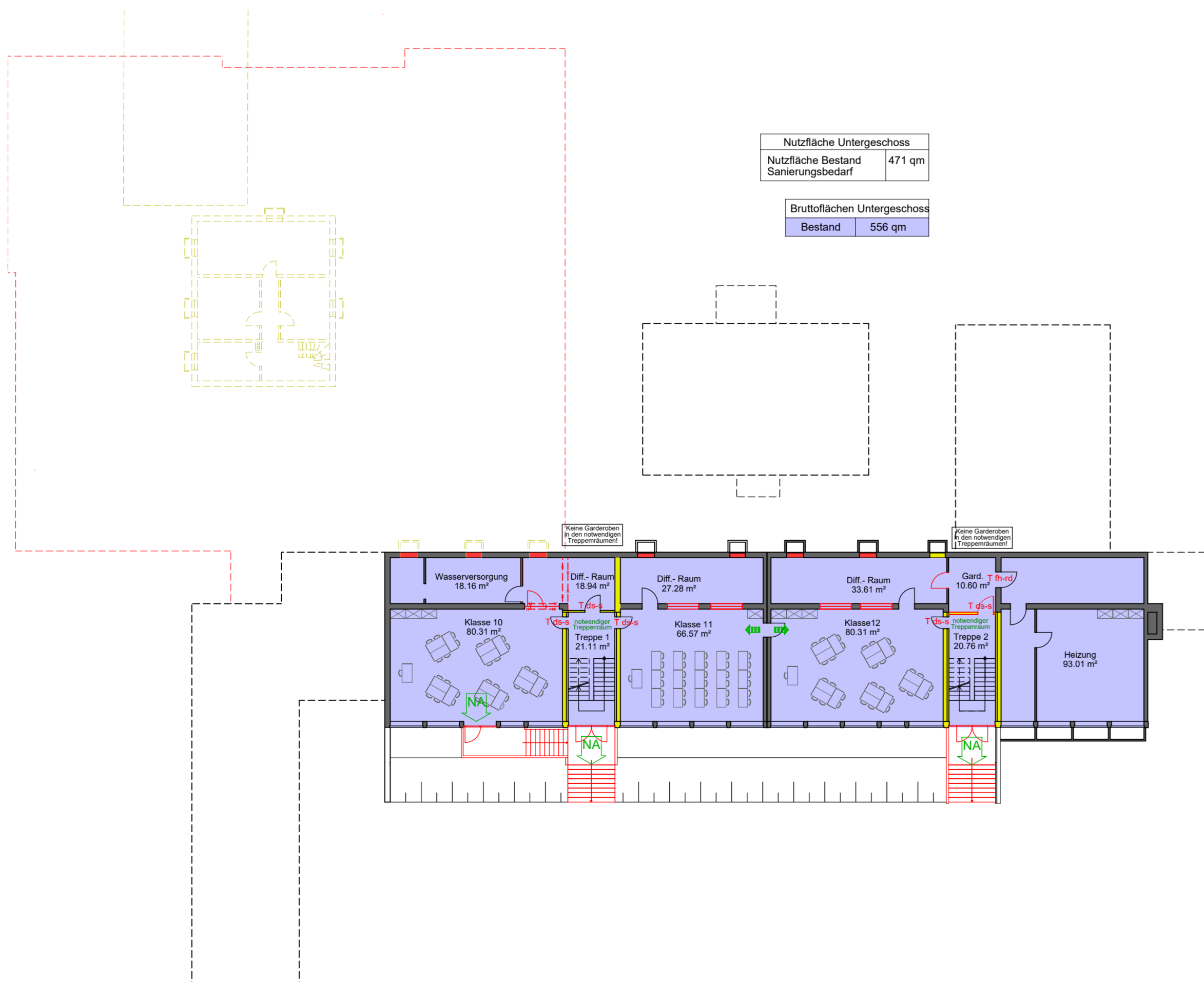
Obergeschoss



Nutzfläche Obergeschoss	
Nutzfläche Bestand	303 qm
Sanierungsbedarf	0 qm

Bruttoflächen Obergeschoss	
Bestand	384 qm

Untergeschoss



Nutzfläche Untergeschoss	
Nutzfläche Bestand	471 qm
Sanierungsbedarf	0 qm

Bruttoflächen Untergeschoss	
Bestand	556 qm

Flächenzusammenstellung Bruttogrundfläche

	Umbau	Neubau	Summe
EG	940 qm	1.148 qm	2.088 qm
OG	384 qm	-	384 qm
UG	556 qm	-	556 qm
Summe	1.880 qm	1.148 qm	3.028 qm

Flächenzusammenstellung Nutzfläche

	Umbau	Neubau	Summe
EG	801 qm	1.012 qm	1.813 qm
OG	303 qm	-	303 qm
UG	471 qm	-	471 qm
Summe	1.575 qm	1.012 qm	2.587 qm

Rückbau

Pavillon	162 qm
Mensa	101 qm

23030: KGS Bergrath



ARCHITEKTUR GALERIE GREVEN

WILDAUER PLATZ 9 41836 HÜCKELHOVEN TEL. 02433-90520 WEB: WWW.AG-GREVEN.DE E-MAIL: INFO@AG-GREVEN.DE

Projekt: Umbau und Erweiterung KGS Bergrath Weierstraße 13 52249 Eschweiler

Bauherr: Stadt Eschweiler Technisches Gebäudemanagement Johannes-Rau-Platz 1 52249 Eschweiler

Entwurfsverfasser: ARCHITEKTUR GALERIE DIPL.-ING. F.P. GREVEN WILDAUER PLATZ 9 41836 HÜCKELHOVEN WWW.AG-GREVEN.DE INFO@AG-GREVEN.DE



(Signature)

Konzeptstudie

Planinhalt: Konzept 2.2a Übersicht mit Kennzeichnung Neubau / Umbau

Maßstab: 1 : 250

Bearbeitet: Gezeichnet: Planungsstand: 28.11.2025 Plan-Nr. / Änderungsindex: 23030-LP00-35-00

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Vorberatung	Bau- und Vergabeausschuss	öffentlich	22.04.2026
2.	Vorberatung	Ausschuss für Schule und Sport	öffentlich	23.04.2026
3.	Vorberatung	Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	29.04.2026
4.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	06.05.2026

Umbau zur Erweiterung der OGS-Kapazitäten der KGS Dürwiß

Beschlussvorschlag:

Dem Ausbau der OGS Dürwiß wird wie im Sachverhalt dargestellt zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, hierfür Fördermittel beim Fördergeber Rheinisches Revier in Höhe von 95 % der förderfähigen Kosten zu beantragen. Der Beschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der Bestandskraft des Haushalts 2026. Die Umsetzung der Maßnahme in 2027 wird unter dem Vorbehalt einer entsprechenden Fördermittelzusage beschlossen.

A 14-Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> Gesehen <input type="checkbox"/> Vorgeprüft gez. Schütte _____		Datum: 10.04.2026 <div style="display: flex; justify-content: space-around;"> gez. Nowicki gez. Duikers gez. Vogelheim </div>					
1		2		3		4	
<input type="checkbox"/> zugestimmt		<input type="checkbox"/> zugestimmt		<input type="checkbox"/> zugestimmt		<input type="checkbox"/> zugestimmt	
<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	
<input type="checkbox"/> abgelehnt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		<input type="checkbox"/> abgelehnt	
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig	
<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja	
<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung	

Sachverhalt:

Die räumlichen Verhältnisse im offenen Ganztag (OGS)-Bereich der Kath. Grundschule (KGS) Dürwiß sind im Hinblick auf die in den letzten Jahren gestiegenen Schülerzahlen im Ganztag und mit Blick auf den im Jahr 2026 aufsteigend bestehenden Rechtsanspruch unzureichend. Der Rechtsanspruch könnte dazu führen, dass bis zu 300 Kinder an der OGS angemeldet werden könnten.

Die Betreuungsräume generell, aber vor allem auch die Mensa sowie die Küche in einem fensterlosen Raum der OGS sind zu klein für die aktuellen und zu erwartenden Schülerzahlen. Im Bereich des Innenhofes sollte eine Attraktivierung erfolgen sowie befestigte Flächen geschaffen werden. Spielgeräte für den Außenbereich müssen erneuert oder Instand gesetzt werden, neue sollten beschafft werden. Bisher gibt es nur einen nicht nutzbaren Sandkasten.

Die KGS Dürwiß entwickelt sich seit dem Schuljahr 2020/21 von einer dreizügigen zu einer vierzügigen Grundschule. Derzeit hat die Schule insgesamt 14 Klassen, die zunächst auch für die nächsten drei Jahre prognostiziert sind. Die Schülerzahlen sind bisher gestiegen von 274 auf bisher 312 und steigen noch geringfügig weiter an auf 324. Die KGS Dürwiß ist als gemischte 3-4-zügige Grundschule konzipiert.

Nach mehreren gemeinsamen Begehungen mit Vertretern der Schulleitung, der OGS sowie der Verwaltung wurde die in der Anlage dargestellte Umgestaltung zur Verbesserung der Raumsituation erarbeitet. Dabei soll die Mensa für 100 Kinder, von derzeit 40 Plätzen, aufgestockt werden. Auf diese Weise wäre eine Essenseinnahme in mehreren Schichten für die komplette Schulgemeinde sichergestellt. Im Zuge der Maßnahme soll der OGS-Bereich der Schule großflächig für die intensiviertere Nutzung überarbeitet werden. Zur Umsetzung der Nutzungsänderungen ist die Stellung eines Bauantrages erforderlich.

Die derzeitige Mensa der OGS verfügt über eine Fläche von ca. 62,23 m². Auf dieser Fläche sind die Tische und Stühle verteilt sowie mobile Küchenwagen mit Wärmebehältern, zum Austeilen des Essens, platziert. Im daneben liegenden Raum (EG 35), ist im Bestand eine einfach ausgestattete Küche auf 8,55 m² vorhanden. Der vorhandene Platz sowie die damit einhergehende Organisation der Essensausgabe ist, auch in Bezug auf die Auflagen des Veterinäramtes, ungenügend.

Aus diesem Grund soll im Rahmen des Umbaus der ehemalige Essbereich (EG 34) als Betreuungsraum umgenutzt werden. Die Bauarbeiten in diesem Raum sind nur von geringem Umfang.

Es wird ein Türdurchbruch zum angrenzenden Betreuungsraum 2 (EG 35A) hergestellt, sodass die Aufsicht über die Räume organisatorisch besser gewährleistet werden kann. Die Planung sieht vor eine Schiebetür einzubauen, sodass die Räume multifunktional und temporär auch getrennt voneinander genutzt werden können. Die Wand zwischen dem ehem. kleinen Nebenraum EG 35A und dem Gruppenraum EG 35 B soll hierbei entfernt werden, sodass ein großer Betreuungsraum (EG 35A) entsteht, welcher durch die entstehende Größe besser genutzt werden kann.

Die jetzige Küche (EG 35) soll zukünftig als Lagerraum genutzt werden.

Im ehem. Kicker / Spielraum (EG 17), ist die neue Küche geplant, welche sich in zwei Räume, Spülküche- und Ausgabeküche, unterteilt. Hierzu wird eine Trockenbauwand mit einer Schiebetür, zur Unterteilung und Verbindung der zwei Räume, gebaut. Außerdem werden Wasser- und Abwasseranschlüsse hergestellt werden müssen. Zudem wird ein neuer Türdurchbruch zum Flur geschaffen, sodass die zwei Räume separat vom Flur aus betreten werden können und es wird eine Durchreiche in der massiven Wand der Ausgabeküche, zur neuen Mensa hin, hergestellt. Die Küche wird vollständig mit neuem Mobiliar ausgestattet.

Im angrenzenden, jetzigen Garderoben- und Mehrzweckraum, welcher über insgesamt 160,52 m² verfügt, soll der neue Essbereich der Mensa entstehen. Hierzu müssen die zahlreichen Einfach-Verglasungen der alten Pausenhalle erneuert werden und die Wärmedämmung in Teilen ertüchtigt werden, um die baurechtlichen Voraussetzungen für die geänderte Nutzung zu erfüllen. Außerdem sind hier Beiputzarbeiten, Malerarbeiten, eine neue Deckenbeleuchtung sowie eine Akustik-Decke notwendig.

Aufgrund der Tatsache, dass die ehem. Pausenhalle schlauchförmig gebaut ist, sodass die Tische der Mensa fast ausschließlich in einer Reihe nebeneinander aufgestellt werden können und diese lediglich 96 Plätze hergeben, soll im angrenzenden Innenhof eine Terrasse mit einer Überdachung hergestellt werden, sodass sich der Essbereich in den Sommermonaten auch in den Außenbereich erweitern kann.

Zusätzlich zu den o.g. und ursprünglich im Haushalt angemeldeten Maßnahmen sind im Rahmen des Förderprogramms weitere Maßnahmen zum Erhalt und Ausbau der OGS-Betreuung umzusetzen, um dem Fördercharakter zu entsprechen:

Der Außenbereich im Innenhof wird derzeit nicht genutzt, da er keine Attraktivität für die OGS-Betreuung bietet. Um den steigenden, am Nachmittag zu betreuenden, Schüler/innen einen adäquaten Außenbereich zu bieten, sollen im Innenhof weitere, geringfügige Sanierungsmaßnahmen stattfinden wie bspw. die Erneuerung des Sandkastens, neue Pflanzungen, neues Spiel-Mobiliar und die Herstellung von kleinen befestigten Flächen als Bewegungszone. Außerdem soll ein Lagercontainer für Spielgeräte angeschafft und dort platziert werden.

Die weiteren Räumlichkeiten müssen hinsichtlich der zukünftig intensivierten Nutzung ebenfalls bearbeitet werden. Hier sind Putz-, Anstricharbeiten sowie Ausbesserungsarbeiten erforderlich um eine zukunftsorientierte Nutzung durch die OGS gewährleisten zu können.

Im Rahmen des Umbaus soll auch der Innenraum der Schülertoiletten für die erweiterte OGS-Nutzung saniert werden. Es ist geplant neue Sanitäreinrichtungen und Trennwände einzubauen sowie Fliesen, Putz- und Malerarbeiten durchzuführen, um die Räumlichkeiten für den stetig wachsenden OGS-Betrieb fachgerecht herzustellen.

Die aktuellen und im Rahmen des Förderantrags neu berechneten, baulichen Schätzkosten für die o.g. Maßnahmen belaufen sich auf 500.000 €.

Zudem hat die Schule Ausstattungswünsche für einen Snoozelraum, einen Gruppenraum, Lagerschränke für Material, Fahrzeuge etc.

Im Rahmen eines Förderprogramms des Rheinischen Reviers können aktuell Fördermittel für die Maßnahmen beantragt werden. Über die Förderung zum „*Ausbau ganztägiger Betreuungsangebote für Kinder in der Primarstufe im Rheinischen Revier*“ wurde die Inanspruchnahme dieser Fördermittel (grundsätzliche Förderung entsprechender Maßnahmen i. H. v. 95%) für das Projekt OGS an der KGS Dürwiß geprüft. Zu den förderfähigen Maßnahmen zählen neben den Baukosten auch Einrichtung und die Außenanlagengestaltung. Zur Einhaltung des Förderzeitraums muss das Projekt bis Ende 2029 abgeschlossen werden.

Zur Nutzung des Förderpotenzials ist die Einhaltung der im Folgenden genannten Termine zwingend erforderlich.

- Antragsstellung „Ganztag“ bis 30.04.2026
- Fertigstellung bis 31.12.2029
- Verwendungsnachweis bis 31.03.2030

Bei dem Förderprogramm zum Ausbau ganztägiger Betreuungsangebote für Kinder in der Primarstufe soll der Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Schülerinnen und Schüler im Primarbereich gefördert werden. Ziel des Förderprogramms ist die Förderung von bedarfsgerechten Investitionen in die Einrichtung, den Ausbau und Erhalt von Plätzen in der Ganztagsbetreuung an Schulen im Primarbereich.

Förderfähige Investitionsmaßnahmen sind der Neubau, der Umbau, die Erweiterung - einschließlich des Erwerbs von Gebäuden und Grundstücken, die Sanierung, die investive Anschaffung von funktionsnotwendiger Ausstattung im Sinne von Mobiliar, Spiel- und Sportgeräten, sonstigen Gerätschaften oder Einbauten zur Schaffung und zum Ausbau ganztägiger Betreuungsangebote. Hierzu gehören neben den für die konkrete Betreuung

genutzten Räumlichkeiten insbesondere auch Außenanlagen sowie Küchen und Speiseräume, soweit diese im vorrangigen Nutzungszusammenhang mit den Betreuungsangeboten stehen.

Förderanträge für bauliche Maßnahmen können bis spätestens zum 30. April 2026 gestellt werden, wenn die beantragten Vorhaben bis zum 31. Dezember 2029 abgeschlossen werden können. Das Datum der Anschaffung (Lieferdatum) bzw. das Datum der Inbetriebnahme ist maßgeblich, nicht das Rechnungsdatum. Förderanträge für nicht-bauliche Maßnahmen können bis spätestens bis zum 30. Juni 2026 gestellt werden, wenn die beantragten Vorhaben bis zum 31. Dezember 2029 abgeschlossen und abgerechnet werden können. Gegenstände und Räumlichkeiten, die zur Erfüllung der o.g. Zweckbindungszwecke erworben, hergerichtet, eingerichtet oder hergestellt werden, sind für den Zweckbindungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Für Gebäude beträgt die Zweckbindungsfrist 15 Jahre. Bzgl. weiterer Investitionsobjekte darf der Zuwendungsempfänger nicht vor Ablauf der laut Abschreibungstabelle üblichen Nutzungsdauer, mindestens aber nicht vor Ablauf von fünf Jahren anderweitig über die Objekte verfügen. Die Mindestfördersumme je Antrag beträgt 100.000 Euro. Die Zusammenführung von mehreren Maßnahmen einer Antragstellerin oder eines Antragsstellers in einem Antrag ist möglich und erwünscht. Bei der Zusammenführung von Maßnahmen ist zu beachten, sofern Beschaffungsvorhaben und Bauvorhaben zusammengeführt werden, dass die Frist für Förderanträge für bauliche Maßnahmen (30. April 2026) maßgeblich ist.

Darüber hinaus förderfähig sind mit der Hauptmaßnahme anfallende Ausgaben für Planung, Beratung, einschließlich Rechtsberatung, und Projektsteuerung einschließlich investitionsvorbereitender Planungen. Personalkosten sind nicht förderfähig. Sofern ein Vorhaben zur Umsetzung gelangt, sind auch im Vorfeld entstandene Planungsausgaben für bereits vorliegende Planungen rückwirkend erstattungsfähig. Dies gilt für solche Planungsausgaben, die nach dem 1. Januar 2020 entstanden sind. Die Erschließung des Gebäudes hinsichtlich der benötigten Versorgungsleitungen für Strom, Wasser, Gas oder Fernwärme. Die vorgenannten Maßnahmen sind nur förderfähig, wenn sie in unmittelbarem und notwendigem Zusammenhang mit dem quantitativen und qualitativen Ausbau der Ganztagsbetreuung an Schulen im Primarbereich stehen.

Die Schule ist gemäß § 76 SchulG NRW durch den Schulträger in Angelegenheiten der räumlichen Unterbringung und Ausstattung der Schule sowie Baumaßnahmen zu beteiligen. Wenngleich die Planungen mit der Schulleitung und der OGS-Leitung abgestimmt sind, muss die offizielle Beteiligung der Schulkonferenz nach Beschlussfassung noch erfolgen.

Die Verwaltung empfiehlt, das Förderprogramm zu nutzen und die zwingend erforderlichen Maßnahmen (beginnend) in 2026 umzusetzen.

Finanzielle Auswirkungen:

Ausstattung:

Im Rahmen der Haushaltsanmeldungen für das Jahr 2026 wurden in der mittelfristigen Finanzplanung für das Haushaltsjahr 2027 unter Produkt 03 211 0101, IV00BGA010 90.000 Euro für die Ausstattung der Mensa und Küche sowie Mobiliar und weiterer OGS-Ausstattung angemeldet. Bei Förderzusagen würden hiervon 95 % durch den Fördergeber finanziert.

Baumaßnahme:

Vorbehaltlich der Bestandskraft des Haushalts sind für die Umsetzung der Baumaßnahme sind im Haushaltsplanentwurf 2026 unter Produkt 01 111 1203, IV-Nr. IV26AIB011 in 2026 230.000 Euro als Verpflichtungsermächtigung für 2027 vorgesehen.

Die aktuellen und im Rahmen des Förderantrags neu berechneten, baulichen Schätzkosten für die o.g. Maßnahmen belaufen sich auf rund 500.000 €. Hierbei ist im Rahmen der Antragstellung und der Bewilligung noch zu klären, ob die Maßnahme in Gänze vom Fördermittelgeber als förderfähig betrachtet wird. In diesem Fall kann mit Fördermitteleinnahmen in Höhe von 475.000€ gerechnet werden. Die bauliche Umsetzung in 2027 muss daher unter den Vorbehalt einer entsprechend hohen Fördermittelzusage gestellt werden. Die zusätzlich benötigten Mittel sind durch die Fördermitteleinnahme gedeckt.

Insoweit sind die Ansätze der Entwurfsfassung zum Haushalt 2026, die unter der Verwaltungsvorlagennummer 216/26 mit dem Titel „Beratung des Entwurfes der Haushaltssatzung 2026 einschl. Beschlussfassung über Änderungsanträge“ in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 29.04.2026 zur Beschlussfassung vorgelegt wird, wie folgt anzupassen:

zu IV 00 BGA 010: Förderung 85.500 Euro

zu IV 26 AIB 011 statt bisher 230.000 Euro, neu: 500.000 Euro

zu IV 26 AIB011: Förderung 475.000 Euro

Gemäß den Förderbedingungen sind Maßnahmen nur förderfähig, sofern diese zuvor noch nicht beschlossen sind, bzw. sofern noch keine Haushaltsmittel für die Ausführung beschlossen wurden. Im Haushaltsentwurf muss daher ein Vorbehalt hinsichtlich der Fördermittelzusage aufgenommen werden..

Personelle Auswirkungen:

Die Betreuung der baulichen Maßnahmen erfolgt durch die Mitarbeiter*Innen des Hochbauamtes und der Schulverwaltung unter Beteiligung externer Planungsbüros..

Anlagen:

2026-04-02 Grundriss

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Beschlussfassung	Bau- und Vergabeausschuss	öffentlich	10.03.2026
2.	Kenntnisgabe	Ausschuss für Schule und Sport	öffentlich	23.04.2026

Sanierung des Bestandsgebäudes sowie die Errichtung des Erweiterungsbaus an der Eduard-Mörrike-Schule im Zuge des Ausbaus der Ganztagsbetreuung

Beschlussvorschlag:

1) Die Darstellung des Sachverhaltes wird zur Kenntnis genommen. Der in der Anlage dargestellten Planung wird zugestimmt. Vorbehaltlich der Bestandskraft des Haushalts 2026 wird die Verwaltung beauftragt, die Sanierungs- und Umbauarbeiten am Bestandgebäude fortzusetzen sowie die Planung des Erweiterungsbaus weiterzuführen und nach Abschluss der Planung diese baulich umzusetzen. Die notwendigen Mittel sollen in die Haushaltsplanung 2026 aufgenommen werden. Der Beschluss zur baulichen Umsetzung der Erweiterungsmaßnahme erfolgt unter der Voraussetzung der Bewilligung der hierfür beantragten Fördermittel.

2) Vorbehaltlich der Bestandskraft des Haushalts 2026 wird gemäß §5 (3) der Zuständigkeitsordnung vom 26.11.2025 für die Baumaßnahme eine Budgetfreigabe zur Ausschreibung in Höhe der im Haushalt 2026 vorgesehenen Mittel erteilt. Sofern durch die jeweilige Beauftragung das bewilligte Gesamtbudget nicht zu überschreiten droht, gilt die Zustimmung als erteilt.

A 14-Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> Gesehen <input type="checkbox"/> Vorgeprüft gez. Molls		Datum: 24.02.2026					
		gez. Nowicki		gez. Duikers		gez. Vogelheim	
1		2		3		4	
<input type="checkbox"/> zugestimmt		<input type="checkbox"/> zugestimmt		<input type="checkbox"/> zugestimmt		<input type="checkbox"/> zugestimmt	
<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	
<input type="checkbox"/> abgelehnt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		<input type="checkbox"/> abgelehnt	
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig	
<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja	
<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung	

Sachverhalt:

Wie bereits in den Verwaltungsvorlagen 114/20 sowie 375/24 dargestellt laufen derzeit die Bauarbeiten der Sanierung und des Umbaus des Bestandsgebäudes an der Eduard-Mörke-Schule sowie die Planung des Erweiterungsbaus. Ziel der Baumaßnahmen ist die Herstellung und Neuordnung der Räumlichkeiten, die zur Umsetzung des kommenden Rechtsanspruchs auf einen OGS-Betreuungsplatz im Konzept „Klasse gleich Gruppe“ erforderlich sind.

Beschreibung der Baumaßnahme

Die Gesamtmaßnahme umfasst den Erweiterungsneubau als eingeschossigen Anbau (BGF: 810 m²) für die zukünftige Unterbringung der Mensa und des gemeinsamen Teambereichs für Schule und OGS samt den erforderlichen Nebenräumen (Baukörper D) sowie den Umbau und die Sanierung im Gebäudebestand (Baukörper A, B, C) mit einer BGF von 3125 m², die im beigefügten Lageplan dargestellt sind. Die umfangreichen Arbeiten im Sanierungsbereich konzentrieren sich im Wesentlichen auf Baukörper A und schließen neben der Kernsanierung eine Neuaufteilung der Klassen- und Betreuungsräume zur Umsetzung des pädagogischen Schulkonzeptes mit ein. Die neueren Baukörper B und C erfahren lediglich kleinere Maßnahmen aufgrund des Gebäudeanschlusses und von Brandschutzanforderungen sowie den Umbau der bestehenden Mensa und des Lehrerzimmers in Unterrichtsräume nach Fertigstellung des Erweiterungsbaus. Zur Umsetzung der barrierefreien Erschließung wird eine Aufzugsanlage an Bauteil A angebaut. Die vorgesehene Raumaufteilung der Baukörper kann den beigefügten Grundrissen entnommen werden. Aufgrund des Erweiterungsneubaus ist die Freianlagenplanung mit Zuwegungen, Entfluchtungen und Entwässerung ganzheitlich zu betrachten.

Sachstand der Baumaßnahme

Nachdem im ersten Quartal 2025 die Ersatzcontaineranlage in Betrieb genommen und der Umzug der Bestandsklassen aus Bauteil A stattgefunden hat, laufen derzeit die Rückbau- und Sanierungsarbeiten im Bestandsgebäude. Bauteil B und C sind während der Arbeiten in Bauteil A weiterhin in Betrieb. Bei den Arbeiten handelt es sich zunächst um den Teilrückbau im Innenbereich und um den Ausbau dort befindlicher Schadstoffe, was zur Vorbereitung der weiteren Arbeiten, insbesondere der anstehenden Betonsanierung der Geschossdecken, erforderlich ist. Die Vergaben für die weiteren Arbeiten werden derzeit durchgeführt bzw. vorbereitet. Der Beginn der Betonsanierung ist im zweiten Quartal 2026 vorgesehen.

Die Sanierungsarbeiten gestalten sich entgegen den bisherigen Annahmen auf Basis der Probeöffnungen aufwendiger. Zudem ist eine Massenmehrung aufgrund der höheren Anzahl an Kassetten (Stichwort: Oberflächenvergrößerung) gegeben. Die Anhaftungen sind vermehrt derart stark, dass die Arbeiten mit Stemmhämmern die Deckenkonstruktion so stark perforieren, dass bei der anschließenden Betonsanierung Mehrmengen zur Behebung größerer Ausbrüche erwartbar sind. Derzeit wird zur Beschleunigung der Arbeiten ein alternatives Verfahren (Sandstrahlen) angewendet. Dadurch kann die Substanz der Decke besser geschützt werden, und die Arbeiten lassen sich nachweislich beschleunigen sowie wirtschaftlicher gegenüber einem Fortführen des ursprünglich vorgesehenen Verfahrens gestalten.

Der Bauantrag für den Erweiterungsneubau wurde Ende 2025 eingereicht. Das Genehmigungsverfahren läuft. Parallel hierzu erfolgt die Ausführungsplanung und die Vorbereitung der Vergaben. Der Baubeginn soll hier im 4. Quartal 2026 erfolgen. Im ersten Quartal 2026 werden das Baufeld für den Kampfmittelräumdienst vorbereitet und notwendige Rodungsarbeiten durchgeführt. Mit der Bauantragstellung wurde seitens der Bauordnung keine Entwässerungsplanung bzw. kein Entwässerungsgesuch gefordert. Dennoch ist diese für die Auslegung und Dimensionierung der Entwässerung des Erweiterungsneubaus sowie für die Integration in das bestehende Abwassergefüge wichtig. Demnach ist die Planung hierzu noch nicht vollends abgeschlossen. Darüber hinaus wird noch ein Überflutungsnachweis eingereicht, sodass die Planung abgeschlossen werden kann.

Termine und weiterer Ablauf

Die Zeitschiene für den Sanierungsbau und den Erweiterungsneubau ist getrennt voneinander zu betrachten, entsprechend einer bauabschnittsbezogenen Aufteilung. Der Erweiterungsneubau ist dabei gemeinsam mit den Freianlagen zu bewerten, während der Sanierungsbau im Zusammenhang mit der Standzeit der Containeranlage betrachtet werden muss.

Baukörper A (Sanierungsbau)

Die erschwerten Bedingungen im Zusammenhang mit dem Rückbau und der Schadstoffsanierung an der Kassettendecke haben zu einer erheblichen Bauzeitverlängerung geführt. Die Betonsanierung kann erst nach Abschluss der Abbrucharbeiten beginnen, da hierfür vollständige Baufreiheit erforderlich ist. Der bisher geplante Fertigstellungstermin des Sanierungsbaus im November 2026 kann daher nicht eingehalten werden. Zum jetzigen Zeitpunkt ist von einer Bauzeitverlängerung von rund sechs Monaten auszugehen.

Baukörper D (Erweiterungsbau)

Die Gesamtfertigstellung des Projekts ist im ersten Quartal 2028 vorgesehen. Die terminliche Planung orientiert sich an den derzeitigen Fortschritten im Erweiterungsbau.

Aufgrund der Komplexität des Bauvorhabens, der aufeinander aufbauenden Arbeitsschritte sowie der Abhängigkeiten zwischen Neubau, Gebäudeanschluss und Freianlagen verbleibt jedoch ein zeitliches Risiko. Dieses Risiko wird fortlaufend beobachtet und bewertet. Um den Fertigstellungstermin zu sichern, werden zudem kontinuierlich Optimierungspotenziale geprüft. Dazu zählen die Verschachtelung geeigneter Vorgänge zur Parallelisierung von Abläufen sowie die Identifizierung und Umsetzung weiterer Beschleunigungsmaßnahmen. Vor diesem Hintergrund erscheint das gesteckte Ziel eines Abschlusses im ersten Quartal 2028 aus heutiger Sicht grundsätzlich erreichbar.

Kostenentwicklung

Zu Beginn des Projektes in den Jahren 2019/2020 beliefen sich die ursprünglich geschätzten Kosten auf ca. 250.000 € brutto für den Sanierungsbau und ca. 2.650.000 € brutto für den Erweiterungsneubau. Zum Projektstart war zunächst nur ein Architekturbüro beauftragt, welches die Projektgrundlagen und die Vorplanung ausgearbeitet hat. Die ersten Kostenschätzungen insbesondere im Bereich Technische Gebäudeausrüstung (TGA) stellten daher Grobkostenschätzungen dar. Im Jahr 2020 umfassten die ursprünglich formulierten Planungsziele lediglich geringfügige Eingriffe in die Bausubstanz zur Neuorganisation der Räumlichkeiten sowie Renovierungsarbeiten.

Im Zuge der Bestandsaufnahme wurden gravierende Mängel in der Bausubstanz festgestellt, wodurch eine Kernsanierung des Innenbereichs erforderlich wurde und dementsprechend kostentreibend wirkte. Zusätzlich wurde zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebs die Errichtung eines Interimsgebäudes notwendig. Weiterhin erfolgte aufgrund festgestellter Mängel an der Dacheindeckung eine Dacherneuerung (bereits Anfang 2024 ausgeführt). Darüber hinaus wird zur Sicherstellung der barrierefreien Erreichbarkeit des Obergeschosses eine Aufzugsanlage an den Baukörper A angedockt.

Für den Baukörper D wurden im Rahmen einer Konzeptstudie (September 2020) erste Grobkosten für die Kostengruppen 300 und 400 ohne Beteiligung von Fachplanern ermittelt. Diese Prognosen wurden in den Jahren 2023 und 2024 fortlaufend angepasst, jeweils entsprechend dem aktuellen Planungsstand und dem Baupreisindex. Aus der Konzeptstudie entwickelte sich die nun zur Ausführung vorgesehene Entwurfsplanung. Die seit Juli 2025 vorliegende Kostenberechnung enthält jetzt auch die Budgetansätze für die Außenanlagen.

Verzögerung und Baupreissteigerung

Die Planungsphase hat sich insbesondere durch die Erweiterung des Leistungsumfangs, die Feststellung unerwarteter Bauschäden, die nachträgliche Einbindung zusätzlicher Fachplaner und die Abstimmungen zu neuen funktionalen Anforderungen deutlich verlängert. Parallel führte das Flutereignis von 2021 zu einer weiteren Verzögerung. Diese zeitliche Verschiebung führte dazu, dass das Projekt über mehrere Jahre (2020–2025) hinweg geplant und fortgeschrieben werden musste. Mit der verlängerten Planungsdauer traten auch deutliche Kostensteigerungen infolge der allgemeinen Baupreisentwicklung auf. Die Baukosten wurden mehrfach an die jeweils aktuellen Baupreisindizes angepasst.

Neben den projektspezifischen Faktoren haben auch äußere Einflüsse auf den Bausektor die Kostenentwicklung maßgeblich beeinflusst. Insbesondere durch den Ukraine-Konflikt und geopolitische Unsicherheiten kam es zu steigenden Energiepreisen und hohen Transportkosten. Der anhaltende Mangel an qualifizierten Arbeitskräften im Bauwesen führte zu erhöhten Lohnkosten und längeren

Ausführungszeiten. Diese allgemeinen Rahmenbedingungen führten zu einer signifikanten Erhöhung der Bau- und Baunebenkosten im gesamten Zeitraum. Im Zeitraum von Beginn 2019 bis zum 4. Quartal 2025 beträgt allein die Steigerung des Baukostenindex nach BKI 51,3 Prozent. Die vorgelegten Kostenberechnungen spiegeln den derzeitigen Kostenstand wider.

Kostenberechnung

Die aktuellen Berechnungen (Stand Q3/2025) und die Aufträge zur Ersatzcontaineranlage ergeben folgende Werte:

- Baukörper A (Sanierung): ca. 3,5 Mio. € brutto
- Baukörper D (Erweiterungsneubau): ca. 4,3 Mio. € brutto
- Temporärer Ersatzcontainerbau: ca. 0,7 Mio. € brutto

Damit ergeben sich Gesamtkosten von rund 8,5 Mio. € brutto für beide Baukörper. Gegenüber der ursprünglichen Schätzung ergibt sich somit eine deutliche Kostensteigerung, die sich sowohl aus der Erweiterung des notwendigen Leistungsumfanges als auch aus der allgemeinen Baukostenentwicklung erklärt.

Insbesondere der nach der genauen Betrachtung gestiegene baulich Umfang im Sanierungsbau führt zu einer deutlichen Kostensteigerung. Ursachen hierfür sind insbesondere die notwendige Schadstoff- und Betonsanierung, die Erneuerung des Daches sowie weitere bauliche Anpassungen und Wiederherstellungsarbeiten. Zusätzlich sind die Kosten zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebs über die Ersatzcontaineranlage als Bestandteil der Gesamtmaßnahme zu berücksichtigen.

Auch der Erweiterungsbau weist höhere Kosten aufgrund zusätzlicher TGA-Leistungen, der PV-Anlage sowie der erforderlichen Außenanlagen einschließlich Parkplatzflächen auf, die im Rahmen der Baugenehmigung umgesetzt werden müssen. Zudem sind küchentechnische Anlagen im Umfang von rund 200.000,00 € enthalten, die jedoch eher den Einrichtungskosten als den eigentlichen Baukosten zuzuordnen sind.

Wesentliche Kostenänderungen im Überblick:

- Temporärer Ersatzcontainerbau: + ca. 600.000,00 €
- Schadstoffsanierung (Baukörper A): + ca. 250.000,00 €
- Mehrkosten Schadstoffsanierung (Baukörper A): + ca. 450.000,00 €
- Betoninstandsetzung (Baukörper A): + ca. 310.000,00 €
- Baukonstruktionskosten (Baukörper A): + ca. 870.000,00 €
- TGA (Baukörper A): + ca. 670.000,00 €
- TGA (Baukörper D, exkl. PV-Anlage): + ca. 671.000,00 €
- PV-Anlage (Baukörper D): + ca. 50.000,00 €
- Außenanlagen inkl. Parkplatzfläche: + ca. 135.000,00 €
- Baunebenkosten: + ca. 810.000,00 €

Insgesamt zeigt sich, dass die aktuelle Kostenprognose den gegenwärtigen Planungsstand sowie die Marktentwicklung im Bausektor realistisch widerspiegelt. Bis zur endgültigen Vergabe der Bauleistungen ist mit einer weiteren moderaten Kostensteigerung zu rechnen. Weiterhin handelt es sich um den Stand einer Kostenberechnung. Die tatsächlichen Baukosten können hiervon naturgemäß weiterhin um +/- 10 bis 20% abweichen. Kostenunsicherheiten bestehen vor allem im Bereich der Bestandssanierung und der Planung der Außenanlagen. Hier können weitere Maßnahmen im Zusammenhang mit dem ausstehenden Überflutungsnachweis erforderlich werden. In den genannten Kosten sind hierfür keine Risikozuschläge enthalten. Darüber hinaus wird es für bei den Mietkosten der Ersatzcontaineranlage in Abhängigkeit der verlängerten Bauzeit zu Mehrkosten aufgrund der längeren Nutzungsdauer kommen. Diese Mehrkosten sind noch nicht abschließend bepreist und in der Kostenaussage noch nicht enthalten.

Fördermittel/Förderantrag

Für den Baukörper D (Erweiterungsneubau) wurde im Dezember 2024 ein Antrag auf Gewährung einer Zuwendung im Rahmen der Förderrichtlinie Ganztagsausbau für Kinder im Grundschulalter gestellt. Der ursprüngliche Antrag umfasste Fördermittel in Höhe von rund 2,289 Mio. € brutto. Im November 2025 wurde hierzu ein Änderungsantrag zum Hauptantrag nachgereicht. Grundlage bildet die Kostenberechnung vom Juli 2025 mit Gesamtkosten von etwa 4,3 Mio. € brutto. Der geänderte Antrag sieht nun Fördermittel in Höhe von rund 3,042 Mio. € brutto vor. Die

Bewilligung der beantragten Fördermittel steht derzeit noch aus, wurde aber von der Bezirksregierung bereits in Aussicht gestellt.

Bewertung

Ein Abbruch oder eine Unterbrechung der Baumaßnahmen ist wirtschaftlich und funktional nicht vertretbar. Die Baumaßnahmen befinden sich bereits in einem fortgeschrittenen Stadium. Bodenbeläge, Estrich und Türen wurden zurückgebaut, die Decken im Obergeschoss schadstoffsaniert, und teilweise wurde Innenputz entfernt. Die technische Gebäudeausrüstung wurde fast vollständig zurückgebaut. Der Sanierungsbau ist notwendig, um die räumlichen Kapazitäten der Schule dauerhaft wiederherzustellen. Die temporäre Containeranlage sichert zwar den Schulbetrieb, verursacht jedoch laufend Kosten. Bei einem Baustopp wäre das Gebäude nicht nutzbar, die Standzeit der Containeranlage müsste verlängert werden und – bei steigenden Schülerzahlen – wäre möglicherweise sogar eine Erweiterung der Containeranlage erforderlich.

Der Erweiterungsbau ist für die Offene Ganztagsbetreuung zwingend notwendig und für die zukünftige Nutzung der Eduard-Mörke-Schule, auch im Hinblick auf den bevorstehenden Rechtsanspruch auf einen OGS-Platz, unerlässlich. Der Bauantrag zur baulichen Maßnahme wurde eingereicht, und die weiteren Leistungsphasen schließen nahtlos an. Durch die Förderung des Erweiterungsbaus mit einer Fördersumme von rund 3,042 Mio. € und der bereits entstandenen Kosten für die Planung sowie der zusätzlichen Kosten bei einer Einstellung der Baumaßnahme wäre hierdurch keine wesentliche Einsparung zu erwarten.

Haushalt

Die Mittel für die Gesamtbaumaßnahme werden im Haushalt unter Produkt 01111203, Kostenstelle 60100000, Sachkonto 09110002, IV 19AIB022 geführt. Dort waren im Doppelhaushalt 2024/2025 zusätzlich zu den bis Ende 2023 verausgabten Mittel in Höhe von 0,263 Mio. € und einer Ermächtigungsübertragung in Höhe von 0,700 Mio. € für 2024 2,500 Mio. €, für 2025 1,180 Mio. € und für 2026 0,500 Mio. € vorgesehen. Dies entsprach einer Gesamtsumme von 5,143 Mio. €, was dem damaligen Kostenstand der Baumaßnahme auf Grundlage der Kostenschätzung aus 2023 entsprach. Fördermitteleinnahmen in Höhe von 2,290 Mio. € waren in 2025 bereits im Haushaltsplan vorgesehen.

Die Mittel für die gestiegenen Baukosten, die nun im Zuge der Kostenberechnung nach DIN 276 vorliegen, sind in der Aufstellung der Planung für 2026 wie folgt vorgesehen:

Verausgaben bis Ende 2025:	1,445 Mio. €
Ermächtigungsübertragung:	1,700 Mio. €
eing geplante Mittel in 2026:	2,650 Mio. €
<u>eing geplante Mittel in 2027:</u>	<u>2,000 Mio. €</u>
Summe:	7,795 Mio. €

Die darüber hinaus erforderlichen Mittel (nach derzeitigem Kostenstand ca. 705.000 €) sind im Haushaltsaufstellungsverfahren für den Haushalt 2027 zu berücksichtigen.

Für 2026 ist eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 2,000 Mio. € geplant.

Dem stehen folgende, geplante Fördermitteleinnahmen entgegen:

eing geplante Fördermitteleinnahmen in 2026:	1,080 Mio. €
eing geplante Fördermitteleinnahmen in 2027:	1,962 Mio. €
<u>(hiervon sind 752 T€ noch nicht im Haushaltsentwurf 2026 berücksichtigt)</u>	
Summe:	3,042 Mio. €

Der Eigenanteil der Stadt an der Baumaßnahme mit Gesamtkosten von 8,5 Mio. € beträgt demzufolge 5,458 Mio. €. Für die Vergabe der Aufträge ist eine entsprechende Verpflichtungsermächtigung vorgesehen.

Budgetfreigabe

Gemäß §5 (3) der Zuständigkeitsordnung vom 26.11.2025 kann der Bau- und Vergabeausschuss für Einzelmaßnahmen oder Projekte gem. Abs. 1 oder 2 des § 5 vorab Budgetfreigaben zur Ausschreibung erteilen. Sofern die jeweilige Beauftragung das vorab bewilligte Budget nicht

überschreitet oder durch die Beauftragung das jeweilig bewilligte Gesamtbudget nicht zu überschreiten droht, gilt die Zustimmung als erteilt.

Zur Vereinfachung der Vergaben bzw. zur Vermeidung von Störungen des Bauablaufes durch den längeren Zeitbedarf zur Einholung der Zustimmung des Ausschusses im Einzelfall soll dies im laufenden Bauvorhaben zur Anwendung kommen. Die veranschlagten Gesamtkosten der Baumaßnahme liegen hierbei entsprechend der aktuellen Kostenberechnung bei 8,5 Mio. €.

Im Haushaltsentwurf 2026 sind für die Baumaßnahme nach der oben dargestellten Zusammenstellung 7,795 Mio. € vorgesehen. Die Budgetfreigabe kann daher nur auf diesen Betrag begrenzt und unter dem Vorbehalt der Bestandskraft des Haushalts 2026 erteilt werden. Dies vor dem Hintergrund, dass das aufgeführte Budget aktuell (noch) nicht zur Verfügung steht, sondern vielmehr Bestandteil des Haushaltsentwurfes 2026 bzw. 2027 sein wird.

Finanzielle Auswirkungen:

Die ausstehenden Mittel werden unter Produkt 011111203, Kostenstelle 60100000, Sachkonto 09110002, IV 19AIB022 „Errichtung OGS Eduard-Mörrike-Schule“ vorbehaltlich der Bestandskraft des Haushaltsplans sowie der Bewilligung der Fördermittel wie folgt in die Haushaltsplanung 2026 aufgenommen:

2026: 2,650 Mio. €, eingeplante Fördermitteleinnahmen: 1,080 Mio. €

2027: 2,000 Mio. €, eingeplante Fördermitteleinnahmen: 1,2105 Mio. €

Die darüber hinaus erforderlichen Mittel (nach derzeitigem Kostenstand ca. 705.000 €) sowie die zusätzlich geplanten Fördermitteleinnahmen (752.000 €) sind im Haushaltsaufstellungsverfahren für den Haushalt 2027 zu berücksichtigen.

Personelle Auswirkungen:

Die Abwicklung der baulichen Maßnahmen erfolgt durch externe Planungsbüros in Verbindung mit dem Technischen Gebäudemanagement. Die Abwicklung der schulorganisatorischen Maßnahmen und Sicherstellung der Einrichtung erfolgt durch das Amt für Schulen, Sport und Kultur.

Anlagen:

Bestandsgebäude Bauteile ABC-Grundriss EG, KG

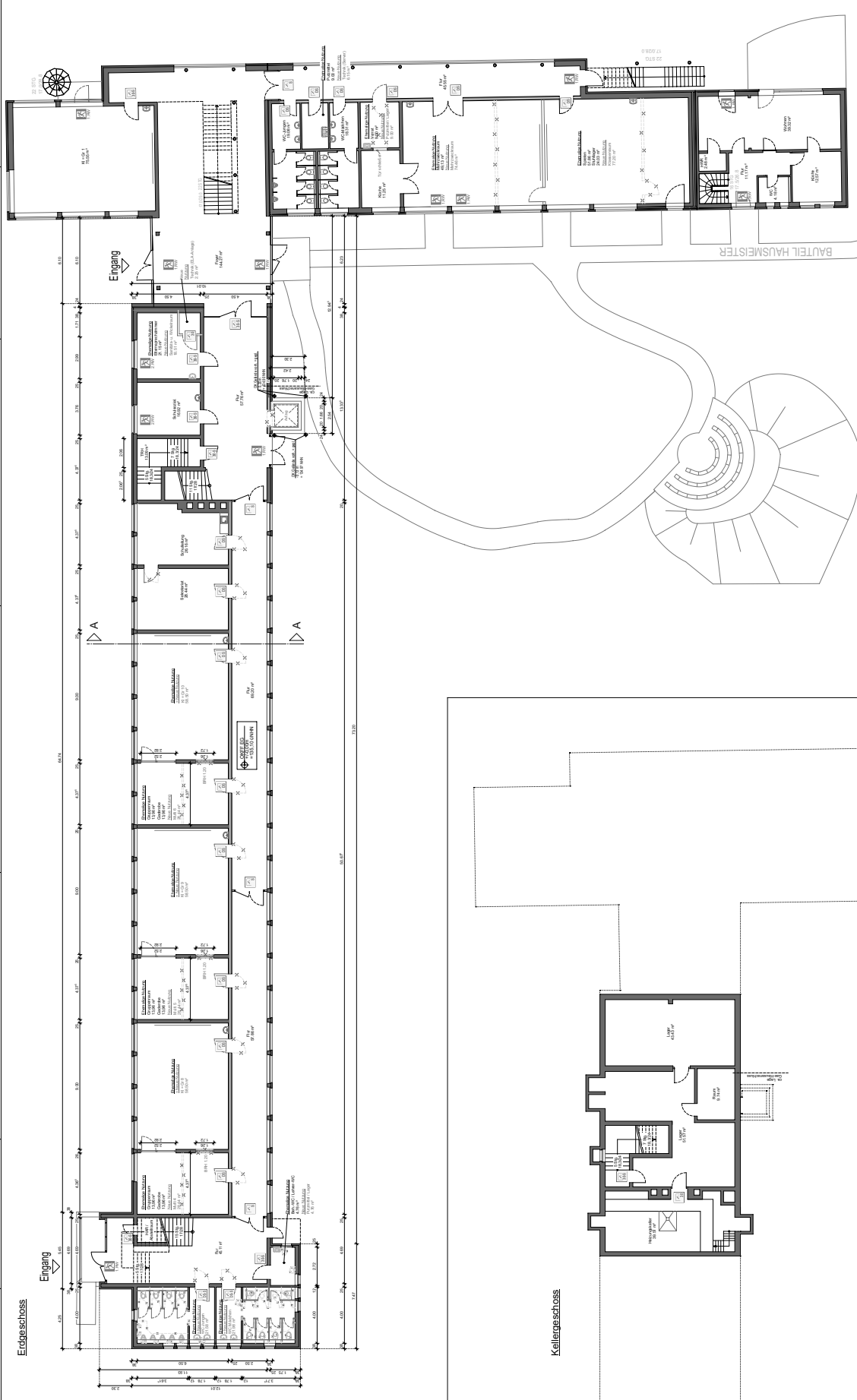
Bestandsgebäude Bauteile ABC-Grundriss OG

Erweiterungsbau Bauteil D-Dachaufsicht

Erweiterungsbau Bauteil D-Grundriss EG

Erweiterungsbau Bauteil D-Schnitte, Ansichten

Lageplan Lageplan ABCD



LEGENDE

Bestand × × Abbruch vorhandener Anlagen

Neue Bauteile

BRAUNDSCHUTZ
 Darstellung der Bauteile mit dem höchsten zulässigen Brandwiderstand

Brandrisiko (Brandrisiko) R R₁ R₂ R₃ R₄ R₅ R₆ R₇ R₈ R₉ R₁₀ R₁₁ R₁₂ R₁₃ R₁₄ R₁₅ R₁₆ R₁₇ R₁₈ R₁₉ R₂₀ R₂₁ R₂₂ R₂₃ R₂₄ R₂₅ R₂₆ R₂₇ R₂₈ R₂₉ R₃₀ R₃₁ R₃₂ R₃₃ R₃₄ R₃₅ R₃₆ R₃₇ R₃₈ R₃₉ R₄₀ R₄₁ R₄₂ R₄₃ R₄₄ R₄₅ R₄₆ R₄₇ R₄₈ R₄₉ R₅₀ R₅₁ R₅₂ R₅₃ R₅₄ R₅₅ R₅₆ R₅₇ R₅₈ R₅₉ R₆₀ R₆₁ R₆₂ R₆₃ R₆₄ R₆₅ R₆₆ R₆₇ R₆₈ R₆₉ R₇₀ R₇₁ R₇₂ R₇₃ R₇₄ R₇₅ R₇₆ R₇₇ R₇₈ R₇₉ R₈₀ R₈₁ R₈₂ R₈₃ R₈₄ R₈₅ R₈₆ R₈₇ R₈₈ R₈₉ R₉₀ R₉₁ R₉₂ R₉₃ R₉₄ R₉₅ R₉₆ R₉₇ R₉₈ R₉₉ R₁₀₀ R₁₀₁ R₁₀₂ R₁₀₃ R₁₀₄ R₁₀₅ R₁₀₆ R₁₀₇ R₁₀₈ R₁₀₉ R₁₁₀ R₁₁₁ R₁₁₂ R₁₁₃ R₁₁₄ R₁₁₅ R₁₁₆ R₁₁₇ R₁₁₈ R₁₁₉ R₁₂₀ R₁₂₁ R₁₂₂ R₁₂₃ R₁₂₄ R₁₂₅ R₁₂₆ R₁₂₇ R₁₂₈ R₁₂₉ R₁₃₀ R₁₃₁ R₁₃₂ R₁₃₃ R₁₃₄ R₁₃₅ R₁₃₆ R₁₃₇ R₁₃₈ R₁₃₉ R₁₄₀ R₁₄₁ R₁₄₂ R₁₄₃ R₁₄₄ R₁₄₅ R₁₄₆ R₁₄₇ R₁₄₈ R₁₄₉ R₁₅₀ R₁₅₁ R₁₅₂ R₁₅₃ R₁₅₄ R₁₅₅ R₁₅₆ R₁₅₇ R₁₅₈ R₁₅₉ R₁₆₀ R₁₆₁ R₁₆₂ R₁₆₃ R₁₆₄ R₁₆₅ R₁₆₆ R₁₆₇ R₁₆₈ R₁₆₉ R₁₇₀ R₁₇₁ R₁₇₂ R₁₇₃ R₁₇₄ R₁₇₅ R₁₇₆ R₁₇₇ R₁₇₈ R₁₇₉ R₁₈₀ R₁₈₁ R₁₈₂ R₁₈₃ R₁₈₄ R₁₈₅ R₁₈₆ R₁₈₇ R₁₈₈ R₁₈₉ R₁₉₀ R₁₉₁ R₁₉₂ R₁₉₃ R₁₉₄ R₁₉₅ R₁₉₆ R₁₉₇ R₁₉₈ R₁₉₉ R₂₀₀ R₂₀₁ R₂₀₂ R₂₀₃ R₂₀₄ R₂₀₅ R₂₀₆ R₂₀₇ R₂₀₈ R₂₀₉ R₂₁₀ R₂₁₁ R₂₁₂ R₂₁₃ R₂₁₄ R₂₁₅ R₂₁₆ R₂₁₇ R₂₁₈ R₂₁₉ R₂₂₀ R₂₂₁ R₂₂₂ R₂₂₃ R₂₂₄ R₂₂₅ R₂₂₆ R₂₂₇ R₂₂₈ R₂₂₉ R₂₃₀ R₂₃₁ R₂₃₂ R₂₃₃ R₂₃₄ R₂₃₅ R₂₃₆ R₂₃₇ R₂₃₈ R₂₃₉ R₂₄₀ R₂₄₁ R₂₄₂ R₂₄₃ R₂₄₄ R₂₄₅ R₂₄₆ R₂₄₇ R₂₄₈ R₂₄₉ R₂₅₀ R₂₅₁ R₂₅₂ R₂₅₃ R₂₅₄ R₂₅₅ R₂₅₆ R₂₅₇ R₂₅₈ R₂₅₉ R₂₆₀ R₂₆₁ R₂₆₂ R₂₆₃ R₂₆₄ R₂₆₅ R₂₆₆ R₂₆₇ R₂₆₈ R₂₆₉ R₂₇₀ R₂₇₁ R₂₇₂ R₂₇₃ R₂₇₄ R₂₇₅ R₂₇₆ R₂₇₇ R₂₇₈ R₂₇₉ R₂₈₀ R₂₈₁ R₂₈₂ R₂₈₃ R₂₈₄ R₂₈₅ R₂₈₆ R₂₈₇ R₂₈₈ R₂₈₉ R₂₉₀ R₂₉₁ R₂₉₂ R₂₉₃ R₂₉₄ R₂₉₅ R₂₉₆ R₂₉₇ R₂₉₈ R₂₉₉ R₃₀₀ R₃₀₁ R₃₀₂ R₃₀₃ R₃₀₄ R₃₀₅ R₃₀₆ R₃₀₇ R₃₀₈ R₃₀₉ R₃₁₀ R₃₁₁ R₃₁₂ R₃₁₃ R₃₁₄ R₃₁₅ R₃₁₆ R₃₁₇ R₃₁₈ R₃₁₉ R₃₂₀ R₃₂₁ R₃₂₂ R₃₂₃ R₃₂₄ R₃₂₅ R₃₂₆ R₃₂₇ R₃₂₈ R₃₂₉ R₃₃₀ R₃₃₁ R₃₃₂ R₃₃₃ R₃₃₄ R₃₃₅ R₃₃₆ R₃₃₇ R₃₃₈ R₃₃₉ R₃₄₀ R₃₄₁ R₃₄₂ R₃₄₃ R₃₄₄ R₃₄₅ R₃₄₆ R₃₄₇ R₃₄₈ R₃₄₉ R₃₅₀ R₃₅₁ R₃₅₂ R₃₅₃ R₃₅₄ R₃₅₅ R₃₅₆ R₃₅₇ R₃₅₈ R₃₅₉ R₃₆₀ R₃₆₁ R₃₆₂ R₃₆₃ R₃₆₄ R₃₆₅ R₃₆₆ R₃₆₇ R₃₆₈ R₃₆₉ R₃₇₀ R₃₇₁ R₃₇₂ R₃₇₃ R₃₇₄ R₃₇₅ R₃₇₆ R₃₇₇ R₃₇₈ R₃₇₉ R₃₈₀ R₃₈₁ R₃₈₂ R₃₈₃ R₃₈₄ R₃₈₅ R₃₈₆ R₃₈₇ R₃₈₈ R₃₈₉ R₃₉₀ R₃₉₁ R₃₉₂ R₃₉₃ R₃₉₄ R₃₉₅ R₃₉₆ R₃₉₇ R₃₉₈ R₃₉₉ R₄₀₀ R₄₀₁ R₄₀₂ R₄₀₃ R₄₀₄ R₄₀₅ R₄₀₆ R₄₀₇ R₄₀₈ R₄₀₉ R₄₁₀ R₄₁₁ R₄₁₂ R₄₁₃ R₄₁₄ R₄₁₅ R₄₁₆ R₄₁₇ R₄₁₈ R₄₁₉ R₄₂₀ R₄₂₁ R₄₂₂ R₄₂₃ R₄₂₄ R₄₂₅ R₄₂₆ R₄₂₇ R₄₂₈ R₄₂₉ R₄₃₀ R₄₃₁ R₄₃₂ R₄₃₃ R₄₃₄ R₄₃₅ R₄₃₆ R₄₃₇ R₄₃₈ R₄₃₉ R₄₄₀ R₄₄₁ R₄₄₂ R₄₄₃ R₄₄₄ R₄₄₅ R₄₄₆ R₄₄₇ R₄₄₈ R₄₄₉ R₄₅₀ R₄₅₁ R₄₅₂ R₄₅₃ R₄₅₄ R₄₅₅ R₄₅₆ R₄₅₇ R₄₅₈ R₄₅₉ R₄₆₀ R₄₆₁ R₄₆₂ R₄₆₃ R₄₆₄ R₄₆₅ R₄₆₆ R₄₆₇ R₄₆₈ R₄₆₉ R₄₇₀ R₄₇₁ R₄₇₂ R₄₇₃ R₄₇₄ R₄₇₅ R₄₇₆ R₄₇₇ R₄₇₈ R₄₇₉ R₄₈₀ R₄₈₁ R₄₈₂ R₄₈₃ R₄₈₄ R₄₈₅ R₄₈₆ R₄₈₇ R₄₈₈ R₄₈₉ R₄₉₀ R₄₉₁ R₄₉₂ R₄₉₃ R₄₉₄ R₄₉₅ R₄₉₆ R₄₉₇ R₄₉₈ R₄₉₉ R₅₀₀ R₅₀₁ R₅₀₂ R₅₀₃ R₅₀₄ R₅₀₅ R₅₀₆ R₅₀₇ R₅₀₈ R₅₀₉ R₅₁₀ <

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Beschlussfassung	Bau- und Vergabeausschuss	öffentlich	22.04.2026
2.	Kenntnisgabe	Ausschuss für Schule und Sport	öffentlich	23.04.2026

Lernmittelfreiheit für das Schuljahr 2026/2027

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Vergabeausschuss der Stadt Eschweiler erteilt gemäß § 5 Abs. 3 der Zuständigkeitsordnung vorab die Budgetfreigabe zur Ausschreibung „Lernmittelfreiheit für das Schuljahr 2026/2027“ mit einem geschätzten Auftragswert in Höhe von 299.301,64 € brutto.

A 14-Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> Gesehen <input type="checkbox"/> Vorgeprüft gez. Molls		Datum: 09.04.2026 <div style="display: flex; justify-content: space-around;"> gez. Nowicki gez. Duikers </div>					
1		2		3		4	
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig	
<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja	
<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung	

Sachverhalt:

Gemäß § 96 Abs. 1 Satz 1 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) in der derzeit gültigen Fassung sind den Schülerinnen und Schülern der öffentlichen Schulen und Ersatzschulen vom Schulträger nach Maßgabe eines Durchschnittsbetrages abzüglich eines Eigenanteils von der Schule eingeführte Lernmittel gemäß § 30 SchulG NRW zum befristeten Gebrauch unentgeltlich zu überlassen.

Am 02.09.2002 ist das Gesetz über die Preisbindung für Bücher (Buchpreisbindungsgesetz) in Kraft getreten. Dieses Gesetz in der derzeit gültigen Fassung vom 08.10.2023 verpflichtet ausnahmslos alle Verlage, für ihre Bücher verbindliche Ladenpreise festzulegen und bekannt zu geben. Der verbreitende Buchhandel ist gesetzlich zur Einhaltung des festgesetzten Ladenpreises verpflichtet.

Bei Sammelbestellungen von Büchern für den Schulunterricht, die überwiegend von der öffentlichen Hand finanziert werden, gewähren Verkäufer auf der Grundlage des Buchpreisbindungsgesetzes folgende Nachlässe:

1. bei einem Auftrag im Gesamtwert von bis zu 25.000 Euro für Titel mit

mehr als 10 Stück	8 Prozent Nachlass
mehr als 25 Stück	10 Prozent Nachlass
mehr als 100 Stück	12 Prozent Nachlass
mehr als 500 Stück	15 Prozent Nachlass

2. bei einem Auftrag im Gesamtwert von mehr als

25.000,00 €	13 Prozent Nachlass
38.000,00 €	14 Prozent Nachlass
50.000,00 €	15 Prozent Nachlass

Wie im vergangenen Jahr erstmalig durchgeführt, muss auch in diesem Jahr die Lernmittelfreiheit europaweit als Losvergabe ausgeschrieben werden – Ausschreibung im Rahmen mit folgender Loseinteilung erfolgen (Los 1: Grundschulen, Los 2: weiterführende Schulen / Förderschule).

Als Grundlage zur Erstellung der europaweiten Ausschreibung dienen die Schülerzahlen für das Schuljahr 2026/27. Diese können zum jetzigen Zeitpunkt allerdings noch nicht final ermittelt werden, da die Schulen sich bis Ende April in den jeweiligen Anmeldeverfahren befinden.

Aufgrund dessen wird entsprechend den Vorgaben in der Verordnung über die Durchschnittsbeträge und den Eigenanteil nach § 96 Abs. 5 SchulG NRW (VO zu § 96 Abs. 5 SchulG NRW) der rechnerische Bedarf an Lehr- und Lernmitteln für das Schuljahr 2026/2027 der jeweiligen Schulformen ermittelt.

Gemäß § 2 der Verordnung über die Durchschnittsbeträge und den Eigenanteil nach § 96 Abs. 3 SchulG NRW werden für die allgemeinbildenden Schulen folgende Durchschnittsbeträge festgesetzt:

1. Primarstufe Grundschule	bis zu 48,00 €
2. Sekundarstufe I Hauptschule, Realschule, Gymnasium, Gesamtschule, Sekundarschule	bis zu 102,00 €
3. Sekundarstufe II Gymnasiale Oberstufe	bis zu 93,00 €

Rechtliche Betrachtung

Die EU-Schwellenwerte in Verbindung mit der Vergabeordnung (VgV) sehen vor, ab einem geschätzten Auftragswert von 216.000,00 € netto eine europaweite Ausschreibung durchzuführen.

Unter Bezugnahme auf den Beschlussvorschlag ist davon auszugehen, dass der geschätzte Auftragswert bei 299.301,64 € brutto – geschätzt 251.513,98 € netto – liegen wird. Demnach wird der EU-Schwellenwert sehr wahrscheinlich überschritten werden.

Bereits im Haushaltsjahr 2025 wurden Lehr- und Lernmittel Mittel in Höhe von 282.773,61 € verausgabt.

Als Grundlage zur Erstellung der europaweiten Ausschreibung dienen die Schülerzahlen für das Schuljahr 2026/2027. Wie zuvor bereits erwähnt, dauert das Anmeldeverfahren an den Schulen bis Ende April 2026 an, sodass die konkreten Schülerzahlen voraussichtlich in der Kalenderwoche 19/20 vorliegen werden. Im Anschluss kann dann die europaweite Ausschreibung erstellt werden. Die Laufzeit der Ausschreibung beträgt 30 Kalendertage. Somit ist die Eröffnung des Ausschreibungsverfahrens für die 25. KW (15.06.2026) vorgesehen. Die Sichtung, Zusammenfassung und Prüfung der eingegangenen Angebote. Dieser Vorgang wird voraussichtlich zum Ende der 25. KW abgeschlossen sein. In der 26. KW erfolgt dann die fachtechnische und wirtschaftliche Prüfung der Angebote durch das Fachamt.

Aufgrund der oben genannten Ausführungen ist es der Verwaltung zeitlich nicht möglich, dass Ausschreibungsverfahren bis zum letzten Bau- und Vergabeausschuss vor den Sommerferien 2026 (23.06.2026) abzuschließen, sodass die Lieferung der Lehr- und Lernmittel in eben diesen Sommerferien erfolgen könnte.

Die Verwaltung schlägt daher dem Bau- und Vergabeausschuss gemäß § 5 Abs. 3 der Zuständigkeitsordnung vor, vorab eine Budgetfreigabe zur Ausschreibung in Höhe der geschätzten Kosten von 299.301,64 € (brutto) zu erteilen.

Finanzielle Auswirkungen:

Bei Produkt 032430101 – sonstige schulische Aufgaben – unter dem Sachkonto 52710000 wurden für 2026 für alle Schulformen zusammen 300.000 € veranschlagt. Hiervon stehen noch 299.301,64 € zur Verfügung, da noch offene Rechnungen aus dem Haushaltsjahr 2025 beglichen werden mussten, die nicht rechtzeitig vorlagen und aufgrund von Zuweisungen für das laufende Schuljahr noch Lehr- und Lernmittel beschafft werden mussten.

Die vorzeitige Budgetfreigabe erfüllt die gesetzlichen Vorgaben der vorläufigen Haushaltsführung nach § 82 Gemeindeordnung NRW und entspricht insoweit den Regelungen der Dienstanweisung der Stadt Eschweiler zur vorläufigen Haushaltsführung für das Haushaltsjahr 2026. Es handelt sich um eine Pflichtaufgabe der Stadt Eschweiler, welche in den §§ 30 und 96 Abs. 1 Satz 1 Schulgesetz NRW geregelt ist.

Personelle Auswirkungen:

Keine personellen Auswirkungen

Anlagen: